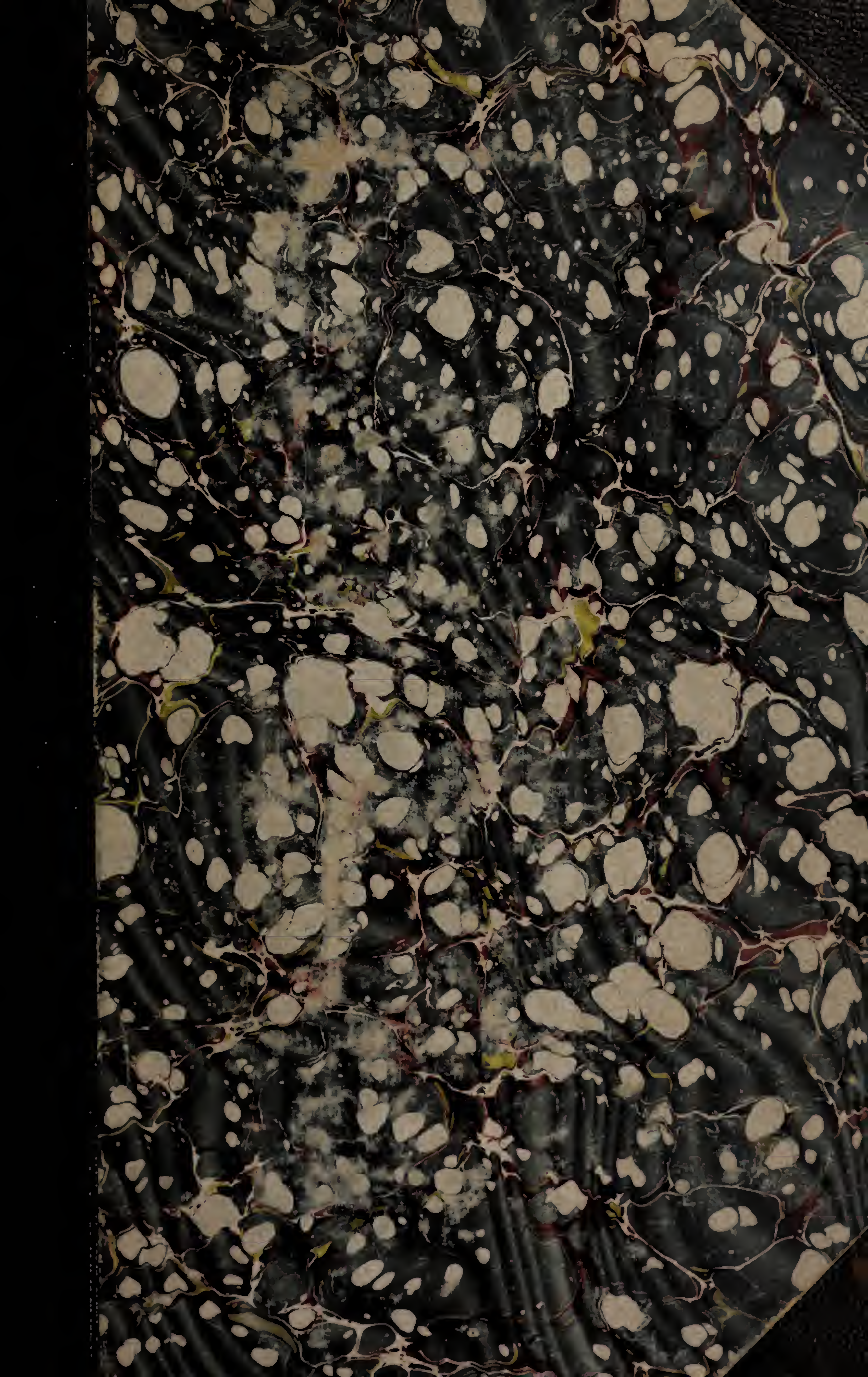




SCHULD UND SÜHNE

Einige psychologische und pädagogische Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge

VON

F. W. FOERSTER



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK MÜNCHEN 1911

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen

Vorwort

Der Verfasser der vorliegenden Schrift betrachtet es als seine Aufgabe, zwischen dem Geiste der Tradition und den modernen Gedanken und Bestrebungen zu vermitteln. In allen seinen Arbeiten bemüht er sich, vom psychologischen Standpunkte aus zu zeigen, wie viel lebendige und unentbehrliche Wahrheit oft hinter scheinbar veralteten Vorstellungen und Ordnungen verborgen ist, und wie sehr es gerade unserer Zeit nottäte, sich diese alten Wahrheiten in neuer Interpretation zu eigen zu machen. Andererseits sucht er den Vertretern des Alten nahe zu bringen, daß sie in der Gegenwirkung gegen die moderne Einseitigkeit selber einer gewissen Einseitigkeit nicht entgangen sind. Sie haben verkannt, daß auch in den modernen Tendenzen ein berechtigter Kern steckt, ja daß manche dieser neueren Forderungen sich sogar auf die tiefste religiöse Tradition berufen können — es fehlt all diesen Bestrebungen nur die Einordnung in eine universellere Lebensanschauung, in der alle Bedürfnisse des Menschenlebens in der richtigen Rangordnung und Begrenzung zu ihrem Rechte kommen.

Die hier bezeichneten und der Ausgleichung bedürftigen Gegensätze stehen heute auf allen Gebieten der Kulturarbeit einander schroff gegenüber. In der vorliegenden Schrift handelt es sich um den Streit der Strafrechtsschulen, d. h. um den Gegensatz zwischen den Vertretern des strafrechtlichen Sühneprinzips und den Wortführern der modernen Humanität, die an die Stelle jenes Sühneprinzips die bloße Erziehung oder Verwahrung des Delinquenten setzen wollen.

Dieser Streit der Strafrechtsschulen interessiert heute weitere Kreise nicht nur, weil man in Deutschland sehr nahe vor der definitiven Formulierung eines neuen Reichsstrafgesetzbuches steht, sondern auch, weil durch die neuere Entwicklung der Jugendgerichte und der Jugend-

fürsorge immer mehr Laien zur Mitwirkung am Kampfe gegen das Verbrechen herangezogen werden. Je mehr aber die Praxis auf diesem Gebiete sich erweitert, desto unumgänglicher erweist sich eine durchgreifende Klärung der prinzipiellen Gesichtspunkte. Und so wird immer dringender die Frage gestellt: Wer hat eigentlich Recht in jenem großen Streit? Oder haben vielleicht beide Seiten recht, und kommt es nur darauf an, genau zu bestimmen, wo das gesunde und berechtigte Element liegt, das jede der streitenden Parteien zur Lösung des ganzen Problems herbeibringt, und wo die Übertreibung und die Einseitigkeit beginnt?

Die vorliegende Arbeit soll vom Standpunkt der pädagogischen Psychologie einen Beitrag zur Beantwortung dieser prinzipiellen Frage bringen. Sie soll ein Baustein zum Aufbau einer künftigen „Kriminalpädagogik“ sein. Sie soll zu vermitteln suchen zwischen der alten Anschauung, die durch die klassische Strafrechtsschule vertreten wird, und der neuen Lehre, die ihre stärksten Anregungen aus der Entwicklung des Jugendfürsorgewesens in den Vereinigten Staaten gewonnen hat.

Es wird heute viel vom „amerikanisch-deutschen Austausch“ gesprochen. Auf dem Gebiete der Jugendfürsorge erleben wir zur Zeit noch keinen Austausch, sondern nur eine große Invasion amerikanischer Methoden in die europäische Kultur. Das Wesen dieser Methoden besteht in der konsequenten Anwendung des Prinzips der Individualisierung. Diese Individualisierung kann jedoch nicht als das einzige Prinzip der Erziehung anerkannt werden. Erziehung ist nicht nur Anpassung des Erziehers an den Zögling, sondern mindestens ebensosehr Anpassung des Zöglings an den Erzieher. Die Einseitigkeit der europäischen Pädagogik hat bisher darin bestanden, daß man sich zu wenig zum wirklichen Zögling herabgelassen, zu wenig dessen eigene höhere Kräfte in den Dienst der Erziehung gestellt hat — die Einseitigkeit der amerikanischen Erziehung aber besteht darin, daß man dort vor lauter Psychologie nicht selten ganz die Pädagogik vergißt, d. h. vor lauter Herablassung nach unten ganz das Heraufziehen nach oben, vor lauter Eingehen auf das Subjektive ganz die Korrektur des Subjektiven durch das Objektive versäumt.

Der wirkliche europäisch-amerikanische Austausch wird beginnen, wenn uns die großen Traditionen unserer europäischen Rechtskultur erst einmal in ihrer ganzen pädagogischen Bedeutung klar zum Bewußtsein kommen und uns dadurch in den Stand setzen, die Einseitigkeiten des individualisierenden Humanitätsprinzips zu korrigieren. Ein solcher europäisch-amerikanischer Ausgleich wäre ein Symbol für den großen allgemeinen Ausgleich, dessen die Kultur auf allen Gebieten dringend bedarf: den Ausgleich zwischen der richtigen und notwendigen Rücksicht der objektiven Ordnung auf die individuelle Seele und der ebenso notwendigen Einordnung der individuellen Seele in die objektive Ordnung.

Zürich im April 1911

Fr. W. Foerster



Inhalt



Einleitung

Die gegenwärtige Lage des Kriminalproblems und die Pädagogik

In neuerer Zeit hat die Verbrecherfrage immer mehr aufgehört, die alleinige Domäne der Rechtswissenschaft zu sein. Zahlreiche Vertreter der Anthropologie und der Pathologie, der Physiologie und der Psychiatrie, der Soziologie und der Psychologie haben die Lösung der betreffenden Probleme in Angriff genommen und sind dabei zu der Überzeugung gekommen, daß die strafrechtliche Beurteilung und Behandlung des Verbrechers allmählich ganz und gar durch die medizinische und pädagogische Methode ersetzt werden müsse. Man erhebt gegen die Juristen immer lauter und vielstimmiger den Vorwurf, daß sie in abstrakter Weise die verbrecherische Tat von der konkreten Eigenart des Täters und von den sozialen Ursachen aller individuellen Entartung loslösen und sich zu blinden Vollstreckern gesellschaftlicher Vergeltungsinstinkte machen, ohne doch dadurch irgendwelche Besserung des Rechtsbrechers oder einen wirklichen Schutz der Gesellschaft zu erreichen. Der Schutz der Gesellschaft, so heißt es, werde nur in dem Maße gesichert werden, als an die Stelle der schematischen die individualisierende Behandlung träte, die sich von allen vorausbestimmten Strafnormen frei mache und die soziale Repression genau an die Eigenart des verbrecherischen Subjektes anzupassen suche. Es sei einfach absurd, eine Person, die ein Verbrechen begangen habe, für dreißig Tage oder sechs Monate oder zwei Jahre ins Gefängnis zu stecken, ohne danach zu fragen, ob denn mit diesen Einsperrungsfristen wirklich irgend etwas gegen den gemeingefährlichen Zustand des betreffenden Individuums getan sei.

Alle diese Proteste gegen die bisherige Praxis gegenüber dem Verbrechertum haben sich nun in den letzten Jahrzehnten immer zielbewußter unter der Fahne der Pädagogik gesammelt. Zunächst in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo keine jahrhunderte-alten Rechtstraditionen wirk-

sam sind und wo daher die beweglichste Anpassung an veränderte kulturelle Lebensbedingungen möglich ist. Dort ist zuerst die Parole „Erziehung statt Strafe“, zunächst in Bezug auf die jugendlichen, dann für alle Arten von Delinquenten ausgegeben worden. Schon das Wort „Reformatorium“, das für eine wachsende Anzahl von Gefängnissen gewählt wird, bezeichnet diese pädagogische Grundtendenz der neuen Richtung. Liest man das klassische Werk dieser Bewegung, die Penologie von Boies,[1] so findet man hier, vor allem auf Grund der Erfahrungen in Elmira, mit großer Siegesgewißheit den Triumph der Pädagogik über das Strafrecht prophezeit und die Richtlinien einer Kriminalpädagogik vorgezeichnet. Seit dem Erscheinen dieses Werkes (1901) hat sich die pädagogische Praxis gegenüber den Jugendlichen, sowohl in der Richtung besonderer Jugendgerichte, wie auch in der Ausgestaltung der ergänzenden Jugendfürsorge sehr lebhaft entwickelt, vor allem unter dem Einflusse des bekannten Richters Lindsey in Denver (Colorado). Alle die betreffenden Anregungen, die wohl zum ersten Male zusammenfassend dargestellt sind in Baernreithers Buch „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika“[2] haben in Europa begreifliches Aufsehen erregt. Am schnellsten übernahm man aus der Fülle dieser neuen Methoden die Einrichtung besonderer J u g e n d g e r i c h t e, die durch Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen, sowie durch den Ausbau jeder Art von pädagogischer Fürsorge für die verwahrloste Jugend ergänzt werden. Mit diesem ersten Triumphe des pädagogischen Gedankens hat die ganze „antijuristische“ Bewegung in der neuern Kriminalistik einen besonders starken Elan bekommen. Ganz besonders in Deutschland haben alle Gegner der juristischen Systematik die amerikanischen Vorschläge mit Enthusiasmus begrüßt und sie als den Anfang der Überwindung der alten Strafpraxis begrüßt. Triumphierend sagt der sächsische Staatsanwalt Wulffen am Schlusse seines Werkes „Die Psychologie des Verbrechers“: „Die bekannte Frage des Professors Birkmeyer in München, des Altmeisters der klassischen Kriminalistenschule: ‚Was läßt v. Liszt vom heutigen Strafrecht übrig?‘ erledigt sich. Vom heutigen Strafrechte wird, wenn nicht alle Anzeichen täuschen, künftig nichts übrigbleiben.“[3] Und auch diejenigen, die

---

[1] The Science of Penology, by H. M. Boies. Newyork 1901.

[2] Leipzig 1905.

[3] E. Wulffen, Psychologie des Verbrechers, Bd. II S. 530. Verlag v. Dr. P. Langenscheidt.

nicht so weit gehen, betrachten es doch bereits als ein Axiom jedes fortgeschrittenen Denkens in der Verbrecherfrage, daß ein jugendlicher Verbrecher nicht in eine Strafanstalt, sondern nur in die Fürsorgeerziehung gehöre. Da man sich nun hierbei immer auf die Pädagogik beruft, als könne gar kein Zweifel darüber bestehen, daß der konsequente Pädagoge auf Seite der neuen kriminalistischen Bewegung stehen und ein Gegner des Strafrechts sein müsse, da dieses doch der fundamentalsten Forderung der Pädagogik, nämlich der individualisierenden Behandlung zuwiderlaufe — so ist es vielleicht an der Zeit, einmal die Frage zu stellen und zu beantworten: können wir, gerade im pädagogischen Interesse, wirklich die feste Strafordnung entbehren? Ist die individualisierende Rücksicht auf das Subjekt wirklich der einzige Gesichtspunkt, unter dem die Pädagogik das Problem der menschlichen Schuld betrachten darf, oder werden wir nicht durch tiefere Menschenkenntnis immer wieder auf die erziehende Kraft unantastbarer objektiver Ordnungen und auf die regenerierende Bedeutung der Sühne hingewiesen werden? Und braucht nicht gerade die subjektiv so stark erregte und impulsive Jugend ganz besonders einen festen Halt an solchen objektiven Ordnungen? Wirkt vielleicht die neuere Richtung mit ihrer Verflachung, ja Eliminierung des Schuldbegriffes und mit ihrer materialistischen Auffassung des menschlichen Willens im höchsten Maße unpädagogisch? Und gibt es vielleicht eine Humanität, die vor lauter mitleidsvoller Konzentration auf die außerpersönlichen Ursachen und Umstände des moralischen Falles den Menschen jeder Energie zum Widerstand gegen sich selbst beraubt?

Indem wir alle diese Fragen stellen, wollen wir die großen pädagogischen Verdienste der neuen Schule in keiner Weise verdunkeln. Es ist ja zweifellos, daß die bloß strafrechtliche Behandlung des Rechtsbrechers in zahlreichen Fällen nicht ausreicht und daher dringend nach Ergänzung durch erzieherische, medizinische oder sichernde Methoden ruft, und es ist ferner zweifellos, daß das gesunde und notwendige Prinzip der Strafe von der Vergangenheit her noch mit vielen sehr groben Instinkten und mit vielen allzu mechanischen, ja brutalen Praktiken verknüpft ist und daher vom pädagogischen Standpunkt dringend einer gründlichen Revision bedarf. Daher sind alle die neueren Bestrebungen zur Humanisierung des Strafvollzuges und zur Verwirklichung pädagogischer Grundsätze in der Behandlung der Delinquenten aufs leb-

hafteste zu begrüßen und zu fördern. Doch sollte man sich darauf beschränken, die Strafpraxis pädagogisch zu verfeinern, statt sie durch bloße Erziehung ersetzen zu wollen. Eine tiefere und universelle Pädagogik kann in diesen schwierigen Fragen keineswegs einseitig zugunsten der modernen Richtung Partei ergreifen. Vielmehr wird sie gerade durch die psychologische Vertiefung des ganzen Problems der Strafe dazu beitragen müssen, eine neue Basis zu schaffen, auf der die jetzt scheinbar unvereinbaren Gegensätze der kriminalistischen Schulen sich versöhnen können. Es ist ja ein unbewußtes Zeugnis für die Bedeutung, die alle die streitenden Richtungen heute der Pädagogik zuschreiben, daß dieselben sich in ihren letzten Argumenten alle so gern auf pädagogische Wahrheiten im weitesten Sinne berufen — nur werden dabei leider oft ganz ungereinigte Vorstellungen, wie es z. B. der Begriff der Individualisierung ist, zugrunde gelegt. Jede einzelne unter den kriminalistischen Richtungen operiert mit gewissen unbestreitbaren Wahrheiten der Pädagogik, übersieht dabei aber andere ebenso wichtige Wahrheiten, die dann von den Gegnern wiederum ebenso einseitig geltend gemacht werden. Die pädagogische Wissenschaft aber sieht dem leider immer noch ruhig zu, weil sie selber eben erst im Begriffe ist, die psychologischen Grundfragen aller bildenden und regenerierenden Einwirkung allseitig durchzudenken.

Die hier gestellten Fragen werden sich dem unbefangenen Beobachter nirgends deutlicher aufdrängen als gerade bei den Verhandlungen eines modernen Jugendgerichtes. Der Verfasser erinnert sich hier an einen Eindruck aus einer längeren Sitzung eines ausgezeichnet geleiteten süddeutschen Jugendgerichtes. Es lagen vier bis fünf Fälle von Diebstahl oder Unterschlagung seitens jugendlicher Delinquenten vor. Als der Richter im ersten Falle nach Beendigung des Zeugenverhörs den Spruch des Gerichtes verkündete, nämlich die Verurteilung zu einem Monat Gefängnis, und die zweifellos nur durch ältere Arbeitsgenossinnen zur Untreue verführte fünfzehnjährige Angeklagte in konvulsivisches Schluchzen ausbrach, da hatte man das Gefühl, daß diese Strafe in ihrem heutigen Vollzuge und ihren heutigen Konsequenzen weniger heilend als zerstörend und zermalmend auf dies junge Leben wirken müsse. Und wie eine Erlösung kam dann etwas später der Nachsatz: „der Gerichtshof hat jedoch beschlossen, in Anbetracht . . . .“

(hier folgten verschiedene Erwägungen) „den Vollzug der Strafe noch zu verschieben, um dir Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß du dich ernstlich bessern willst. Wenn du dich in der gesetzten Frist tadellos aufführst, so soll dir die Strafe geschenkt sein, — läßt du dir aber auch nur die geringste neue Unehrlichkeit zu schulden kommen, so kommt die Strafe zur Vollstreckung." Der Zuhörer hatte hier zunächst das Gefühl, daß die tragische Erschütterung durch die verhängte Strafe und die dann folgende bedingte Befreiung mit ihrem Appell an den Willen als eine höchst wohltätige pädagogische Einwirkung bezeichnet werden müsse. Dieser Eindruck schwand jedoch, als sich ganz der gleiche Vorgang mehreremal hintereinander wiederholte. Man fragte sich unwillkürlich: Wird nicht jener erste heilsame Schrecken ganz verschwinden, wenn sich unter der Jugend erst einmal die Kunde verbreitet, daß das Strafurteil eigentlich nur ein Scheinspiel und daß die „bedingte" Verurteilung keineswegs so tragisch zu nehmen sei, da man sich ja sehr gut eine Zeit hindurch zusammennehmen und sich von neuen Delikten fernhalten könne? Und daran knüpft sich dann die weitere Frage, ob diese Eliminierung der Strafe durch die bedingte Verurteilung nicht nur ein Übergangsstadium sein wird, das den Zweck hat, die jugendlichen Delinquenten zunächst einmal von der heutigen Form der Gefängnishaft zu befreien, aber nicht, um die Jugend dauernd straflos ausgehen zu lassen, sondern um allmählich einer besonderen Art der Sühnepraxis für die Jugendlichen Raum zu schaffen?

Die modernste Behandlung jugendlicher Delinquenten will den Gefallenen vor allem vor der Verbrecherlaufbahn retten. Geschieht diese Rettung aber durch Methoden, die durch eine zu laxe Behandlung des ersten Deliktes das Gewissen verflachen lassen, so wird eine solche Jugendfürsorge zur gefährlichen Halbheit und setzt nur die geheime Verwahrlosung an die Stelle der offenen Ungesetzlichkeit. Die gemeingefährlichsten Menschen sind gar nicht die, welche hinter dem Gitter sitzen. Weit verheerender wirken diejenigen, die zwar skrupellos ihre selbstsüchtigen Zwecke verfolgen, aber viel zu schlau sind, als daß sie Mittel benutzen würden, die dem Strafrichter eine Handhabe geben könnten, ihnen das Handwerk zu legen. Eine allzu milde Behandlung jugendlicher Delinquenten könnte nun doch sehr wohl dazu führen, daß Jugendliche durch die Vorführung vor Gericht zwar gewarnt werden

und sich künftig vorsehen, dem Arm der Polizei zu verfallen, daß sie aber gar keinen tiefen und bleibenden Eindruck von der Heiligkeit der Rechtsordnung davontragen, gegen die sie sich vergangen haben. Dadurch aber könnte gerade der jugendliche Leichtsinn eine gefährliche Verstärkung erfahren. Der Verweis vor dem Jugendgericht oder die bedingte Verurteilung — das sind Dinge, die wohl auf zartere Gemüter, besonders also auf weibliche Delinquenten wirken können, die aber dem großstädtischen Burschen nicht sehr tief dringen. Ist aber nicht gerade das erste Erlebnis des Zusammenpralls mit der Rechtsordnung von entscheidender pädagogischer Bedeutung für den Jugendlichen? Es könnte doch sehr wohl sein, daß die neuere Praxis zwar manchen Jugendlichen vor der eigentlichen Verbrecherlaufbahn bewahrt, daß sie aber gerade in der jungen Generation einer gewissen Laxheit der ganzen sittlichen Anschauung Vorschub leistet und den strengen Unterschied zwischen Ehre und Ehrlosigkeit verwischt. Nicht als ob die Vertreter dieser neuen Praxis irgendwie lax dächten — nein, es handelt sich hier nur um die Frage, ob ihre Mittel der Einwirkung vom psychologischen und pädagogischen Standpunkt aus als zulänglich bezeichnet werden können.

Aufgabe der vorliegenden Schrift soll es sein, durch einige prinzipielle pädagogische und psychologische Untersuchungen gewisse Grundfragen des Kriminalproblems klären zu helfen und einer Gesamtauffassung vorzuarbeiten, in der sowohl die wertvollen Vorschläge der neuen Richtung, wie auch die Gesichtspunkte der alten Schule zu ihrem Rechte gelangen. Es ist charakteristisch für die Zerrissenheit unserer Zeit, daß heute in der Behandlung aller menschlichen Kulturfragen das männliche und das weibliche Seelenelement voneinander getrennt wirkt, statt sich gegenseitig zu ergänzen und zu durchdringen. Wir haben auf der einen Seite Charakter ohne Humanität und auf der andern Seite Humanität ohne Charakter. Dies zeigt sich nirgends so deutlich, wie in der Verbrecherfrage: statt daß man die unbeugsame Strenge gegenüber der Tat mit der erbarmenden Fürsorge für den Täter zu verbinden sucht und sich klar macht, daß für jede wirkliche Erziehung die strafende Autorität des Rechtswillens ebenso notwendig ist wie die Liebe, die sich der in Schuld geratenen Persönlichkeit annimmt — statt dessen sehen wir sowohl die Vertreter der objektiven

Ordnung, wie diejenigen der humanen Fürsorge beide ihre Sache durch Einseitigkeit, ja oft durch völlige Blindheit gegenüber dem Berechtigten in der Argumentation des Gegners kompromittieren. Dieses gänzliche Auseinanderfallen sonst zusammengehöriger und zu gegenseitiger Ergänzung bestimmter Auffassungsweisen scheint mit dem allgemeinen Mangel der Gegenwart an Universalität der Lebensanschauung zusammenzuhängen. Daß echtes Mitleid mit dem Täter und charaktervolle Unbestechlichkeit des Urteils über die Tat sehr wohl vereinbar sind, ja daß gerade die Strenge der Verurteilung die wichtigste Hilfe für den Schuldigen ist, damit er über seine Schuld hinauszuwachsen, sich selber objektiv gegenüberzutreten vermag — das vermögen heute z. B. viele Vertreter des humanen Fortschritts nicht einzusehen. Man hat das am deutlichsten in der neueren Erörterung über die ethische Beurteilung der unehelichen Mutterschaft beobachten können. Die Vertreter einer weichlichen und einseitigen Humanität zitieren gerne das Wort: „tout comprendre, c'est tout pardonner". Sie sehen dabei aber nicht, daß zum Allesverstehen nicht nur die Erkenntnis der Ursachen einer bestimmten Handlung gehört, sondern ebenso sehr auch die Erkenntnis der Wirkungen, die von ihr ausgehen. Das Erste leitet uns zum Mitleid mit dem schuldigen Menschen, das Zweite begründet unser verdammendes Urteil über die Tat. Wo man dem Menschen diese unzweideutige Verdammung und ihren Ausdruck in entsprechender Sühne ersparen will, da mag man noch so viel von gesunder Repression, von Schutz der Gesellschaft reden — man hat die allerwichtigste Repression, die den Kern der Persönlichkeit trifft, eliminiert und wird ernten, was man gesät hat.[1]

---

[1] Es gibt Menschen, die aus lauter wohlgemeinter Abneigung vor dem Pharisäismus auf jede ernste und entschlossene Verurteilung fremder Verfehlungen oder Verbrechen verzichten und so sehr untergehen im Mitleid mit dem Täter, im Verständnis für alles, was ihn schuldig werden ließ, daß sie die Tat selber und das Mitleid mit den Opfern der Tat ganz und gar vergessen. Die gefährliche psychologische Wirkung auf uns und andere, die von solcher einseitigen Betrachtungsweise ausgeht, hat Pestalozzi einmal in folgenden Worten gekennzeichnet: „Ich bin zu alt und habe zu viel Erfahrung, um einen Augenblick anzustehen, wohin ein leichtsinniges Reden und Urteilen über Verbrechen den Menschen führt, wenn er dann in Lagen und Versuchungen fällt, die ihn dazu reizen. Der Abscheu unseres Herzens mindert sich gegen alles, was wir leicht entschuldigen und wir bereiten uns wahrlich selber zum Verbrechen, wenn wir die Verbrechen anderer allzu leicht entschuldigen." Gegen Pharisäismus sollen wir uns durch höhere Seelenkultur und ernste Selbsterkenntnis

In Goethes Faust kommen die beiden oben bezeichneten Betrachtungsweisen nebeneinander zu Wort. Gretchen betet zur Mutter des Erbarmens, zu der großen Macht der Liebe, die nie fehlen darf im Leben und ohne die der Ernst zur Härte wird — neben ihr aber tönt aus dem Chorgesang dumpf die furchtbare, unabwendbare Tragik der Schuld: „Judex ergo cum sedebit nil inultum remanebit!"

Im Christentum selber liegt ja nicht bloß die verzeihende Liebe; vielmehr entsteht dort gerade aus der klarsten Erkenntnis des allein Echten und Wahren, aus dem tiefsten Gegensatz des christlichen Geistes zu aller Verschwommenheit des Urteils, auch die Idee des jüngsten Gerichtes, die Idee der Buße und Sühne: in der höchsten Wahrheit ist Richten und Erbarmen untrennbar vereinigt.

Auf Erden wird beides — Gerechtigkeit und Liebe — immer nur ein trübes Schattenbild sein im Vergleich zu der höchsten Weisheit, zu der wir aufschauen — unsere Liebe wird blind und unsere Gerechtigkeit voll von Ungerechtigkeit sein. Aber wenn wir überhaupt Ordnung und Erziehung wollen im Leben, so können wir doch auf keinen der beiden Faktoren verzichten. Und wer sich gegen Menschen vergeht, der muß es eben als Sühne auf sich nehmen, daß in der irdischen Gerechtigkeit, die sich gegen ihn wendet, nicht die Urteile allwissender Weisheit, sondern nur die groben Normen irdischer Erkenntnis wirksam sind.

Daß im Sinne dieser allgemeinen Betrachtungen sich allmählich eine universellere Auffassung des ganzen Kriminal-Problems herausbilde, das ist für alle die geplanten eingreifenden Reformen des Strafrechtswesens von größter Bedeutung: nicht durch bloße Kompromisse innerlich nicht zur Versöhnung gelangter Gegensätze, sondern nur durch Überwindung aller Einseitigkeiten durch eine vertiefte Grundanschauung kann in einer so wichtigen, die Fundamente des Gewissens berührenden Frage etwas wirklich Lebensfähiges geschaffen werden.

---

schützen, nicht aber dadurch, daß wir in der Energie der Abwehr und der Verurteilung gegenüber dem Schlechten irgendwie nachlassen. „Nur wer seine Schuld als groß betrachten lernt, kann größer werden als seine Schuld."

I. Der psychologische und pädagogische Sinn der Strafe

1. Die Bedeutung fester objektiver Normen

Im „Nineteenth Century“ hat im Jahre 1906 der langjährige Londoner Kriminalinspektor Sir R. Anderson eine Reihe von Aufsehen erregenden Aufsätzen über „Unsere absurde Art, Verbrechen zu bestrafen“ erscheinen lassen, worin er auf Grund all seiner Beobachtungen zu zeigen sucht, daß die bisherige Vergeltungsstrafe eine gänzlich unzureichende Methode des Schutzes der Gesellschaft und der Besserung oder sozialen Anpassung des Individuums sei.[1] Man könne sämtliche Verbrecher, so meint er, in zwei Klassen einteilen, nämlich in solche, die niemals in das Gefängnis hätten kommen sollen und solche, die nie wieder hätten herausgelassen werden dürfen. Für letztere Gattung führt er das Beispiel eines Verbrechers an, der 1869 vier Monate wegen Diebstahls bekam, 1872 zwei Monate, 1874 zwölf Monate wegen Einbruchs, 1879 sieben Jahre wegen Betrugs und Fälschung. Bald nach seiner Freilassung wurde er wieder wegen schweren Einbruchs zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, wegen guter Aufführung jedoch früher entlassen. 1896 wurde er wieder beim Einbruch ergriffen und erhielt ein Jahr Gefängnis. Darnach wurde er entlassen und sofort wieder wegen Raubes zu fünf Jahren interniert. Anderson sagt, daß das professionelle Verbrechertum in unserer Gesellschaft überhaupt nur auf Grund unseres abstrakten Strafprinzips möglich sei. Und er illustriert uns das, was er die „Absurdität“ unseres Strafsystems nennt, gleichnisweise durch die Geschichte eines Kanonenbootes, das mit einer Apotheke an Bord, aber ohne Arzt nach dem Osten ging. Der Kapitän habe sich nun dadurch aus der Verlegenheit zu helfen gesucht, daß er alle die verschiedenen Mixturen

[1] Neuerdings in Buchform erschienen: Criminals and Crime, by Sir R. Anderson. London 1907.

in einen Brei zusammengoß und dann jedem, der sich krank meldete eine gewisse Quantität von jener Mischung je nach der Intensität seines Unwohlseins verschrieb. Mit dem Kapitän dieses Kanonenbootes sei unsere „Vergeltungs"-Strafordnung zu vergleichen, die ohne jede Anpassung an den konkreten Zustand des Rechtsbrechers für jeden Angriff gegen bestimmte Rechtsgüter ein bestimmtes Maß von Freiheitsberaubung verordnet, ohne darnach zu fragen, ob dieses Medikament irgendwelche heilende oder sichernde Wirkung oder nicht vielleicht sogar das Gegenteil davon nach sich zieht.

Was hier ein erfahrener Praktiker von seinem Standpunkt aus feststellt, das klingt aus allen den neueren soziologischen und psychiatrischen Beiträgen zur Verbrecherfrage heraus. Überall wird die mangelnde Anpassung unserer Strafmethoden an die konkrete Natur des Rechtsbrechers hervorgehoben und an Stelle der festen Normen das unbestimmte Strafmaß gefordert. Zugleich wird behauptet, daß unser ganzes Strafsystem dem Geiste des Christentums widerspreche, da es auf atavistischen Racheinstinkten beruhe und schon deshalb keine erzieherische, sondern nur eine erbitternde Wirkung haben könne. So behauptet u. a. Kräpelin, das Christentum habe den barbarischen Rachegedanken verworfen und die verzeihende Liebe an die Stelle gesetzt, nur unserm Strafrecht sei es vorbehalten geblieben, den Grundsatz der Vergeltung in Form der Staatsrache am Leben zu erhalten. Es sei Zeit, unsere Strafrechtspflege endlich einmal mit den sittlichen Gedanken des Christentums in Einklang zu bringen.[1]

Wie steht es nun mit der Berechtigung all dieser Vorwürfe? Versuchen wir einmal zu formulieren, was der Vertreter der klassischen Strafrechtsschule zur Verteidigung seines Standpunktes sagen könnte: „Ich bestreite nicht im geringsten," so etwa könnte er antworten, „daß in der Behandlung des Verbrechertums, insbesondere der jugendlichen Delinquenten heute vieles äußerst reformbedürftig ist. Ich betrachte die strafrechtliche Beurteilung und Behandlung des Rechtsbrechers keineswegs als eine Totalbehandlung. Ich lasse gern mit mir über alle Vorschläge zur Ergänzung der strafrechtlichen Praxis durch pädagogische oder sichernde Maßnahmen diskutieren. Nur dagegen wahre ich mich

---

[1] Das Verbrechen als soziale Krankheit, Heidelberg 1906; S. 33.

aufs Entschiedenste, daß diese Maßnahmen irgendwie mit der strafrechtlichen Behandlung zu vermengen sind; jede der verschiedenen Behandlungsarten hat ihre besondere Mission im Leben: ich für mein Teil habe die Majestät und Realität der Rechtsordnung zu vertreten und habe für jeden individuellen Übergriff einen schmerzlichen Eingriff in das subjektive Leben zu verhängen und dadurch den antisozialen Grad der betreffenden Handlungsweise deutlich zu charakterisieren. Die sittliche und soziale Ordnung würde zugrunde gehen, wenn man nur den Täter behandeln wollte, statt auch nach festen Normen die Tat zu richten und zu ahnden; ja solche unbestechliche Beurteilung und Verfolgung der Tat gehört sogar zur wichtigsten „Behandlung" des Täters: Ihm müssen die sozialen Folgen seines Tuns, sein Abstand von der sittlichen Norm intensiv zum Bewußtsein gebracht werden, er muß durch eine feste Abstufung sozialer Ächtung und Repression über den antisozialen Charakter seiner Willensrichtung und seiner Tat ins Klare gebracht werden: das ist auch für ihn eine unersetzliche Wohltat, insofern als er dadurch zur richtigen Selbstbeurteilung und Selbstbehandlung geleitet und überhaupt in das richtige Verhältnis zu den Realitäten des Lebens gesetzt wird — was durch bloße unbestimmte Verwahrung oder Erziehung niemals geleistet wird. Als Vertreter des Strafrechts bin ich eben der Vertreter sozusagen jener allein gesund erhaltenden „Reflexfunktion", durch die der soziale Organismus die Individuen in Kontakt mit seinen Lebensbedingungen hält. In dem Gegenschlag des verletzten sozialen Organismus, in der Energie der sozialen Repressionsbewegung spürt das Individuum die Realität der objektiven Ordnung — dieser Gegenschlag setzt sich bis in sein Inneres fort, entmutigt den subjektiven Übermut in seinen innersten Wurzeln und ruft das Ordnungsgewissen im Individuum selber zum Leben. In dieser Strenge der objektiven Ordnung liegt im Grunde weit mehr wirkliche persönliche Liebe und Teilnahme, weit mehr Appell an die Menschenwürde, als in der allzu großen Weichheit und Toleranz gegenüber allen möglichen individuellen Zuständen — wodurch der Mensch zur Marionette seines Milieus, seiner Anlagen, seiner Nerven herabgewürdigt wird." Im Sinne dieser Erwägungen darf man zweifellos behaupten, daß im Volksbewußtsein die strafrechtliche Beurteilung der Verbrechen eine große Hilfe ist für die Lebendigkeit und Klarheit des

Gewissens, überhaupt für alles, was man als Scheu vor dem Schuldigwerden bezeichnet. Ja für viele gröbere Naturen bedeutet der Katechismus des Strafrechtes mit seiner unerbittlichen und klar verständlichen gesellschaftlichen Ächtung des Verbrechens einen stärkeren Halt als der religiöse Katechismus. Zu gewissen Seelen redet eben das geschriebene Gesetz vernehmbarer als das ungeschriebene — solche Seelen würden durch die Einführung des unbestimmten Strafmaßes gänzlich verwirrt werden.

Dieser prinzipiellen Betrachtung wären noch folgende pädagogische Erwägungen hinzuzufügen. Es ist zweifellos, daß viele Vertreter der neueren kriminalistischen Schule gerade die modernste Pädagogik in höchst einseitiger Weise zur Basis der Kriminalpädagogik zu machen versuchen und vor lauter Fürsorge für das Subjekt die pädagogische Bedeutung der objektiven Strenge allzusehr übersehen haben. Eine sehr treffende Formulierung der erzieherischen Bedeutung unbeugsamer Strafgerechtigkeit findet sich bei A. von Feuerbach: „Es kann dem Staate nützlich sein, daß man eines gewissen Verbrechers schone! — Zufällige Ursachen haben ihn zum Verbrechen hingerissen, er darf nur gewarnt, nur gezüchtigt werden, und er wird der rechtlichste Bürger sein: Fällt er in die Strafe des Gesetzes, so ist er auf immer verloren, so ist dem Staat auf immer ein nützliches, vielleicht ein notwendiges Glied entzogen. — Aber noch nützlicher ist es dem Staat, daß sich die Gerechtigkeit unbiegsam zeige, daß sie sich nicht nach zufälligen Vorteilen schmiege und dadurch die Autorität der Gesetze untergrabe, die Strafdrohung zu einem kindischen Spielzeug werde. Der Richter erhält auf diese Art dem Staate manchen nützlichen Bürger, lockt aber zu immer neuen Übertretungen und verletzt aus Barmherzigkeit gegen die Verbrecher die Rechte der Bürger und die Pflichten gegen den Staat.“[1]

Aus diesen Zeilen redet gewiß eine sehr unmoderne Auffassung, und vor allem wird man kein p ä d a g o g i s c h e s Element darin zu entdecken vermögen — aber nur, weil eben in der m o d e r n e n Auffassung der Erziehung das männliche Element unerbittlicher und durchgreifender Forderungen nicht mehr zu seinem Rechte kommt. In Wirklichkeit ist die bloße Existenz einer die Autorität des Rechtswillens klar und fest vertretenden

[1] Revision der Grundbegriffe des peinlichen Rechtes, 1799, Einl. p. XXVI.

Strafordnung ein außerordentlich wichtiger Halt gerade für alle Naturen, die starken subjektiven Störungen ausgesetzt sind und in deren Innern der kategorische Imperativ keine unzweideutige Klarheit und Stärke besitzt. Ja, man darf sagen, daß das Element der Milde und des Erbarmens nur neben einer solchen Strenge zu gesunder Wirksamkeit kommen kann, während es sonst nur zu leicht dazu führt, die innere Haltlosigkeit im Menschen zu steigern.

Es ist gewiß richtig, daß unser Strafvollzug vom pädagogischen Standpunkte aus noch viel zu wünschen übrig läßt, d. h. daß er weniger irritierende Mißachtung und mehr erzieherische Einwirkungen enthalten könnte, und daß überhaupt bei bestimmten Delinquenten noch weit mehr nötig ist, als die bloße strafrechtliche Sühne. Auf der andern Seite übersehen aber die Modernen, die jene Notwendigkeiten in gewiß sehr verdienstvolle Weise betont und begründet haben, welche unersetzliche erzieherische Kraft für den menschlichen Leichtsinn in einer festen Sühneordnung liegt, die nicht mit sich spotten läßt, sondern der ganzen Tragik der Schuld unzweideutigen Ausdruck verleiht. Die bloße Ersetzung dieser Art von Einwirkung durch unbestimmte Verwahrung, Erziehung oder sonstige therapeutische oder sichernde Maßnahmen müßte unfehlbar zur Gewissensverwirrung in breiten Volksschichten führen. Und diese Verwirrung würde unvergleichlich mehr Delikte hervorrufen, als durch alle sonstige heilpädagogische Verfeinerung der Behandlung von Rechtsbrechern und durch alle vorbeugende Erziehungskunst verhindert werden könnte. Denn die Hauptaufgabe der Erziehungskunst gerade bei gefährdeten Charakteren besteht ja in der Begründung starker Hemmungsvorstellungen, in der Steigerung des Bewußtseins von festen Grenzen und Normen gegenüber der Impulsivität und Zerfahrenheit des Innenlebens. —

In der modernsten Kriminalistenschule fehlt nicht selten jedes Verständnis dafür, daß die Sühnegerechtigkeit, wenn sie dem Leichtsinn, der Leidenschaft und der Begierde wirklich pädagogisch gewachsen sein soll, mit ehrfurchterregender Majestät und Unerbittlichkeit auftreten muß. Daß diese psychologische und pädagogische Notwendigkeit heute nicht mehr begriffen wird, das hängt mit der ganzen einseitigen Aufklärung zusammen, die jeden transzendenten Ursprung unseres Gewissens leugnet, den Menschen ganz auf seine so fragwürdige Autonomie zurückgeworfen

und ihm damit jeden unverrückbaren objektiven Maßtsab genommen hat, von dem aus er sich selber richten und über sich selbst hinauswachsen kann. Je mehr die kriminalistische Theorie und Praxis in diese Anschauung hineinwachsen, je mehr sie vom bloßen Subjektivismus, Humanismus und Utilitarismus leben wird, um so mehr wird ihr gerade das abhanden kommen, was die neueste Schule heute am meisten im Munde führt: Die pädagogische Energie. Es gab noch nie einen Zeitgeist, der weniger zur Inspiration der Pädagogik getaugt hätte, als der unsrige — oder kraft welcher Autorität wollen wir denn ein Individuum über sich selbst hinausheben, wenn wir doch gar nichts Festes und Ewiges über dem individuellen Urteil mehr anerkennen, von dem aus wir wirklich Normen geben können? So muß die Strafgerechtigkeit aus einem Symbol göttlicher Strenge und Unverrückbarkeit der Normen zu einem Opportunitätsakte der gesellschaftlichen Majorität werden, die sich durch Asyl, Sanatorium und „Fürsorge“ vor dem Rechtsbrecher zu schützen sucht. In Wirklichkeit aber ist gerade die religiös begründete Sühneordnung, auch wenn sie gar nicht auf zeitliche Zwecke ausgeht, sondern nur ein Ausdruck des Gerechtigkeits- und Reinigungswillens, eine Verkörperung der sittlichen Ordnung sein will, doch zugleich auch das sicherste Asyl, das heilsamste Sanatorium, die weitblickendste Fürsorge. Und wenn ihre Ordnungen gewiß auch ergänzt werden müssen durch weitere Verwahrung oder Heilung oder Erziehung — sie bleibt doch das eigentliche Fundament, weil sie in alle anderen Schutz- und Hilfsbestrebungen, ja in das Leben überhaupt den heiligen Ernst trägt, ohne den der Mensch immer mit sich selbst und mit dem Leben spielen wird und ohne den auch alle Fürsorge letzten Endes nur den Leichtsinn und die Weichlichkeit der Delinquenten steigern muß.

In diesem Sinne liegt viel Wahrheit in dem, was O. von Mittelstädt einst gegen den Geist der neueren Kriminalistik sagte: „Die strenge Erhabenheit einer transzendentalen Ethik und der vornehme Adel hochstrebender, selbstbewußter Humanität hat sich aufgelöst in einen gefühlsseligen Brei von mattherzigem, stimmungsvollem, phrasenreichem, spießbürgerlichem Moralismus und Humanismus. Die Psychologie ist zum Gespött geworden. In der Kriminalpsychologie treibt längst schon ein abscheulicher Wust der krassesten materialistischen Vorstellungen sein Unwesen. Alles begreifen heißt alles verzeihen, klingt es von allen

Seiten der Halbbildung und sittlichen Lässigkeit in die Strafgerechtigkeit hinein, und da es mit dem Allesbegreifen nicht so schnell gehen will, hilft man sich vorläufig mit dem Allesverzeihen. Böser Wille und strafbare Schuld sind eitel Phantome: Krankheit, Armut, Unwissenheit, Zufall, Schicksal, das sind so ungefähr die positiven Elemente, aus denen sich die Subjektivität verbrecherischen Tuns im neueren Glauben zusammensetzt."[1]

Es ist merkwürdig zu sehen, wie oft gerade erfahrene Praktiker des Kriminalwesens zwar eine sehr scharfe Einsicht in die Mängel der heutigen Verbrecherbehandlung haben, aber keineswegs ebenso konkret in die tiefere psychologische Frage einzudringen vermögen, worauf denn eigentlich im letzten Grunde der innere Schutz des Menschen gegen seine Begierden und Leidenschaften beruhe. So kritisiert z.B. der englische Kriminalinspektor Sir Anderson in dem oben zitierten Buche gerade vom Standpunkt des Praktikers sehr einleuchtend die heutige Strafpraxis in Bezug auf ihre Leistungen für den Schutz der Gesellschaft, übersieht aber in seiner absoluten Verwerfung des überlieferten Strafrechtes, daß keine noch so robuste und noch so lange dauernde Internierung Unverbesserlicher das ersetzen kann, was eine unverrückbare Sühneordnung für das menschliche Gewissen und damit für den Schutz der Gesellschaft vor den entfesselten Trieben bedeutet. Anderson erzählt aus den Memoiren Sir Edward Malets folgende Geschichte: Sir Malet habe einmal in seinem Hotelzimmer einige Goldstücke offen liegen lassen. Nach seiner Rückkehr empfing ihn die Zimmerfrau mit bitteren Worten. „Denkt doch daran, Herr, ich bin sehr arm, habe sechs Kinder zu erhalten und einen Gatten, der arbeitslos ist. Jenes Geld hätte mich reich gemacht — und Ihr laßt es auf dem Tische liegen — alle die goldenen Stücke — um meine Augen zu blenden und den Teufel in mein Herz zu senken. Durch Eure Vergeßlichkeit hätte ich ins Gefängnis müssen, meine Kinder hätten gedarbt, mein Gatte wäre aus Mangel an Pflege gestorben. O Herr, tut das nie wieder, habt Erbarmen mit uns. Denkt an die Armen, legt uns keine Versuchung in den Weg!"

Anderson stellt jetzt die Frage, was aus der Zimmerfrau wohl geworden wäre, wenn sie das Geld genommen hätte. Sie wäre natür-

---

[1] „Gegen die Freiheitsstrafen." 2. Aufl. Leipzig 1879. S. 26.

lich bestraft worden, denn „crime must be punished“. Er antwortet: „pardon me, but I don't see the necessity“. Nun ist es gewiß richtig — und wir werden diese Frage weiterhin eingehend behandeln — daß die Art der Sühne künftig weit mehr nüanciert werden kann, als dies heute geschieht; ganz zweifellos aber ist es uns, daß die bloße Abschaffung der Strafe in solchen Fällen, wie es der erwähnte ist, die Widerstandskraft gerade gegenüber gefährlichen Versuchungen vermindern würde. Wenn jene Frau von dem „Teufel“ sprach, den man ihr in den Weg gebracht habe, und wenn sie wirklich der Versuchung widerstanden hat, so ist dies doch vielleicht gerade dem Umstande zuzuschreiben, daß bisher auch kleine Unehrlichkeiten, die Anfänge der großen Überschreitungen, durch die gesellschaftliche Ordnung nicht lax genommen, sondern bereits mit dem ganzen Fluche der bürgerlichen Entehrung bedroht wurden. Daß die Frau jene Versuchung noch als „Teufel“ empfand, das stammt eben noch aus der Strenge der alten Strafordnung: ist an deren Stelle erst einmal die Art von Behandlung getreten, die aus der bloßen soziologischen und pathologischen Betrachtungsweise des Verbrechens stammt, will man alles entschuldigen und den Rechtsbrecher nur „erziehen“ oder „verwahren“ — dann wird der gewöhnliche Mensch dem Rechtsbruch nicht entfernt mehr mit dem innern Schauder gegenüberstehen, wie er es heute noch tut. Um bei obigem Beispiel zu bleiben: jene Frau würde das Geld nehmen und denken: „Man wird meine außergewöhnliche Lage und die außergewöhnliche Versuchung schon in Anschlag bringen — ich werde leicht davonkommen. Und gelingt es mir diesmal ohne Schaden, so werde ich auch fernerhin solche guten Gelegenheiten benutzen, auch nicht warten, bis das Geld offen auf dem Tische liegt, sondern sogleich die Taschen und Koffer visitieren.“

In der neuesten kriminalistischen Reformliteratur stößt man beständig auf den Begriff der Individualisierung, der dort im Namen der Pädagogik gegen alle festen strafrechtlichen Normen gerichtet wird. Wir haben schon weiter oben angedeutet, daß dieser Begriff der Individualisierung in der Pädagogik selber noch ein recht ungeklärter Begriff ist. Durchdenkt man das Problem menschlicher Charakterbildung gründlicher vom psychologischen Standpunkte, so wird man immer erkennen, daß das bloße Vorwalten des Prinzips der Individualisierung zu einer höchst

einseitigen Rücksichtnahme auf alle möglichen subjektiven Zustände führen muß und daß gerade die Pädagogik das objektive Prinzip unverrückbarer Normen ebenso notwendig braucht, wie das liebevolle Eingehen auf den konkreten Fall und seine ganz individuelle Geschichte. Beide Prinzipien müssen ihre richtige Stelle im Ganzen der Verbrecherbehandlung haben. Der echte Menschenerzieher muß wissen, daß die beste individualisierende Behandlung oft gerade darin besteht, daß man keine Rücksicht auf die individuellen Besonderheiten nimmt, sondern vielmehr das Individuum nötigt, sich der überindividuellen Ordnung anzupassen. Eine allzu nachgiebige Herablassung zu dem subjektiven Zustand des Täters macht es unmöglich, den Zögling aus den Banden seiner Subjektivität „herauszuziehen" und die Starrheit seiner angeborenen Willensrichtung zu überwinden. Erziehung heißt doch nicht nur Individualisieren, sondern auch „Generalisieren", d. h. Korrektur der individuellen Einseitigkeit und Impulsivität durch den unverrückbaren Rechtswillen der sozialen Gemeinschaft. Solche „generalisierende" Funktion ist das Wesen der strafrechtlichen Ordnung.

Die Anwendung fester Normen ist schon deshalb pädagogisch unentbehrlich, weil sie geradezu ein Appell ist an alles „Normale" im Menschen, eine Hilfe, die gerade Menschen von leicht gestörtem Gleichgewicht ganz unentbehrlich ist. In der strengen und fühlbaren Geltendmachung solcher objektiver Normen liegt eine Suggestiv-Therapie und Präventiv-Therapie für haltlose Charaktere. Man hat mehrfach die Erfahrung gemacht, daß Leute, die wegen Diebstahls wiederholt ins Irrenhaus kamen, plötzlich das Stehlen ließen, als sie Gefängnishaft erhielten. Solche Beobachtungen sprechen natürlich nicht gegen die Ansprüche der Psychiatrie auf gewisse Delinquenten, wohl aber mögen sie uns vor Übertreibungen warnen. In den hier erwähnten Fällen suggerierte der Verzicht auf Bestrafung dem Delinquenten geradezu die Widerstandslosigkeit gegenüber seinen Antrieben: die „individualisierende" Behandlung unterwarf ihn völlig der krankhaften Seite seiner Individualität. Es gibt viele solche Fälle, gerade auch auf dem Gebiete sexueller Perversitäten. In dem Augenblick, wo solche Individuen bestraft werden, dringt die Macht einer objektiven Ordnung tief in ihre gestörte Individualität ein und suggeriert ihnen geradezu die Fähigkeit zu normaler Haltung.

2. Die Unersetzlichkeit des Sühneprinzips

Wir haben im Vorhergehenden vom pädagogischen und psychologischen Standpunkte die Parole kritisiert, daß die Repression gegen das Verbrechen nicht die Tat, sondern nur den Täter zu berücksichtigen habe und daß die Tat nur als Symptom für die im Rechtsbrecher liegende gesellschaftliche Gefahr in Frage kommen könne. Wir haben demgegenüber hervorgehoben, daß die wichtigste Behandlung des Täters gerade darin bestehe, daß er dazu gebracht wird, seine Tat schwer zu nehmen — dazu aber sei eine ernste Sühneordnung unentbehrlich. In der Strafe wird dem Menschen die außerindividuelle Kehrseite seines Tuns, nämlich die zerstörende Wirkung auf andere sozusagen symbolisch, durch eigenes Leiden und Entbehren, zum Bewußtsein gebracht. Er wird in ein klares Verhältnis zu den Realitäten des Lebens gerückt. Solche Orientierung ist um so notwendiger, als den meisten Menschen die Folgen ihres Tuns auf andere überhaupt nicht deutlich ins Bewußtsein treten. Eben diese egozentrische Haltung wird durch die Strafe in einer jedem Menschen verständlichen Weise erschüttert und widerlegt. Dies nannten wir die „erzieherische Kraft der objektiven Ordnung“ im Gegensatz zur bloß individualisierenden Einwirkung, die sich in einseitigem Mitgefühl nur mit dem Subjekt, mit seinen Anlagen und seiner Geschichte beschäftigt und darum auch den Menschen nicht aus der Befangenheit im Subjektiven herauszureißen vermag.

Die pädagogische Unersetzlichkeit der Strafe ist nun aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus zu begründen. Man kann sagen: Strafe *macht* den Menschen persönlich, weil sie ein Gegenschlag ist nicht gegen Milieu und Physis, sondern gegen den bösen Willen; sie hebt das Element „Wille“ gleichsam heraus aus dem ganzen unabsehbaren Kausalzusammenhang und gibt dem Menschen das Bewußtsein, daß die Tat nicht ein bloßes Produkt der Umstände, sondern ein Ergebnis seiner persönlichsten Entscheidung sei. Er fühlt, daß er nicht bloß entschuldigt, erzogen oder verwahrt werden müsse, sondern daß er ganz persönlich selber seine Willensrichtung verdammen und etwas anderes aus sich machen müsse. *Strafe* also ist der Verkehr der gesellschaftlichen Ordnung mit einem verirrten Gewissen — die bloße „Verwahrung“ des Verbrechers aber ist die mechanische Einsperrung eines gemeingefährlichen Tieres. Die strafende Gegenwirkung mit ihrer ein-

greifenden Ächtung deprimiert den Menschen zwar auf der einen Seite, auf der andern aber zeichnet sie ihn aus, indem sie ihn als ein Aktivum nnd nicht als ein bloßes Passivum behandelt. Gesunde Kinder werden höchst nachdenklich, wenn sie gestraft werden — sie fühlen sich zugleich entehrt und geehrt: die Strafe enthält eine tiefbegründete und tiefwirkende Anerkennung eines freien Willens in ihnen. Darum ist die moderne Theorie mit ihrem Allesverzeihen gerade für die Behandlung Heranwachsender die schlimmste pädagogische Irrlehre.

Noch ein dritter Gesichtspunkt zugunsten der Strafe sei hier begründet, vor allem, um den Vorwurf zu widerlegen, daß das ganze Strafrecht nur ein atavistisches Überbleibsel des alten Rachewesens sei und dementsprechend durch eine fortgeschrittene Ethik gerichtet werden müsse. Unbestreitbar ist ja, daß sich von jeher rohe Vergeltungsinstinkte mit dem Verlangen nach Bestrafung verbunden haben. Aber schon in sehr alten Zeiten verbindet sich mit der Racheaktion der Sippe und des Staates eine tiefere sittliche Empfindung, die Vorstellung von einer durchgreifenden Reinigung und Läuterung, die ganz allein durch schweres Leiden und Entbehrung bewirkt werden könne. Wenn sich in der Orestie der Lichtgott Apollo mit den Rachegöttinnen verbündet, so ist damit auch angedeutet, daß es nicht bloß die Furien sind, die nach Sühne rufen, sondern auch lichtere Elemente in unserer Seele, tiefe Bedürfnisse der Befreiung von dämonischen Elementen, die durch die Schuld in uns entfesselt wurden und zu verhängnisvoller Macht in der Seele emporwuchsen: der Mensch fühlt dunkel, daß die ungezügelte Leidenschaft, der krankhaft wuchernde Lebenswille nur durch ein Äquivalent an schmerzlicher Einschränkung und Entbehrung zur Rückbildung gebracht werden könne: der übermäßigen Expansion des Subjektes muß sozusagen eine entsprechende Reduktion folgen, damit das Gleichgewicht, nicht nur in der Gesellschaft, sondern vor allem auch im Individuum selber wiederhergestellt werde. Mit Recht zitiert Kohler in seiner Schrift: „Das Wesen der Strafe" die Worte von George Eliot: „Tiefes unaussprechliches Leiden kann man wohl eine Taufe, eine Einweihung in einen neuen Zustand nennen." Der gleiche Gedanke wird schon in Platos Gorgias ausgesprochen. Glücklich gepriesen wird dort der Schuldige, der schon in diesem Leben seine Strafe finde und durch Entbehrung und Schmerzen von der krankhaften Entartung seiner Triebe

und Leidenschaften geheilt werde. Einen anderen Weg, gesund zu werden, gäbe es nicht. Aus dieser Anschauung heraus sagt Sokrates: „Wenn man ein Unrecht getan hat, oder ein anderer, für den man sich interessiert, so soll man dafür sorgen, daß der Schuldige dorthin geht, wo er die ihm gebührende Bestrafung empfängt — ja er soll sich beeilen, vor den Richter zu kommen, als wenn es sich um eine Medizin handle, damit nicht das Böse dauernd mit der Seele verwächst, voll geheimer Zerstörung, und sie unheilbar macht."

Eine neuere Dichterin, Selma Lagerlöf, schildert in ihrem Roman „Gösta Berling" eine Frau, die sich wegen einer leisen Untreue nicht genug tun kann an freiwillig auferlegter Buße. Das mag heute als krankhaft erscheinen, es ist aber in Wirklichkeit ein Zeichen von Größe und Stärke, von innerer Genesungskraft: solche Persönlichkeiten verlangen eben von sich mehr als andere, vermögen eine Schwäche radikal auszurotten, indem sie ihren ungeordneten Neigungen harte Entbehrungen auferlegen und dadurch die Natur vom Stande des Übermuts in den Stand der Demut zwingen. Aus diesem Grunde wird die Strafe auch mit Recht als „Sühne", als Versöhnung des Menschen mit dem höheren Gebot betrachtet — ohne die Sühne bleibt der Mensch ein Ausgestoßener und muß sich selbst als solcher fühlen.

Vergleicht man einmal den Geist, der in den großen antiken Tragödien waltet, mit dem modernen Geiste, dann spürt man, in wie erschreckendem Maße dem modernen Menschen überhaupt jenes elementare seelische Reinigungsbedürfnis abhanden gekommen ist, das im antiken Menschen so unverfälscht lebendig war und das dann im Christentum seine tiefsten Inspirationen erhalten hat. Man vergegenwärtige sich Sophokles' „König Ödipus": kennen wir noch diesen furchtbaren Schauder vor der Schuld, dieses brennende Verlangen, von einem begangenen Frevel durch freiwilliges Leiden rein zu werden? Wir haben eine hochentwickelte Seifenkultur, wir sind sehr empfindlich gegen jede äußere Unsauberkeit — aber der Schrecken vor der inneren Befleckung ist gewichen, wir sind sehr tolerant gegenüber all unserm Tun und Lassen geworden: in der monistischen und pantheistischen Verschwommenheit des Zeitgeistes geht der tragische Unterschied von Gut und Böse dem Bewußtsein verloren — die Schuld wird ein bloßes „Erlebnis", auf das man womöglich noch stolz ist — es fehlt in weiten

Schichten ganz jener große reinigende Schauder vor dem Fluch des Unrechts, der sonst aus den Tiefen der religiösen Lebensauffassung immer wieder hervorbrach und den Menschen sich selbst und seiner Schuld agressiv gegenüberstellte. Es ist nur der natürliche Ausdruck der ganzen modernen Seelenverfassung, daß man an so vielen Orten gar keine Ahnung mehr vom Sinn und Wesen der Strafe hat.

Die Erkenntnis von der unersetzlichen Reinigungswirkung der Strafe ist so tiefgewurzelt in aller Lebensweisheit der Jahrhunderte, daß man sich nur wundern muß, mit welcher Nonchalance die Neueren diese Vorstellung beiseite schieben, ohne sich zu fragen, ob damit nicht geistige Mächte vernichtet werden, die geradezu die tiefere Basis sind für den Schutz der Gesellschaft und für jede wahre Erziehung, Bewahrung und Regeneration der Individuen. Mag man daher mit vollstem Rechte nach der religiösen, ethischen und pädagogischen Vertiefung und Verfeinerung des Strafrechtes und der Strafpraxis rufen — die Forderung aber nach Abschaffung der Strafe kann nur von Menschen vertreten werden, die die menschliche Natur und deren Erneuerungsbedingungen nicht kennen und durch das ganze, der Wirklichkeit entfremdete Theoretisieren unseres Zeitalters jeden Zusammenhang mit den tiefsten Wahrheiten des Lebens und der Seele verloren haben.

Ist es nicht ein ergreifendes Zeugnis gegen all jenes Theoretisieren, daß häufig genug Verbrecher sich freiwillig den Gerichten stellen und selber nach der Sühne verlangen, ja sogar nach der Todesstrafe, wie kürzlich ein in Luzern hingerichteter Raubmörder, der sagte, daß „hundert Leben von ihm genommen werden müßten“, damit seine Schuld gesühnt werden könne. Ist das auch nur eine „atavistische“ Racheempfindung?

Man hat das auf der Sühneidee beruhende Strafrecht dadurch widerlegen wollen, daß man gesagt hat: es sei eine Anmaßung, ja eine Lächerlichkeit, zu glauben, daß überhaupt eine irdische Instanz jemals die wirklich gerechte Vergeltung für eine Tat ausfindig machen könne. Welches innere Verhältnis habe denn z. B. ein bestimmter Diebstahl gerade zu sechs Monaten Gefängnis? Nun ist es zweifellos wahr, daß zwischen einem bestimmten Rechtsbruch und seiner rechtlichen Tilgung durch das gesetzliche Sühneäquivalent keinerlei tiefere Beziehung besteht. Es handelt sich um eine mehr oder weniger willkürliche Festsetzung, die eben das vorherrschende Empfinden der Ge-

sellschaft in Bezug auf den Wert der angetasteten Rechtsgüter zum Ausdruck bringen und die Delikte nach dem Grad ihrer Gemeingefährlichkeit äußerlich abstufen soll. Und ebenso ist es vollkommen richtig, daß man eine Tat durch äußerliche Akte überhaupt nicht wieder gut machen kann. Das hat schon George Eliot in ihrem „Adam Bede“ aus sehr tiefer Einsicht heraus geltend gemacht. Aber es handelt sich bei der „Sühne“ auch gar nicht um eine ganz exakte Ausgleichung. Es gilt hier das Wort: „Alles Vergängliche ist nur ein Gleichnis.“ Auch die strafrechtliche Vergeltung ist ja nur ein annäherndes Symbol für eine wirklich tiefere Korrektur des gestörten Gleichgewichtes der sittlichen Ordnung. In dieser symbolischen Bedeutung ihrer Normen aber ist sie unentbehrlich, ebenso sehr für die Seele des Schuldigen, wie für die Sicherung der Autorität des Rechtswillens. Gerade die schwersten Verbrecher haben das oft in diesem Sinne instinktiv empfunden. Sie wissen sehr wohl, daß es die irdische Gerechtigkeit ist, die sie straft, und doch nehmen sie die Strafe an als ein äußeres Mittel, den individuellen Übermut durch eine Repression zu tilgen und in sich selbst sowie in der gesellschaftlichen Ordnung das Gleichgewicht wieder herzustellen. Und die Rehabilitierung gründet sich nicht darauf, daß durch die vollzogene Strafe etwa die Tat wirklich ganz exakt wieder gut gemacht wurde, sondern darauf, daß der Wille durch aufrichtige Übernahme und Durchführung der Buße sich energisch von seiner falschen Richtung abgewendet und sich dadurch von der inneren Einheit mit der Tat gereinigt hat.

Es ist merkwürdig, wie wenig die heute in Mode stehende soziologische und naturwissenschaftliche Betrachtungsweise des Verbrechens die elementaren Grundlagen der Sühneidee in der Seele des Verbrechers zu erkennen vermag. Man meint immer, es handle sich hier nur um einen Racheakt der Gesellschaft gegen ihre Feinde. So sagt z. B. E. Lobedank, Stabsarzt, in seiner Schrift „Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung“ S. 21 folgendes: „Ich vermag die Idee, daß jede ‚Schuld‘ ihre ‚Sühne‘ finden müsse, keineswegs so besonders erhaben zu finden. Die christliche Sittenlehre habe ich hierbei zur Seite. Sollte es nicht auch wirklich einen höheren Stand der Sittlichkeit und der Kultur bedeuten, wenn man sich des Rechtsbrechers erwehrt, ohne ‚Vergeltung‘ im hergebrachten Sinne an ihm zu üben?“

Soweit die Sühne von bloßen sozialen Vergeltungsinstinkten beeinflußt wird, ist sie gewiß unchristlich. In ihrem Wesen aber entspringt sie gleichsam aus einem Vergeltungsdrang des höheren Willens im Täter selbst gegen seinen eigenen niederen Willen. Dieser Vergeltungsdrang aber ist eminent christlich, weil er aus der Vertiefung des Gewissenslebens kommt. Und die tiefste Rechtfertigung der gesetzlichen Sühneordnung liegt eben darin, daß sie diesem ganz persönlichen Verlangen der gesunden Seele nach solcher Ausgleichung rechtlichen Ausdruck gibt. So wird die Rechtsordnung auch zu einem Erziehungsmittel, durch welches sozusagen die intensiven und klar empfindenden Seelen auf die verschwommenen und im sittlichen Dämmerzustande lebenden einwirken.

Wer bloß vom intellektuellen Standpunkt an alle diese Fragen herantritt, der wird die Geheimnisse des Gewissens nicht begreifen, die sich gerade in solchen Zeugnissen aussprechen, wie es das des oben zitierten Raubmörders ist. In dem Sichhinwegsetzen unserer Intellektuellen über die Empfindungen des Volkes in der Frage der Strafe liegt darum eine große Gefahr für die Erhaltung gerade der innerlichsten und stärksten Gegenwirkung gegen das Verbrechen. Was hilft alle individuelle „Behandlung" des Rechtsbrechers, wenn gerade jene allerpersönlichste Behandlung fortfällt, die durch den Sühneprozeß in der Seele des Menschen vollbracht wird? Die Gelehrten sagen, die Volksanschauungen auf kriminalistischem Gebiete müßten durchaus erzogen und geläutert werden, statt daß man sich ihnen beuge. Das ist gewiß überall dort richtig, wo wirklich bloße Racheinstinkte in das Volksurteil hineinspielen. Man darf darüber aber nicht vergessen, wie viel unverdorbene Instinkte gerade in Gewissensfragen im Volke lebendig sind und wie viel tiefere Weisheit überhaupt in den sogenannten Volksanschauungen erhalten ist — da hat der Gelehrte mindestens so viel zu lernen, wie zu geben.

Alle die obigen Betrachtungen haben ihre ganz besondere Anwendung auf das Problem der Jugendlichen. Die bildende Kraft der Sühne darf gerade dem bildungsfähigsten Alter am wenigsten vorenthalten werden. Die Jugend kommt sonst in ein ganz falsches Verhältnis zur sittlichen Ordnung und zu ihren eigenen Delikten. In Amerika beginnt man bereits auf die allzu milde Praxis der Jugendgerichte

aufmerksam zu werden und die Anklage zu erheben, daß die neue Einrichtung die Zunahme jugendlicher Verwahrlosung nicht zu hindern vermöge.[1]

In Massachusetts sagen die Burschen: „Ein Delikt ist frei" — ein Ausspruch, der in der Tat ungemein lehrreich ist zur Kritik der sogenannten bedingten Verurteilung. Diese bedingte Verurteilung ist gewiß eine Wohltat und eine Notwendigkeit in Zeiten des Übergangs, in denen man die Jugend vor einem pädagogisch verderblich wirkenden Strafvollzug schützen will — prinzipiell aber ruht sie auf einer falschen Grundauffassung des Problems „Verbrechen und Strafe" und wird einst wieder verschwinden, wenn man den Strafvollzug pädagogisch verfeinert haben wird, so daß erste Delikte zwar sehr ernst, aber ohne die moralisch gefährlichen Nebenwirkungen der heutigen Gefängnishaft gesühnt werden können.[2]

Es ist merkwürdig, wie viele human Gesinnte durch die heutige Art des Strafvollzugs völlig blind gegen die Unersetzlichkeit der Strafe gemacht werden! Sie überbieten sich an Vorschlägen, die Strafmündigkeit der Jugend hinaufzurücken, und sehen gar nicht, daß damit nur ein Notbehelf gegenüber dem bisherigen Strafvollzug geschaffen wird, daß aber prinzipiell mit der bloßen Beseitigung der Strafe nur ein grober pädagogischer Fehler durch einen andern ersetzt wird. Daß Jugendliche nicht ins Gefängnis dürfen, erscheint schon als ein Axiom,

---

[1] Vgl. „Charities Sept. 1907 .... „that it is understood by vicious boys that the power to arrest and punish has been so reduced, that they need not fear the consequences of wrong dooing and that they therefore become lawless".

[2] Im Zentralblatt für Vormundschaftswesen (Nr. 5, 1910) tritt aus ähnlichen Erwägungen heraus der Oberamtsrichter Hoyer für eine gerichtlich erkannte Karzerstrafe gegenüber Jugendlichen ein. Vgl. hier auch den interessanten Bericht Hafters (Zürich) über schweizerische „Schulgerichte". Nach Hafters Mitteilung gibt es in einigen schweizerischen Kantonen (Bern, Basel, Neuenburg) sogenannte Schulgerichte, die den Zweck haben, Schulkinder für Delikte, die außerhalb der Schule begangen sind, zu bestrafen, ohne sie ins Gefängnis zu bringen. Im Kanton Neuenburg z. B. fällt der Friedensrichter sogenannte Schulstrafen. Er kann fehlbare Schulkinder zum Schularrest bis zu 24 Stunden verurteilen. Noch interessanter ist, daß der Staatsanwalt Kinder zwischen 10 und 16 Jahren wegen leichterer Vergehen und Übertretungen den ordentlichen Gerichten entziehen und dem Friedensrichter zur Bestrafung überweisen kann. Auch in diesen Fällen wird nur auf Schularrest bis zu 8 Tagen erkannt (Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 1909, Heft 1, Basel 1909). — Wir haben hier den sehr lehrreichen und nachahmenswerten Anfang eines „Jugendarrestes".

das ein anständiger Mensch nicht mehr in Frage stellen darf. Warum aber kann man nicht Gefängnisse für Jugendliche reservieren, einen sogenannten „Jugendarrest“ mit ernsthafter Arbeitstherapie, der in den Personalakten noch nicht als „Vorstrafe“ gerechnet wird, der aber in seinem Wesen weder bloße Verwahrung, noch bloße Zwangserziehung, sondern durchaus eine ernsthafte Strafe ist?[1] Zum Jugendgericht gehört der Jugendarrest. Und zwar gerade für das erste Delikt, das durchaus im Interesse der Jugend durch einen tiefeingreifenden und imponierenden Eindruck von dem Ernst der sittlichen Ordnung beantwortet werden muß. Von diesem Gesichtspunkte ist auch der Vorschlag abzulehnen, den neuerdings der hochverdiente schweizerische Vertreter der Jugendfürsorge Kuhn-Kelly gemacht hat: „Jugendschutzkommission statt Jugendgerichte“. Wir sind gewiß auch gegen irgendwelchen großen Apparat im Verkehr mit den Jugendlichen — es hat aber eine sehr große pädagogische Bedeutung, daß sie nicht bloß Fürsorgepersönlichkeiten, sondern auch den Vertreter der staatlichen Ordnung, den Richter oder Staatsanwalt sich gegenüber sehen: es wird ihnen dadurch der ganze Ernst der Lage symbolisiert, es wird ihnen die Majestät der Interessen vor Augen geführt, an denen sie sich vergriffen haben.

Wie abstrakt und mit welcher dilettantischen Psychologie und Pädagogik heute selbst viele ernste Männer das in Rede stehende Problem behandeln, das ersieht man an einem Aufsatze des verdienstvollen

[1] Es ist interessant zu sehen, wie selbst in Amerika die Parole „Erziehung statt Strafe“ überall dort verschwindet, wo man sich jahrelang intensiv mit dem lebendigen jungen Menschen und den Grundbedingungen seiner Erziehung beschäftigt. Einer der leitenden amerikanischen Sozialpädagogen, Mr. W. Buck, bespricht in seinem Buche „Boys self-governing clubs“ (New York 1903) sehr eingehend die Ordnung des Strafwesens in den sich selbst regierenden Knabenklubs und macht dafür eine Reihe von Vorschlägen — zum Teil im Anschluß an die Einfälle der Knaben selber — die sehr gut auch auf die Strafprobleme des Jugendgerichtes anwendbar sind. Vor allem wird strengste Restitution des Gestohlenen durch eigene Arbeitsleistung verlangt. An Feiertagen und in den Ferien gäbe es für Schulknaben immer Gelegenheit, durch Arbeitsleistungen Geld zu verdienen. Arbeite der Knabe schon für seine Familie, so müsse der erwachsene Berater des Klubs eine Arbeitsgelegenheit am Abend für ihn ausfindig machen. Was hier für die materielle Reparation vorgeschlagen wird, das kann auch für die eigentliche Sühne angewendet werden. Nirgends schlägt Buck bei ersten Delikten bedingte Verurteilung vor — er fühlt ganz richtig, daß Knaben kein Verständnis dafür haben würden, daß ein w i r k l i c h e s Vergehen nur h y p o t h e t i s c h gesühnt wird.

Berliner Jugendrichters L. Fischer, „Strafe oder Erziehung“ (Jugendwohlfahrt, September 1909). Der Verfasser behauptet dort, auf Grund einer ganz übertriebenen Darstellung der jugendlichen Unreife bis zu 18 Jahren: „Eine Strafe gegen die Jugend ist ungerecht.“ Will man überhaupt den äußeren Hemmungen des Gewissenslebens eine so große Bedeutung beilegen, so könnte man ebensogut die Erwachsenen von der Strafe freisprechen, weil bei ihnen die Erinnerung an die zehn Gebote verblaßt und die schlechte Gewohnheit schon zu fest eingewurzelt sei, und weil die Versuchungen des Daseinskampfes vielfältiger und dringender seien, als in der Jugend! Das Gewissensleben und das daraus entspringende Bedürfnis nach Reinigung und Buße ist in der Jugend doch nicht selten weit stärker als bei den oft schon abgestumpften Erwachsenen. In dieser Frische der Gewissensreaktion liegt das besondere Gegengewicht, das der Jugend gegenüber ihrer Impulsivität und Willensschwäche gegeben ist. Und auf dieser Unversehrtheit des Gewissenslebens in der Jugend beruht auch der gesunde Instinkt gerade des jungen Menschen für die Notwendigkeit der Sühne. In der Sühne spürt er eine nachhaltige Verstärkung seiner Gewissensimpulse gegenüber der großen Erregbarkeit und Bestimmbarkeit des Übergangsalters. Man soll gewiß die Jugendstrafe von allen pädagogisch gefährlichen Einflüssen (Zusammensein mit erwachsenen Delinquenten etc.) befreien, man mag sie auch aus dem Strafregister auslassen — im übrigen aber ist sie der wichtigste Erziehungsfaktor gegenüber dem jugendlichen Leichtsinn. Oder was verstehen die Herren denn eigentlich unter „Erziehung“? Eine Erziehung ohne Strafe ist eine entnervte und entnervende Erziehung!

Schon Pestalozzi hat in „Lienhard und Gertrud“ darauf aufmerksam gemacht, daß „Gesetze, die gegen kleine Anfänge schwach sind, allen Regeln wahrer Menschenführung widersprechen“. Und wenn in der Tat das Wesen aller wahren Erziehung darin besteht, daß das Subjektive zur Einordnung in die objektive Ordnung geleitet und dadurch vor seiner eigenen krankmachenden Einseitigkeit und Schrankenlosigkeit bewahrt wird, so ist nichts wichtiger, als einem jugendlichen Delinquenten gleichsam von vornherein die tragische Unerbittlichkeit der objektiven Lebensordnung fühlbar und sichtbar zu machen. Das aber geschieht gerade durch das, was wir Strafe nennen, durch einen empfind-

lichen Eingriff jener universellen Ordnung in die Lebenssphäre des ungezügelten Individuums. Ich betone gerade die Worte „sichtbar“ und „fühlbar“, weil die Erziehung solche drastischen Symbole einer überindividuellen Ordnung am allerwenigsten gegenüber dem Jugendlichen entbehren kann, da ja dieser noch ganz besonders stark in seiner Subjektivität befangen ist. Dies gilt vor allem für diejenigen Jugendlichen, die pathologisch irgendwie gehemmt oder gefährdet sind. Ihr impulsives und egozentrisches Wesen bedarf in erhöhtem Maße der Korrektur durch lebhafte Eindrücke von der Macht und Realität des Gesetzes, und gerade weil sie die Tendenz haben, ihr Tun nur von der subjektiven Seite zu betrachten, ist es besonders wichtig, daß ihnen auch die objektive Kehrseite ihrer Handlungen, die tragische Wirkung auf die Umwelt, durch sühnendes Leiden zum Bewußtsein gebracht wird — durch solches Leiden wird die von ihnen verursachte Störung der sittlichen Ordnung gleichsam in ihrer eigenen subjektiven Sphäre bemerkbar gemacht und wieder ausgeglichen.

Der große italienische Jugenderzieher Don Bosco, der bekanntlich bahnbrechend für eine humane Gestaltung der Disziplin gewirkt hat („präventive statt regressive Disziplin“) hielt doch gegenüber der modernen Kriminalistik mit prinzipieller Klarheit an der Unersetzlichkeit der Strafe fest. Diese Auffassung Don Boscos verteidigt der italienische Kriminalist L. Ellero in einem Aufsatze „Appunti sui detenuti detti incorreggibili“ mit folgenden Worten:[1]

„Viele werden bei dem Worte „Strafe“ die Nase rümpfen; denn sie huldigen der modernen Anschauung, daß eine Strafanstalt des traditionellen rächenden Charakters entkleidet und eine ausschließlich moralisch heilende Form erhalten müsse: deshalb finden sie in dem Worte und in dem Akte der Bestrafung einen unangenehmen widerwärtigen und abstoßenden Beigeschmack.

Diese sind sicherlich im guten Glauben, aber sie sind Opfer einer doktrinären Gutherzigkeit, die den Kontakt ihrer Ansichten mit der harten Wirklichkeit verhindert. Den tiefberechtigten Anteil, welcher der Strafe gerade bei dem Werke der moralischen Regeneration zukommt, nicht bemerken, das heißt, mit offenen Augen in den Wolken träumen. Würden solche Menschen aus dem Nebel ihrer Abstraktion herabsteigen, müßten sie in nächster Nähe menschliche Verstocktheit, Schamlosigkeit und Leichtfertigkeit ansehen, zügeln und disziplinieren — sie würden mit Ungestüm ihre Ansicht ändern.

Deshalb sage ich noch einmal: Liebevolle Weisheit und Mäßigung beim Strafen — der Glaube aber, ohne Strafe etwas ausrichten zu können, ist eine Utopie, ist Unkenntnis der seelischen Dynamik.

[1] Salesianische Nachrichten, Februar 1911.

Wir müssen allerdings bei vielen Vergehen die psychisch-organischen Faktoren, den Einfluß der Umgebung berücksichtigen, und dementsprechende ernste Vorsorge treffen; aber ein System, das den Delinquenten stets als nicht schuldig, und einfach als Opfer betrachtet und ihn dies fühlen läßt, vernachlässigt und schläfert jene innere subjektive Stimme, das Phänomen des Gewissens, ein. Man muß, mit einem Wort, in denen, die dem sozialen Organismus einen Schaden zugefügt haben, das Bedürfnis nach Wiedergutmachen nähren."

Der Verfasser hat in den letzten Monaten in verschiedenen deutschen Städten einer Reihe von Jugendgerichtsverhandlungen beigewohnt. In allen diesen Verhandlungen drängte sich ihm überwältigend die pädagogische Unzulänglichkeit des ganzen Verfahrens auf. So segensreich die neue Institution als Mittelpunkt für die Organisation und Kooperation aller Jugendfürsorgebestrebungen gewirkt hat, so verhängnisvoll muß auf die Dauer die Ersetzung der Sühne durch bloßen Verweis oder bloße bedingte Verurteilung wirken. Für die ganze moralische Entwicklung der jungen Leute ist nichts so gefährlich, als wenn sie das erste Delikt als etwas Harmloses betrachten lernen. Selbst wenn uns die Statistik zeigen könnte, daß auf diesem Wege der absoluten Milde eine Abnahme des jugendlichen Verbrechertums zu konstatieren wäre, so würde damit für die wirkliche moralische Kultur gar nichts bewiesen sein: es gibt Verbrecher außerhalb der Gefängnisse und außerhalb der Statistik, es gibt eine Armee von Schuften und charakterlosen Gesellen, die sich vor jedem Konflikt mit dem Gesetz zu hüten wissen und doch gesellschaftlich oft zersetzender und verheerender wirken als die Notierten und Inhaftierten. Eine Gesellschaft ohne ernsthafte Strafanordnung und Sühnepädagogik aber schafft eine Atmosphäre, in welcher schon die Jugend die sittliche und rechtliche Ordnung nicht mehr tragisch nimmt, sondern nur nach dem Satze lebt: „Laß dich nicht erwischen!"

Eine Zeit ernster Buße und Sühne also ist unentbehrlich für das „Ernstnehmen" der eigenen Verfehlung, für die richtige innere Stellung zum Delikte und für die Reinigung vom Geiste des Übermuts und des Leichtsinns. Also nicht: „Erziehung statt Strafe", sondern: „erst Strafe, dann Erziehung"! Die Strafe ist Vorbedingung der Erziehung, weil ohne klare Sühne überhaupt der richtige Standpunkt gegenüber dem eigenen Vergehen fehlt.[1] Erziehung statt Strafe ist von der gleichen Wirkung,

---

[1] Ein sehr human denkender Gefängnispfarrer, Reinhold Stade, bemerkt in seinem Buche „Aus der Gefängnisseelsorge" (Leipzig 1901, S. 248), daß er nach seinen Be-

als wenn ich eine Wunde verbinde und sich schließen lasse, bevor ich sie gründlich gereinigt und desinfiziert habe. Auch hat diese Parole eine fatale und pädagogisch höchst gefährliche Nebenwirkung, sowohl auf die Delinquenten als auf die Leiter von Erziehungsanstalten: erstere betrachten dann die Erziehung als „Strafe", als Leiden und Vergeltung, während Erziehung niemals in diesem Lichte gesehen werden darf, wenn sie nicht ihre eigentlichsten Wirkungen verlieren soll. Und auch die Leiter der betreffenden Erziehungsanstalten, in dem unbewußten Verlangen, dem Delikt doch eine Sühne folgen zu lassen, betrachten dann ihre Anstalt als eine andere Form von Strafanstalt und meinen, sie müßten an Stelle der beseitigten Strafe nun wenigstens die Erziehung mit möglichster Härte in Angriff nehmen und den Aufenthalt mit möglichst viel Unbehagen umgeben. Dadurch aber wird jede erzieherische Wirkung illusorisch gemacht, und die unselige Vermischung von Sühne und Erziehung muß auch im Kopfe des Zöglings eine völlige Verwirrung erzeugen. Schon in dem Worte: „Zwangserziehung" ist die falsche Konfundierung von Zuchthaus und Erziehungsanstalt angedeutet. In Amerika sagt man „Reformatorium" und sogar die Präsidenten der Republik waren stets bemüht, gerade von diesen Anstalten jeden Schein von Entehrung fern zu halten. Präsident Roosevelt, der von den Zöglingen einer solchen Anstalt zu ihrem Stiftungsfest eingeladen wurde, depeschierte sein aufrichtiges Bedauern, diesmal nicht kommen zu können und sagte, daß er wisse, daß aus derartigen Anstalten „schon die besten und erfolgreichsten Bürger der Vereinigten Staaten hervorgegangen sind". Es muß leider bemerkt werden, daß in einer Reihe

obachtungen zögern müsse, die Strafmündigkeit auf das 14. Jahr hinaufzurücken: „Nicht selten treffen wir unter unseren kindlichen Verbrechern eine solche diabolische Berechnung, ein solch klares Gefühl von der Rechtswidrigkeit ihres Tuns und ein solch rücksichtsloses Verletzen der Rechtssphäre des Nächsten, daß — besonders in Wiederholungsfällen — die Gefängnisstrafe mit ihrem ihr nun einmal innewohnenden einschneidenden Ernste nicht wohl zu entbehren ist. Hierzu kommt noch eins. Wollte man für Gesetzesübertretungen bis zum 14. Lebensjahre bloß die Zwangserziehung gelten lassen, so hätte man dann für alle während derselben begangenen Verbrechen kein weiteres gesteigertes Strafübel mit seinem ernsten mene tekel mehr zur Verfügung. Was wollte man z. B. mit einem 12—14jährigen Zwangszögling beginnen, der eine Kasse erbricht, Feuer in seiner Anstalt anlegt oder einen Mordversuch gegen einen Mitschüler oder das Aufsichtspersonal unternimmt? Die Möglichkeit, in solchen und ähnlichen Fällen als gesteigerte Sühne eine empfindliche Gefängnisstrafe zu verhängen, würde also entschieden auch im Interesse der Zwangserziehung selbst liegen."

von deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten ein ganz erstaunlich rückständiger Geist herrscht, während gerade an solche Anstalten die ersten Erzieher und Erzieherinnen des Landes gehören, die mit Knaben ritterlich umzugehen wissen und verwahrloste Mädchen etwas von „himmlischer Liebe“ spüren lassen. Nehmen wir selbst einmal an, es werde im Rahmen einer künftigen Strafordnung ein jugendlicher Delinquent vom Gerichte zu einer „Strafzeit“ innerhalb einer Erziehungsanstalt verurteilt, so müßte selbst hier die Sühne ganz reinlich von der Erziehung getrennt werden: d. h. die Buße wäre, entsprechend der Schuld, auf eine ganz bestimmte Zeit zu beschränken und hätte in irgendeiner genau fixierten Entbehrung oder Arbeitsleistung zu bestehen — niemals aber dürfte das Element der Buße in einer groben, harten und entehrenden Behandlung seitens der erziehenden Persönlichkeiten bestehen. Gewiß kann auch der Anstaltsleiter seinerseits bestimmte Disziplinarstrafen verhängen — aber die Erziehungszeit selber soll keine Zeit der Strafe und des Leidens sein. Das ist der springende Punkt, und gerade hier geschehen heute die schwersten Mißgriffe von Anstaltsleitern, die meinen, es sei ihre Pflicht gegen Staat und Gesellschaft, den Zöglingen die Anstalt zu einer Hölle zu machen. Die Erinnerung an die Erziehungsanstalt soll vielmehr jedem Zögling dereinst zu den Lichtpunkten seines Lebens gehören! Das aber kann nur geschehen, wenn man von jeder unklaren Vermischung von Sühne und erziehlicher Obhut zurückkommt.

II. Das Recht des Rechtsbrechers und der Streit der Strafrechtsschulen

1. Soll die Tat oder der Täter bestraft werden?

Die Vermischung von Strafe, Verwahrung und Erziehung, der wir häufig in der Literatur der neuen kriminalistischen Schule begegnen und die sich aus der wachsenden Abschwächung des alten Sühneprinzips ganz natürlich ergibt — die einstige Strafe wird immer mehr zu einer bloßen, schützenden therapeutischen oder pädagogischen „Maßnahme“ —, haben wir in der ersten Hälfte des vorangehenden Kapitels als ein Element der Gewissensverwirrung bezeichnet. Und zwar weil dabei Ehrlosigkeit, Gemeingefährlichkeit und Hilfsbedürftigkeit nicht mehr durch die ganze Art der gesellschaftlichen Reaktion in einer für das Volksbewußtsein begreiflichen Weise auseinander gehalten werden. Wir haben zum Schluß die Übelstände, die sich notwendig aus jener Vermischung verschiedener Behandlungsarten ergeben, an einer häufig beobachteten Erscheinung auf dem Gebiete der Zwangserziehung illustriert. Es soll zum Schluß nur noch gezeigt werden, daß diese unklare Mischung, die z. B. auch in der Forderung des „unbestimmten Strafmaßes“ zutage tritt (man will die Strafzeit aus Sicherheits- oder Erziehungsgründen verlängern), auch mit dem „Recht des Rechtsbrechers“ in Konflikt gerät, das eine der wichtigsten und folgereichsten Konsequenzen eines verfeinerten Rechtsbewußtseins ist und dessen Schutz als ein Hauptmotiv für viele Grundsätze der klassischen Strafrechtsschule bezeichnet werden darf. Und es ist bedauerlich, daß im großen Publikum, besonders auch in den Kreisen der Pädagogen und Ärzte, die heute an der Lösung des Verbrecherproblems mitarbeiten, gerade dieser Sinn einer festbestimmten Strafrechtsordnung so oft ganz übersehen wird. Man braucht sich nicht auf alle Sätze der alten Schule einzuschwören, aber man kann doch die große historische Mission des

„klassischen Strafrechtes“ würdigen und aus dem tieferen Verständnis dieser — noch durchaus nicht beendigten — Mission vieles zur Korrektur moderner Einseitigkeiten lernen.

Es ist oft gesagt und in den popularisierenden Schriften dilettantischer Wortführer der neuen Richtung bis zum Überdruß wiederholt worden, daß die klassische Strafrechtsschule sich nur mit der verbrecherischen Tat beschäftige, während die moderne Kriminalistik sich zu dem konkreten Täter wende und nicht frage: was ist getan? sondern: wer hat es getan? Nichts erscheint einleuchtender, als daß man sich bei einer solchen Alternative auf die Seite der neuen Schule zu stellen habe. Und nichts erscheint unbegreiflicher, als daß es überhaupt noch Leute geben könne, welche auch in der alten Position ein großes Teil gesunde Vernunft zu finden vermögen. Um diese Vernunft zu begreifen, muß man sich aber klar machen, was überhaupt das Prinzip des Absehens vom Täter, des „Nichtansehens der Person“ in der ganzen Geschichte der Rechtskultur bedeutet und warum dieses Prinzip auch in unsern Kulturverhältnissen noch eine große und unentbehrliche Funktion hat. Ihering hat dies in seinem „Geist des römischen Rechtes“ besonders einleuchtend dargestellt.[1] Er zeigt uns, wie einst in der Rechtsprechung der römischen Zenturiatkomitien nicht die Tat und ihr Verhältnis zu festen Rechtsnormen, sondern der Eindruck des Täters auf die Versammlung, der Wert seines ganzen Lebens, die Grundrichtung seines Willens für Urteil und Behandlung bestimmend gewesen sei — was mit dem ganzen Verhältnis des Individuums zum Staate zusammengehangen habe. Es sei gleichsam das individuelle Gewissen mit dem nationalen Gewissen konfrontiert worden. Aber dieses nationale Gewissen ist eben nicht immer auf der Höhe. Einflüsse, die mit der Strafwürdigkeit nichts zu tun haben, politische Rücksichten, augenblickliche Volksstimmungen, Parteiinteressen können das Urteil bestimmen. So ist es zunächst ein gewaltiger Fortschritt gewesen, daß man dem Verbrecher gegenüber mehr und mehr von der individualisierenden Betrachtung und Behandlung absah — eben weil diese Individualisierung zuviel willkürliche Einflüsse ins Spiel brachte — und daß man durch feste Normen das freie Ermessen des Richters einschränkte und die Rechtsschöpfung strenge von

---

[1] Bd. II S. 47 ff., Leipzig 1880.

der Rechtsanwendung trennte: „Nur auf dem Wege solcher Scheidung, solcher Aufhebung der Identität des Gesetzgebers und des Richters, der Befreiung des Rechtes von den Einflüssen der Politik und der augenblicklichen Stimmung, also der Trennung der Tat von der Persönlichkeit des Täters — lag die Garantie wirklicher Gerechtigkeit.“ Das Strafrecht, das nur die Tat und nicht den Täter richtet, das die gesellschaftliche Reaktion ausdrücklich nicht der Individualität des jeweiligen Rechtsbrechers anpaßt, sondern nach festen Normen Vergeltung austeilt, wurde also zweifellos — gerade weil es sich nicht um das Individuum kümmerte — der stärkste Schutz des Individuums gegenüber der Willkür des staatlichen Absolutismus oder der Volksstimmung. In diesem Sinne war die dogmatische Gebundenheit des Strafrechtes ein wahres Bollwerk der bürgerlichen Freiheit.[1] Das sogenannte klassische Strafrecht bedeutet einen Sieg der Ordnung gegenüber der barbarischen Justiz des Mittelalters. So wurde im achtzehnten Jahrhundert der Grundsatz der richtigen Proportion zwischen Verbrechen und Strafe geradezu als ein Triumph der Freiheit und der Sicherung der individuellen Rechte empfunden. So ist auch Kants nachdrückliches Eintreten für eine genau nach der Schwere der Tat bemessene Vergeltungsstrafe zu verstehen: Hier wird der Rechtsstaat aufgerichtet gegenüber der unbeschränkten Strafgewalt des absoluten Staates. Der Richter soll durch feste Normen gegen seine eigene subjektive Befangenheit geschützt werden. Nirgends treten diese freiheitlichen Motive des nur die Tat richtenden Strafrechtes deutlicher hervor als in folgenden Erwägungen, die sich in Beccarias Schrift über „Verbrechen und Strafen“ über die allzu große Freiheit des richterlichen Ermessens finden. Es heißt dort:[2] „Es gibt nichts Gefährlicheres als jenes allgemein angenommene Axiom: man müsse den Geist des Gesetzes zu Rate ziehen. Das ist ein vom Sturzbach der Meinungen durchbrochener Damm. Diese Wahrheit, welche nur mittelmäßigen Köpfen, denen eher das kleine Gebrechen der Gegenwart in die Augen fällt, als die furchtbaren, aber freilich ferner liegenden

[1] Montesquieu sagt in seinem Werke „De l'Esprit des lois“: „C'est le triomphe de la liberté, lorsque les lois criminelles tirent chaque peine de la nature particulière du crime. Toute l'arbitraire cesse, la peine ne descend point du caprice du législateur, mais de la nature de la chose.“ Livre XII chap. 4.

[2] C. Beccaria, Verbrechen und Strafen, übers. von J. Glaser, Wien 1876, S. 33.

Folgen eines in der Nation eingewurzelten, falschen Prinzips, paradox klingt, scheint mir kaum eines Beweises zu bedürfen . . . Jeder Mensch hat eine eigentümliche Anschauungsweise und diese ist verschieden in den verschiedenen Lebensperioden. Der Geist des Gesetzes wäre also das Ergebnis der guten oder schlechten Logik, der richtigen oder fehlerhaften Auffassungsweise des Richters; er wäre abhängig von dessen Leidenschaften, von der Schwäche des Dulders, von den Beziehungen des Richters zum Beschädigten und von all den uusichtbaren Mächten, die den Dingen im unstäten Sinne der Menschen eine andere Gestalt geben. Daher sehen wir, wie oft das Los eines Bürgers bloß durch den Übergang seiner Sache von einem Gericht zum andern ein anderes wird, wie das Leben der Unglücklichen den falschen Schlüssen, der zufällig gereizten Laune eines Richters, welcher das unklare Ergebnis aller wirren, sein Bewußtsein füllenden Vorstellungen für richtige Gesetzauslegung nimmt, zum Opfer fällt."

Nun könnte man ja vielleicht dieser historischen Würdigung des bisherigen Strafrechtes ruhig zustimmen, aber doch eben die Funktion dieses Strafrechtes als erledigt betrachten, da doch der Rechtsstaat jetzt in den Kulturländern definitiv aufgerichtet sei. Es handelt sich aber bei dem vorliegenden Problem durchaus nicht bloß um die Sicherung der Persönlichkeit gegenüber der gröbsten Willkür. Es bleibt eine ewige Versuchung für die menschliche Gesellschaft und ihre offiziellen Vertreter, um der sozialen Sicherheit willen oder zugunsten bestimmter kollektiver Interessen oder überhaupt aus beliebiger Willkür und Leidenschaft die Rechte des Individuums mit Füßen zu treten. Mit Recht hat der schweizerische Rechtslehrer Meili gerade angesichts der „Volksrichter" davor gewarnt, dem richterlichen Ermessen ein zu weites Feld zu geben. Im Zeitalter der großen Klassen- und Interessenkämpfe ist diese Mahnung doppelt zu beachten. Wie wenig gesichert im Grunde noch gewisse elementare Rechte des Individuums sind, das sehen wir ja an vielen recht brutalen Vorschlägen, die von modernen Reformern zur Unschädlichmachung gemeingefährlicher Individuen vorgebracht werden. Da wird von gewissen Rassenhygienikern überhaupt kaum noch ein Recht des verbrecherischen Individuums gegenüber der Gesellschaft anerkannt, — man scheint keine Ahnung davon zu haben, daß nichts so zivilisierend auf alle Volksschichten wirkt, das Rechtsgefühl vertieft

und verfeinert und damit dem Verbrechen entgegenwirkt, als die Achtung vor dem Rechte des Rechtsbrechers. Der rücksichtslose Egoismus der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen ist der wahren Hygiene der Rasse eben gefährlich, wie der individuelle Egoismus der Hygiene des Individuums. Mit jeder brutalen Nichtachtung fremder Ansprüche werden im Innern der Seele dämonische Gewalten entfesselt, die in der Gesellschaft wie im einzelnen das moralische Leben vernichten und damit die Schutzdämme gegen das Vorwalten niederer Instinkte einreißen.

Schon die Verwirklichung z. B. des unbestimmten Strafmaßes, die von den meisten Vertretern der neuen Richtung gefordert wird, überhaupt die ganze Idee der unbegrenzten Anpassung der strafenden Reaktion an die Individualität des Täters, müßte in ihren Konsequenzen zweifellos zur gefährlichsten Willkürherrschaft führen. Denn sie legt die Entscheidung über die Freiheit des Individuums in ein Verwaltungsverfahren, das nicht einmal die wenigen Garantien gegen Irrtum und Laune bieten könnte, die das gerichtliche Verfahren enthält. Der alte Satz: „nulla poena sine lege“ enthält eine fundamentale staatsbürgerliche Errungenschaft jedes Rechtsstaats, und das darin verkörperte Rechtsgefühl bedeutet mehr Schutz für die menschliche Gesellschaft, als jemals durch die weitgehendste Willkür in der Einsperrung Gemeingefährlicher erreicht werden könnte. Beccaria sagte: „Damit die Strafe nicht in einen Gewaltakt eines oder vieler gegen einen einzelnen Bürger ausarte, muß sie ... dem Verbrechen angemessen und durch das Gesetz bestimmt sein.“ Würde man in der Erörterung all dieser praktischen Probleme mehr auf die „Grundfragen“ eingehen, so hätte man auf Seiten der Reformer nicht so ganz übersehen können, wie eng das Wachstum der bürgerlichen Freiheit verbunden ist mit dem Respekt vor der Freiheit gerade derer, die die Geduld der menschlichen Gesellschaft am meisten auf die Probe stellen — genau so wie der Kampf gegen rohe Behandlung der Tiere eine intime Beziehung zum Wachstum der Humanität auch in menschlichen Dingen hat. Ein bloßes administratives Verfahren in Sachen des Strafwesens ist immer eine offene Wunde am gesellschaftlichen Organismus und zwar eine Wunde, die nur zu leicht zu Blutvergiftung führt.[1]

[1] Ein freisinniger Kriminalist sagt in diesem Sinne: „Die neue Theorie ist eine auf Allmacht des Staates und Unfehlbarkeit seiner Beamten gegründete Kombination von Abschreckungs- und Sicherungstheorie“ (v. Bar, Problem des Strafrechts, S. 10).

Es muß aber ein leitender Grundsatz für alle Kriminalpolitik sein, daß man nicht zugunsten augenblicklicher und äußerlicher Erfolge in der Unschädlichmachung verbrecherischer Personen gewisse Errungenschaften der sittlichen und sozialen Kultur preisgibt, die für die Erziehung der Menschen zum Respekt vor der Sphäre seines Nächsten von fundamentaler Bedeutung sind und deren Abstumpfung daher letzten Endes wieder weit mehr antisoziale Akte in allen Klassen entfesseln würde, als man durch eine kurzsichtige Praxis äußerlich unterdrückt hat.

Es ist ferner auch vom psychologischen Standpunkte aus zu betonen, daß doch einer ganz auf den individuellen Fall zugeschnittenen und dem einzelnen Gerichtshof überlassenen Strafpraxis vor allem auch jene innere Autorität gegenüber dem Rechtsbrecher fehlen würde, wie sie dem gleichsam überzeitlichen und aus einer tieferen Tradition des gesammten Gemeinschaftslebens hervorgegangenen Strafrechte innewohnt. Der Umstand, daß dann ja auch die gleiche Straftat die verschiedenste Wertung durch die verschiedenen Gerichte erfahren würde, müßte ebenfalls die Autorität und die pädagogische Wirkung des Rechtsspruches stark einschränken und würde obendrein, wie bereits hervorgehoben, zur Verwirrung des ganzen Volksgewissens führen. Und zwar am allermeisten in den moralisch so gefährdeten Kreisen der zahllosen leicht „Minderwertigen", die in ihrem Gewissensleben ganz besonders auf einfache, gleichmäßige und unzweideutige Direktiven angewiesen sind.

Mit diesen Hinweisen auf die staatsbürgerliche und die psychologische Bedeutung einer Rechtsprechung, die sich an feste Urteile über die Tat hält und nicht alles vom individuellen Eindruck des Täters abhängig macht, soll natürlich keineswegs eine ganz abstrakte Loslösung des Deliktes vom Delinquenten befürwortet werden. Es wäre auch ganz ungerecht, wollte man eine solche völlig abstrakte Rechtsprechung als Charakteristikum der alten Schule hinstellen. Auch diese Schule kümmert sich um den Täter, aber nur, um genau das Maß des schuldhaften Willens festzustellen, der in der Tat verkörpert ist und der in der Strafzumessung sehr entscheidend in Frage kommt.[1] Aber man be-

[1] Birkmeyer definiert den Unterschied beider Schulen durch die Gegenüberstellung von „Charakterstrafe" und „Schuldstrafe". Und er formuliert die Stellungnahme seiner Schule in folgendem Sinne: Der Verbrecher wird gestraft „nicht für das, was er ist, auch nicht für das, was er getan hat, sondern für das, was er getan und gewollt hat".

trachtet hier den Täter nur, um die rechtliche Bedeutung der Tat präzis charakterisieren zu können. Die neue Schule hingegen kümmert sich um die Tat nur insoweit sie ein Licht auf die ganze innere Stellung des Delinquenten zur Gesellschaft wirft. Diese innere Stellung, die Intensität der antisozialen Gesinnung, der Grad der Gemeingefährlichkeit soll hier für die Art der gesellschaftlichen Gegenwirkung entscheidend sein.

Es ist nun aber wohl zweifellos, daß eine solche Gegenwirkung — so notwendig sie zur Ergänzung des Strafrechtes ist — doch unmöglich zur Basis der „Strafrechtsreform" gemacht und zu einem neuen „Strafrecht" verdichtet werden kann. Mit vollem Rechte haben die Vertreter der alten Schule hervorgehoben, daß man eine Gesinnung, einen psychischen Zustand nicht „bestrafen", sondern höchstens behandeln könne, und daß das, was die neue Richtung wolle, in das Gebiet der Verbrechensprophylaxe, der sozialen Hygiene, der Erziehung etc. gehöre, aber mit „Strafe" nichts mehr zu tun habe und ohne absolute Vergewaltigung des Wortsinnes nicht mit diesem Worte bezeichnet werden dürfe.[1] Auch sei ein normativer Strafkodex, eine neue Rechtsordnung des Strafens ganz unmöglich, wenn man in der strafenden Gegenwirkung gegen den Verbrecher auf alle Normen verzichten und alles an den individuellen Fall anpassen wolle. Je nach der Eigenart jedes einzelnen Verbrechers müßten dann die Strafarten verschieden sein.[2] Jede wirkliche Behandlung des konkreten Täters sei ja doch im innersten Wesen individualisierend und könne deshalb nicht Gegenstand einer Normwissenschaft werden, so wenig man dem Arzt für den einzelnen Fall vorschreiben könne, welche von allen möglichen Einwirkungen

---

[1] Vgl. v. Birkmeyer, Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen," Leipzig 1909. Der Wucht der Argumentation in diesem Buche kann sich niemand entziehen, der überhaupt noch Sinn für die reinliche Scheidung von Begriffen hat.

[2] Ein Ausfluß der Verkennung des Wesens des Strafrechtes ist auch die Forderung, Geldstrafen den Vermögensverhältnissen des Beklagten anzupassen. Dann müßte man ja auch bei den Freiheitsstrafen Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nerven und der Temperamente nehmen. Denn es kann der Eine unter 8 Tagen Gefängnis körperlich und seelisch weit mehr leiden, als der andere unter der zehnfachen Zeit. Die Strafe hat die Funktion, den rechtlichen Wert eines Deliktes klar zu definieren — durchbreche ich die dementsprechende Abstufung der Normen durch ganz fremde Rücksichten, so störe ich damit die ganze soziale und psychologische Funktion gerade dieser Art der gesellschaftlichen Reaktion.

gerade seinem Patienten gegenüber indiziert ist. Wird die „Strafe" zu einer Gegenwirkung gegen antisoziale Gesinnung, so müßte erstens schon vor der Betätigung dieser Gesinnung gestraft werden, ferner müßten eine große Anzahl von Verbrechen überhaupt straflos sein, die unter dem Einfluß einer so exzeptionellen Konstellation von Umständen und Reizen entstanden sind, daß von einer weitern Gemeingefährlichkeit der ihre Schuld tief bereuenden Täter nicht mehr die Rede sein kann. Raskolnikow wird keinen zweiten Mord begehen. Was aber würde die neue Schule mit solchen Fällen beginnen, was mit zahlreichen Leidenschaftsverbrechen und mit vielen Akten des Leichtsinns oder der Fahrlässigkeit, deren furchtbares Erlebnis den Täter ja oft zu einem weit weniger gemeingefährlichen Seelenzustand emporhebt, als vor der Tat der Fall war? Ein Totschlag z. B. kann von lebenslänglicher, qualvoller Reue gefolgt sein, der Seelenzustand des Täters kann eine Wiederholung absolut ausschließen. Ein Strafrecht, das nur die „Intensität des antisozialen Willens" im Täter zum Gegenstand der Behandlung machen wollte, hätte in solchem Falle überhaupt nicht zu reagieren. Wäre aber ein solches „Strafrecht" nicht im Prinzip unfähig, den Grundbedürfnissen der sittlichen Ordnung und des sittlichen Empfindens Ausdruck zu geben? Und ist demgegenüber die Forderung der Sühne, die sich auf die Tat bezieht, wirklich nur ein Ergebnis „atavistischer Racheinstinkte"? Gewiß können sich solche Instinkte einmischen, im Kern aber handelt es sich bei der Sühne nicht um eine bloße physiologische Reflexwirkung gegenüber der Tat, sondern um eine Art sozialen Empfindens im Menschen, nämlich um das Verlangen nach Ausgleich einer Gleichgewichtsstörung in der menschlichen Gesellschaft und zugleich um das Verlangen nach Ausgleich einer solchen Störung in der menschlichen Seele selbst. Dieser Ausgleich aber kann nur durch Leiden und Entbehrung oder auch durch eine erhöhte positive Leistung vollzogen werden. Wer sich über dieses Empfinden hinwegsetzen will, ihm den Ausdruck in festgeordneten Normen des Ausgleichs verwehren und an die Stelle solcher Sühneordnungen eine bloße „Behandlung" setzen will — die gewiß auch notwendig ist und gewisse allgemeine Ursachen des Verbrechens bekämpfen kann, für sich allein jedoch nicht imstande ist, den Täter in das richtige innere Verhältnis zu seiner Tat zu setzen —, der hat sich vom lebendigen Leben losgelöst und schwebt mit allen seinen Vorschlägen in der Luft.

Daß die neue Richtung überhaupt so viele Anhänger unter Pädagogen und Ärzten gewinnen konnte, das beruht zweifellos darauf, daß sie das große Verdienst hat, nachdrücklich auf die Notwendigkeit erweiterter prophylaktischer Maßnahmen in der Behandlung der Verbrecher hingewiesen zu haben. Auch hat sie mit Recht aufmerksam gemacht auf die Gefährdung der Gesellschaft durch die Zunahme milderer Strafurteile gegenüber Menschen, die zwar vermindert zurechnungsfähig, aber vermehrt gemeingefährlich sind. Der Irrtum der neuen Richtung aber liegt darin, daß sie alle jene Behandlungsarten in das Strafrecht selber aufnehmen, ja sie zur Basis der „Reform des Strafrechtes“ machen will, statt sie als ergänzende Faktoren neben das Strafrecht zu stellen. Durch dieses Ineinanderwerfen von Strafe, Erziehung und Verwahrung ist in der ganzen betreffenden Litteratur eine kaum noch zu heilende Konfusion aller Begriffe entstanden. Einerseits wird die Idee der Sühne durch das Eindringen der Ideen der Verwahrung und Erziehung verflacht und verwirrt, andererseits werden die erzieherischen und sichernden Maßnahmen durch ihre Einbeziehung in das Strafwesen verhängnisvoll kompromittiert, in ihrer konsequenten Ausgestaltung gehemmt und in ihrer eigentlichen psychologischen Wirkung gestört.[1] Ein Beispiel für die schädlichen Wirkungen dieser Vermischung ganz verschiedener Arten der Gegenwirkung gegen das Verbrechen haben wir weiter oben erwähnt, als wir schilderten, wie in der Behandlung der Jugendlichen das Fürsorgeerziehungswerk oft dadurch in Frage gestellt wird, daß es unter den Begriff der Strafe gerückt wird. Auch fehlt ja bei solcher Vermischung jede klare und der Schwere des Verbrechens angemessene Sühne für die Tat, eben weil man die Sühne ganz unrichtigerweise einfach in der Zwangserziehung aufgehen läßt, deren Zeitdauer dann nach allgemeinen pädagogischen Rücksichten bestimmt wird und keineswegs eine juristisch normierte Beziehung zur Schwere der Tat hat. Aus diesem Zustande ist es zu erklären, daß nicht selten Erziehungszöglinge Verbrechen begehen, um der harten Zwangserziehung zu entgehen und ins Gefängnis zu gelangen. So kommt es dann dahin, daß die Er-

[1] Schon Mittelstädt hat in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen“ (S. 67) über die „unselige Verquickung“ des Strafwesens mit anderen Zwecken geklagt. Aus Mangel an Erziehungsanstalten neben den Gefängnissen hätten die Richter oft die Strafe verlängert, nur um verkommene junge Leute irgendwo aufzuheben.

ziehung als Leiden und die Strafe als Befreiung vom Übel angesehen wird — eine gänzliche Umkehrung des eigentlich beabsichtigten psychologischen Effektes. Mit Recht sagt ein Vertreter der alten Schule: „Auch dem Jugendlichen ist ein Billigkeitsanspruch zuzugestehen, daß die Rechtsordnung auf seine strafbare Handlung nur in einer der Bedeutung des Delikts entsprechenden Weise reagiere."[1] Der Jugendliche hat also ein Recht darauf, daß die Strafzeit dem Gesetz gemäß ihre ganz bestimmte Zeit währt und daß der eventuell darauf folgenden Erziehung dann jede entehrende Behandlung, jeder Charakter der Peinigung und der Buße genommen werde.

Der Versuchung, das Strafwesen mit den prophylaktischen Aufgaben zu vermischen, wobei dann die Festsetzung der Strafnorm durch fremde Gesichtspunkte verwirrt wird, sind gelegentlich, aus besten Intentionen heraus, sogar hohe Beamte zum Opfer gefallen. So berichtet Liszt im Jahre 1892 von einem ministeriellen Erlaß, der die Staatsanwaltschaften anweist, sie möchten, wenn es sich um jugendliche Angeklagte handelt, länger dauernde Freiheitsstrafen beantragen als bei Erwachsenen unter gleichen Umständen.[2] Das Motiv lag in pädagogischen Erwägungen. Die Gerichte haben sich jedoch meist geweigert, dem Antrage Folge zu geben, indem sie von der streng juristischen Motivierung ausgingen, daß Jugend viel eher ein Milderungsgrund als ein Schärfungsgrund sei. Das war zweifellos die allein korrekte Entscheidung aus dem Geist der Strafordnung heraus, der an sich nichts mit Pädagogik, sondern nur mit der gerechten Vergeltung der Tat und des darin verkörperten schuldhaften Willens zu tun hat. Aber jener Erlaß war durchaus begreiflich aus dem Verständnis für die Notwendigkeit der Ergänzung des Strafrechtes durch eine weitere Behandlung des Delinquenten, ganz besonders des jugendlichen. Diese weitere Behandlung aber darf nicht mehr als Strafe verhängt werden, sie gehört überhaupt nicht mehr ins Strafwesen, sondern in das erweiterte Vormundschaftswesen.

Das was im Vorhergehenden prinzipiell gegen alle Vermischung der Einwirkungen gesagt worden ist, das gilt natürlich auch für die reinliche Scheidung der Strafe von allen sichernden Maßnahmen.

[1] Köhler, Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung, Leipzig 1909, S. 259.

[2] Vgl. v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, S. 20.

Die Strafzeit darf nicht deshalb verlängert werden, weil es sich um gemeingefährliche Subjekte handelt. Das Strafrecht hat nichts mit dem Schutze der Gesellschaft, sondern nur mit der Herstellung und Sicherung der gerechten Proportion zwischen Verbrechen und Sühne zu tun. Solcher Ausgleich des gestörten Gleichgewichtes kann nebenbei auch schützend oder erzieherisch wirken — das aber ist nicht der Zweck des Strafrechts. Und wenn man die Herstellung jener Proportion durch die ganz anderen Gesichtspunkte der erzieherischen oder verwahrenden Behandlung stört, dadurch das Gerechtigkeitsempfinden verwirrt und die in der Skala der Strafen ausgedrückte klare Abstufung der Rechtsgüter verschiebt, so heißt dies, die juristische Konsequenz einem völlig falsch verstandenen pädagogischen oder prophylaktischen Bedürfnis opfern. Denn in Wirklichkeit geht auf diese Weise gerade die unschätzbare erzieherische und schützende Wirkung verloren, die von der ganz exakten Repräsentation des Gerechtigkeitsgedankens in der strafrechtlichen Bewertung der Delikte ausgeht. Es muß also nicht nur die pädagogische, sondern auch die sichernde Maßnahme ganz vom Strafvollzug getrennt werden. Und zwar nicht nur dadurch, daß in die Bestimmung der Strafzeit keine Rücksichten der Sicherung hineinspielen dürfen, sondern auch in dem Sinne, daß der eventuellen sichernden Verwahrung nach der Strafabbüßung durchaus der Charakter des Übels fern gehalten wird. Mit Recht sagt einer der Vertreter des klassischen Strafrechtes:[1] „Die Nachhaft muß zur reinen sichernden Maßnahme ausgestaltet werden, daß ihr die Härte genommen werde, auf Grund deren mancher Bettler sie mehr fürchtet als das Zuchthaus." Und der langjährige Londoner Kriminalinspektor Sir R. Anderson, der in dem schon zitierten Buche „Criminals and crime" eine Reihe sehr robuster Vorschläge zur Bekämpfung des Verbrechens macht, tritt doch sehr nachdrücklich dafür ein, daß die „Detention" nicht in die Strafverhängung einbezogen, sondern durch die ganze Art der Behandlung und der Disziplin deutlich von ihr getrennt werde.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Kapitels zusammen: die Vergeltungsstrafe — nicht im Sinne atavistischer Racheinstinkte, sondern als Ausdruck des tief im menschlichen Gewissen und in der Natur der

[1] Köhler, Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung, Leipzig 1909, S. 209.

sittlichen Ordnung begründeten Sühnebedürfnisses — kann nicht zugunsten der bloßen Verbrechensprophylaxe preisgegeben werden. Vielmehr ist die Pflege der mit der Sühneidee zusammenhängenden Empfindungen sowie der strafrechtliche Ausdruck dieser Empfindungen das Fundament auch aller pädagogischen Prophylaxe und alles Schutzes der Gesellschaft gegenüber dem Verbrechen. Gewiß ist die weiteste Ausdehnung der Prophylaxe, die den konkreten verbrecherischen Menschen in Behandlung nimmt oder dem Verbrechen Verwahrloster vorbeugt, heute notwendiger als je — aber sie soll neben dem Strafrecht wirken, sie kann niemals dessen besondere Funktion im Gewissensleben eines Volkes ersetzen. Die Prophylaxe hat mit der Behandlung persönlicher oder nichtpersönlicher Ursachen des Verbrechens zu tun, also vor allem mit dem ganzen Zustande des lebendigen Menschen, der ein Verbrechen begangen hat oder in Gefahr ist, es zu begehen — das Strafrecht beschäftigt sich mit der sozial-sittlichen Bewertung der verbrecherischen Tat und mit der Darstellung dieser Bewertung in festen Normen der Sühne. Mit der Preisgabe solcher festen Kriterien der Strafbarkeit verliert auch die bürgerliche Freiheit ihre notwendige Garantie. Die individualisierende Prophylaxe, auch wenn ihr natürlich stets bestimmte Grenzen in der Verfügung über die Person gesetzt werden müssen, ist doch in ihrem Wesen jedem Schema entgegengesetzt und kann daher niemals Basis eines Rechtskodexes werden. Nicht die Täter in der unendlichen Verschiedenheit ihrer Motive und ihrer Geschichte, sondern nur die Taten, die ja ganz bestimmte Rechtsgüter verletzen, können Gegenstände einer wirklichen klassifizierenden und normierenden Rechtsordnung sein. Und gerade die Prophylaxe mit ihrer individualisierenden Tendenz, mit ihrer Vertiefung in den subjektiven Zustand des Verbrechers, bedarf eines Gegengewichtes durch diejenige gesellschaftliche Reaktion, die sich mit dem objektiven Charakter des Deliktes beschäftigt und den Täter fühlen läßt, was er getan hat. Es ist sogar vom pädagogischen Standpunkt durchaus schädlich, wenn der Täter spürt, daß man sich nur um die subjektiven Quellen und nicht auch um die objektive Bedeutung seines Tuns kümmert. Erst durch Urteil und Verurteilung wird der Mensch von sich selber erlöst! Wie kann man aber „antisoziale Gesinnung“ behandeln wollen, wenn man den Täter durch bloße individualisierende Fürsorge ganz auf sein

Subjekt zurückwirft, statt ihm vor allem dazu zu helfen, daß er seine Tat im sozialen Lichte sehen lernt. Das aber bewirkt entscheidend die strafrechtliche Sühne. Sie zwingt den Täter, das Vollbrachte einmal von einer anderen Seite aus zu sehen, als von dem Standpunkte der Illusionen, Begierden, Leidenschaften und krankhaften Reize, durch deren Nebel er sie bisher betrachtet hat. Das ist soziale Erziehung. Eine Pädagogik oder Kriminalistik, die diese Prinzipien nicht mehr versteht, ist trotz aller sozialen Terminologie selber ganz aus dem subjektivistischen Geiste geboren und darum auch dem antisozialen Geiste absolut nicht gewachsen.

Mit Recht haben die Wortführer der alten kriminalistischen Schule von einem ganz unversöhnlichen Gegensatze zwischen ihrem Standpunkte und den „neuen Horizonten des Strafrechts“ gesprochen. Jeder Kompromiß kann hier in der Tat nur zur Verwirrung führen und müßte einen ganz stil- und charakterlosen Kodex schaffen. Nicht als ob nun die Lebensarbeit der Modernen vergeblich und für die Lösung des Verbrecherproblems nicht von gleicher Wichtigkeit wäre, wie die Gesichtspunkte der alten Schule! Nein — es handelt sich nur darum, daß ihre ganze Reformarbeit auf ein falsches Geleise gefahren ist. Sie gehört nicht in die Reform des Strafrechtes.[1] Dieses muß aus seinem eigenen Wesen und Geiste heraus reformiert werden.

Eine solche Verteidigung der Hauptgesichtspunkte des klassischen Strafbegriffs mag heute sehr rückschrittlich erscheinen. Wir stehen unter dem Einfluß einer großen Flutwelle amerikanischer Anregungen, denen gegenüber unsere ganze europäische Tradition der Bekämpfung des Verbrechens als bloßer scholastischer Wust erscheint. Die Welle wird zurückfluten und man wird sich bei uns trotz alles Dankes für wertvolle Gaben ernstlich besinnen auf das, was wir Amerika gegenüber zu verteidigen haben. Ja es wird zweifellos die Zeit kommen, wo man

[1] Der französische Kriminalist Larnande sagt sehr richtig von dem modernen Prinzip: „Je lui reproche de faire disparaître du droit pénal le droit lui même, pour n'y laisser qu'un amalgame plus ou moins informe de doctrines de toute sorte, dont le moindre défaut est la précision.“ Und der Breslauer Strafrechtslehrer Gretener bezeichnet es als den Grundfehler des neuen Reformprinzips, daß es den Zusammenhang des Strafrechts mit den überlieferten ethisch-rechtlichen Wertgrößen preisgebe und sich damit jedes festen Prinzips für die Bemessung der staatlichen Reaktion beraube, „Die neuen Horizonte im Strafrecht“, S. 138.

in der neuen Welt einsehen wird, wie viel man dort für die Lösung der eigenen Probleme von den großen Traditionen der europäischen Kultur zu lernen hat.

Nur wirklich reaktionäre Pedanten können es beklagen, daß heute in der ganzen Kulturwelt ein so lebhafter Kampf gegen den abstrakten Schematismus und Dogmatismus entbrannt ist und daß überall der Subjektivismus sich gegen das Übermaß objektiver Ordnung auflehnt — das gesunde Ergebnis wird sein, daß das Prinzip der objektiven Norm zurückgedrängt werden wird auf die Gebiete, wo es sein ewiges Recht hat. Von dorther aber wird es dann mit neuer und konzentrierter Autorität ins Leben hineinwirken und auch dem Individualismus und Subjektivismus sein Maß und seine Grenze setzen. Durch solche endliche gerechte Abgrenzung ihrer Funktionen können beide Prinzipien in ihrer Kulturenergie nur gestärkt werden.

Möge auf allen Lebensgebieten die Zahl derer wachsen, die diesen großen Konflikt von universellen Gesichtspunkten aus beurteilen und behandeln, d. h. sowohl das Recht wie die Grenzen der beiden Kulturmächte mit wahrer Gerechtigkeit und Lebenskenntnis erfassen und vertreten.

In Staat und Kirche, in Pädagogik und Kriminalistik — überall treffen wir das gleiche Grundproblem; wer auf einem Gebiete zu seiner Lösung beiträgt, der klärt es auch für alle anderen Gebiete, und nur wer es in seiner allgemeinen Kulturbedeutung und in seinem psychologischen Kerne erfaßt, der wird es auch auf dem konkreten Einzelgebiete richtig zu behandeln und zu entwirren verstehen.

Darum sind heute die „Grundfragen“ von so hoher praktischer Bedeutung — mehr als je gilt für alle Reformer das Wort: Ora et labora — ehe du arbeitest, versenke dich in die Grundwahrheiten, sonst wird all deine Energie nur die Verwirrung vermehren!

2. Sichernde Maßnahmen

In der neueren kriminalistischen Literatur ist ein Hauptargument gegen das überlieferte Strafrecht immer der Hinweis auf die Tatsache, daß die gemeingefährlichsten Individuen, nachdem sie ihre „Vergeltungstaxe“ abgesessen haben, stets wieder auf die Gesellschaft losgelassen werden, selbst wenn sie unzähligemal wegen der gleichen Delikte von der Polizei

eingeliefert worden seien. Ist es nicht, so fragt man, ein ganz absurdes System, das z. B. einen schweren Sittlichkeitsverbrecher immer wieder frei gibt, damit er aufs neue einen Menschen ruiniert und sich damit das Recht zu weiterem Aufenthalt hinter den Gefängnismauern erwirbt? Und man verstärkt diese Argumentation dadurch, daß man auf folgende unhaltbare Situation aufmerksam macht: Unter dem wachsenden Einflusse der psychiatrischen Wissenschaft besteht in unserer Rechtsprechung die Tendenz zu immer größerer Milde gegenüber den sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen. Infolgedessen werden oft gerade die gemeingefährlichsten Individuen am schnellsten aus dem Gewahrsam befreit, der sie allein vor sich selber und die Gesellschaft vor ihnen schützt. Aus solchen Zuständen entnehmen die Reformer ihre überzeugendsten Beispiele. Und daß hier eine neue Praxis dringend notwendig ist, das wird gewiß kein Kenner der Sachlage bestreiten. Aber das alte Strafrecht selber ist an jenen Zuständen nicht schuld. Seine Vertreter haben niemals behauptet, daß ihre Funktion allein genüge, um die Verbrecherfrage zu lösen. Sie haben die Notwendigkeit verwahrender Institutionen neben dem Strafgefängnis durchaus anerkannt. Sie haben nur mit Recht bestritten, daß es sich dabei um eine „Reform des Strafwesens" handle. Nicht eine Ausscheidung der alten Faktoren, sondern nur die Mitwirkung neuer Faktoren ist erforderlich.

Sir R. Anderson hat in seinem mehrfach zitierten Buche „Criminals and Crime" auf Grund vieljähriger Beobachtung und Erfahrung die Einführung von Verwahrungsanstalten für folgende zwei Gruppen von Verbrechern vorgeschlagen: Erstens handle es sich um die ganz Schwachen, die infolge von scheinbar unheilbarer Impulsivität und Willensschlaffheit oder auch aus pathologischen Ursachen nicht imstande sind, in der Freiheit zu leben, ohne sofort wieder zu fallen. Statt daß man diese Menschen immer wieder in Konflikt mit dem Strafrichter kommen läßt, solle man sie in einem Asyl lebenslänglich internieren — wenigstens soweit es sich um irgendwie gemeingefährliche Menschen handle. Hier sollen sie, ohne Härte und Strafdisziplin, in freundlicher Umgebung ihr Leben verbringen und die Kosten ihres Unterhalts durch eigene Arbeitsleistung aufbringen, was nach Anderson bei solchen Internierten, die ja nicht schon nach kurzer Zeit wieder entlassen werden, sondern lange am gleichen Orte bleiben, unschwer erreicht werden kann. Das

Opfer der lebenslänglichen Einschließung, das die Gesellschaft von ihnen verlangt, muß dieser Art von Internierten dann durch wahrhaft menschliche Lebensbedingungen, in denen auch das Element der Freude nicht fehlt, vergütet werden. In solchen Kolonien können viele Menschen, die sich in der Freiheit nicht zu halten vermögen, sogar zu einem nützlichen Leben geführt werden.

Was die zweite Gruppe betrifft, so besteht sie aus den gewerbsmäßigen Verbrechern, also Menschen, die ihren ganzen Lebensunterhalt auf das Verbrechen gründen. Sir Anderson behauptet, daß das Verbrechen zwar im allgemeinen unverkennbar abgenommen habe, daß aber das professionelle Verbrechertum in ebenso deutlicher Zunahme begriffen sei. Der professionelle Verbrecher sei ein Mensch von Geschick und Begabung, der aus Abenteurerlust oder aus Liebe zum Sport oder aus Scheu vor aller geordneten Tätigkeit das Risiko des Verbrecherlebens wie irgendeinen andern gefahrvollen Lebensberuf auf sich nimmt. Anderson erzählt, daß ein Gefangener von diesem Typus, ein offenbar begabter und gebildeter Mensch, auf die Frage, ob sein jetziges Los in ihm denn gar kein Verlangen nach Umkehr wecke, geantwortet habe: „Gebt Ihr in England Eure Fuchsjagden auf, wenn Ihr dabei einmal stürzt und das Bein brecht?" Dieser Typus Verbrecher gehöre auch keineswegs zu den geborenen Verbrechern im Sinne Lombrosos; es seien Leute mit Fähigkeiten und mit geistiger Beweglichkeit, die von dem Augenblicke an, wo das Risiko des professionellen Verbrechertums die Chancen weit übersteige, also z. B. wenn lebenslängliche Verwahrung drohe, sofort ihren „Beruf" aufgeben würden. Und auf diese absolute Erhöhung des Risikos eben käme es an. Anderson behauptet, daß alle großen Einbrüche von einer verhältnismäßig sehr kleinen Zahl von professionellen Verbrechern ausgeführt würden, die alle der Polizei genau bekannt seien. Setze man diese Leute fest, so könne das professionelle Verbrechen in wenigen Jahren ganz ausgerottet sein.

Was nun diese ganze Praxis der Verwahrung betrifft, so ist selbst die hier empfohlene mildere und von jeder Strafverhängung deutlich unterschiedene Freiheitsberaubung möglichst vor jeder Willkür sicher zu stellen. Der Respekt vor den staatsbürgerlichen Rechten auch des Rechtsbrechers verlangt von uns, daß wir eine solche Dauerinternierung wirklich nur bei den ganz schweren Fällen anwenden und selbst dann noch eine solche

Verwahrung mit den größten Rechtsgarantien umgeben; auch sollte man in geeigneten Fällen durch bedingte Befreiung immer noch einmal der Erprobung eine letzte Gelegenheit schaffen.[1] Anderson verlangt nicht einmal, daß in den Fällen, wo nach mehrfach wiederholten schweren Delikten eine solche Verwahrung in Frage kommt, sofort auf lebenslängliche Internierung erkannt werde. Er wünscht, daß zunächst nur eine Verwahrungszeit verhängt werde, deren Dauer dem Maximum der Strafzeit entspreche, das im Gesetzbuch für das letzte Delikt bestimmt sei.

Diese Mahnung zur Reserve kann nicht genug unterstrichen werden. Unter dem Einfluß der naturwissenschaftlichen Selektionstheorie kommt in unserer Zeit wieder die Neigung auf, von radikaler und schonungsloser Ausscheidung schlechter Elemente Großes zu erwarten und die entgegenstehenden Humanitätsbedenken als Hemmnisse gesunder sozialer Evolution zu betrachten. Man überträgt hier den groben Mechanismus der untermenschlichen Lebewelt ganz einfach auf den so unendlich viel komplizierteren sozialen Organismus, dessen intimste Lebensbedingungen und Bildungsfaktoren doch niemals durch bloße biologische Analogien erfaßt werden können. So sagt ein schweizerischer Anhänger der neuen Richtung, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Darwinistische Selektionslehre: „Stetsfort bedroht unsere Kultur das Hineindringen atavistischer Elemente, Elemente, die sich unserer Gesellschaft nicht anzupassen vermögen. Der Kampf mit denselben kann nur auf dem einen, hergebrachten Wege geführt werden, auf dem Wege der Ausstoßung des Unpassenden aus der Gesellschaft. Je mehr die natürliche Zuchtwahl in den Hintergrund tritt, je mehr eine über Gute und Böse väterlich waltende Regierung die frühere natürliche, etwas gewaltsame Selektion darniederhält, desto kräftiger hat die künstliche Aussonderung stattzufinden . . . Daß dabei die Ausschließung gerade begriffsmäßig ein Übel sein müsse, d. h. daß der Ausgestoßene künstlich gequält werden müsse, möchte ich nicht zugeben; wohl aber, daß ein besonderer Aufwand für diese uns wenig verwandten Kreaturen nicht gerade notwendig sein wird."

---

[1] Bei dieser Art von Internierung, die ja mehr Bewegungsfreiheit gestattet, wäre auch Gelegenheit zur Erlernung neuer Berufe zu geben.

„Das ist nun hart, sehr hart gesprochen und tritt aufs schärfste entgegen jenem Bestreben, die neue Richtung damit lächerlich zu machen, daß man vorgibt, dieselbe beabsichtige, die am Hang zum Verbrechen leidenden Menschen durch Flötenspiel und Geigen wieder gesund zu machen. Ein rauher Ernst geht vielmehr durch diese neue Richtung, der Ernst, den Kampf mit dem Verbrechen kräftig, ja rücksichtslos durchzuführen und sie dürfte da das Volk recht rasch auf ihre Seite bekommen."

Das Wort von den „uns wenig verwandten Kreaturen" stammt aus dem Lombrososchen Gedankenkreise, aus der Lehre von dem atavistischen Charakter des Verbrechers und ist eine wissenschaftlich gänzlich unbegründete Phantasie, die fast nur noch von Gelehrten festgehalten wird, die den wirklichen Verbrecher nur vom Hörensagen oder von photographischen Aufnahmen kennen. Und jene Lehre wird geradezu einstimmig von all denen zurückgewiesen, die sich jahrelang intim mit dem wirklichen Verbrecher beschäftigt haben und sehr wohl wissen, wie nahe verwandt uns „diese Kreaturen" sind und wie oft ihr äußerer und innerer Verfall erst die Wirkung des Verbrechens ist und keineswegs auf eine absolute Abnormität ihrer ganzen Organisation hinweist. „L'habitude du crime fait au criminel une seconde nature" sagt Proal. Wer sich in die häuslichen Verhältnisse und in die gesellschaftliche Umgebung vertieft, in der jene Menschen aufwuchsen, wer sich den Mangel an inneren Hilfsquellen vergegenwärtigt, unter dem sie den Kampf gegen alle jene äußeren Verhältnisse aufzunehmen hatten, der wird sich immer fragen, ob er unter ähnlichen Verhältnissen nicht vielleicht auch solche „Kreatur" geworden wäre und ob es wirklich höhere Willenskraft oder nicht vielmehr bloß glücklicher Zufall war, was ihn vor dem gleichen Schicksal bewahrt hat? Wir haben jedenfalls allen Grund, jene Unglücklichen, trotz allen Ernstes der Abwehr, mit Caritas zu behandeln und wir wollen uns dabei stets vergegenwärtigen, daß die Übung in dieser Caritas gerade gegenüber den verkommensten Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft ein unvergleichlich wichtigerer Faktor für die Gesundheit und den Fortschritt der Rasse ist, als das bloße Ausstoßen — denn je mehr Caritas in der menschlichen Gesellschaft genährt wird, um so sicherer werden überall die antisozialen Kräfte *in der menschlichen Seele* ausgestoßen, in uns selbst und in den andern, und *dieser* „Selektionsprozeß" ist das eigentliche Fundament der mensch-

lichen Kultur. Darum sollte auch die Sicherung der Gesellschaft vor den gemeingefährlichen Elementen stets im Geiste jener höheren „Selektion“ und nicht im Geiste bloßer „biologischer“ Ausstoßung vollzogen werden.

Diese Erwägungen sind auch Pelman entgegenzuhalten, der in seinem Werke über „Psychische Grenzzustände“ diese außerordentlich komplizierten Fragen vom bloß naturwissenschaftlichen Gesichtspunkte aus bespricht.[1] Moralische Verwahrlosung und Degeneration in so radikaler Weise durch Töten und lebenslängliches Einsperren beseitigen wollen und gar nicht daran denken, wieviel moralische Abstumpfung durch eine solche summarische Kriminalpolitik in der ganzen Gesellschaft erzeugt werden würde — das gehört in der Tat auf die Liste all der vielen selbstgewissen und doch so kindlichen Folgerungen und Vorschläge, mit denen einseitige Vertreter der Naturwissenschaft in den letzten Jahrzehnten das Denken über menschliche Kulturprobleme vergröbert haben. Pelman begeistert sich sogar dafür, daß unter Heinrich VIII. 72,000 Verbrecher gehängt worden seien, was den entschiedenen Vorteil gehabt habe, daß keine Zeit so frei von Verbrechern war, als die lange Regierung seiner Tochter. Woher weiß Pelman das eigentlich? Es hat in England auch im Anfang des 19. Jahrhunderts eine Zeit solcher drakonischen Justiz gegeben. Damals wurden nicht selten vierzig Personen an einem Tage gehängt. In Kingston wurden vier Männer und drei Frauen, die gemeinsam gestohlen hatten, nebeneinander auf der Straße aufgehängt. Das Resultat dieser Methode aber war eine steigende Volksverrohung. Immer mehr häuften sich Bandendiebstähle und geheime Erpressergesellschaften, die ganze Banken zu regelmäßigem Tribut zwangen. Das flache Land war voll von Falschmünzerwerkstätten, die Landstraßen in der Nähe Londons waren beherrscht von professionellen Räuberbanden. Die Hausbesitzer brachten Menschenfallen und Selbstschüsse an, um sich gegen den Einbruch zu schützen. Endlich erhob sich die öffentliche Meinung unter der Führung von Sir Romilly, Sir James Macintosh und Sir Robert Peel, durchaus praktischen Staatsmännern, und protestierte gegen die brutale Strafjustiz, der man die Hauptschuld an diesen Zuständen beimaß. Sir Macintosh sprach 1822

[1] Psychische Grenzzustände, Bonn 1910, S. 42.

vor dem Parlament die Ansicht aus, der einzige Weg, die Wirksamkeit der Strafgerechtigkeit zu erhöhen, sei die Milderung ihrer Bestimmungen. Das ist psychologisch ganz unzweifelhaft richtig. „Brutale Gesetze“, sagt Montesquieu, „brutalisieren das Volk.“ Tief im Volke lebt ein sehr starker Sinn für Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit — wird dieser Instinkt durch eine schonungslose Behandlung der Rechtsbrecher gestört und verwirrt, so versetzt man das Volk dadurch eben in jene Stumpfheit des Rechtsgefühls, aus der zehn neue Verbrecher hervorgehen an Stelle jedes einzelnen, den man ausgemerzt hat.[1] Aus dieser Erwägung heraus hat auch der bekannte englische Gefängnisreformer Rev. Morrison die öffentliche Meinung nachdrücklich davor gewarnt, in der Richtung der Vorschläge des Sir Anderson zu weit zu gehen. Diese Warnung ist auch bei uns sehr am Platze. Leitende Wortführer der neuen Schule, wie v. Liszt und Aschaffenburg, sind in den Grundsätzen, die sie für lebenslängliche Internierung aufgestellt haben, schon weit über das Ziel hinausgegangen.[2]

Vielleicht stammt das lebhafte Verlangen so vieler neuerer Kriminalisten, ihre prophylaktischen und sichernden Maßnahmen durchaus in das Strafrecht hineinzubringen, zum Teil auch daher, daß man dort sehr wohl die Versuchungen zur Willkür voraussieht, die in jeder von festen Rechtsnormen gelösten und in bloße Verwaltungskommissionen verlegten Behandlung gerade von Verbrechern liegen. Wie oben begründet, kann jedoch von einer Aufnahme all jener Maßnahmen in das Strafrecht keine Rede sein — die Garantien und Begrenzungen, um die es sich hier handelt, können nur durch ein erweitertes Vormundschaftsrecht festgestellt werden, dessen Ausbau geleitet sein muß von der Erkenntnis, daß die denkbar größte Sicherung des einzelnen gegen jede nicht absolut gebotene Einschränkung seiner Freiheit keineswegs im Widerspruch steht zu der Sicherung der Gesellschaft gegen antisoziale Mächte, sondern vielmehr die tiefste Grundlage dieser Sicherstellung ist.

[1] Schon Pestalozzi sagte: „Väter der Völker! Wenn Euere Strafgesetzgebung durch die Härte das Gefühl der Menschheit negiert, so veranlassen Euere Gesetze zehn Verbrechen gegen eines, dem sie steuern!“

[2] Bereits vor einer Reihe von Jahren mußte ein sozialistischer Schriftsteller auf juristischem Gebiete, W. Heine, gewissen Vorschlägen v. Liszts gegenüber den Rechtsstaat verteidigen, indem er darauf hinwies, daß es absolut nicht angehe, ein bißchen Geld und Gut so hoch einzuschätzen, daß man deshalb fundamentale Prinzipien des Rechtsstaates preisgebe.

III. Die Idee der Schuld und der moderne Determinismus

1. Naturwissenschaft und Willensfreiheit

Die Forderung der Sühne in dem Sinne der beiden vorhergehenden Kapitel wird von der radikalen Schule der neueren Kriminalistik vor allem deshalb abgelehnt, weil diese Forderung aufs engste mit der Anerkennung einer persönlichen Schuld verknüpft ist. Der alte Schuldbegriff aber scheint vielen Modernen mit einer wissenschaftlichen Auffassung des menschlichen Willenslebens nicht vereinbar zu sein. v. Liszt sagt:[1] „Die Begriffe ‚Schuld und Sühne' mögen in den Schöpfungen unserer Dichter weiterleben wie bisher, strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntnis vermögen sie nicht standzuhalten. Damit tritt auch der Begriff der Strafe zurück hinter der heilenden Besserung und der sichernden Verwahrung." In gleichem Sinne behauptet der slavische Kriminalist Minzlow, die Neigung zum Verbrechen werde durch soziale Umstände, pathologische Zustände, Degeneration und Atavismus bedingt; die metaphysischen Begriffe Schuld und Unschuld, Reste der theologischen Anschauung von der Sündhaftigkeit des Menschen, müßten aus der modernen zivilisierten Gesellschaft verschwinden...

Es ist interessant, zu beobachten, wie viele moderne Anschauungen, die im Namen des Fortschritts und der Freiheit aufgestellt werden, in ihren Konsequenzen den Menschen in die entwürdigendste Sklaverei zurückwerfen. Die Eliminierung des Begriffs der persönlichen Schuld führt zweifellos zur Auflösung des Charakters, sie verflüchtigt den Begriff der Persönlichkeit und macht den Menschen zum bloßen Reflex seiner sozialen Umgebung, zur Marionette seiner nervösen Zustände, zum willenlosen Produkt seiner physiologischen Organisation. Unsere Persönlichkeit wird aus einem Aktivum zu einem Passivum degradiert.

[1] Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1908, S. 229.

Der Determinist, so meint v. Liszt, könne dem Verbrecher gegenüber keine andere Empfindung haben, als gegenüber dem Aussätzigen. Wird aber dem Menschen mit solchen Behauptungen nicht einfach suggeriert, daß er seinen schlechten Neigungen genau so hilflos ausgeliefert sei, wie seinen Körperkrankheiten? Schreit gegen einen solchen Vergleich des Verbrechens mit dem Aussatz nicht etwas auf in unserm Innern, fühlen wir in solchen Formulierungen nicht die kausale Funktion des persönlichen Willens völlig ignoriert und eliminiert, fühlen wir uns durch die scheinbare „Entlastung“ nicht unerträglich belastet und erdrückt? Kommt uns nicht wieder einmal deutlich zum Bewußtsein, wie sehr der moderne Mensch, trotz all seiner technischen Triumphe über die Außenwelt, in der Gefahr ist, infolge einer kläglichen Vorstellung von seiner persönlichen Kraft mehr als je der Außenwelt untertan zu werden?

Aber — so könnte man hier einwenden — was geht den wissenschaftlichen Forscher die praktische Konsequenz seiner Feststellungen und Folgerungen an? „Non flere, non ridere, sed intelligere.“ Die ganze gewaltige Arbeit der modernen Wissenschaft hat dazu geführt, den Menschen Schritt für Schritt aus seiner isolierten Stellung im Weltall zu drängen und ihn in den kosmischen Kausalzusammenhang einzuordnen. „Die Erde ein Stern unter anderen Sternen“, so überschreibt Herder ein Kapitel seiner Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit. „Der Mensch ein Tier unter anderen Tieren“, so klingt es aus gewissen naturwissenschaftlichen Werken der Gegenwart. „Die Seele eine bloße Funktion materieller Prozesse“, so behauptet der Monismus. Immer weiter verfolgt die wissenschaftliche Untersuchung die Wurzeln unseres Handelns, bis weit hinein in die sozialen Lebensbedingungen, in die ganze Naturgeschichte des Organismus, in die Entartungserscheinungen des Nervensystems, in alle möglichen unbewußten Prozesse des Sexuallebens. Kann mit einer solchen Einordnung des menschlichen Handelns in den universellen Lebenszusammenhang jene konzentrierte persönliche Anklage gegen den menschlichen Willen bestehen bleiben, wie sie sich in der Idee der Schuld ausspricht? Scheint es nicht vielmehr so, als wenn jenes persönliche Schuldgefühl gleichsam nur dem beschränkten Kausalbewußtsein des unaufgeklärten Menschen entspreche, das nun durch Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft zu einer mehr kosmischen Schuldidee erweitert wird, d. h.

zu der Erkenntnis, daß die eigentlichen Bestimmungsgründe unseres Handelns in Verhältnissen und Zusammenhängen liegen, über die wir keine Macht haben? Der Psychiater Kräpelin behauptet in diesem Sinne, daß sich mit besserer Kenntnis des Verbrechertums der Schuldbegriff immer mehr verflüchtige.[1]

Was ist nun darauf zu antworten? Wenn unser Wille wirklich nur ein Produkt der Verhältnisse, ein bloßer Durchgangspunkt von Naturwirkungen ist, wenn jeder nur das tut, was er notwendig tun mußte, was soll dann noch Reue, Buße, Schuld und Zurechnung? Gehören diese Empfindungen und Vorstellungen nicht in der Tat einer Auffassung an, die die Erscheinungen des menschlichen Willens loslöst vom großen Zusammenhang des Lebens? Und werden wir diesen Willen nicht vielleicht wirksamer beeinflussen, wenn wir auf seine konkreten organischen, pathologischen und sozialen Ursachen zurückgehen, als wenn wir ihm eine Initiative zuschreiben, die er in Wirklichkeit gar nicht besitzt?

Es sei zunächst zugegeben, daß manche Verteidiger des freien Willens ihrer Sache sehr geschadet haben, indem sie dieselbe einseitig und ungeschickt vertraten. Statt zu zeigen, daß der naturwissenschaftliche Forscher nicht *alles* erklären kann und doch in seinen Behauptungen oft viel weiter geht, als die Tragweite seiner Methode reicht, haben sie ganz unnötig die naturwissenschaftliche Erkenntnisarbeit auf deren eigenstem Gebiete angegriffen und alle Feststellungen mit Mißtrauen betrachtet, welche sich auf die Abhängigkeit des geistigen Lebens von organischen Bedingungen beziehen — als könnten alle solche Feststellungen nur die Wirkung haben, die Würde des Menschen zu erniedrigen und sein geistiges Streben zu entmutigen. In Wirklichkeit aber wird unsere *Unabhängigkeit* gegenüber den materiellen Bedingungen unseres geistigen Lebens in dem Maße erhöht, als wir unsere wirklichen *Abhängigkeiten* genau kennen lernen. Nur indem wir diese in ganzem Umfange erfassen, können wir sie beherrschen und ihnen entgegenwirken. Wieviel sittliche Befreiung z. B. verdankt gerade die neuere Menschheit den Forschungen über den verheerenden Einfluß des Alkohols auf das geistige und moralische Leben! Und was die Vererbungslehre betrifft — wie wichtig ist es für unsere ganze Selbst-

[1] Das Verbrechen als soziale Krankheit, Heidelberg 1906, S. 34.

erziehung, alle die verschiedenen ererbten Tendenzen zu kennen, die unser inneres Leben in ihrem Bann zu halten trachten! Und welcher Segen, auch für die Pädagogik, ist aus den Untersuchungen über die pathologischen Ursachen moralischer Störung oder Degeneration entstanden!

Aber ebenso zweifellos ist es auch, daß der moderne Mensch, der sich darauf konzentriert, die äußeren Bedingtheiten des geistigen Lebens klarzulegen und die geistige Welt vom Kosmos aus zu begreifen, dabei den Blick für den inneren Tatbestand der menschlichen Natur verloren hat. Im Triumph über die Erfolge seiner naturwissenschaftlichen Methode ist ihm oft jede wissenschaftliche Besonnenheit gegenüber den so ganz anders gearteten Problemen des menschlichen Innenlebens verloren gegangen. Dies ist der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit. Und wenn wir im folgenden dem modernen Determinismus und der darauf basierten Negation der alten Schuldidee entgegentreten, so werden wir dabei sorgfältig jede Antastung oder Ignorierung gesicherter wissenschaftlicher Forschungsergebnisse vermeiden und nur darauf ausgehen, Übergriffe und unberechtigte Folgerungen zurückzuweisen. Nur so kann eine allmähliche Einigung in der schwierigen Frage vorbereitet werden. Auch in dem Streit über die Willensfreiheit treffen wir ja leider die allgemeine Zeiterscheinung wieder, daß jeder Einzelwahrheit heute sozusagen die Selbstzucht fehlt; richtige Erkenntnisse, die gewissen Tatsachen des Lebens durchaus berechtigten Ausdruck verleihen, wuchern grenzenlos nach allen Seiten aus, suchen die ganze Welt von ihrem Gesichtspunkte aus zu erklären und zu beherrschen und verlieren jede geordnete und respektvolle Beziehung zu andern, ebenso wichtigen und ebenso unbestreitbaren Wahrheiten. Die universelle Wahrheit aber kann keineswegs durch den chaotischen Kampf aller dieser Einzelwahrheiten zur Anerkennung gebracht werden, sondern nur dadurch, daß jede Teilerkenntnis die Grenzen ihrer Anwendbarkeit respektieren lernt.

Wie weit geht denn nun eigentlich das Recht des Determinismus? Welches ist die Tragweite seiner Argumente? Und wie weit geht andererseits die Beweiskraft jener Zeugnisse unserer Selbsterkenntnis, die zugunsten der Freiheit des Willens aussagen?

Die Kritik der Wissenschaft an den Zeugnissen des Ichbewußtseins ist zweifellos recht heilsam, weil sie gewisse allzu naive Argumente

für die Willensfreiheit ausscheidet und nur das bestehen läßt, was aus jenen innersten Gewißheiten unserer geistigen Natur kommt, die durch keine Naturwissenschaft und keine Erkenntniskritik mehr berührt werden können.

Der Determinismus hat gegenüber der Berufung auf das einfache innere „Freiheitsbewußtsein“ mit Recht darauf hingewiesen, das das Selbstbewußtsein doch nur die obersten Gipfel der geistigen Persönlichkeit erleuchte, während die außerpersönlichen und „unterbewußten“ Ursachen, die auf unsere Innenwelt eingewirkt haben und noch einwirken, überhaupt gar nicht in unser Bewußtsein fallen. Es sei darum kein Wunder, wenn das bloße Selbstbewußtsein des naiven Menschen immer gegen den Determinismus zeuge. Und in der Tat hat jenes bloße naive Freiheitsbewußtsein keinen Wert für die Lösung der Frage, schon weil es viel zu viel behauptet. Denn wenn wir allein seiner Stimme glauben wollten, so gäbe es auch keine erbliche Belastung, denn die innere Erfahrung offenbart uns nichts von der Ahnengeschichte unseres Charakters. Nun kommt noch die moderne Psychiatrie und sagt dem Menschen, der auf sein einfaches subjektives Freiheitsgefühl pocht, daß dies Gefühl schon deshalb keine Beweiskraft habe, weil alle von einer Manie befallenen dasselbe ebenfalls, und sogar in gesteigertem Maße zeigen, so daß also gerade der stärkste pathologische Zwangszustand subjektiv von dem intensivsten Freiheitsgefühl begleitet sei. Jenes Freiheitsbewußtsein, das man gegen den Determinismus ausspiele, sei nur der seelische Reflex, der dem zentralen Auslösungsakte der motorischen Vorgänge parallel gehe. Der Physiologe fügt hinzu, daß das stolze Ichbewußtsein, aus dem ein Fichte die ganze Welt konstruierte, bei gewissen krankhaften Entartungen der Großhirnrinde ohne weiteres erlösche, ja, er macht uns triumphierend darauf aufmerksam, daß die geistigen Potenzen derartig an die Funktion bestimmter Nervenzentren gebunden sind, daß der Chirurg viele dieser Potenzen, ohne das Leben zu gefährden, gleichsam mit seinem Messer zentimeterweise herausschneiden könne. Und der naturwissenschaftliche Energetiker behauptet: So gut wie ein bestimmtes Quantum Bewegung ein entsprechendes Äquivalent an Wärme erzeugte, so erzeugen bestimmte soziale und physiologische Vorbedingungen mit Notwendigkeit ganz bestimmte Handlungen — der persönliche Wille sei nur eine Täuschung, eine Begleit-

vorstellung der letzten Entladung, die durch eine lange Kausalreihe in den motorischen Zentren unseres Gehirns erzeugt werde. Die Freiheit des Willens sei nur der Traum eines Sklaven, der seine Kette nicht sieht.

Diese angeblich wissenschaftliche Auffassung der Willensvorgänge muß natürlich dem tiefer nachdenkenden Menschen wie ein Fall vom Olymp in den Tartarus erscheinen. Die Religion sprach ihm von der unsterblichen Seele, die zwar in eine irdische Behausung eingesenkt und durch deren Gebrechlichkeit flügellahm geworden ist, die sich aber doch immer wieder zu erhabener Freiheit von irdischen Motiven und Nötigungen emporschwingen kann, sobald sie sich mit ihrem Urquell verbindet und ganz aus ihrem geistigen Kern heraus handelt. Aus jener wissenschaftlichen Darstellung von der absoluten kosmischen Gebundenheit unserer geistigen Vorgänge hingegen folgt eine tief deprimierende Vorstellung von der Ohnmacht unseres persönlichen Lebens — eine Vorstellung, deren erniedrigende Konsequenzen vielen Menschen nur deshalb nicht zum Bewußtsein kommen, weil sie naiv in den Tag hineinleben und in ihrem sittlichen Bewußtsein, ohne es zu wissen, noch von der alten religiösen Deutung des Seelenlebens bestimmt sind.

Wie weit geht denn nun aber das Recht des Determinismus? Hat das Bewußtsein des Menschen von der Freiheit seines Willens wirklich gar keine tiefere Wurzel in den Tatsachen seines geistigen Lebens? Ist unser Wille nichts als eine Exekution dunkler Nötigungen, ist der Glaube an unsere sittliche Selbsttätigkeit nur eine Illusion, ein Denkfehler, eine falsche Interpretation psychischer Vorgänge? Oder entspringt jener Determinismus vielleicht doch einer sehr groben und oberflächlichen Theorie des Zusammenhangs von Körper und Seele und einer sehr voreiligen und unwissenschaftlichen Konsequenzmacherei?

Betrachten wir von dieser letzten Fragestellung aus einmal die oben erwähnte Tatsache der physiologischen Forschung, daß mit dem Herausschneiden oder der Entartung gewisser Gehirnzentren auch die entsprechende geistige Funktion erlischt. Was ist eigentlich ganz exakt mit dieser Tatsache bewiesen? Es ist damit festgestellt, daß in diesem irdischen Leben geistige Potenzen auf die körperliche Welt nur durch nervöse Vermittlungsorgane wirken. Werden diese Vermittlungsorgane zerstört, sei es durch chirurgischen Eingriff oder durch pathologische Entartung, so ist auch die betreffende geistige Funktion unterbrochen.

Daß aber die geistige Kraft nichts als eine Funktion nervöser Substrate sei, das ist damit ganz und gar nicht bewiesen. Wenn auf einer Empfangsstation für Funkentelegraphie keine Funken mehr wahrgenommen werden, weil gewisse Teile des empfangenden Apparates zerstört sind — ist das etwa ein Beweis dafür, daß nun auch keine Funken mehr da sind? Nein, bewiesen ist damit nur, daß gewisse elektrische Kräfte nur mit Hilfe bestimmter Vermittlungsapparate zu einer bestimmten Funktion in der menschlichen Nachrichtentechnik gebracht werden können. Genau so ist es mit den geistigen Potenzen, wenn auch natürlich das physikalische Gleichnis für die Veranschaulichung dieser unvergleichlich komplizierteren Vorgänge immer unzulänglich bleibt. Die Wissenschaft kann nur konstatieren, daß die Äußerungen der geistigen Kraft innerhalb des menschlichen Organismus absolut an den Zustand der „Transmissionsorgane“ gebunden sind — über das Wesen des Geistes selber aber kann sie gar nichts aussagen, geschweige denn, ihn als bloße Funktion materieller Substrate definieren. Ein „Instrument des Geistes“ nannte Robert Mayer das Gehirn; — dieser Forscher, der so viel dazu beigetragen hat, die Vorstellung von der strengen Gesetzmäßigkeit alles Naturgeschehens zu fundamentieren, war ein viel zu besonnener Denker, als daß er die geistige Kraft einfach der Kausalität der materiellen Prozesse eingeordnet hätte. Eine solche wahrhaft wissenschaftliche Reserve, eine Beschränkung auf das wirklich exakt Feststellbare, statt ungewissenhafter Generalisationen und lockerer Analogie-Schlüsse —, das allein ist es, was wir heute von der Naturwissenschaft verlangen. Von diesem Standpunkte methodischer Strenge wäre auch die Frage zu stellen, ob die Wissenschaft im eigentlichsten exakten Sinne überhaupt von „Geisteskrankheit“ sprechen dürfe? Wir wissen doch gar nichts darüber, ob der „Geist“ krank ist. Wir wissen — ganz exakt gesprochen — eigentlich nur, daß infolge von nervösen Störungen oder organischen Verletzungen die normale Vermittlung zwischen geistiger und körperlicher Welt unterbrochen ist und daß infolgedessen gewisse seelische Funktionen überhaupt aussetzen und andere ohne Ordnung durcheinander wirken. Vom Zustande der geistigen Kraft inmitten dieser Störungen wissen wir gar nichts. Das ist Geheimnis. Unsere Gehirnanatomie und Gedankenmechanik reicht ja nicht entfernt an die Erklärung jener wunderbaren Kräfte heran, die jeder in sich

selbst erfahren kann. Unser ganzes, an die grobmateriellen Funktionen des Gehirns gebundenes Erkennen ist überhaupt viel zu schwerfällig, um das Ganze des geistigen Geschehens erfassen zu können. Es ist das Gegenteil von wahrhaft wissenschaftlicher Gesinnung, wenn man, nur um die ganze komplizierte Wirklichkeit auf möglichst einfache Formeln zurückführen zu können, sich hinwegtäuscht über die Unmöglichkeit, die höchsten geistigen Prozesse im Menschen naturwissenschaftlich darstellen zu können. Alle physikalischen Gleichnisse treffen ja nur das Alleräußerlichste des geistigen Geschehens und vermögen dem innerlich erfaßten Unterschiede der geistigen Inspiration von allen bloßen mechanischen Vorgängen so wenig gerecht zu werden, daß wir immer wieder empfinden, wie unvergleichlich treffender der Kern des Sachverhalts beleuchtet wird durch den uralten Dualismus, der in den einfachen Worten der Genesis redet: „Und Gott machte den Menschen aus Staub und blies ihm seinen Odem ein. Und also ward der Mensch eine lebendige Seele!“ Ist diese symbolische Darstellung nicht weit treffender als jede bloß naturwissenschaftliche Analogie?

Das Goethesche Wort: „Alles Vergängliche ist nur ein Gleichnis“ läßt sich in besonderem Sinne auch auf diese Fragen anwenden. Das tiefste Wesen des menschlichen Geistes wird nicht durch all die verschiedenen Funktionen erschöpft und dargestellt, durch welche sich dieser Geist im irdischen Leben betätigt und an das organische und soziale Leben des Menschen anpaßt. Gedächtnis, Phantasie, Gefühl, Wille — das alles sind nur dunkle Gleichnisse und irdische Anwendungen des eigentlichen Wesens der geistigen Kraft. Dieses Wesen selbst bleibt uns ein Geheimnis, das nur in den höchsten Momenten unserer inneren Sammlung und schöpferischen Betätigung geahnt wird.

Es ist übrigens klar zu erkennen, daß sich schon seit längerer Zeit bei allen denkenden Naturforschern eine Abkehr von jener grob-deterministischen Auffassung vollzieht, die aus einer unreifen Phase der naturwissenschaftlichen Generalisation in die radikale kriminalistische Literatur eingedrungen ist. Man ist mitten darin, die monistische Voreiligkeit in der Deutung des Verhältnisses von geistigen und materiellen Vorgängen gründlich zu revidieren. Wir erinnern hier nur an die Schriften des Hallenser Physiologen Hitzig und des Heidelberger Biologen Driesch. In der Psychologie hat die voluntaristische Richtung längst begonnen,

die Bedeutung der Willensvorgänge wieder in das rechte Licht zu rücken. In der Philosophie, insbesondere in Frankreich, beginnt der „Aktivismus“ (Bergson) dem schöpferischen Wesen der geistigen Energie aufs neue gerecht zu werden. Ein interessantes Symptom dieser Revision ist auch die Schrift des Kieler Mathematikers Pochhammer „Zum Problem der Willensfreiheit“, worin aufs nachdrücklichste gezeigt wird, daß die Erscheinungen unseres Willenslebens nur durch Annahme „supermaterieller“ Kräfte zu erklären seien, die nicht durch das Kausalgesetz des organischen Lebens bestimmt seien, sondern die aus ihrer eigenen selbständigen Kraft, durch Vermittlung unserer zerebralen Zentren in das organische Leben hineinwirken.[1] Die entgegengesetzte Annahme, nämlich, daß auch im menschlichen Organismus die Naturvorgänge ausschließlich von den Naturkräften abhängen, führe uns zum unbedingten Fatalismus. Den Tatsachen unseres Innenlebens könne die monistische Hypothese nicht gerecht werden. Man habe kein Recht, über die Hypothese von supermateriellen Kräften abzusprechen. Wir seien überall von Geheimnissen umgeben.... Es kommt Pochhammer keineswegs darauf an, den Willen ganz aus dem Naturgeschehen und dessen Gesetzlichkeit herauszureißen, er ist sich aller der verschiedenen organischen Bestimmungen und Hemmungen des Willenslebens klar bewußt — er macht nur mit Recht darauf aufmerksam, daß ohne Mitwirkung eines freiheitlichen Elementes im Willen gerade die stärksten und wahrhaft lebenspendenden Vorstellungen unserer Seele nichts als eine Selbsttäuschung sein würden. Das Nebeneinander der kausalen Nötigung und der freien Kraft, die aus dem Supermateriellen komme, macht er uns vorstellbar durch das Gleichnis eines Segelbootes, das zugleich von der Strömung des Wassers und vom Winde getrieben wird — wobei er den Einfluß der supermateriellen Kräfte mit dem des Windes vergleicht. Treten die Naturkräfte mit großer Macht auf, so sei auch eine größere Anspannung der supermateriellen Kräfte notwendig. Für das Zustandekommen einer Handlung und für das Urteil über dieselbe habe man dreierlei zu berücksichtigen: die Impulse, den Charakter des Handelnden und den freiheitlichen Bestandteil des Willens. „Von dem Gebrauch, den der Mensch von dem freiheitlichen Bestandteil seines

[1] Zum Problem der Willensfreiheit, Stuttgart 1908.

Willens macht, hängt zum erheblichen Teil der sittliche Standpunkt ab, den er erreicht. Wie klein auch der Beitrag zu der einzelnen Handlung sein mag, die Wirkungen summieren sich und gewinnen hierdurch, wenn sie dauernd in demselben Sinne erfolgen, einen bestimmenden Einfluß auf die Charakterbildung. . . . . .“

„Diese Betrachtungen leiten zu der Frage über, wie weit in Bezug auf die Charaktereigenschaften eine Verantwortung und Schuld anzunehmen ist und wovon wir unser Urteil über die Handlungen abhängig machen müssen. Wir haben im Vorhergehenden die Ansicht derer zu bekämpfen gesucht, die von aller Willensfreiheit und Verantwortlichkeit absehen und daher auch im Verbrecher lediglich einen Kranken erblicken. Ebensowenig konnten wir jene Theorie anerkennen, die zwar im Prinzip die Willensfreiheit als vorhanden voraussetzt, aber dennoch daran festhält, daß die einzelne Handlung durch die Umstände und durch den Charakter der handelnden Person vollständig bestimmt sei. Wenn wir, im Gegensatz hierzu, den freiheitlichen Bestandteil des Willens als einen selbständigen Faktor ansehen, der bei jeder einzelnen Handlung mitwirkt und der zum Begriff der Verantwortung führt, so wird doch in keiner Weise bestritten, daß dieser Einfluß in vielen Fällen gegen den Einfluß des Charakters durchaus zurücktritt. Es ist zuzugeben, daß ein sittlich verkommener Mensch in gewissem Sinne als ein Kranker betrachtet werden muß; nur darf — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht hinzugefügt werden, daß er frei von Schuld sei. In ihm sind, wie im Falle eines körperlichen Leidens, Fähigkeiten verkümmert, von denen der Widerstand gegen ungünstige Einflüsse abhängt. Er unterliegt der Versuchung leicht; denn um ihr zu widerstehen, muß er wegen der einmal vorhandenen Art seines Charakters ein erheblich größeres Maß von selbständiger Willenskraft aufwenden, als ein anderer. Für die einzelne Tat muß infolgedessen ein milderes Urteil Platz greifen. Es bleibt jedoch die Frage übrig, wodurch jener sittliche Tiefstand bewirkt wurde. Wenn es nun auch Fälle gibt, wo eine unglückliche Naturanlage und verhängnisvolle Umstände die hauptsächlichen Ursachen für die beklagenswerte Entwicklung sind, so kommt doch in der großen Mehrzahl der Fälle das allmähliche Heruntergehen der sittlichen Eigenschaften dadurch zustande, daß in einer langen Reihe von Handlungen die Entscheidung wieder und wieder nach der

schlimmen Seite gefallen ist. Die Verantwortung häuft sich, weil für jede einzelne Handlung ein gewisses Maß von Willensfreiheit in Betracht kommt. In dem Verbrechen, das ein tief gesunkener Mensch begeht, macht sich die Nachwirkung der früheren Handlungen geltend und mittelbar gibt sich hier die Schuld vergangener Zeiten kund. In ähnlicher Weise, wie die allmähliche Verkümmerung der sittlichen Fähigkeiten haben wir uns die nach oben strebende Entwickelung zu denken, die zu einer Festigung und Veredelung des Charakters führt. Durch die in den einzelnen Handlungen liegenden Entschließungen tritt, wenn sie den Geboten des sittlichen Bewußtseins entsprechen, eine allmähliche Änderung der Eigenschaften der handelnden Person in dem Sinne ein, daß eine verhältnismäßig geringe Anspannung des freiheitlichen Willens genügt, um die Übereinstimmung der Handlung mit dem sittlichen Bewußtsein aufrecht zu erhalten. Die Wirkung der Willensfreiheit erscheint dann geringer, weil der Einfluß der Charaktereigenschaften gewachsen ist. Aus diesen Erwägungen schließen wir, daß die Verantwortlichkeit eines Menschen für seine Eigenschaften so weit reicht, als der Gebrauch, den er vom freiheitlichen Bestandteil seines Willens im Laufe der Jahre machte, dazu beigetragen hat, diese Eigenschaften auszubilden. Weiter reicht aber diese Verantwortlichkeit nicht; denn gleichzeitig haben sowohl die natürliche Anlage als auch die Lebensverhältnisse und die Lebensschicksale mitgewirkt, um die vorhandenen Eigenschaften entstehen zu lassen" . . . „Die Würde des Menschen liegt in dem Gebrauch, den er von der Willensfreiheit macht, wie beschränkt die letztere auch sein möge; denn dies ist das einzige, was er von sich aus hinzugibt. In dem freiheitlichen Bestandteil seines Willens besitzt er, wie wir annehmen, eine Macht, die selbständig neben die Naturkräfte tritt und durch die er zugleich sein eigenes Los zu beeinflussen vermag. Die Art, wie er über diese Macht verfügt, ist der Hauptinhalt seines Lebens; alles andere ist für ihn gleichsam eine von außen kommende Zutat, für die er keine Verantwortung trägt."

Wir haben die Betrachtungen Pochhammers so ausführlich wiedergegeben, weil sie unserer Ansicht nach manche neue und wichtige Gesichtspunkte enthalten, und weil es sich hier um den interessanten Versuch gerade eines Vertreters der exakten Wissenschaften handelt, zwischen den Prinzipien der Naturforschung und denjenigen

Prinzipien, die wir dem Seelenleben unmittelbar entnehmen, einen Ausgleich herzustellen.

Gewiß ist die Existenz eines freiheitlichen Elementes in unserm Willensleben kein naturwissenschaftlich erweisbares Faktum. Über die tiefsten Tatsachen des Seelenlebens dürfen wir auch keinen Aufschluß erwarten von denen, die an diese Fragen nur von außen herantreten. Wahrhaft „Sachverständige“ sind hier nur die großen Seelen aller Zeiten, in deren Innerem sowohl Geist wie Natur in gesteigerter Potenz lebendig waren und die darum auch am ersten in der Lage waren, aus echter „Empirie“ heraus über das Wesen der geistigen Kraft und über deren Verhältnis zur körperlichen Welt etwas den Kern der Sache Treffendes auszusagen. Diese Zeugnisse sind in der religiösen Literatur niedergelegt. Hier finden wir keine Deduktionen im Sinne der exakten Wissenschaft, sondern es werden in erhabenen Gleichnissen unmittelbare Gewißheiten ausgesprochen, die aus den Tiefen der Seele stammen und uns unsere eigene innere Erfahrung zum Bewußtsein bringen. Alle die höheren religiösen und metaphysischen Vorstellungen erfüllen geradezu die Funktion, den Menschen vor der übermächtigen Suggestion der kosmischen Kausalität zu schützen, ihn über die Täuschungen der Sinne und der Triebe aufzuklären und ihn in den Besitz seiner geistigen Natur zu setzen. Die religiöse Sprache ist die Sprache, durch die die „supermateriellen“ Kräfte in uns am mächtigsten gesammelt und zur Aktivität organisiert werden. Schon in der Philosophie Platos sehen wir überall das Bemühen, den Menschen an die supermaterielle Welt anzuschließen, die Seele sozusagen von der Gebundenheit durch die physische Kausalreihe zu befreien dadurch, daß ihr ein Geheimnis ihrer höheren Herkunft zugeflüstert wird, das sie zur Besinnung auf ihr eigenes tiefstes Wesen bringen soll. Und in der Tat: je mehr der Mensch die äußern Dinge überschätzt, sie allein für real hält, um so mehr ist er natürlich ihren Einflüssen preisgegeben — je mehr die geistige Welt, das Leben des Gewissens in ihm geweckt ist, desto stärker werden auch die Motive aus der Welt des Ideals und befreien ihn von der Allgewalt sinnlicher Realitäten.

Gerade die Worte und Gleichnisse Platos sind besonders geeignet, uns Wesen und Sinn unserer Willensfreiheit zum Bewußtsein zu bringen. Wenn uns Plato z. B. sagt, daß die Seele einst das ganz Vollkommene

geschaut hat und daß ihre unstillbare Sehnsucht nach jener Welt der Vollendung, inmitten der Welt der Bruchstücke, ein Zeichen unseres Zusammenhangs mit jener anderen Welt sei, — wer gedenkt dabei nicht der inneren Erfahrung, daß uns bei all unserem Reden und Tun wie ein Stachel die Vorstellung des ganz Vollkommenen begleitet und alles richtet, was wir vollbringen, so daß wir das Gefühl nicht los werden, „Bürger zweier Welten“ zu sein: Auf der einen Seite stark gehemmt, bedrängt, bestimmt durch die irdischen Zusammenhänge, in die unsere Seele eingesenkt ist, auf der andern Seite mit dem Kern unserer geistigen Natur einer ganz andern Welt angehörend, die nicht den Gesetzen der Materie gehorcht und die uns unerschöpfliche Kraft zur Treue verleiht — sobald es uns nur wirklich Ernst ist, von dieser Kraft Gebrauch zu machen.

Die Gegenwart dieser verborgenen Kräfte ist es, die dem Menschen immer wieder das Gefühl gibt, er hätte bei einem bestimmten Anlaß trotz aller äußeren Einflüsse und Hemmungen doch anders handeln können, als er wirklich gehandelt hat. Dies Bewußtsein: „ich hätte anders handeln können“, bedeutet nun allerdings keineswegs: so wie ich war, so wie ich mich habe gehen und verwildern lassen, hätte ich in einem bestimmten Momente anders handeln können, als ich wirklich gehandelt habe. Nein, das war fast unmöglich — aber eben diese Unfreiheit war die reife Frucht meines ganzen Tuns und Gehenlassens, ich habe die Dinge langsam über mich Herr werden lassen, bis das Gewissen ohnmächtig und der Impuls übermächtig wurde. Die entscheidende Schuld — und hier liegt der ganze Unterschied vom Determinismus — lag also nicht in angeborenen Anlagen, pathologischen Nötigungen und äußeren Einflüssen, sondern eben in meinem ganz persönlichen Abfall vom besseren Selbst, in meinem immer wiederholten Verzicht auf den Beistand der verborgenen höheren Gewalten in meinem Innern.

Durch niedrige Gewöhnung, durch fortgesetzten Abfall von seiner geistigen Natur kann der Mensch so herunterkommen, daß seine persönliche Verbindung mit dem freiheitlichen Element ganz unterbrochen scheint, so daß er im gegebenen Moment mit fast unwiderstehlicher Nötigung den niederen Impulsen verfällt. Der Vorwurf, der ihm gemacht werden muß, bezieht sich dann mehr auf die erste Handlung, wo das Widerstehen noch verhältnismäßig leicht gewesen wäre. Der

französische Nervenarzt Charcot hat einmal auf folgende Erfahrung vieler Nervenkranker hingewiesen:

„Die meisten Kranken können sich an einen Augenblick erinnern, wo sie sozusagen zwischen Krankheit und Gesundheit hin und her schwankten, wo sie fühlten, daß es von ihnen abhinge, sich zusammenzunehmen und durch Willensanstrengung das Zünglein nach der günstigen Seite ausschlagen zu lassen. Zu ihrem Unglück brachten sie diese Anstrengung im günstigen Moment nicht über sich und von da an ging es unaufhaltsam bergab."[1]

Diese Erfahrung ist ein Gleichnis für das ganze innere Leben des Menschen. Wir wissen, daß wir die Kraft haben, zu widerstehen. Aber dadurch, daß wir den freiheitlichen Bestandteil des Willens nicht betätigen, gewinnen die Reize von außen und von innen eine immer größere Macht, geraten die Gehirnzentren außer Übung, welche die Einwirkung der höchsten geistigen Kräfte auf den menschlichen Organismus vermitteln. In solchem Falle müssen wir unser Schuldgefühl in die Worte kleiden: „Im ersten Anfang hätte ich die Kraft gehabt, zu widerstehen, die Versuchung von mir zu weisen, dem zudringlichen Wunsche mein Gehör und meine Phantasie zu versagen; ich kannte den rechten Weg, und keine ererbte Disposition, keine falsche Erziehung, kein Milieu wäre imstande gewesen, mich zum Schlechten zu zwingen, wenn ich mich nicht selber ganz persönlich für das Nachgeben entschieden hätte."[2]

Aber, so könnte man hier wieder fragen, ist es denn wirklich meine Schuld, wenn der höhere Wille zum Widerstand nicht da war? Habe ich denn etwa meinen Charakter gemacht? Kann ich dafür, daß meine Eltern mir keine größere Energie vererbt haben und daß ich das Endglied einer erschöpften Generationsreihe bin?

---

[1] Vgl. Levy, Die natürliche Willensbildung, Leipzig 1909, S. 84.

[2] Begibt sich der Mensch in falsche Situationen, so können deren Konsequenzen sich so sinnverwirrend um ihn herum häufen, so sehr seine Nerven angreifen, seine Affekte aufpeitschen, seine geistige Ruhe zerstören, daß seine wirkliche Willensfreiheit auf ein Minimum herabsinkt und er Handlungen begeht, die ihm im normalen Zustande unmöglich wären. In solchem Falle liegt seine eigentliche Schuld, sein wirklicher persönlicher Anteil an der ganzen Entwicklung eben darin, daß er überhaupt in solche Situationen hineingegangen ist, mit ihnen gespielt hat, bis es zu spät war. Vgl. die ausgezeichneten Bemerkungen Proals in dem Kapitel „La responsabilité du crime passionnel" seines Werkes „Le crime et le suicide", S. 609. „Que de femmes mariées", so sagt Proal dort, „qui voulaient se borner à l'amour platonique, sont devenues adultères et ensuite empoisonneuses! .... La faute originaire n'est pas atale, mais il y a un grand part de fatalité dans les conséquences."

Gerade ein solcher Einwurf mag dazu dienen, noch genauer zu definieren, wie die Wirksamkeit des freiheitlichen Elementes im Willensleben zu denken ist: Es handelt sich hier gar nicht um unsern natürlichen angeborenen Willen. Dessen Maß von Spannkraft hängt in der Tat in hohem Grade von Vererbung und Erziehung ab. Es handelt sich um einen viel tiefer liegenden Akt unseres Ich: ob wir uns mit diesem natürlichen gegebenen Willen zufrieden geben, der Kausalität von unten her zustimmen und die uns von oben her vorgezeichnete und in unserem Gewissen eingeschriebene Richtung bewußt preisgeben. Es handelt sich darum, ob wir uns ernstlich den geistigen Kraftquellen hingeben, die uns in der Welt des Gewissens gegeben sind, oder ob wir durch die Reize der unteren Welt bestochen werden. Was wir wählen, das gewinnt Gewalt über uns — sei es nun die Gesetzgebung von oben oder die von unten. Unsere höhere Natur hält uns unausweichlich ein Bild vor Augen, wie der Mensch leben und reden sollte — die innere Gegenwart dieses Bildes und der von ihm repräsentierten geistigen Kräfte ist es, die uns von der Diktatur sinnlicher Einflüsse befreit und in unserer Seele das Bewußtsein von der Freiheit des Willens und von der persönlichen Schuld immer wieder über alle deterministische Einseitigkeiten triumphieren läßt. Wir fühlen, daß von unserer innersten Stellungnahme gegenüber den auf uns eindringenden Reizen die letzte Entscheidung all unseres Handelns abhängt und wir fühlen, daß diese innerste Stellungnahme nicht ein bloßes Produkt unserer angeerbten Organisation ist, sondern daß sie als höchste Kundgebung unserer geistigen Kraft über unserer ganzen inneren „Geschichte", sogar über unserem erworbenen und anerzogenen Charakter steht und seine Antriebe zugunsten der plötzlich in uns aufleuchtenden höheren Erkenntnis zu annullieren vermag. In den meisten Momenten unseres Lebens sind wir befangen in den Erregungen und Bedürfnissen unseres angeborenen Charakters — dann gibt es andere, stillere Momente, wo wir dieser ganzen Welt von Motiven völlig objektiv gegenüberstehen, sie sozusagen von oben her überblicken und richten. In solchen Momenten spüren wir die anima immortalis in uns. Dann wissen wir auch, daß wir mehr sind als bloße Automaten unserer angeborenen Organisation. Daher das unaustilgbare: „Ich hätte anders handeln können", das nicht eine metaphysische Täuschung ist, sondern eben der Ausdruck der Tatsache, daß wir

zwei Welten angehören und mitten in aller — scheinbar unwiderstehlichen — Nachgiebigkeit nach unten doch ganz genau wissen, daß wir selber es waren, die den Weg nach oben verschmäht haben, als es noch Zeit war.[1]

Aber warum haben wir ihn verschmäht? Trifft man nicht hier auf eine Determination, der auch der freie Wille sich nicht entziehen kann? Gewiß, wir haben uns nicht selber erschaffen und selbst der einseitigste Verteidiger der menschlichen Freiheit kommt an einen letzten Punkt, wo alle Selbstbestimmung aufhört und wo das Geheimnis der Vorsehung beginnt. Aber in der Gewißheit von unserer Willensfreiheit liegt auch gar nicht der Wahn, daß wir unser Wollen aus dem Nichts gerufen hätten. Worauf es ankommt, das ist nur die Freiheit unseres Willens vom absoluten kosmischen Zwange — also die Tatsache, daß in uns Kräfte aus einer höheren Ordnung von Wirkung gegenwärtig sind und daß uns die Möglichkeit gegeben ist, im Bunde mit diesen Kräften die Forderungen unseres Gewissens gegenüber dem Andrang niederer Reize durchzusetzen — wenn wir wirklich wollen. Und „schuldig“ werden wir und schuldig fühlen wir uns, wenn dieser Wille nicht da war, also wenn wir die Freiheit, die uns gegeben war, nicht benützt haben.

Erläutern wir alles Gesagte an dem einfachen Beispiel der Vergesslichkeit. Wie viele Menschen hört man sagen: „Ich kann ‚beim besten Willen‘ nichts dafür. Ich habe in meiner angeborenen Anlage eine Unfähigkeit zur Konzentration, eine zerstreuende Tendenz, die mächtiger ist als ich selbst.“ Hierauf ist zu antworten: „Der letzte

---

[1] Kant hat die innere Erfahrung der Willensfreiheit tief erfaßt, sie jedoch auf eine unvorstellbare und unannehmbare Weise philosophisch auszudrücken gesucht. Das menschliche Handeln soll einerseits vollständig im Naturmechanismus enthalten sein, so daß man es wie eine Sonnenfinsternis vorausberechnen könne, andererseits, vom intelligiblen Subjekt aus gesehen, vollständig frei sein. Kant hat hier der Naturwissenschaft ganz unnötige Konzessionen gemacht. Gleichnisweise kann man sagen: so wenig wie die Bewegungen des Meeres vollständig im „irdischen Kausalsystem“ enthalten sind und so wenig sie allein von dorther berechnet werden können, da sie doch auch durch die Anziehungskräfte des Mondes bestimmt werden — so wenig ist das menschliche Handeln schon im Mechanismus des Naturgeschehens vollständig enthalten. Eine von der materiellen Welt unabhängige geistige Potenz wirkt in die physiologisch bestimmte Kausalreihe hinein und erzeugt Handlungen oder Hemmungen, die aus der Kausalitat der Natur allein nicht abzuleiten sind.

Grund deiner Vergeßlichkeit liegt doch darin, daß du dich mit diesem Zustand zufrieden gibst und doch nicht wahrhaft ‚von oben her' anders willst, weil die Sammlung und Selbsterziehung zu sehr deinem süßen Sichgehenlassen widerspricht." Wenn wir uns wirklich innerlich ganz und gar für Zuverlässigkeit entscheiden, wenn wir in tiefster Konzentration uns mit dem Urquell unserer geistigen Kraft verbinden, so sind wir allen den zerstreuenden Tendenzen gewachsen.

Nehmen wir einmal an, durch eine kleine Vergeßlichkeit unsererseits geschähe ein schweres Unglück. Werden wir uns im Allerinnersten freisprechen auf Grund von nervösen Anlagen, angeborener Willensschwäche, schlechter Erziehung? Wir werden unser Schuldgefühl nicht los werden — das aber beruht eben darauf, daß wir ganz gut wissen, daß alle jene Faktoren bei uns nur deshalb so übermächtig in Wirksamkeit traten, weil wir uns zu wenig selber verabscheuten, unsere Zerfahrenheit zu wenig tragisch nahmen, uns zuviel verziehen und darum unser freiheitliches Willenselement gar nicht ernsthaft in Wirksamkeit treten ließen.[1] So dient das Vorkommnis zu einem Gericht über unseren innersten Zustand — dieser und nicht das Pathologische trägt die Schuld.

Damit soll gewiß die Realität all der verschiedenen pathologischen Hemmungen der Willensfreiheit nicht ignoriert werden, die in ihren Nuancen und Steigerungen bis zur Aufhebung der Willensfreiheit führen können — gerade je mehr wir aber diese Hemmungen studieren und konstatieren, um so nachdrücklicher müssen wir auf der andern Seite die Tatsache der menschlichen Freiheit betonen, damit nicht jede kleine pathologische Schwäche mißbraucht wird, um den Menschen von der Pflicht der Selbstdisziplin zu entlasten und die Energie seines Gewissenslebens zu lähmen.[2]

---

[1] Treffend sagt K. Fischer: „Bei jeder unlauteren Handlung hören wir eine Stimme, welche sagt: ‚Diese Handlung ist ganz wie du selbst, sie ist dein Abbild, der Ausdruck deines Wesens — aber du selbst bist nicht, wie du sein solltest und könntest!'" (Über die menschliche Freiheit, Heidelberg 1903, S. 40.)

[2] Schon Maudsley, einer der ersten, der in seinem Buche über „Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken" (deutsche Ausgabe C. Brockhaus, 1875) die humanen Forderungen vertreten hat, wies auf die Gefahren der einseitig nachsichtigen Behandlung hin, wodurch „der Geist nicht so weit angeregt wird, daß der Kranke sich zu jener Selbstkontrolle angetrieben fühlt, womit nicht selten die Genesung eingeleitet wird" (S. 26).

2. Die pädagogische Bedeutung des Schuldgefühls

Man ist heute geneigt, das im Vorhergehenden behandelte Problem der Willensfreiheit als eine mehr theoretische Streitfrage zu betrachten, die für die praktische Bekämpfung des Verbrechens von keiner großen Bedeutung sei. Dem kann nicht entschieden genug widersprochen werden. Nicht unsere „Behandlung" des Verbrechers, sondern seine Selbstbehandlung, die Art, wie er selber seiner Tat gegenübertritt, ist das Wichtigste in der gesamten Bekämpfung des Verbrechens. Und die Art, wie in der Tiefe der Volksseele das Verbrechen beurteilt wird, ist weit entscheidender für die Vorbeugung des Verbrechens, als alle unsere ausgeklügelten „Maßnahmen" und Fürsorgebestrebungen. Die raffinierteste Technik der pädagogischen Einwirkung ist umsonst, wenn sie mit einer falschen Anschauung vom menschlichen Willen verbunden ist und das zentrale Verantwortlichkeitsgefühl des Menschen ertötet — so wie es durch jene moderne Auffassung geschieht, daß der Begriff der Schuld sich „mit der näheren Kenntnis des Verbrechens und seiner Umstände immer mehr verflüchtigen" müsse, oder daß man einem Verbrecher „nicht anders als wie einem Aussätzigen" gegenüberstehen dürfe. Durch solche Auffassungen wird der Mensch im eigentlichsten Sinne dezentralisiert, er wird jedes festen Punktes zum Widerstand gegen sich selbst beraubt und dazu erzogen, sich als haltlosen Spielball all seiner Impulse zu betrachten und sich demgemäß nach allen Seiten hin gehen zu lassen. Alle gesellschaftliche Gegenwirkung gegen das Verbrechen aber ist vergeblich, wenn im Verbrecher selber die persönliche Gegenwirkung gegen seinen Hang untergraben wird. Diese persönliche Gegenwirkung aber ist untrennbar mit der Idee der persönlichen Schuld verbunden. Die Bedeutung des Schuldgefühls liegt eben darin, daß es den Menschen „zentralisiert", so daß er nicht in äußeren Nötigungen, sondern in sich selbst die Grundursache seiner Tat sucht und darum auch die Rettung aus seinem Zustande nur von seiner inneren Umkehr erwartet.[1] Statt dieses Schuldgefühl zu zersetzen

[1] Der bekannte Psychiater Kraepelin sagt einmal: „... Die schon jetzt mehr oder weniger willkürliche Grenze zwischen voll und vermindert Zurechnungsfähigen wird sich mehr und mehr verwischen und wir werden erkennen, wie gering das Maß der Verschuldung ist, das überhaupt auf den einzelnen Täter fällt, wenn wir seine Abstammung, seine angeborene Veranlagung, seine Entwicklungsgeschichte, die Einflüsse

und die Selbstanklage durch die Anklage gegen Milieu und pathologische Disposition zu ersetzen, müssen wir alles tun, um den Schuldigen dahin zu bringen, daß er sein Tun nicht als ein ihm aufgedrücktes Verhängnis, sondern als persönlichstes Werk und als persönlichsten Makel tief und tragisch empfindet und seine ganze Willensrichtung bis in die Wurzel hinein verdammt. Erst in dieser Selbstverdammnis, dieser Verwerfung des bösen Willens, diesem Verzicht auf alle Entschuldigung, diesem Schwergewicht, das er auf jenes letzte Jawort legt, das er selbst den dämonischen Antrieben gegeben — dadurch allein befreit er sich von der Macht der Umstände und vom Zwange seiner physiologischen Organisation. Und durch solche Pflege des Schuldgefühls wird die Gesellschaft weit mehr vor dem Verbrechen geschützt als durch alle Polizei, Verwahrung und Schutzaufsicht. Mit Recht sehen die Vertreter der Religion den wichtigsten Schutz der Gesellschaft darin, daß der einzelne seinen Abfall von seiner höheren Bestimmung tief und tragisch als ein ganz persönliches Ereignis empfindet, woraus dann das Bedürfnis nach Reinigung, Buße und Umkehr entsteht. Die Religion hat sich darum von jeher damit beschäftigt, die Intensität des Schuldgefühls im Menschen zu pflegen. Das war die Kriminalpolitik der Religion, das Unum necessarium, ohne das alle Kriminalsoziologie und Kriminalpathologie nur dazu führen muß, den allerwichtigsten Widerstand gegen verbrecherische Tendenzen, nämlich den menschlichen Willen, auszuschalten und zu zersetzen.

---

seiner Umgebung, seine Lebensschicksale und seine gesamte körperliche und geistige Persönlichkeit prüfen" (Verh. d. 27. D. Juristentages IV S. 431). Diese einseitige naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise muß in der Tat zur Auflösung der Persönlichkeit führen. Man könnte sich übrigens sehr wohl vorstellen, daß diese Außerachtlassung des persönlichen Faktors in der Entstehung menschlicher Handlungen künftig auch durch eine tiefere naturwissenschaftliche Auffassung selber zurückgewiesen werden wird. Auch der naturwissenschaftlichen Methode müssen sich doch mehr und mehr die ungeheuren dynamischen Spannkräfte der Seelenwelt, sei es auch nur auf dem Wege physikalischer Analogien, bemerkbar machen — die Erscheinungen der Beharrung, der Selbstbehauptung, der aufgespeicherten Energie — und man wird dann finden, daß die alte Idee der persönlichen Verschuldung doch den Tatsachen der psychischen Energetik weit mehr gerecht wird, die kausale Kraft des geistigen Zentrums gegenüber äußeren Einflüssen und inneren Hemmungen weit exakter beschreibt, als die jetzt in Mode stehende Auflösung des Mikrokosmus im Makrokosmus.

Selbst wenn es einen freien Willen nicht gäbe — das Schuldgefühl macht den Menschen frei, weil es ihn seiner ganzen Naturtendenz aggressiv, verneinend und verdammend gegenüberstellt. Mit dem Schuldbewußtsein trenne ich mich von der Kausalität, die mich bisher im Bann hatte, und werde einer andern Ordnung von Motiven untertan. Ohne dieses Schuldbewußtsein bleibe ich das Opfer meiner niedern Impulsivität und aller dahinterstehenden dunklen Einflüsse. Je konzentrierter ich den Zustand meines Willens als entscheidende Ursache meines Handelns empfinde, je mehr auch die Gesellschaft mich so beurteilt, um so entschlossener und planvoller werde ich selbst und die Gesellschaft die richtige Behandlung des Übels in die Hand nehmen. Gewiß sollen wir auch die äußeren Anreize zum Falle aus dem Wege räumen, und darum ist es gut, sich auch alle mitwirkenden Außenfaktoren des Verbrechens zu vergegenwärtigen und sie möglichst zu beseitigen — aber sobald man sie zu Hauptfaktoren macht, verstärkt man ja ihren Einfluß auf die Persönlichkeit ins Ungemessene; es nützt dann gar nichts mehr, eine einzelne Versuchung beiseite zu schaffen, denn man hat den Menschen ja in eine geistige Verfassung gebracht, in der es überhaupt keinen Reiz von außen oder von innen mehr gibt, dem er nicht unterliegt. Nehmen wir an, ich verbessere die häuslichen Verhältnisse in einer Familie und schaffe den Söhnen eine gute Stellung: Tue ich das aber im Namen jener weichlichen modernen Auffassung, die keinen wahren Appell an den Willen mehr kennt und den Menschen zum bloßen Produkt seiner Verhältnisse macht, so werden meine Schützlinge eben statt im fünften Stand zu fallen, nunmehr den Versuchungen des vierten Standes erliegen, die bisweilen und für manche Charaktere stärker und mannigfaltiger — wenn auch anderer Art — sind, als die des fünften Standes.[1]

[1] Es gibt eine ganze Reihe sozialgesinnter Kriminalpolitiker, die durchaus die Idee der Schuld und der persönlichen Verantwortlichkeit leugnen, aber doch immer in zornigem Tone von der „Schuld der Gesellschaft" sprechen. „Tout le monde est coupable du crime, excepté le criminel" bemerkt treffend ein französischer Staatsanwalt zu dieser Auffassung. Mit welchem Recht aber kann man von jenem Standpunkt aus die Gesellschaft verantwortlich machen, die doch auch nur aus Individuen besteht, deren Tun oder Nichttun das bloße Produkt ihres Milieus und ihrer Gehirnanlage ist? Von einer Schuld der Gesellschaft in tieferem Sinne kann doch nur der reden, der überhaupt an der Idee der Schuld festhält und er allein wird auch imstande sein, aus seiner Grundanschauung heraus das Gewissen der Zeitgenossen zu wecken. Besteht doch diese Gewissensweckung gerade darin, daß man die Hauptursache für gewisse

Ein französischer Gerichtspräsident von großer praktischer Erfahrung, Louis Proal, gesteht in seinem Buche über „Verbrechen und Strafe", daß nichts ihn so bestärkt habe in dem Glauben an eine Freiheit des menschlichen Willens, als alle die zahlreichen ihm in seiner Praxis bekannt gewordenen Fälle, in denen jugendliche und alte Verbrecher, Diebe und Mörder, ihre Strafe angenommen, ja gewünscht haben mit dem ausdrücklichen Bekenntnis, daß sie selbst und nicht die Verhältnisse schuldig seien und daß sie die Sühne als innerstes Bedürfnis und als einzig mögliche Rehabilitation empfänden.[1] Er zitiert solche Angeklagte, von denen der eine fragt: „Wenn das Verbrechen nichts ist als das notwendige Resultat unserer Organisation, warum sind dann die Gewissensbisse so schrecklich? . . ." Und der andere sagt: „Nein, das Verbrechen ist uns nicht von der Gesellschaft aufgenötigt, wir allein sind die Schuldigen, denn wir haben nicht aufrichtig gegen unsere Leidenschaften gekämpft!" Mit Recht fragt Proal: „Wenn reife Menschen für ihr Verbrechen nicht mehr verantwortlich sind, wie für die Farbe ihrer Haare, warum sagen sie dann, daß sie sich schuldig fühlen, die Sühne annehmen, sie gerecht und verdient finden? Warum geben sie sich selber an, auch ohne daß Beweise da sind? Woher die merkwürdige Ruhe, die sie nach ihrer Verurteilung überkommt? Glaubt man wirklich, daß so tiefe und mächtige innere Impulse nur aus anerzogenen Vorurteilen kommen könnten?"

So wie das Nordlicht am Himmel der Reflex gewaltiger elektrischer Kräfte im Erdinnern ist, so ist die unausrottbare Idee der Schuld, der persönlichen Verantwortlichkeit ein Reflex der „supermateriellen" Kräfte in der Menschenseele und ein Ausdruck dafür, daß der Mensch, allen lebensfremden Theorien zum Trotz, seinen Abfall nicht der Allmacht der materiellen Kausalität, sondern seiner eigenen Wahl zuschreibt — er bleibt sich in der Tiefe des Gewissens stets bewußt, daß eine ver-

---

soziale Zustände und Ereignisse nicht in bloßen Unvollkommenheiten des sozialen Mechanismus, sondern in einer mangelhaften moralischen Beschaffenheit gewisser Individuen, einer Lässigkeit ihres Gewissenslebens sucht: Man vertieft also hier im Menschen das Bewußtsein davon, wie weit seine persönliche Initiative wirkt, wieviel von seiner innersten Entscheidung abhängt — während die Tendenz jener Neueren durchaus dahin geht, den einzelnen nach allen Seiten zu entlasten und die Ursachen selbst für sein eigenstes Fallen außerhalb seines Innern zu suchen. Wie kann ich ihn aber dann noch zur Ursache für das Fallen anderer machen wollen? Nein — von diesem Standpunkt ist keine soziale Kriminalpolitik möglich!

[1] Le crime et la peine, par L. Proal, Paris 1899.

ruchte Tat etwas anderes ist, als Krankheit — daß hier der Kosmos und dort das innerste Ich die letzte Entscheidung gegeben hat. Wer dafür kein Verständnis hat, mit dem soll man gar nicht diskutieren — es handelt sich dabei entweder um Menschen, die durch das Theoretisieren unseres Zeitalters entwurzelt und von ihrer eigenen Innenerfahrung abgeschnitten sind, oder die noch zu sehr in der Materie stecken, um überhaupt das Supermaterielle anerkennen zu können. Solche Menschen werden immer nur eine kurze Zeit die öffentliche Meinung irrezuführen vermögen — bald genug aber werden ihre Lehren durch die unzerstörbaren Bedürfnisse des mit sich selbst ringenden Menschen und durch das Zeugnis der lebendigen Seele gerichtet und aus dem Leben hinaus in die Bibliotheken gedrängt werden, wohin sie allein gehören.

Schon in der antiken Tragödie, in der doch wahrlich die Mächte, die den Willen binden, ergreifend zu Worte kommen, sehen wir mehrfach die Idee der persönlichen Schuld mit ergreifender Kraft gegenüber der Macht des Fatums und des Fluches gegenüber zum Ausdruck kommen. Als Klytämnestra die Schuld von sich abwälzen will, indem sie auf die furchtbare Macht des Atridenfluches hinweist, da sagt der Chor majestätisch und unerbittlich: „Dein ist die Schuld!" Der Mensch gehört nicht einfach der Kausalität von unten — sein Gewissen kann nur überwältigt werden, wenn er selbst von seinen geistigen Kraftquellen abfällt und sich für das Niedere entscheidet. Die innerste Natur unserer Willensrichtung entscheidet, und nicht eine Bestimmung von außen. Unter dieser Bestimmung von außen soll hier nicht bloß der unmittelbare äußere Reiz, sondern auch der uns angeborene natürliche Charakter verstanden sein. Auch er ist nicht unser absolutes Fatum. In uns lebt die Welt des Gewissens und des Ideals, von der aus alle Antriebe gerichtet werden: „Es ist dem Menschen gesagt, was recht ist," es ist ihm eine Kraft von oben in die Seele gelegt — in der Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten der untern und obern Welt offenbart sich nicht der Kosmos, sondern unser allerpersönlichstes Sein: Unser ist die Schuld!

Es gibt wohl kein Drama, das ein helleres Licht auf das Wesen und die tiefbegründete Macht des Schuldgefühls wirft, als der König Oedipus von Sophokles. In dem Geschick des Oedipus waltet wahrlich eine schuldlose Schuld, das schrecklichste Verbrechen wird ohne

jede innere Anteilnahme des Täters vollzogen — niemand könnte sich mit mehr Recht von aller Schuld frei sprechen, als der ahnungslose König. Und nun kommt das Unbegreifliche: Wie der Schuldlose, nachdem ihm klar geworden, was er unwissend getan, in unersättlichem Rachedurst gegen sich selbst zu wüten beginnt, nach Sühne lechzt, seine Augen blendet, als Bettler seine Burg verläßt. Und die Zuschauenden, starr vor Grauen, sehen das alles, mahnen ihn von allen Seiten an seine Schuldlosigkeit — und können doch das furchtbare Gericht nicht aufhalten, das er an sich selbst vollzieht! Was geht hier vor? Es ist der königliche Aufstand des Gewissensmenschen, sein Hohn über alles, was ihn entschuldigen will — Zufall, Milieu, Erbschaft, Natur. Er kann es nicht ertragen, durch äußere Faktoren ausgeschaltet worden zu sein. Er fühlt sich durch die Tat geschändet, obwohl er sie völlig unwissend vollbracht hat. Was sind das für Augen, die nicht gesehen haben, was gesehen werden mußte? Sie müssen geblendet werden. Und in diesem Wüten des verstörten Gewissens gegen den physischen Menschen, dieser scheinbar unbegreiflichen Agressive gegen sich selbst, in dieser seiner furchtbaren Selbstzerstörung kündigt sich jene unerbittliche und unbeirrte Kraft des höheren Willens im Menschen, jene elementare Wucht des Sühneverlangens, jene offensive Macht und Souveränität des Gewissens an, der das Christentum dann den höchsten Ausdruck gegeben hat. Unsere moderne Weichlichkeit mit ihrer Ablehnung aller Sühne, ihrem Versinken in die Milieutheorie, in den mildernden Umständen an allen Ecken und Enden spielt dieser Größe gegenüber wahrlich eine klägliche Rolle!

3. Pathologie und Strafrecht

Außerordentlich schwierig ist gewiß die Frage, inwieweit wir bei Delikten, die unter dem Einfluß pathologischer Störungen zustande kommen, an der persönlichen Schuld des Täters festhalten dürfen. Die Tatsache pathologischer Hemmungen der Willensfreiheit wird ja heute auch von religiöser Seite in vollem Umfange anerkannt, nicht nur auf protestantischer, sondern auch auf katholischer Seite.[1] So wohltätig

[1] Vgl. u. a. A. Huber, Hemmnisse der Willensfreiheit, Münster 1904. Vgl. auch den vorurteilslosen Aufsatz von P. Bessmer, „Die krankhaften Hemmnisse der Willensfreiheit" (Stimmen von Maria Laach, LXXV 3).

und wünschenswert es nun auch ist, daß die pathologischen Faktoren menschlichen Handelns richtig erkannt und richtig behandelt werden, so groß ist andererseits auch die Gefahr, daß diejenigen, die sich dieser Seite menschlicher Unvollkommenheit zuwenden, schließlich überall pathologische Erscheinungen und Nötigungen sehen und die Kraft der geistigen und moralischen Selbstbehauptung sogar gegenüber schweren Störungen ganz und gar außer Rechnung stellen. Schon beklagen sich die Untersuchungsrichter über die unerträgliche Verschleppung der Prozesse, die unhaltbare Belastung der Sachverständigen, die daraus resultiert, daß bald fast bei jedem dritten Angeklagten der Antrag auf Untersuchung des Geisteszustandes gestellt wird. Wer hat nicht aus den Gutachten der Sachverständigen bei einigen großen Skandalprozessen der letzten Jahre den Eindruck gehabt, daß es doch eine ganz bedenkliche Bahn beschreiten heißt, wenn man alles abnorme Gebaren zügelloser Charaktere, alle erotische Kopflosigkeit, einfach als pathologische Nötigung bezeichnet, und wenn jede hysterische Disposition oder jede geringfügige krankhafte Reizbarkeit oder Schwäche schon vor eingreifender Strafverfolgung sichern soll. Wir alle haben irgendwo eine pathologische Erbschaft, und je normaler wir sind, d. h. je mehr lebendige Kräfte wir haben, desto abnormer, desto gestörter werden wir erscheinen, sobald unsere Seelenenergien sich in Sünde oder Verbrechen verirren — es ist darum von größter Wichtigkeit, daß der Berufsgefahr der Psychiater, überall Krankhaftes zu wittern und vorhandenes Pathologisches stark zu übertreiben, ernstlich entgegen gewirkt werde, indem wir die Feststellung des Abnormen im Menschen mit der allergrößten Vorsicht betreiben, mit dem klaren Bewußtsein aller Fehlerquellen der psychiatrischen Seelenanalyse, und uns vor allem nicht den Glauben nehmen lassen an die tiefreichende freiheitliche Macht des Geistes, die Forderungen des Gewissens auch leichteren pathologischen Anwandlungen und Störungen gegenüber zu behaupten.

Die Pathologie hat uns ja so zahlreiche Arten von Affekt- und Zwangszuständen, so viel Nuancen der Störung des Seelenlebens, so viel Abstufungen von allen möglichen Minderwertigkeiten vorgeführt, daß der Unterschied von pathologischer Aboulie und normaler Faulheit, von krankhafter Reizbarkeit und einfacher Ungezogenheit, von epileptisch und hysterisch bedingter Entladung und „gesunder“ Flegelei

kaum noch definierbar ist.[1] Es wird bald überhaupt jeder moralische Defekt ins Pathologische verlegt werden! Der französische Arzt Laumonier hat ja kürzlich schon in einer Studie behauptet. daß die Faulheit der Schüler meist krankhaften Ursprungs sei.[2] Da nun von gewisser Seite auch alle gesteigerten Äußerungen des moralischen und religiösen Bewußtseins als abnorme Ersatzformen nicht normal erledigter Funktionen definiert werden, so wird der Begriff des Normalen überhaupt bald einer überwundenen Epoche der Wissenschaft angehören, oder man wird — wie einmal treffend bemerkt wurde — als „normal" die „richtige Mischung aller möglichen Minderwertigkeiten" bezeichnen.

Mit diesen Hinweisen sollen die Verdienste ernster Forschung auf dem pathologischen Gebiete nicht im mindesten angetastet werden. Die Übertreibungen in der pathologischen Analyse konnten sich auch nur deshalb so auswachsen, weil die Psychologie des normalen Seelenlebens so weit hinter der Wissenschaft von der pathologischen Entartung zurückgeblieben ist. Die alte, von der religiösen Auffassung inspirierte Psychologie lebt heute zu sehr in Abstraktion, während die neue von der naturwissenschaftlich experimentellen Methode geleitete Psychologie über tiefere Seelenfragen überhaupt nichts zu sagen weiß und in der Analyse der Willensvorgänge ganz an der Oberfläche bleibt. So kommt die Neigung der Zeit, alles Fehlerhafte pathologisch zu erklären, zum großen Teil auch aus dem Mangel einer konkreten Psychologie des normalen menschlichen Charakters: Man weiß überhaupt nichts mehr von all jenen Geheimnissen des Innenmenschen, jenen dunklen Rätseln der Selbstsucht, jenen seltsamen Widersprüchen

---

[1] Der Psychiater Cramer sagte: „Ich mache mich verbindlich, wenn der Ausdruck ‚geminderte Zurechnungsfähigkeit' in das Strafgesetzbuch kommt, einen jeden Menschen für gemindert zurechnungsfähig zu erklären: das wird nicht schwer sein" (Verh. d. 27. D. Juristentages IV 410).

[2] Solche Nachweise sind nicht schwer zu führen. Wohl jeder moralische Defekt hat irgend einen Zusammenhang mit krankhaften Störungen oder Schwächen, die von irgendeinem Ahnen vererbt oder individuell erworben sind. Alles kommt nun auf die Art an, wie sich der geistige Mensch zu diesen Hemmungen stellt — ob er sich passiv zu ihnen verhält oder sie zu überwinden trachtet. Und diese Überwindungs- und Ausgleichungskräfte in der geistigen Persönlichkeit des Menschen werden durch die moderne pathologische Betrachtungsweise vielfach ganz ignoriert — nicht nur in der betreffenden medizinischen Beurteilung, sondern auch in der Gegenwirkung gegen alle jene krankhaften Tendenzen.

und Neigungen des menschlichen Willens, jenen Wundern des Gewissens, die das Fundament der alten religiösen Lehre vom menschlichen Fall und der menschlichen Erlösung bildeten. Darum sucht man auch die Ursache menschlichen Fehlens nicht mehr im Willen, sondern in lauter äußeren Störungen und Nötigungen.

Es ist zu hoffen, daß eine neuere Richtung in der Medizin selber, nämlich die Psychotherapie, uns helfen wird, die oben geschilderten Einseitigkeiten zu überwinden: Bei dem Versuche, körperliche und nervöse Zustände von der Seele aus zu beeinflussen, wird man wieder die Macht des Normalen über das Abnorme, des Willens über die Nerven kennen lernen und zugleich die pädagogischen Methoden neu entdecken, mit deren Hilfe man allein die Aktivität des Willens inspirieren und stärken kann. Da wird man dann auch die unschätzbare pädagogische Bedeutung des alten Schuldbegriffes neu begreifen, man wird verstehen, welche Regeneration der zentralen Kräfte der Seele in dem Augenblicke beginnt, wo das schwächliche und schwächende „Entschuldigen" aufhört und wo man dem Menschen wieder einmal von dem Akte des ganz persönlichen Willens spricht, der hinter seinem Fallen steht, von der freiwilligen Preisgabe jener geistigen Kräfte, die ihm zu Gebote stehen, wenn er ernstlich seinem Gewissen die Treue halten will. Und man wird dann auch verstehen, welche Degeneration aus einer Zeitanschauung folgen muß, die die entscheidende Ursache für das Handeln des Menschen immer außer ihm selbst sucht und ihm geradezu suggeriert, daß sein innerstes Ja oder Nein gar keine reale Bedeutung mehr hat, weil längst vor seiner Entscheidung gleichsam alles so abgemacht ist, wie es kommen muß.

Bei einer großen Reihe von Vertretern der modernsten Kriminalistik spürt man eben sehr deutlich, daß ihr ganzes Denken über die Grundfragen des Kriminalproblems unter dem überwältigenden Eindrucke der Feststellungen der modernen Pathologie steht, daß sie sich aber noch gar nicht ernstlich mit den Prinzipien der Heilpädagogik — der alten, religiösen und der neueren, psychotherapeutischen — beschäftigt haben. Sonst würden sie klar darüber sein, daß eine echte erzieherische Einwirkung auf den Gefährdeten und Gefallenen niemals von einer Grundanschauung ausgehen kann, die den Menschen charakterlos macht, indem sie ihm jeden tiefer begründeten Glauben an die Macht seiner

persönlichen Initiative gegenüber ererbten Anlagen, äußeren Einflüssen und krankhaften Zuständen untergräbt. Leitet man den Menschen hingegen dazu an, einen schuldhaften Willen in sich selber anzunehmen, der kein bloßes Produkt äußerer Nötigungen ist, sondern aus schlechter Neigung und verdammenswerter Lässigkeit seine eigenen höheren Hilfsquellen nicht benutzt — macht man also in diesem Sinne nicht bloß die „Gesellschaft" oder den „Alkoholismus" der Vorfahren verantwortlich, sondern vor allem ihn selbst, der alles haltlos akzeptiere, was die Gesellschaft oder die vergangene Generation ihm an Tendenzen übermittle: dann wird man erleben, wie alles, was noch gesund ist, lebendig zu reagieren beginnt und wie aus Schuldbewußtsein, Reue und Sühnebedürfnis der Charakter neu ersteht. Wenn der Mensch sein Handeln sich selber zurechnet, wenn er alle diejenigen Wurzeln seiner Taten auszuschneiden sucht, die in dem fundamentalen Zustand seines Willens begründet liegen, wenn er sich objektiv urteilend seiner eigenen Lebensrichtung gegenüberstellt — dann wird er frei von allem, was ihn bindet, dann beginnt sein selbständiges Personleben. Viele der modernen Kriminalisten haben gewiß die gute Absicht, der Pädagogik einen überwiegenden Einfluß in der Behandlung des Rechtsbrechers zuzuweisen, sie bemerken aber nicht, daß der allerwichtigste erzieherische Einfluß doch eben von der ganzen prinzipiellen Stellung ausgeht, die wir dem verbrecherischen Tun gegenüber einnehmen und daß darum die Eliminierung der Idee von der persönlichen Verschuldung das Gegenteil von aller Pädagogik ist.

Alle diese Betrachtungen führen uns wieder zum Problem der Sühne zurück.

Es ist nur eine Konsequenz all der im Vorhergehenden begründeten Gesichtspunkte, wenn wir davor warnen, daß man gegenüber den leichter pathologisch Gestörten und Belasteten allzu schnell zur Strafbefreiung bereit ist. Denn alle solche leicht aus dem Gleichgewicht gebrachten Menschen sind vom heilpädagogischen Standpunkt erst recht der Regeneration ihres Willenlebens, der Stärkung ihrer zentralen Innervation bedürftig. Das „Alles-Entschuldigen" ist gerade solchen Personen gegenüber ein zersetzendes Gift. Man darf überhaupt sagen, daß unsere ganze moderne Lebensanschauung mit ihrer prinzipiellen self-indulgence, mit ihrem Mangel an strengen Idealen des Charakters, geradezu das Aus-

wachsen aller möglichen latenten Minderwertigkeiten befördert. Gerade die Geschwächten und „Dezentralisierten", die zur Passivität Neigenden fallen völlig ihren Dispostitionen zur Beute, wenn sie von Anschauungen umgeben sind, die kein Gegengewicht gegen ihren Zustand enthalten. Eines der unentbehrlichsten Gegengewichte aber ist eine unbestechliche Sühneordnung. Sie verstärkt in der ganzen Gesellschaft die Objektivität gegenüber der Übermacht der Subjektivität. Sie zentralisiert den Menschen, indem sie das Persönlichste in ihm als eigentliche Ursache seiner Handlungen betrachtet und sich gegen die falsche Richtung seines Willens wendet. Und endlich: indem sie mit so fühlbarer Negation seines Tuns in seine Lebenssphäre einbricht, ihn zunächst von außen anhält, seinen Übermut durch Leiden gleichsam zurückzunehmen, verstärkt sie die Energie der Selbstbeurteilung auch in seinem Innern, ja überhaupt im Innern der ganzen Gesellschaft.

Sokrates nennt einmal die Strafe „die Medizin der Seele".[1] Diese Seelenmedizin aber sollte gerade dem pathologisch Belasteten nicht versagt werden. Der Mangel an Sühne kann gerade solche Menschen innerlich ganz und gar verdunkeln und zerstören. Voraussetzung für die Anwendung des Sühneprinzips in solchen Fällen ist natürlich, daß es sich um leichtere und mehr partielle Störungen handelt und daß der Strafvollzug selber mehr von allen unnötigen hygienischen Schädigungen befreit werde. Nur so kann die Sühne zu einem heilpädagogischen Faktor für pathologisch Affizierte werden ohne ihnen schwere Gesundheitsschädigungen zuzufügen. Durch solche Nuancierung und Verfeinerung des Strafvollzugs könnte am besten jener unhaltbare Zustand beseitigt werden, daß heute selbst bei sehr schweren Delikten pathologisch Disponierter eine sehr weitgehende Strafbefreiung eintritt.

Es ist für viele moderne Autoren heute geradezu ein Axiom geworden, daß die Strafe für alle irgendwie pathologisch geschwächten oder gestörten Naturen eine Barbarei sei. Da jene Autoren nun jedes Verbrechen als irgendwie pathologisch bedingt betrachten, so ist von ihrem Standpunkte aus überhaupt die Strafe eine verwerfliche Härte. Gerade vom heilpädagogischen Standpunkte aber ist dieser Standpunkt gänzlich falsch. Eine ernste und fühlbare Sühne ist für alle irgendwie abnorm

[1] Auch in der Sprache der altchristlichen Kirchenbuße heißt die Strafe das „Medicamentum spirituale".

veranlagten Naturen — soweit es sich nicht um schwerere und das ganze Seelenleben ergreifende Störungen handelt — von ganz besonderer bewahrender und heilender Bedeutung. Die impulsive Art solcher Menschen bedarf doppelt starker äußerer Hemmungen; ihr sehr egozentrisches Wesen hindert sie daran, sich die Ansprüche des Mitmenschen und der gesellschaftlichen Ordnung in einer den Willen bestimmenden Weise vorzustellen, so daß sie erst durch sehr fühlbare Eingriffe in ihre Lebenssphäre von der Realität und tragischen Gewalt objektiver Normen und Ordnungen überzeugt werden. Demoor erzählt uns in seinem Werke über die Erziehung abnormer Kinder, daß er in der Einwirkung auf abnorme Zöglinge zwar von allen brutalen oder das Nervensystem erregenden Strafen absehe, hingegen an der erziehenden Kraft der Buße durchaus festhalte. So wird z. B. ein Kind, das sich in einem Zornanfall hat gehen lassen, dazu verurteilt, fünf Minuten unbeweglich auf einem Stuhl zu sitzen und wird dann mit den Worten entlassen: „Sobald du wieder ungezogen bist, mußt du wieder auf den Stuhl." Die abstrakt humane Pädagogik gewisser moderner Autoren würde solche Bestrafung hier für gänzlich verfehlt halten, da es sich um Kinder mit pathologischen Anlagen handelt — und doch ist es „psycho-dynamisch" so begreiflich, daß gerade das Abnorme ein verstärktes Gegengewicht an eindrucksvoller und zwingender Macht des Gesetzes bedarf.

Von hier aus ist auch der heutige Konflikt zwischen Staatsanwalt und Psychiater zu beurteilen. Die Psychiatrie hat sich gewiß die größten Verdienste erworben um die Aufklärung der öffentlichen Meinung und der Richter über die dem Laien oft verborgenen krankhaften Ursachen vieler Verbrechen — man hat aber gerade in Bezug auf leichtere pathologische Grenzzustände und Abnormitäten die oben entwickelten pädagogischen Gesichtspunkte viel zu wenig beachtet und den Kampf gegen die Strafe in durchaus einseitiger und besonders für viele belastete Naturen sehr gefährlichen Weise ins Werk gesetzt. Man sollte auf psychiatrischer Seite die psychotherapeutische Bedeutung ernster Buße mehr zu würdigen beginnen und nicht aus lauter Gegenwirkung gegen die Fehler des heutigen Strafvollzugs vergessen, was es für die Gesundheit des Menschen bedeutet, daß er als Gesunder behandelt wird, und wie willensschwächend auf weite Kreise alle Anschauungen wirken, die in jeder noch so leisen pathologischen Anlage einen Grund sehen,

den Menschen von der moralischen Verantwortlichkeit für seine Handlungen zu dispensieren.

Viele Vertreter der Psychiatrie verkennen z. B. auch, wie außerordentlich wichtig für die ganze geistige Gesundheit und für die Willensstärke des Menschen die unzweideutige Verurteilung und Ächtung eines bestimmten Tuns durch die Strafgerichtsbarkeit ist. Die Strafe hilft dem Menschen zur Selbstbeurteilung. Und erst solche Objektivität gegenüber sich selbst befreit den Menschen auch von sich selbst. Nichts schadet oft gerade Naturen mit irgendeiner pathologischen Anlage oder Schwäche so sehr, als wenn man sie durch zu viel Entschuldigen ganz und gar zu Sklaven ihrer krankhaften Anlage macht und alle Anlagen zum Widerstand in ihnen unentwickelt läßt. Es sei hier zur Illustration ein kleines Beispiel aus der Heilpädagogik erwähnt. In Basel brach vor einigen Jahren in einer Mädchenschule eine Zitterepidemie aus, die zuerst rein medizinisch behandelt wurde, jedoch ganz erfolglos, bis der Rektor sich zu einer pädagogischen Behandlung, d. h. zum Appell an den Willen entschloß, indem er die von Tremor Befallenen nicht mehr nach Hause entließ, sondern für sie ein besonderes „Narrenstübchen“ einrichtete und die Nachgiebigkeit gegen den epidemischen Reiz als Charakterschwäche bezeichnete. Diese Behandlung hatte schnellen Erfolg. „Alles, was den Willen kräftigt“, so berichtet der Rektor,[1] „was den Tremor in schlechtem Lichte erscheinen läßt, hilft ihn überwinden.“ Eine ähnliche lehrreiche Geschichte wird aus dem Altertum berichtet. In der Stadt Milet herrschte einmal unter den jungen Mädchen eine Selbstmordepidemie, die sich immer weiter ausbreitete, ohne daß jemand dagegen Rat wußte. Da machte der Präfekt der Stadt bekannt, daß von nun an jede Selbstmörderin nach dem Tode unbekleidet auf dem Marktplatze öffentlich ausgestellt werden würde. Das wirkte. Kein Mädchen beging damals mehr Selbstmord.

Mit solchen Beispielen soll nun keineswegs der Auffassung Vorschub geleistet werden, als ob man alle pathologischen Zustände einfach durch Appell an den Willen beseitigen könne. Es soll nur ein gewisses Gegengewicht gegen die übermäßige Betonung der pathologischen Unfreiheit gegeben, es soll an die zweifellose Wahrheit erinnert werden,

[1] Vgl. „Abnorme Kinder in öffentlichen Schulen“ von Dr. med. Bronner, Schweiz. Pädagogische Zeitschrift, Heft 3, 1909.

daß krankhafte Anlagen im Menschen sehr oft von der gesunden Seite aus in Schranken gehalten, ja in Latenzzustand zurückgedrängt werden können.

Wir wollen diese Wahrheit durch eine konkrete Betrachtung in ihrer Tragweite erläutern: man behauptet oft, daß ein wahrhaft gebildeter Mensch selbst im Rausche nichts Gemeines sagen könne. Die höheren Impulse wirken selbst im Dämmerzustand noch nach. Ebenso kann der entschiedene Wille und das erleuchtete Gewissen auch durch stark pathologisch bedingte Erregtheiten hindurchdringen. Wir wissen ferner, daß wir uns durch wiederholten festen Willensvorsatz daran gewöhnen können, morgens zu einer bestimmten Stunde aufzuwachen. Wie groß muß also doch die Kraft des festen Vorsatzes sein, wenn er sogar im völlig unbewußten Zustande weiterarbeitet und den ihm gewordenen Auftrag erfüllt! Das alles machen wir hier nicht geltend, um einem pharisäischen Richten über pathologisch schwer beunruhigte und gestörte Menschen Vorschub zu leisten. Auch gibt es selbstverständlich eine Grenze, jenseits derer wir Zwangszustände und Störungen antreffen, die so schwerer Natur sind und so sehr das ganze Seelenleben in Mitleidenschaft ziehen, daß hier von freiem Willen und persönlicher Schuld nicht mehr gesprochen werden darf. Es handelt sich für uns hier, gegenüber den bezeichneten Übertreibungen, nur darum, festzustellen, daß man in dieser ganzen schweren Frage der „Grenzzustände“ die Macht des Normalen ebenso klar vor Augen hat, wie die Macht des Pathologischen, und daß man die heilpädagogische Bedeutung jedes Appells an die Reste des Normalen im Menschen ganz besonders zur Richtschnur für die kriminalistische Praxis nimmt. Gerade dieser Gesichtspunkt ist bei manchen Gutachten psychiatrischer Sachverständiger, denen man in den Prozeßverhandlungen der letzten Jahre begegnete, allzusehr unberücksichtigt geblieben. Dies mag seinen Grund in dem Wunsche haben, gewisse Naturen möglichst vor dem heutigen Strafvollzug zu bewahren — es ist aber doch eine gefährliche Einseitigkeit, die nur dazu dient, auf juristischer Seite eine ebenso einseitige Ablehnung auch der berechtigtsten psychiatrischen Ansprüche hervorzurufen. Die Zeit wird zweifellos kommen, wo die Juristen pädagogischer und psychiatrischer denken lernen — ebenso müssen dann aber auch die Psychiater bessere Psychologen und Heilpädagogen

werden. Dann werden sie von neuen Gesichtspunkten aus den tiefberechtigten Kern in den Auffassungen der klassischen Strafrechtsschule begreifen. Wie schon oben angedeutet, wird vielleicht gerade die moderne Psychotherapie, durch die heute denkende Ärzte zu manchen alten Wahrheiten zurückgeführt werden, auch in diesen Fragen eine Brücke zwischen Altem und Neuem herstellen und die psychotherapeutische Bedeutung des Strafgedankens klar machen.

4. Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit

Es ist nicht selten die Behauptung aufgestellt worden, daß alle die im Vorhergehenden erörterten metaphysischen Fragen für den Kriminalisten eigentlich bedeutungslos seien. Er brauche sich nur an die tatsächliche Willensrichtung des Menschen zu halten — ob hinter derselben ein Element der Freiheit, eine wirkliche Wahl zwischen Gut und Böse stehe, oder nur die unabänderliche Nötigung der angeborenen psycho-physischen Organisation, das gehe ihn im Grunde nichts an. Dies ist zweifellos falsch. Für die Begründung des Strafrechtes ist die Stellungnahme in diesen Fragen von entscheidender Bedeutung. In dem einen Falle kann es nur eine Prophylaxe geben, wie gegen Krankheit oder Hagelschaden — im andern Falle gibt es „Schuld und Sühne" und eine darauf aufgebaute Strafordnung. Wohl aber ist es richtig, daß es vor Gericht weder möglich noch nötig ist, daß die verschiedenen Parteien in der Auseinandersetzung über die „Zurechnungsfähigkeit" eines Angeklagten jene letzten Fragen in die Erörterung ziehen. Es handelt sich vor Gericht bei der Feststellung der Zurechnung in der Tat um etwas weit Einfacheres und Näherliegenderes, als um den Streit über die innerste Natur unserer Willensakte. Der Richter will nur wissen, ob der Tat überhaupt ein ganz persönlicher Willensakt des Täters vorausging, d. h. eine bewußte Bejahung der Tat in all ihren Konsequenzen, oder ob dies persönliche Element durch pathologische Störungen, durch exzeptionell gesteigerte Affekte, durch seelische Abnormität oder endlich durch Unreife und Unwissenheit ganz oder teilweise ausgeschaltet war. Es handelt sich also darum, festzustellen, ob die Tat aus dem innersten Kern des Menschen stammt, als sein eigenstes Produkt und „Bekenntnis" gelten darf — ob sie zentral oder peripher motiviert ist? Ob nun jenes Zentrum selber auch nur ein Produkt des Zusammenwirkens mechanisch

bestimmter Faktoren ist, oder ob es von „supermateriellen“ Kraftquellen gespeist wird, das ist eine Frage, die in die gerichtliche Feststellung der Zurechnungsfähigkeit und in die gesetzliche Definition dieses Begriffes in der Tat nicht hineingehört. Denn das Gericht hat sich mit psychologisch-metaphysischen Grundfragen nicht zu befassen — es kann nur ein Interesse daran haben, das Maß des in der Tat verkörperten schuldhaften Willens zu erkennen, um demgemäß die Reaktion der Strafgerechtigkeit zu bemessen. Daß diese Strafgerechtigkeit die Annahme eines freiheitlichen Elementes hinter dem schuldhaften Willen voraussetzt, das ist eine persönliche Überzeugung, die der urteilende Richter außerhalb der Gerichtsverhandlung vertreten kann — innerhalb der Verhandlung über die Zurechnungsfähigkeit aber braucht diese Überzeugung nicht zu Worte zu kommen: denn das Gericht hat weder dem Angeklagten, noch dem Psychiater gegenüber das prinzipielle Recht der Strafe zu verteidigen, sondern nur eine vorhandene Strafordnung anzuwenden. Vorher hat es sich nur zu informieren, ob und inwieweit der Täter seine Tat wirklich gekannt und gewollt hat, d. h. ob und inwieweit die Tat unter Mitwirkung seines bewußten Vorsatzes geschehen ist. Ob z. B. unter dem Einflusse des Alkohols oder überwältigender Affekte das eigentliche Ich partiell ausgeschaltet war und die Tat dem Täter daher auch nur partiell zugerechnet werden kann. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit ist also die Frage, in welchem Umfang die Tat als charakteristischer Ausdruck der individuellen Willensrichtung betrachtet werden dürfe. Der Kriminalist der neuen Schule wird danach das Maß und die Art der Gemeingefährlichkeit, der Kriminalist der alten Schule das Maß der Schuld beurteilen. Die forensische Konstatierung der Zurechnungsfähigkeit oder -unfähigkeit aber wird durch jene prinzipiellen Gegensätze der Schulen nicht berührt.

Einige Vertreter der Lehre von der Willensfreiheit sind in ihrem Übereifer zweifellos zu weit gegangen, indem sie die Sachlage so dargestellt haben, als habe vom deterministischen Standpunkt die gerichtliche Frage nach der Schuld des Angeklagten überhaupt keinen Sinn mehr. In Wirklichkeit aber hat diese gerichtliche Frage gar nichts mit dem tieferen psychologischen und metaphysischen Problem der Schuld zu tun. Die gerichtliche Frage der Zurechnungsfähigkeit ist gleichsam nur eine „recherche

de la paternité": ob eine persönliche Beziehung des Angeklagten zur Tat besteht, ob und inwieweit er mit seiner Tat identisch ist — das wird gefragt und weiter nichts. Mit Recht sagt Gretener, daß man sich hier mit jedem Deterministen einigen könne, der überhaupt ein aktives Prinzip im Menschen annehme — mag er auch dieses aktive Prinzip selber wieder ganz der Kausalität des Naturgeschehens einordnen.[1] Vom streng deterministischen Standpunkt könnte man sagen, die Frage, ob ein Angeklagter für unzurechnungsfähig erklärt werden solle oder nicht, sei die Frage, ob zu der Kausalreihe, deren letztes Glied die Tat ist, auch der bewußte Wille des Täters gehört, oder ob ein solcher, vom klaren Bewußtsein der ganzen Sachlage begleiteter Willensentschluß nicht vorhanden war — wie z. B. in dem Falle, wo eine Tat in kindlicher Unreife oder im epileptischen Dämmerzustand oder im hypnotischen Traum begangen worden ist. Die forensische Schwierigkeit wird daher absolut übertrieben, wenn man, wie P. Cathrein, die Verlegenheiten des Determinismus, in folgendem Gespräch darstellt:[2]

„Die Zeitungen bringen die Nachricht von einem großen Eisenbahnunglück infolge einer Zugentgleisung. Man fragt gleich: Wen trifft die Schuld? Wer hat seine Pflicht verletzt? Es stellt sich heraus, ein nichtswürdiger Mensch habe durch Verschiebung der Schienen das Unglück verursacht. Sofort wird nach ihm gefahndet;

---

[1] Die neuen Horizonte im Strafrecht, Leipzig 1909, S. 33. Allerdings wäre die Voraussetzung einer solchen Einigung, daß auf deterministischer Seite die determinierende Kraft des Willens gegenüber äußeren Einflüssen und inneren Zuständen mehr anerkannt würde. Dies wird zweifellos geschehen, je mehr die materialistische Plattheit in der Naturwissenschaft selber überwunden wird und je mehr Psychotherapie und Heilpädagogik gegenüber der einseitigen Betonung der pathologischen Belastung wieder die Macht der geistigen Kräfte zur Geltung gebracht haben werden. Es wären hier alle die in dem Kapitel „Pathologie und Strafrecht" begründeten Gesichtspunkte zu beachten. Wir dürfen nicht immer sofort verminderte oder völlige Unzurechnungsfähigkeit annehmen, wo es sich weit mehr um Charakterlosigkeit, Leichtsinn, mangelnden Ernst der Selbsterziehung und Selbstzucht handelt. Je mehr man auch gewisse pathologisch gesteigerte Äußerungen solcher ethischen Defekte dem Willen zurechnet, desto mehr hilft man dem Menschen, gegen sich selbst aufzustehen. Natürlich gibt es eine pathologische Belastung, die den ganzen Charakter in Mitleidenschaft zieht, eine krankhafte Verschrobenheit, die das ganze Seelenleben so sehr durchdringt, daß eine Unterscheidung zwischen pathologischen Störungen und persönlichem Charakter nicht mehr möglich ist. Im allgemeinen aber ist man heute zu einer weit übertriebenen Einschätzung der pathologischen Anreize und zu einer starken Unterschätzung der geistig-sittlichen Widerstandsfähigkeit geneigt.

[2] Religion und Moral, Freiburg i. B., S. 520.

er wird ergriffen und bekennt die Tat. Alle verlangen seine exemplarische Bestrafung. Aber vor Gericht bekennt er sich als Deterministen vom reinsten Wasser, und es entspinnt sich folgendes Zwiegespräch zwischen ihm und dem Richter:

Richter: Bekennen Sie sich schuldig?

Angeklagter: Nein.

R.: Sie haben ja bei der Verhaftung zugegeben, daß Sie absichtlich die Schienen verschoben, um den Zug zum Entgleisen zu bringen.

A.: Allerdings habe ich das zugegeben und gebe es auch jetzt wieder zu. Trotzdem bekenne ich mich nicht schuldig.

R.: Sie verwickeln sich in einen Widerspruch. Sie geben zu, absichtlich das Unglück verursacht zu haben, und wollen doch die Schuld leugnen.

A.: Herr Richter, das ist kein Widerspruch. Ich bin überzeugter Determinist; ich konnte nicht anders handeln.

R.: Sie wußten doch, daß eine solche Tat streng verboten ist und schwer geahndet wird?

A.: Gewiß wußte ich das. Aber der Mensch hat sein Wollen und Handeln nicht in seiner Gewalt. Die moderne Wissenschaft hat längst nachgewiesen, daß die Willensfreiheit ein Hirngespinst der alten Scholastik ist. Ich habe notwendig so gehandelt, ich konnte nicht anders.

R.: Wer hat Sie denn genötigt?

A.: Das ist schwer zu sagen. Tausenderlei Motive wirken von allen Seiten ein, und die Resultante aus allen diesen Motiven gibt dem Willen seine Richtung. Meistens läßt sich gar nicht angeben, welches das letzte Motiv gewesen, das die Entscheidung herbeigeführt hat. Wenn Sie, Herr Richter, nicht auf dem veralteten Standpunkt des Indeterminismus stehen, so müssen Sie zugeben, daß ich nicht anders handeln konnte, als ich gehandelt und daß mich deshalb keine Schuld trifft."

Diese Darstellung ist deshalb schief und übertrieben, weil die Frage des Richters: „Bekennen Sie sich schuldig?" ja doch gar nicht auf das metaphysische Verhältnis des Willens zur Tat zielt, sondern lediglich den Zusammenhang der Tat mit der bewußten Aktivität des Angeklagten konstatieren will — so wie ein Geodät fragt, ob eine bestimmte Veränderung der Erdoberfläche auf die Strahlung der Sonne oder auf die Anziehung des Mondes oder auf Ereignisse im Erdinnern zurückzuführen sei. Selbst die Frage nach etwaigen pathologischen Beeinflussungen jener Aktivität ist vom Richter noch gar nicht gestellt, sondern nur die allereinfachste Frage nach einem kausalen Verhältnis zwischen dem Delikt und dem Angeklagten. Die Belehrungen des Angeklagten gehören hier also absolut nicht zur Sache.

Wenn vor Gericht die Schuld und weiter die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten untersucht wird, so ist der Sinn der Fragestellung also nicht: handelte er frei vom Kausalgesetz, frei von allen sozialen und physischen Lebensbedingungen? Sondern vielmehr: deckt sich

die Tat mit der Beschaffenheit seines Willens oder war der Kern seiner Persönlichkeit bei der Tat mehr oder weniger eliminiert? „Zurechnen“ heißt also hier, die Tat als Ausdruck der persönlichen Willensrichtung betrachten.[1] Nehmen wir z. B. an, jemand begeht Handlungen, die in absolutem Widerspruch zu seinem sonstigen Charakter stehen. Jetzt stellt sich heraus, daß die Handlungen unter dem Einflusse einer Gehirnerweichung vollbracht worden sind. Wir erkennen demgemäß, daß die Handlungen nicht aus dem Wesen des Täters entsprangen, daß der Kern seiner Persönlichkeit kein mitwirkender Faktor in der Kausalreihe war, durch welche jene Handlungen hervorgebracht wurden.

Damit nun jedoch bei Anwendung dieses allgemeinen Gesichtspunktes gewisse Delikte, die im Zustande der Trunkenheit oder exzeptioneller Erregung begangen wurden, nicht allzu lax bestraft werden, sollte der Begriff der Zurechnungsfähigkeit eine Ausdehnung in folgendem Sinne erfahren: die momentane Ausschaltung des Bewußtseins und der besseren Charakterkräfte darf gewiß bei der Charakterisierung und Bestrafung der Tat nicht unberücksichtigt bleiben — andererseits aber müßte, gerade bei gebildeten Delinquenten, als stark belastend der Umstand angerechnet werden, daß sie trotz der Kenntnis der Wirkungen des Alkohols auf ihre Gehirnfunktionen sich doch wieder in jenen unkontrollierten Zustand gebracht haben. Aristoteles verlangte, daß Delinquenten, die ihre Tat im Rausche begangen haben, doppelt schwer bestraft würden. Vielleicht ging er dabei von dem Gedanken aus, daß dem Delinquenten in solchem Falle nicht nur das wirklich Geschehene, sondern auch all das, was er möglicherweise in seinem kopflosen Zustande sonst noch hätte anrichten können, aufs Konto gesetzt werden müßte. Wenn solche Forderung natürlich auch zu weit geht, so ist doch ein Kern Berechtigung in dem Gedanken, daß die dem Alkoholexzesse vorausgehende antisoziale Gleichgültigkeit gegen alles, was man im Zustande der alkoholischen Besinnungslosigkeit anrichten kann, bei der Bestrafung aller in solchem Zustand begangenen Delikte durchaus mit ins Gewicht fallen müßte. Wir könnten in dieser Beziehung etwas von

---

[1] Der Psychiater Hoche sagt: „Ich fühle mich als Täter meiner Taten und an diesem Gefühl der Verantwortlichkeit wird von meiner wissenschaftlichen Überzeugung nichts geändert, daß auch dieses Gefühl in seiner Eigenart notwendig determiniert ist“ („Die Freiheit des Willens vom psychopathologischen Standpunkte“).

der Strenge des Militärstrafgesetzbuches auch für das bürgerliche Leben gebrauchen. Es würden dadurch auch zweifellos entscheidende Hemmungen nicht nur vor alkoholischen Exzessen, sondern auch während derselben geschaffen.

Bei einer Reihe von psychiatrischen Gutachten der letzten Jahre ist dieser Gesichtspunkt einer „erweiterten Zurechnung“ zweifellos zu wenig berücksichtigt worden. Das Gleiche ist in Frankreich gegenüber den erotisch motivierten Verbrechen zu konstatieren. Es wäre ferner der Wunsch auszusprechen, daß man bei der Einschätzung pathologischer Momente durch die Sachverständigen und durch die Rechtsprechung mehr die ganze Willensrichtung des Angeklagten, seinen Gesamtcharakter in Betracht zöge und den wirklichen Grad der Unzurechnungsfähigkeit bestimmte nach dem Grad des Gegensatzes, in dem seine Tat zu seiner sonstigen Persönlichkeit steht. Wo aber Leichtsinn, Selbstsucht und Unwahrhaftigkeit im Charakter liegen und wo es sozusagen der Charakter war, der alle pathologischen Dispositionen des Organismus aufpeitschte, da sollte man nicht zu schnell mit der verminderten Zurechnungsfähigkeit bei der Hand sein. Durch solche allzu nachsichtige Beurteilung wird die richtige Selbstbeurteilung und Selbstbehandlung verhindert und das Sichgehenlassen in jeder Beziehung gefördert und ermutigt.

Schon an anderer Stelle dieses Buches ist hervorgehoben worden, daß nicht immer prinzipielle Verständnislosigkeit für die Idee der Sühne, sondern sehr häufig nur der Wunsch, einen Delinquenten vom heutigen Strafvollzug zu befreien, das eigentliche Motiv für viele moderne Übertreibungen in der Zubilligung verminderter oder völliger Unzurechnungsfähigkeit ist. Werden einmal die Strafarten so nuanciert und wird der Strafvollzug so humanisiert sein, daß auch über pathologisch veranlagte Menschen eine ernste heilpädagogisch wirkende Sühne verhängt werden kann, statt daß dieselben nur mechanisch eingesperrt und in ihrer Nervengesundheit noch weiter heruntergebracht werden — dann wird man den Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ überhaupt fallen lassen können. Dadurch würden dem Strafprozeß unabsehbare Schwierigkeiten und dem Volksgewissen schweres Ärgernis und vielfache Verwirrung erspart werden. Eine solche Sühnezeit (vgl. unsere Ausführungen über die freie Strafe S. 93 ff.) würde für viele pathologisch nicht ganz schwer Gestörte auch in gesundheitlicher Hinsicht weit günstiger wirken als

die bloße Irren- oder Nervenheilanstalt. Denn die bloße Verbringung in eine Krankenanstalt würde das in jedem nicht völlig verdunkelten Menschen vorhandene Bedürfnis nach innerer Reinigung von der Schuld unbefriedigt lassen und daher die Beruhigung der Seele, die wichtigste Bedingung aller Nervengesundung, hintanhalten, während die Sühne erstens zur inneren Befreiung und Läuterung, zweitens zur Stärkung der moralischen Widerstandskräfte von größter Bedeutung sein würde.

Vor einigen Monaten wurde in Nürnberg die stark pathologische Gattin eines Professors zu vier Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie nach langer friedloser Ehe in einem hysterischen Anfall ihren Gatten erschossen hatte. Vertreter der alten Richtung fanden, daß die Geringfügigkeit dieser Strafe auf das Volksgewissen verwirrend wirken müsse; Anhänger der neuen psychiatrisch beeinflußten Richtung fragten: wie kann man eine kranke Frau mit Gefängnis bestrafen? Zweifellos haben solche Wortführer der psychiatrischen Betrachtungsweise die Unzurechnungsfähigkeit jener exaltierten und exzentrischen Person zu sehr übertrieben und dabei völlig außer Acht gelassen, wie notwendig für jeden nicht eigentlich geisteskranken Menschen die Sühne ist — gerade auch für seine seelische Gesundheit und für die Beruhigung seines Nervensystems. Damit aber die Strafe solche heilende und beruhigende Wirkung auch auf pathologisch Belastete und Gestörte ausüben könne, muß der Strafvollzug selber weit mehr vom heilpädagogischen und seelsorgerischen Standpunkte geleitet werden. Dadurch würde die Buße nicht verflacht, sondern vielmehr seelisch vertieft werden. Sind wir erst einmal dahin gelangt und haben wir erst einmal begriffen, daß der Ernst der Sühne durchaus nicht mit nutzloser und seelenloser Quälerei verbunden zu sein braucht, haben wir endlich auch ein entsprechend geschultes Wärterpersonal — dann kann selbst in solchen Fällen, wie es der obige ist, eine längere Strafzeit verhängt werden. Unter den heutigen Umständen aber wird eine Delinquentin, wie die oben erwähnte, das Gefängnis nur mit gesteigerter Verbitterung und mit schwerer Verschlimmerung ihres nervösen Zustandes verlassen. In Zukunft werden wohl für solche Grenzzustände besondere Strafanstalten (also nicht bloße Irrenanstalten!) bereit gestellt werden; denn für jene Art von Delinquenten ist das gewöhnliche Gefängnis eine unbeschreibliche Qual. Eine tiefere Humanität, die derartige Rücksichten nimmt, wird die ver-

brecherischen Tendenzen und die Roheit in der menschlichen Gesellschaft unvergleichlich wirksamer unterdrücken, als es die bloße mechanische Härte vermag.

Gerade an solchen Beispielen kann man sehen, wie dringend nötig es ist, daß an Stelle der Einseitigkeiten, die heute miteinander um die richtige Behandlung des Rechtsbrechers ringen, eine universelle Auffassung tritt, die jeder der sich befehdenden Tendenzen ihre besondere Funktion im Rahmen der Totalbehandlung anweist.

IV. Zur Reform der Strafe

1. Größere Mannigfaltigkeit der Strafarten

Je mehr wir in dieser Schrift für die prinzipielle Unentbehrlichkeit der Strafe eintreten, um so nachdrücklicher möchten wir die Notwendigkeit tiefgreifender Reformen in unserm Strafwesen hervorheben. Es handelt sich um eine ethische und pädagogische Vertiefung der ganzen Strafpraxis. In diesem Sinne ist vor allem eine größere Nuancierung der Strafmittel, und zwar im Verhältnis zu den Motiven und dem ganzen Charakter des Rechtsbrechers, anzustreben. Nicht, um nun doch schließlich die „Charakterstrafe" an die Stelle der Schuldstrafe zu setzen, sondern weil die Berücksichtigung der Intensität des schuldhaften Wollens zweifellos zur richtigen Beurteilung der Tat gehört. Sonst dürfte ja das Strafgesetzbuch auch nicht den Unterschied zwischen Mord und Totschlag machen.

Unter den deutschen Strafrechtslehrern hat besonders van Calker[1] eine Reform der Strafpraxis nach dieser Richtung hin gefordert und eine Skala von „Schuldstrafen" — nach der Qualität der Gesinnung — skizziert, der er durch die Art der Strafe und durch die Gestaltung des Vollzuges Rechnung getragen sehen will. Die ganze dahin weisende Argumentation ist neuerdings vertieft und verstärkt worden durch das Buch von Friedrich, „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung".[2] Wir haben heute schon einen Anfang dieser Nuancierung in der Abstufung von Geldstrafe — Festung — Gefängnis — Zuchthaus. Gemeingefährlichen, unzuverlässigen und ehrlosen Delinquenten wird man gewiß immer die Freiheitsstrafe zudiktieren müssen — daneben aber gibt es viele Fälle, wo unverlorene Menschen durch Leidenschaft oder Leichtsinn oder durch besonders schwere Versuchungen und Kon-

---

[1] Ethische Werte im Strafrecht, Berlin 1904.

[2] Berlin 1910, insbesondere S. 265 ff.

flikte in Schuld gefallen sind und nun selber das tiefste Bedürfnis haben, ihre Schuld wieder gut zu machen. In derartigen Fällen hat die Freiheitsstrafe wenig Sinn. Solche Menschen werden heute nicht selten freigesprochen oder in Sanatorien gebracht, weil man ihnen jahrelange Gefängnishaft ersparen möchte, in der richtigen Erwägung, daß eine derartige Strafe zweifellos für solche Naturen unvergleichlich schwerer ist, als für abgestumpfte Verbrecher; Straflosigkeit aber, oder außergewöhnliche Zubilligung mildernder Umstände ist jedoch sowohl für die Schuldigen selbst wie für das Gewissen der andern eine sehr gefährliche Sache. Wäre es hingegen möglich, für die hier bezeichnete Gattung von Delinquenten eine Sühne zu finden, die ihnen Gelegenheit gäbe, durch positive Tätigkeit, ohne entehrende Einsperrung, einen Teil ihrer Schuld abzubüßen, so wäre damit auch ein Ausweg geschaffen für die Bestrafung vieler Naturen, die durchaus nicht unzurechnungsfähig sind, die aber wegen starker pathologischer Anlagen auf eine mildere Behandlung Anspruch erheben dürfen.

Worin könnte nun eine solche Sühne bestehen und wie könnte sie organisiert werden? Wir haben hier vor allem die soziale und karitative Hilfsarbeit im Auge, im besonderen schwere Krankenpflege in Armenbezirken. Hier ist ja immer Mangel an Arbeitskräften, insbesondere für die Hauspflege und für die mannigfachste Hilfe im Haushalte unbemittelter und arbeitsunfähiger Hausfrauen. Wer die betreffenden Verhältnisse in den Großstädten kennt, besonders in kinderreichen Familien, der wird wissen, welche Fülle von schwerster, aber segensreichster Hilfs- und Aushilfsarbeit hier für männliche und weibliche Kräfte bereit liegt.

Die Fälle, die für diese Art der Sühne in Frage kommen könnten, seien durch folgendes Beispiel beleuchtet: Ein Offizier, nervös stark belastet, durch Alkohol erregt, wird in größte Aufregung versetzt durch ein Duell zwischen zwei Kameraden, dessen Ausgang seine Schwester, die Gattin des einen Kameraden, in eine schreckliche Lage bringen könnte. In einem Moment furchtbarer innerer Erregung erschießt er den, der den andern gefordert hat. Vor Gericht hebt der Psychiater, von seinem Standpunkte durchaus mit Recht, die pathologischen Faktoren der ganzen Affäre stark hervor. Welche Folgerung aber müßte man aus dem Gutachten ziehen? Ins Gefängnis gehört der Mann nicht. Ins Irrenhaus aber auch nicht, denn als eigentlich geisteskrank konnte er

absolut nicht bezeichnet werden. Vom konsequent modernen Standpunkte wäre die richtige „individualisierende“ Behandlung für ihn zweifellos ein Nervensanatorium oder, wenn möglich, sogar ein Aufenthalt an der Riviera gewesen. Man erkennt gerade an diesem Beispiele wieder die Unmöglichkeit, ein Strafrecht auf die Beurteilung der im Täter verkörperten sozialen Gefahr zu begründen. Menschen, wie der im obigen Beispiel erwähnte, repräsentieren keine soziale Gefahr mehr. Ihr tragisches Erlebnis selber bedeutet für sie die furchtbarste Abschreckung für alle Zeiten. Und doch verlangt das Rechtsgefühl eine Sühne — ja gerade solche Menschen verlangen selbst nach Sühne und kommen ohne sie nicht wieder ins innere Gleichgewicht. Ein edelgearteter Mensch, der ein Menschenleben auf dem Gewissen hat, wird das tiefste Verlangen haben, etwas zur Sicherung und Rettung menschlichen Lebens zu tun, um den Fluch von seiner Seele zu nehmen. Jener Offizier hat trotz Annahme mildernder Umstände eine mehrjährige Freiheitsstrafe bekommen. Wäre hier nicht eine „freie Sühne“ am Platze gewesen und zwar inmitten einer der Organisationen, die sich der Pflege unbemittelter Kranker widmen? Sechs Jahre schwere Krankenpflege statt sechs Jahre nutzlosen Grübelns in der Zelle! Wie anders würde der Mensch aus solcher Sühne hervorgehen! Und gerade für Affektverbrecher bedeutet die Übung in pflegender Tätigkeit zugleich eine wahre Kur für ihre besondere Charakterschwäche. Sollte man nicht besondere Vereine gründen, die eine solche Sühne organisieren und kontrollieren könnten?

Für solche Art der Strafabbüßung kämen also zunächst Menschen in Frage, die sich sonst tadellos geführt, aber unter einer ganz besonderen Konstellation von Umständen dem Affekt oder dem Leichtsinn zur Beute gefallen sind. Auch z. B. Angestellte, die nach einem langen pflichttreuen Leben in irgendeiner Notlage sich zu einer Veruntreuung haben hinreißen lassen. In je größerem Stile die Gelegenheiten zu solchem Strafvollzug organisiert werden, je mehr Vereine entstehen, die sich ganz diesen Zwecken widmen, je besser sich damit auch die Anpassung von Angebot und Nachfrage auf diesem Gebiete herausbildet, um so leichter wird es möglich sein, geeigneten Vereinen männliche und weibliche Delinquenten zu übergeben, die eine Schuld ernsthaft abbüßen wollen. Die betreffenden Vereine sind dann einer überwachenden Kommission für die Ableistung der Buße verantwort-

lich. Wird diese Buße nicht zur Zufriedenheit geleistet, so kann immer noch sofortige Überführung ins Gefängnis angeordnet werden. Wird die ganze Bedeutung einer solchen freien Organisation der Sühne erst einmal erfaßt, so werden sicher eine ganze Reihe von schon bestehenden Vereinen ihr Arbeitsgebiet nach dieser Seite hin zu erweitern streben. Daß der Staat sich bereit erklären könnte, solchen Organisationen, wenn sie genügende pädagogische Garantien bieten, nicht nur Schutzaufsicht und Fürsorge anzuvertrauen, sondern ihnen in gewissen Fällen auch die Leitung des Strafvollzugs ganz oder teilweise abzutreten — das ist durchaus keine Utopie mehr, sondern nur der nächste Schritt der ganzen Entwicklung des protektiven Organisationswesens. So hat z.B der General der Heilsarmee kürzlich einmal in einem Interview (Der Tag, Berlin, 16. November 1910) es als eine der nächsten großen Aufgaben der Heilsarmee bezeichnet, an der Regeneration der Verbrecher durch eine religiös-sittliche Vertiefung des Sühnewesens mitzuarbeiten. Die holländische Regierung sei bereits diesen Bestrebungen der Heilsarmee näher getreten, insbesondere auf Grund der günstigen Erfahrungen auf der Insel Java. Sie überantworte gewisse Sträflinge an die Heilsarmee, die sie in geeigneter Weise zu beschäftigen, zu belehren und aufzurichten suche. Die Sache werde so gestaltet, daß ein Mann, der z. B. noch ein Jahr zu verbüßen hat, dieses Jahr nicht mehr in der Anstalt, sondern im Bereich der Heilsarmee zubringt. Auch in England habe man den Versuch gewagt, und es seien ihm neunzehn Unglückliche zugewiesen worden, die zusammen zu 400 Jahren Zuchthaus verurteilt waren. So hoffe er für diesen Gedanken auch in Deutschland Boden zu gewinnen.

So gut wie heute Jugendliche bedingt verurteilt und dann unter Schutzaufsicht gestellt werden, so gut könnte das Gericht auch in gewissen Fällen den Delinquenten zu einer bestimmten Strafzeit verurteilen, ihm aber die Möglichkeit eröffnen, bei guter Führung statt der Freiheitsstrafe eine „freie Strafe“ abzubüßen. Diese Praxis hätte vor der bloßen bedingten Verurteilung eben den großen Vorzug, daß die Sühne dem Delinquenten in keinem Falle erlassen wird — es handelt sich nur um eine andere Art des Strafvollzugs. Solche Reformen in der Nuancierung des Strafvollzuges stehen durchaus in keinem Widerspruch zu den strafrechtlichen Traditionen, deren Bedeutung wir im vorhergehenden dargelegt haben, denn es steht nirgends geschrieben, daß das „Straf-

übel" allein in der Freiheitsbeschränkung bestehen dürfe. Es sind sogar gerade leitende Juristen gewesen, wie Mittelstädt und Wach, die sehr starke Anklagen gegen das Regime der Freiheitsstrafen ausgesprochen haben, dem mit der zunehmenden Humanität für viele Elemente ganz der Charakter als Strafübel verloren gegangen sei.

Übrigens hat der außerstaatliche Strafvollzug, so wie ihn jetzt die Heilsarmee neu organisieren will, auch in der Geschichte der christlichen Kirche einen Präzedenzfall: das der Kirche in den ersten Jahrhunderten verliehene Recht der „intercessio" zugunsten der vom Staate zum Tode oder zu schwerem Kerker verurteilten Gefangenen. Der Bischof konnte sich das Recht erbitten, solche Gefangene unter die Bußdisziplin der Kirche zu stellen, um sie durch die tieferen Sühnemittel der Kirche von innen heraus zu regenerieren. Papst Gregor II. (gest. 731) sagt in seinem Brief an den Kaiser Leo den Isaurier folgendes über die Bußmethode der Bischöfe gegenüber dem vom Staate der Kirche überwiesenen Verbrecher:[1] „Sie verordnen seinen Eingeweiden Fasten, seinen Augen Nachtwachen und seinem Munde Lobgebete zu Gott. Und wenn sie ihn rechtschaffen gezüchtigt und durch Hunger niedergebeugt haben, dann spenden sie ihm den kostbaren Leib des Herrn und sein heiliges Blut und geben ihn als wiederhergestelltes Gefäß der Auserwählung und rein von Schuld dem Herrn zurück." Der Kirchenvater Augustinus spricht über den Sinn der Kirchenbuße in ähnlicher Weise:

> „Ist es uns gelungen, die Verurteilten aus den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu befreien, so schließen wir sie von der Gemeinschaft des Altars aus, damit sie durch Übernahme schwerer Kirchenbuße sich selbst strafen und mit demjenigen sich versöhnen, den sie durch ihre Freveltaten verachtet haben. Der auferlegten Buße sich wahrhaft unterziehen, ist ja nichts anderes, als die Selbstvollstreckung der verdienten Strafe und die durch freigewählte Züchtigung wieder erlangte Gnade des ewigen Richters. Es kommt freilich vor, daß einzelne, nachdem wir sie durch unsere Fürsprache vom leiblichen Tod errettet, die versprochene Buße nicht auf sich nehmen, oder nach geleisteter Buße ins frühere sündhafte Leben zurücksinken, aber diese traurige Tatsache ist für uns kein Motiv, die Fürbitten zu unterlassen; denn wenn Gott den Lasterhaften Leben und Wohlsein schenkt, und vielen, deren Unbußfertigkeit er vorhersieht, seine erbarmende Langmut zuwendet, um wie viel mehr werden wir verpflichtet sein, gegen diejenigen Barmherzigkeit zu üben, welche die Besserung versprochen haben, da wir bei keinem mit Bestimmtheit vorhersehen können, ob er sein Versprechen halten werde oder nicht."

Es sei hier übrigens bemerkt, daß in den griechisch-katholischen

[1] Vgl. „Im Kerker vor und nach Christus", von K. Krauß, Freiburg i. B. 1895.

Ländern, z. B. in Rußland, noch heute Reste des alten Interzessionsrechtes sich erhalten haben: bei gewissen Verbrechen, die nicht aus gemeiner Gesinnung kommen, kann die Strafe inmitten der Bußdisziplin eines Klosters vollzogen werden. Wenn die Kirche ihren Einfluß auf die Kultur wieder herstellen will, so wird sie gerade diese Traditionen wieder aufnehmen, vertiefen und den modernen Bedürfnissen anpassen müssen. Gerade die gegenwärtige Phase, in welcher der staatliche Strafmechanismus wegen seiner entseelenden Wirkung von allen Seiten so lebhaft angegriffen wird, und wo man andererseits doch auch von der ersten Begeisterung für die Abschaffung der Strafe allmählich zurückkommt, ist besonders geeignet für ein neues Hervortreten des kirchlichen Sühnewesens. Oder will man es der Heilsarmee allein überlassen, die großen Traditionen des Christentums auf diesem Gebiete neu zu beleben? Aus den Traditionen der mittelalterlichen „fratelli della penitenza" heraus könnten besonders geeignete Niederlassungen der die Krankenpflege oder die Erziehung betreibenden Orden sich entschließen, Gelegenheit für solche Sühnezeit bereit zu stellen. Es gibt ja heute schon genug Frauenorden, die Rettungsanstalten für gefallene Mädchen unterhalten — von hier ist auch nur ein Schritt zu der Praxis, die zunächst mit Jugendlichen begonnen werden könnte, daß z. B. weibliche Delinquenten (aus kirchlichen Kreisen) nicht erst nach der staatlichen Strafe oder ohne Strafe überhaupt in ein solches Heim geschickt werden, sondern daß der Staat den Orden mit der Aufgabe betraut, den Strafvollzug im Sinne der kirchlichen Bußdisziplin durchzuführen. Die große Bedeutung eines solchen Strafvollzuges läge auch darin, daß die zu Bestrafenden dabei in engste Berührung mit Menschen kommen, die sich in ganz besonderem Sinne dem Dienst des Ideals geweiht haben. Man trifft gerade unter den weiblichen Delinquenten besonders viele Fälle, wo es sich um einen schweren Akt des Leichtsinns bei sonst guter Charakteranlage handelt, und wo weder das Gefängnis, noch der bloße Verweis als das Richtige erscheint, sondern wo die ganze Situation nach einer Sühnegelegenheit ruft, die dem Leichtsinn eine tiefernste Gegenwirkung entgegenstellt, ohne doch das Gemüt durch bloße mechanische Einsperrung abzustumpfen. Auch die protestantischen Gemeinschaften haben, abgesehen von der oben erwähnten Initiative der Heilsarmee, eine ganze Reihe von Organisationen

und Anstalten, denen eine solche Praxis angegliedert werden könnte — wobei besonders auch der großen Inspirationen zu gedenken ist, die von dem Lebenswerk Wicherns ausgehen. Wichern hat mit Recht einmal gesagt: „Die Macht des in der Christenheit verbliebenen Heidentums hat ... auf diesem Gebiete einen Einfluß behalten, der erst seit dem letzten halben Jahrhundert beginnt, gebrochen zu werden." Damit nun der Kampf gegen diese Reste des Heidentums in unserer Strafpraxis nicht von einer bloßen kurzsichtigen und weichlichen Humanität aufgenommen werde, ist es dringend nötig, daß religiöse Kreise sich dieser Aufgabe annehmen und durch angemessene Veranstaltungen dafür sorgen, daß durch den Kampf gegen gewisse Härten unseres Strafwesens nicht auch der tiefberechtigte und unentbehrliche Sühnegedanke aus der Kultur verdrängt werde. Die Vertreter der religiösen Interessen haben in den letzten Jahrhunderten immer nur den staatlichen Strafvollzug ergänzt und seelsorgerisch vertieft: Jetzt ist die Zeit gekommen, wo ein großer Teil dieses staatlichen Strafvollzugs überhaupt in die Hände religiöser und sozialethischer Organisationen übergehen kann. Schon deshalb, weil in der staatlichen Strafgerechtigkeit immer ein heidnisches Element der bloßen kalten Machtordnung bleibt.[1] Da die tiefste Rechtfertigung die Strafe aber aus dem religiösen Empfinden und nicht aus dem bloßen politisch-sozialen Leben stammt, so sollte in der Tat auch die Sühnepraxis möglichst auf religiösem Boden und in religiösem Geiste vor sich gehen.

Neben den religiösen Vereinigungen werden sich natürlich auch die weltlichen Fürsorgeorganisationen auf die hier bezeichneten Aufgaben vorbereiten müssen. Der österreichische Kriminalist Vargha hat das besondere Verdienst, in seinem Werke über die „Abschaffung der Strafknechtschaft" auf solche neuen „Bevormundungsaufgaben" der weltlichen Vereinstätigkeit hingewiesen zu haben.[2] Unsere Abstinentenvereine und unsere Jugendfürsorgevereine sind ja schon Anfänge einer solchen Entwicklung, die auch befördert wird durch die ganze Tendenz

---

[1] Dostojewski hat in seinen „Gebrüder Karamasow" sehr beredt dargelegt, daß aus diesem Grunde die staatliche Bekämpfung des Verbrechens immer unzulänglich bleibe. Die bloße gesellschaftliche Strafaktion erbittere den Rechtsbrecher nur, wenn sie nicht religiös erklärt und vertieft werde.

[2] Graz, 1897 Bd. II.

zur Dezentralisation, der wir auf dem Fürsorgegebiete begegnen und die im wachsenden Maße kleineren Kreisen Aufgaben zuweist, die bisher nur in Massenanstalten in Angriff genommen wurden.

Alle die weltlichen Organisationen, die sich mit der schwierigen Aufgabe befassen, die Ableistung einer vom Staate verhängten Strafzeit zu organisieren und zu überwachen, müßten dann allerdings die Methoden ihrer Einwirkung in psychologischer Beziehung gründlich vertiefen, damit aus einer bloßen mechanischen Strafabbüßung auch eine wirkliche Sühne werde. Dazu aber müssen sie — unbeschadet ihrer eigenen Überzeugungen — ernstlich in die Schule der religiösen Tradition gehen. Niemand hat auf diesen Punkt nachdrücklicher hingewiesen als der oben zitierte Kriminalist Vargha, der persönlich ganz auf freidenkerischem Boden stand. Seiner Meinung nach sind aus dem Studium der alten religiösen Bußdisziplin entscheidende Einsichten in das Wesen und die Bedürfnisse der wirklichen Menschennatur zu gewinnen, insbesondere für die Aufgabe der Regeneration. Vargha fordert von seinem Standpunkt aus „weltliche Bußklöster“, weil er überzeugt ist davon, daß viele schwer durch Schuld verwirrte Menschen zu echter Sühne erst gelangen, wenn sie in tiefer Zurückgezogenheit und zugleich unter dem Einfluß geistig hochstehender und sittlich gefestigter Menschen ihre Vergangenheit revidieren können. Das Schlimmste an unseren staatlichen Einsperrungsanstalten sei die Atmosphäre grober Mißachtung, sei der Fluch der unauslöschlichen Entehrung, der ihnen anhafte und demgegenüber es eigentlich überhaupt keine deutliche und gesicherte Rehabilitation gebe. Demgegenüber verlangt Vargha „nichtentehrende Bußorte“ und macht uns mit folgenden Worten auf die betreffenden Lehren der Kulturgeschichte aufmerksam: „Die Geschichte, jene sichere Fundgrube der Erfahrung und Belehrung, weist uns solche nichtentehrende Bußorte, doch immer und überall nur in einer Form, nämlich im innigen Zusammenhange mit der Religion; wir finden sie in der Vergangenheit und Gegenwart bei allen Kulturvölkern der verschiedensten Glaubensbekenntnisse — bei Anhängern des Brahma, Buddha, Konfutse und Zoroaster, bei Juden, Christen und Mohammedanern, sowie bei unzähligen kleineren Religionsgemeinschaften — einzig nur in Klöstern und ähnlichen örtlich begrenzten religiösen Vereinen. Der Grund hierfür liegt nahe. Der Kern der Besserung des Verbrechers

ist Gewissenseinkehr. Gewissenseinkehr aber bedeutet vom religiösen Standpunkte Rückkehr zu Gott, da ja viele das Gewissen nur im Zusammenhange mit Gott, als die seinem heiligen Willen entsprechende Willensrichtung, zu begreifen vermögen, wonach leicht einzusehen ist, daß man für die den religiösen Bußzweck darstellende Versöhnung mit Gott, einzig nur gottgeweihte Örtlichkeit für geeignet hält. Bei allen Völkerschaften wurden, und werden auch noch in der Gegenwart, nur solche, reumütiger Gewissenseinkehr bedürftige Verbrecher für innerlich gebessert und äußerlich rehabilitiert angesehen, welche sich längere Zeit in einem, religiöser Erbauung und moralischem Aufschwunge unmittelbar geweihten Orte, insonderheit einem Kloster, aufgehalten haben, wo sie gleichsam der Gottheit näherstehend und von ihr gnädig geduldet, im Verkehre mit edlen, versittlichend auf sie einwirkenden und sie achtungsvoll behandelnden, ehrwürdigen Frömmigkeitsgefährten und Bußgenossen, in weltflüchtiger Beschaulichkeit freiwilligen Werken der Andacht und Demut oblagen. Der Umstand, daß sie hierbei auch mit jenen hochgeachteten Personen das gleiche geistliche Kleid tragen — nicht etwa eine entehrende Sünder- und Sträflingsuniform — ist ebenfalls nicht gleichgültig und nebensächlich. Diese immer und überall wiederkehrende historische Tatsache — welche so deutlich offenbart, daß die Anerkennung der Rehabilitation von Verbrechern mit ihrem Bußorte zusammenhänge — mit welcher die Politik auch dann rechnen müßte, wenn sie bloß auf einem religiösen Gefühle oder Vorurteile beruhen würde, hat übrigens einen, vom Volksinstinkte richtig gewitterten, ganz guten, logisch höchst berechtigten Grund. Die Hauptprämisse aller moralischen Besserung ist nämlich stets die Selbstachtung, welche das einzig verläßliche Schutzmittel gegen Schlechtigkeit ist.... Die auf die Erweckung des Ehrgefühls und Förderung der Selbstachtung gerichtete wohlwollende Behandlung, deren sich die Büßer in den Klöstern erfreuen, erkannte man stets mit vollem Rechte als das beste Mittel an, um verbrecherische Gesinnung zu zähmen und auszutilgen.[1]

---

[1]) Im Mittelalter hießen die Büßerinnen einer Rettungsanstalt in Paris „die Gottestöchter". Also nicht Anstalt für „gefallene Mädchen". Dieser Titel fixiert gleichsam den Fall und unterstreicht ihn. Das obige Wort hingegen mahnt an das Göttliche im Menschen und an die besondere und vertiefte Beziehung, die der aufrichtig Büßende zum höheren Leben gewinnt.

Wenn einen sittlich Gesunkenen überhaupt noch etwas zu erheben vermag, so ist es die gemütsvornehme Atmosphäre edler Menschen, die ihm mit Achtung und Vertrauen begegnen. Mißachtung und Mißtrauen, als tägliches Brot verabreicht, ist eine mehr als ungesunde, eine geradezu giftige Kost für ein krankes Gemüt. Wer sich dauernd von seiner Umgebung mit Verachtung behandelt sieht, lernt sich zumeist am Ende selbst verachten, und leider häufig genug nicht ohne Grund, denn eine schlechte erniedrigende Behandlung erzeugt bei den meisten, die sie erdulden, gemeine feindselige Instinkte; sobald aber solche einmal von der Seele Besitz ergriffen haben, werden sie gewöhnlich zu unausrottbaren Charaktereigenschaften."

Auch wer die Idee des „weltlichen Bußklosters" im buchstäblichen Sinne nicht für realisierbar hält, wird doch die Bedeutung der hier aufgestellten Gesichtspunkte nicht verkennen können. Für den Gedanken des „nichtentehrenden Bußortes" ist unsere Zeit durchaus gereift. Und es sollte vielen, die durchaus an dem Makel der Entehrung festhalten möchten und alle Kritik an dieser Methode der Verbrecherbehandlung als Sentimentalität bezeichnen, der Hinweis doch zu denken geben, daß gerade in religiösen Institutionen, in denen das Vergehen selber am allerschwersten genommen wird, doch grundsätzlich die Selbstachtung dessen, der regeneriert werden soll, besonders heilig gehalten wird. Es ist eine ganz falsche Pädagogik zu meinen, daß zur strengen Verwerfung der Tat auch die entehrende Behandlung des Täters gehöre. Der Glaube, daß in dem Täter noch etwas Tieferes und Besseres sei als das, was in der Tat zutage getreten ist, muß durchaus in der Art, wie wir mit ihm umgehen, zum Ausdruck gebracht werden — und zwar gerade am meisten inmitten der Gemütsdepression, in die ihn seine Schuld versetzt hat. Das Verbrechen selber ist genug Entehrung, und je schwerer wir ihm gegenüber die Tat selber nehmen, desto intensiver wird ihm jene seine Selbstentehrung zum Bewußtsein kommen — es ist aber keineswegs nötig, zu dieser ganzen Herabdrückung des Selbstgefühls noch von außen her Mißachtung hinzuzufügen: dem Büßenden gegenüber gebührt sich Großmut und aufrichtender Umgang.[1]

---

[1] Wer verstehen will, in welchem Sinne der tiefste sittliche Ernst, der festeste religiöse Standpunkt durchaus mit einer aufrichtenden, das Ehrgefühl schonenden und aufbauenden Behandlung verbunden sein kann, dem können nicht genug die Schriften

Auch der zweite Gesichtspunkt in obiger Betrachtung Varghas, nämlich der Gedanke einer Gemeinschaft der Büßenden mit ernst gerichteten Menschen ist durchaus lebensfähig. Seine Ausgestaltung ergibt sich ganz natürlich aus solchen Anfängen, wie sie, nach obigem Berichte, zunächst von der Heilsarmee geplant werden. Es könnte vielleicht künftig auch ein Teil der allgemeinen sozialen Hilfsarbeit werden, daß geeignete Männer und Frauen aus gebildeten Kreisen eine Zeitlang in den Vereinszentren Wohnung nehmen, wo solche zur „freien Strafe“ verurteilte Delinquenten untergebracht sind. Es würde sich hier um einen ähnlichen Dienst handeln, wie ihn heute die „Residenten“ der angelsächsischen Settlements inmitten der Armenquartiere erfüllen.

Es ist in diesem Zusammenhange endlich noch auf die in Amerika ausgebildete Institution des „Probation-officer“ aufmerksam zu machen. Auch hier handelt es sich um eine höchst zukunftsreiche Erweiterung des Bevormundungswesens, die allein schon genügen würde, den eben beschriebenen „freien Strafvollzug“ lebensfähig zu machen, ja deren Praxis in ihrer neuesten Ausgestaltung bis dicht an diese Aufgabe herangekommen ist. Ja, es scheint gerade nach neueren Erfahrungen zweifellos, daß dieses Erprobungssystem erst dann wahrhaft erzieherisch wirken wird, wenn es nicht einfach an die Stelle der Strafe tritt, sondern vielmehr dazu dient, eine freiere Form der Sühneableistung zu überwachen und auch nachher den Delinquenten eine Zeitlang zu beaufsichtigen. „Probation“ ist zunächst als notwendiges Korrelat zur „bedingten Verurteilung“ entstanden und vor allem gegenüber Jugendlichen in Anwendung gekommen. Der bedingt Verurteilte wird einem Erprobungsbeamten übergeben, bei dem er sich alle acht Tage zur Berichterstattung zu melden hat und dessen Bericht nach ein oder zwei Jahren darüber entscheidet, ob die Strafe wirklich erlassen werden kann. Der Beamte soll sich in dieser Zeit des ganzen persönlichen Lebens seines Schützlings annehmen, dafür sorgen, daß er aus schlechter Gesellschaft entfernt wird, gesunde und unanfechtbare Erholungen aufsucht; ferner hat der Beamte mit dem Lehrer oder dem Arbeitgeber des „Probationers“

---

von Wichern empfohlen werden (J. H. Wichern, Ges. Schriften, Hamburg 1908; besonders Bd. V). Wir verweisen um so mehr auf Wicherns Standpunkt, weil die bloße Pflege der Selbstachtung und des Ehrgefühls ohne solche religiöse Orientierung leicht auf Irrwege führen kann und große Gefahren für den Charakter enthält.

in Beziehung zu treten, die Verhältnisse in der Familie zu ordnen, ja überhaupt alle Faktoren zum Wohle des auf die Probe Gestellten zum Zusammenwirken zu veranlassen. In dem offiziellen Bericht der New-Yorker State Probation Commission (Albany 1909) wird „Probation" folgendermaßen definiert: „Die ‚Erprobung' ist ein System, durch welches jedes Gericht in den Stand gesetzt wird, einen Delinquenten in Ordnung zu bringen, ohne ihn als Sträfling zu brandmarken und Kosten für seine Gefangenhaltung aufzubringen." Und der Präsident jener Kommission, Mr. Folks, sagte in einer Magistratsversammlung in New-York: „Die neue Einrichtung gibt uns sozusagen eine Reihe von ‚reformatory institutions throughout the state, without walls and without dark cells'." In neuester Zeit ist nun die ganze Einrichtung immer mehr auch für Erwachsene in Anwendung gebracht worden — natürlich nur für solche, „who are not hardened in crime". Die Einrichtung ist gut, insofern sie eine neue Art des Strafvollzugs vorbereitet — sie ist gefährlich, solange sie bloße Strafbefreiung ist und nicht wirklich eine neue Form der Abbüßung organisieren hilft. Erst dann werden die Wohltaten der neuen Methode ohne Kehrseite wirksam werden. Man hat mit Recht z. B. auf die großen Ersparnisse hingewiesen, die durch die Verminderung der Haftstrafen dem Staate ermöglicht werden: er braucht nicht für den Unterhalt des auf die Probe Gestellten aufzukommen, und auch dessen Familie fällt nicht mehr der Armenpflege zur Last. Interessant ist nun die immer weitere Ausdehnung der Funktionen der „Probation officers" gerade auch auf erwachsene Delinquenten: Männer z. B., die vor Gericht verklagt werden, daß sie nicht mehr für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, werden dem Probation officer übergeben, der nunmehr dafür sorgt, daß der Mann seine Schuldigkeit tut. Von einem solchen Beamten in Rochester wird berichtet, daß er im Jahre 1908 allein 6000 Dollar von solchen Familienvätern eintrieb. Ebenso hat der Beamte Geldstrafen in Raten einzutreiben und endlich muß er die ihm übergebenen Delinquenten dazu anhalten, in der Erprobungszeit den durch sie angerichteten Schaden zu ersetzen. So erzählt der oben zitierte offizielle Bericht von einem jungen Mann, einem erstmaligen Delinquenten, der eine Kuh stahl und verkaufte. Er wurde unter Probation gestellt und genötigt, das Gestohlene von seinem Lohne ratenweise dem Geschädigten zu ersetzen. Sehr jugendliche Delinquenten, die noch kein Geld verdienen, werden

durch die Beamten — oder Beamtinnen — häufig dazu angehalten, den durch sie verursachten Schaden durch Botengänge allmählich zu restituieren. Wer sieht nun nicht, daß diese Entwicklung unmittelbar auch zu einer wirklichen Sühne, neben der bloßen Reparation, hinüberleiten kann, sobald man sich nur klar gemacht hat, daß es sich bei einem solchen Delikt doch nicht bloß darum handelt, den materiellen Schaden wieder gut zu machen, sondern auch einen Akt der Reparation gegenüber der verletzten sittlichen Ordnung zu vollziehen — auch wenn dieser Akt natürlich nur ein symbolisches Äquivalent darstellen kann. Wer einen Delinquenten zur materiellen Reparation gegenüber dem Geschädigten anleitet, ohne in ihm zugleich das Bedürfnis nach jener tieferen Notwendigkeit der Sühne zu erwecken und in Übung zu setzen, der schadet weit mehr, als er nützt, weil er in dem Schuldigen die ganze Auffassung seiner Schuld verflacht und in ihm die Vorstellung befestigt, der Diebstahl sei nur eine materielle Beziehung zwischen zwei Menschen und sei repariert, wenn diese beiden Menschen die Sache materiell in Ordnung gebracht haben. Solche Auffassung kann geradezu dahin führen, den Delinquenten aufs neue in Schuld zu stürzen, wenn es sich um eine jener zahlreichen Versuchungen handelt (z. B. in Warenhäusern), wo der dem Besitzer durch eine kleine Veruntreuung verursachte Schaden ganz minimal ist. Die Sühnevorstellung soll gerade dazu dienen, in dem Menschen die Vorstellung zu nähren, daß der wirkliche Schaden, der durch einen Fehltritt oder Fehlgriff angerichtet wird, nicht bloß in der Welt materieller Effekte liegt, sondern vor allem in der Störung der sittlichen Ordnung, in der Herabwürdigung ihrer Majestät im Gewissen des Menschen, und daß dieser Schaden durch eine besondere Aktion oder Entbehrung wieder gut gemacht werden muß, die dem Menschen die Schwere seines Vergehens, die Notwendigkeit der Repression seines Übermutes so recht gegenständlich macht. Ohne solche Einwirkung steigert man nur den Leichtsinn des Menschen — Erziehung aber heißt in erster Linie: den Menschen ernst machen. Ein solcher jugendlicher Delinquent sollte daher durch den Jugendpfleger nicht nur zur materiellen Reparation angehalten werden, sondern auch, je nach der Art des Deliktes, z. B. eine Zeitlang genötigt werden, dem Spielplatz fern zu bleiben und in der betreffenden Erholungszeit Geld zu verdienen, um Nahrungsmittel oder Spielzeug für arme Kinder zu kaufen. Oder er

müßte in der schulfreien Zeit zu irgendwelcher ernsten und anstrengenden Hilfsarbeit angehalten werden. Es könnten Jugendgruppen von solchen Knaben oder Mädchen gebildet werden, die den freien Samstag nachmittag dazu zu verwenden hätten, den Hausfrauen in armen Familien in der häuslichen Reinigungsarbeit zu helfen.[1] Diese Aufgabe könnte durchaus erzieherisch für junge Leute gestaltet werden; nur müßte sie natürlich durch eine gewisse Organisation und entsprechende technische Instruktion den nötigen Ernst bekommen. Die Hauptsache ist nicht, daß die Delinquenten „gequält" werden, sondern daß in ihnen das Gefühl geweckt wird, sie müßten irgend etwas besonders Positives für die sittliche Ordnung tun, um sich dadurch gleichsam symbolisch von der „negativen" Willensrichtung loszusagen und loszulösen. Wer die Jugend kennt, der weiß, wie natürlich ihr selber dies Bedürfnis ist. Es braucht nur geweckt zu werden.[2] Der Genesungsinstinkt der Seele selber legt es dem Menschen ganz nahe. Läßt man z. B. Knaben die Strafen für Delinquenten in ihren Reihen selbst bestimmen, so wird man immer bemerken, wie streng diese Strafen sind und wie sie immer darauf ausgehen, das die Rechtsordnung negierende Delikt durch eine positive Leistung auf verwandtem Gebiete wieder gut zu machen. In der Beobachtungsstation für verwahrloste Knaben in München wurde dem Verfasser u. a. erzählt, das Knabengericht habe einem Knaben, der sich sehr unanständig benommen hatte, als Strafe auferlegt, die Klosetts des Hauses zu reinigen.

Die Idee der sogenannten „Selbstverleugnungswoche" bei der Heilsarmee enthält sehr fruchtbare Anregungen für leichtere Sühneaufgaben, wie sie gerade durch einen mit der Familie zusammenarbeitenden Erprobungsbeamten leicht organisiert und kontrolliert werden könnten. Je mehr ferner die Jugendorganisationen im Stile der angelsächsischen Knabenklubs auch bei uns an Ausdehnung gewinnen, desto leichter

---

[1] In New-York haben die „Settlements" in den Arbeiterquartieren vielfach Cleanstreetclubs (Straßenreinigungsklubs) unter der Gassenjugend ins Leben gerufen, die sich pädagogisch außerordentlich bewähren.

[2] Der Richter Lindsey in Denver pflegt die Knaben, die sich in der Erprobungszeit befinden, immer zu fragen, was sie in der letzten Woche Gutes getan hätten; er verlangt von ihnen direkt positive Leistungen, statt sich damit zufrieden zu geben, daß sie „sich nichts zuschulden kommen lassen". Ein sehr wichtiger Wink für Jugendpflege jeder Art!

wird es für den Beamten sein, auch die Hilfe solcher Klubs für die entsprechende Sühnung selbst ernsterer Delikte heranzuziehen. Die Knabenklubs in den Arbeiterquartieren New-Yorks haben sehr strenge Bestimmungen gegen ehrenrührige Delikte ihrer Mitglieder (Ausschluß von Ämtern, vom Wahlrecht, zeitweise Suspension der Mitgliedschaft) und im Rückfalle schonungslose Ausweisung. Als dort ein sehr verdorbener Knabe einmal definitiv fortgewiesen wurde, schrie er noch in das Zimmer hinein: „Aber so behaltet mich doch wenigstens als abschreckendes Beispiel!“ Je mehr sich auch bei uns die Selbstregierung der Jugend in eigenen Organisationen auswächst, um so sicherer wird auch die Zeit kommen, wo die gesellschaftliche Gegenwirkung gegen das Verbrechen sich mit der organisierten sittlichen Gesundheit der Jugend selber verbünden kann, um der Fäulnis Herr zu werden. Es ist bekannt, daß in Afrika diejenigen Farmer die beste Disziplin haben, die die Delikte ihrer schwarzen Angestellten durch deren Stammeshäuptlinge abstrafen lassen. Die Strafen, die von dort ausgehen, sind meist weit strenger und zugleich psychologisch wirksamer als diejenigen, die nur von außen her verhängt werden. Das gleiche gilt für die disziplinarische Behandlung der Jugend, ganz besonders der Volksjugend in den Armenquartieren. In der sich selbst überlassenen Jugend bildet sich eine eigene Stammesethik heraus, die man wohl erziehen und läutern, aber nicht einfach ignorieren darf, wenn man irgendwie tiefer auf den Charakter wirken will. Ich betone dies ganz besonders nachdrücklich für die Zukunft des Strafwesens gegenüber jugendlichen Delinquenten — auch in Bezug auf die Bestrafung bloßer Vergehen gegen die polizeiliche Ordnung. Es ist durchaus vorstellbar, daß ein künftiger Jugendrichter gegenüber solchen Vergehen nicht bloß die Wahl zwischen Geld- oder Haftstrafe stellt, sondern auch zwischen der staatlichen Strafe und einer von dem betreffenden Jugendverein zu verhängenden und vom „Probation officer“ zu kontrollierenden Buße.

Wir haben in einem früheren Kapitel die Ansicht vertreten, daß die Einführung der bedingten Verurteilung speziell für Jugendliche aus dem Wunsche hervorgegangen sei, diesen Jugendlichen den heutigen staatlichen Strafvollzug mit allen seinen Gefahren zu ersparen: die bloße bedingte Verurteilung aber könne doch nur für eine Übergangsphase zugelassen werden, da ihre psychologischen Wirkungen auf die

Dauer gefährlich und mit der Anerkennung der unbedingten rechtlichen und pädagogischen Notwendigkeit des Sühnegedankens nicht vereinbar seien. Der Vorteil der Einführung einer „freien Strafe“ im Sinne all der obigen Vorschläge würde es ja nun sein, daß dabei die eigentliche bedingte Verurteilung fortfallen könnte; an Stelle der bloßen Erprobung mit Strafaussetzung würde eine wirkliche Strafe treten, nur von anderer Art, wie die Gefängnisstrafe — diese Gefängnisstrafe aber würde sofort an die Stelle der „freien Strafe“ treten, wenn der Delinquent sich des in ihn gesetzten Vertrauens nicht als würdig erweisen sollte. Auch die freie Strafzeit wäre in Bezug auf ihre Zeitgrenzen natürlich durch die Rechtsordnung genau so zu regulieren, wie die bisherigen Freiheitsstrafen, während die Art des Vollzuges im wesentlichen Sache des von einer Oberbehörde kontrollierten Jugendpflegers wäre. Natürlich sollten auch diese Sühnemethoden der freien Strafzeit in einem künftigen Jugendstrafrecht ungefähr definiert, in gewisse Beziehung zu der Art der Delikte gerückt und vor Übertreibungen gesichert werden.

Die außerordentliche Bedeutung der freien Strafe in ihrer Anwendung auf erwachsene Delinquenten würde auch darin liegen, daß sie — wenigstens in allen leichteren Fällen — den Ernährer nicht seiner Familie zu entziehen brauchte. Derselbe könnte seine Sühne an den Sonntagen und in einer Reihe von Mußestunden der Woche ableisten. An Sonntagen könnte er solche Hilfs- und Aushilfsarbeiten leisten, die andern einen freien Sonntag verschaffen. Da die Sühneleistung so eingerichtet werden könnte, daß sie andere Fähigkeiten ins Spiel setzt als die Berufsarbeit, so wäre auch eine Überanstrengung nicht zu befürchten — wohl aber würde diese Inanspruchnahme der Mußestunden als eine sehr empfindliche Sühne angesehen werden. Auch wäre z. B. während der ganzen freien Strafzeit die absolute Enthaltung vom Alkohol auf Ehrenwort als Teil der Sühne zu verlangen. Der belgische Kriminalist Prins hebt einmal mit vollem Rechte folgende Kehrseite der bloßen Freiheitsentziehung hervor: „Was hat es, wenn nicht zwingende Notwendigkeit vorliegt, für einen Zweck, ein Familienoberhaupt ins Gefängnis zu stecken, ihn der Ehrlosigkeit preiszugeben und in den Augen seiner Mitarbeiter, seines Weibes, seiner Kinder zu kompromittieren. Heißt das nicht, die Familie zur Not, zum Elend, zur Bettelei verdammen?“ Die hier ausgesprochene Erwägung ist auch in Amerika das Hauptmotiv gewesen

für die Ausdehnung des „Probation-systems" auf erstmalige erwachsene Delinquenten. In den „Annals of the American Academy for political and social science" (Vol. XX) werden einige besonders erfolgreiche Fälle besprochen, wo verheiratete Männer auf solche Weise ihrer Familie erhalten blieben und völlig wieder in Ordnung kamen. Aber, wie schon oben hervorgehoben wurde, die bloße bedingte Strafaussetzung, wenn sie auch im einzelnen Falle wirklich Gutes tun kann, muß doch, je tiefer sie ins Volksbewußtsein eindringt, eine auflösende Wirkung auf die Gewissen ausüben. Sie muß die Scheu gerade vor dem ersten Delikt vermindern — damit aber würde die stärkste Schutzwehr gegen die Versuchung niedergerissen werden. Diese tiefere psychologische Wirkung der ganzen Einrichtung ist leider auf seiten der Reformer viel zu wenig in Betracht gezogen worden — man hat zu einseitig die greifbaren günstigen Wirkungen gewisser Strafbefreiungen fixiert und nicht daran gedacht, daß die möglichste Sicherstellung des Menschen gegen das erste Delikt noch weit humaner ist, als eine zu milde Behandlung dieses ersten Delikts, die nur dazu führt, die Gewalt der Versuchung zu erhöhen.

Die Sophistik des Leichtsinns mit ihrem Motto „Einmal ist keinmal" darf nicht durch offizielle Institutionen gleichsam legitimiert werden. Es ist kein Zufall, daß in den letzten beiden Jahren im Staate New-York ein sehr merkbarer Umschwung der öffentlichen Meinung zu Ungunsten des „Probation-system" stattgefunden hat. Eine leitende Tageszeitung brachte, im Anschluß an einen offiziellen Kommissionsbericht, einen Leitartikel unter dem Titel „Schlampige Verbrecherfürsorge" (slovenly probation work). Und das vornehmste Organ der amerikanischen Philanthropie, „The Survey", mußte zugeben, daß dieser Titel ebenso kurz wie treffend den Inhalt des neuen Kommissionsberichtes wiedergebe (vol. XIII Nr. 3). Es hätte sich jedoch kaum gelohnt, so meint die „Survey", diese Zustände ans Licht zu bringen, jedermann sei ja bereits darüber orientiert (!). Das Probation-work in den unteren Gerichtshöfen von New-York sei eine „Schande und ein Skandal".

Wie ist diese Beurteilung des Erprobungssystems zu begreifen? Einzig und allein aus seiner Verbindung mit der bloßen bedingten Verurteilung. Die Ausbreitung dieser bloßen Scheinverurteilung hat

die ganze Rechtspflege gelockert. Und sie hat auch das Erprobungssystem kompromittiert, indem sie es an die Stelle der Strafe setzte und ihm dadurch eine Funktion zumutete, der es nicht gewachsen war. Die Fürsorge kann nie an die Stelle der Sühne treten. Überall wo dies versucht wird, da wird auf die Dauer stets auch die Fürsorge ihren Ernst und ihre Konsequenz verlieren und in den Geist der Laxheit verfallen. Dies tritt in Amerika immer deutlicher hervor. Möge man sich in Deutschland rechtzeitig warnen lassen.

Das Erprobungssystem als solches, unabhängig von der Verbindung mit der bedingten Verurteilung, hat zweifellos noch eine große Zukunft — nämlich als Aufsicht über diejenigen, die ihre Strafe außerhalb des Gefängnisses verbüßen dürfen, und als gerichtlich bestellte Fürsorge für diejenigen, die eine Strafzeit verbüßt haben, aber auch weiterhin noch eines Haltes bedürftig erscheinen. Aber die Entwicklung in Amerika zeigt schlagend, wie schnell eine noch so wohlgemeinte und wohlorganisierte Jugendfürsorge verfällt, wenn sie durch eine einseitige und kurzsichtige Humanität inspiriert wird und das Prinzip der Strafe und der unverrückbaren Rechtsordnung zu eliminieren sucht, statt dasselbe zu ergänzen und zu vertiefen.

Man verhänge also statt der bedingten Strafe die freie Strafe und zwar gerade bei leichtsinnigen Menschen eine empfindliche Strafe — wird diese Strafe in zufriedenstellender Weise abgebüßt, so mag ja — bei ersten Delikten — auf ihre Eintragung ins Strafregister verzichtet werden. In dem Kapitel über die psychologische und pädagogische Bedeutung der Strafe wurde schon auf die besonderen Gefahren aufmerksam gemacht, welche die bloße bedingte Verurteilung für den jugendlichen Leichtsinn hat. Es sei hierzu das Urteil eines Praktikers der Disziplin erwähnt, eines Fabrikanten, der dem Verfasser einmal folgenden Fall vorlegte: zwei Lehrlinge einer Fabrik hatten Kupfer gestohlen. Der Fabrikant wollte sie vor dem Gefängnis bewahren und hatte von einem Anwalt den Rat bekommen, das Prinzip der bedingten Verurteilung anzuwenden: „Wenn ihr euch ein Jahr glänzend führt, werde ich die Anzeige unterlassen." Mit Recht aber machte der Fabrikant den Einwand, daß eine solche Lösung der Angelegenheit absolut die Disziplin in seiner Fabrik untergraben würde. „Ein Delikt ist frei" werde man auch hier sagen. Solche Nachsicht mit dem ersten Falle

müßte bei dem übrigen Personal zersetzend gerade auf die Scheu vor der ersten Unehrlichkeit wirken. Anderseits ist es begreiflich, daß der Fabrikant den bisherigen offiziellen Strafvollzug gegenüber Jugendlichen im Interesse der Zukunft der beiden jungen Leute vermeiden wollte. Die Lösung der Frage in dem heutigen Übergangszustand würde wohl darin bestehen, daß der Fabrikant die Lehrlinge unter der Bedingung nicht anzeigt, daß sie einige Monate schwere Überstundenarbeit leisten und den Ertrag einem karitativen Werke, z. B. der Witwenkasse der Arbeiter zugute kommen lassen. Haben wir erst die „freie Strafe“, so würden die beiden Delinquenten einfach dazu verurteilt werden, eine gewisse Zeitlang in ihren Mußestunden etwa zugunsten einer Waisen- oder Rettungsanstalt Geld zu verdienen oder von ihrem Lohn durch einige „Selbstverleugnungswochen“ einen „Sühnebetrag“ abzuverdienen und für jenen Zweck zu stiften. Zur Anregung ihrer besseren Charakterkräfte könnte ihnen ja dann gestattet werden, das Verdiente selbst an dem betreffenden Orte zu überreichen oder unter Leitung des Jugendpflegers selber etwas zur Freude, Kleidung oder Ernährung Bedürftiger einzukaufen.

In dem zitierten Bericht der „American Annals“ wird übrigens auch erzählt, daß die Einbürgerung der Institution der „probation officers“, das wachsende Vertrauen weiter Volkskreise zu gewissen Beamten, es mehr und mehr mit sich bringe, daß bestohlene Ladenbesitzer oder Hausfrauen die jugendlichen Täter in leichteren Fällen nicht mehr der Polizei übergeben, sondern den Fall einfach dem zuständigen probation officer vortragen, der dann dem Delinquenten die Alternative stellen kann, ob er den Schaden reparieren und sich freiwillig eine längere Kontrolle des Beamten gefallen lassen wolle oder die Meldung bei der Polizei vorziehe. Hier ist ebenfalls eine vortreffliche Gelegenheit für die Einführung der vorgeschlagenen Sühnemethoden. Durch solches Vorgehen würde auch das Gericht erheblich entlastet werden.

Die obigen Vorschläge gehen nun keineswegs darauf aus, die Freiheitsstrafe für Jugendliche überhaupt zu eliminieren: wir haben vielmehr schon in anderem Zusammenhange die Bedeutung eines besonderen „Jugendarrestes“ betont, der mit strenger Absonderung der Jugend von den Erwachsenen und mit ernster Arbeitstherapie verbunden sein

müßte.[1] Gerade aus der Forderung der Nuancierung der Strafmittel folgt ja, daß wir für gewisse Fälle, z. B. bei besonderer Zügellosigkeit oder Widersetzlichkeit, die Entziehung der freien Bewegung eintreten lassen. Die Freiheitsstrafe wirkt dann auch als „Besinnungsstrafe". Es wäre für nicht wenige Fälle auch ein durch Fasten „verschärfter Arrest" anzuempfehlen. Ein oder zwei absolute Fasttage in der Woche bei sonst guter Ernährung schaden der Gesundheit gar nicht, sind ihr sogar zuträglich, zugleich sind sie dem Jugendlichen besonders empfindlich und darum gelegentlich — vor allem bei Roheitsdelikten — sehr angebracht. Warum verfällt man nicht auf dies einfache Mittel, statt immer wieder gegen Roheitsdelikte den verrohenden Akt der Prügelstrafe vorzuschlagen?

Zum Abschluß dieser Betrachtungen über die Erweiterung der Strafarten sei noch daran erinnert, daß die Heranziehung der Sträflinge zu landwirtschaftlicher Kolonisierungsarbeit der verschiedensten Art leider viel zu sehr in den Hintergrund getreten ist. Mit Recht sagt Aschaffenburg zugunsten dieser Strafart: „Wir haben in Deutschland noch unfruchtbare Moor- und Heidegegenden zur Genüge, Wildbäche einzudämmen, Talsperren zu bauen. Und das vielfach an Orten, wo die Verwendung freier Arbeiter nicht möglich ist, weil ihre Verpflegung zu schwer, die Bezahlung zu gering sein würde. Dort aber kann der Staat als Arbeitgeber eintreten. Das geschieht neuerdings immer mehr. Nur Gefangene, die sich gut geführt haben, werden dazu verwendet, und zwar nur da, wo die Arbeiten entweder unterbleiben würden, weil freie Arbeiter nicht zu haben sind, oder die hohen Löhne der freien Arbeiter die Anlage nicht mehr lohnend machen würde. Im Jahre 1901 wurden 2300 Gefangene in allen Provinzen Preußens beschäftigt und haben sich willig und brauchbar erwiesen. . . . „Die Aufrechterhaltung der Disziplin hat keine Schwierigkeiten gemacht, Fluchtversuche sind nur ganz vereinzelt vorgekommen." Diese Erfahrung kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden. „Corriger la terre par l'homme et l'homme par la terre!"

Durchaus zutreffend bemerkt auch Mittelstädt zu dieser Frage: „Man braucht kein Schwärmer für die Galeere oder die Tretmühle zu sein,

[1] Ein solcher Jugendarrest ist sogar die natürliche und notwendige Konsequenz des Jugendgerichtes!

und kann doch ohne Verständnis bleiben für die ängstliche Scheu vor der Belastung der Sträflinge mit Bergwerks- und schweren landwirtschaftlichen Arbeiten. Gerade in der heutigen Zeit mit ihren zahllosen menschenverwüstenden Produktionsformen in Fabriken, Hochöfen, Bergwerken, auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen hat diese Empfindsamkeit zugunsten der Schonung unfreier Arbeit gar keinen Sinn." Wir zitieren gerade diese Worte, um zu zeigen, daß wir unter Reform des Strafwesens keineswegs die Sorge für eine „jolly good time" der Gefangenen verstehen. Ernste Anstrengung oder Entbehrung, wirkliche Sühne, — aber daneben wahrhaft menschenwürdige Behandlung, gerade damit der Gefangene die ihm auferlegte Buße richtig versteht und ohne Erbitterung aufnimmt.

2. Die Humanisierung des Strafvollzuges

Überall dort, wo wir alte Strafmethoden beibehalten, ergibt sich aber nun noch die Notwendigkeit einer weiteren Reform. Wir haben nicht nur die Strafarten mehr zu nuancieren, sondern auch den ganzen Strafvollzug, besonders auf dem Gebiete der Freiheitsstrafe, mehr zu humanisieren. Unter dieser Humanisierung soll keineswegs Verweichlichung verstanden sein. Es soll nur konsequenter darauf geachtet werden, daß der Häftling von seiner Internierung keinen physischen, geistigen oder moralischen Schaden davonträgt. Er soll nicht abgestumpft, sondern angeregt ins Leben zurückkehren. Die aus diesem Gesichtspunkte sich ergebende Behandlung wird dem Delinquenten oft viel unangenehmer sein als das Leben, das er heute in manchen Gefängnissen führen darf. Die Delinquenten in Albany (New-York) gehen lieber ins Gefängnis, als in die Anstalt „Zum guten Hirten" oder in das „Reformatorium" zu Elmira. Humaner Fortschritt des Strafwesens braucht also keineswegs mit Verzärtelung verbunden zu sein. Die Strafe soll ein Leiden und eine Entbehrung bedeuten — das aber kann sie durch anstrengende Arbeit und durch gelegentliche Fasttage werden — unnötig aber, ja sogar schädlich ist dabei jede Herabdrückung des Gefangenen durch düstere Umgebung, kahle Ausstattung seiner Zelle, unfreundliche und geringschätzige Behandlung. Je ernster die Sühneideen verwirklicht werden, je mehr sie vom Gefangenen selber innerlich empfunden und akzeptiert werden soll, desto mehr muß ihr Vollzug

von aller schematischen Härte befreit sein. Jene Verinnerlichung der Strafe ist gewiß vielen Delinquenten unmöglich — bei vielen aber wird sie auch durch die Art des Strafvollzugs verhindert oder gestört, insbesondere wenn das subalterne Aufsichtspersonal nicht konsequent zu einer menschlichen Behandlung der Gefangenen angehalten wird. Sobald im Strafvollzug auch nur die geringste erniedrigende Härte zutage tritt, verliert die Strafe jede sittliche Wirkung, wird nur noch als Racheakt der Gesellschaft empfunden und nährt in dem Bestraften nur noch niedere Empfindungen. In dieser Beziehung können wir außerordentlich viel von der amerikanischen Praxis lernen.[1] Schon im Jahre 1870 beschloß der Gefängniskonkreß in Cincinnati: „Die Selbstachtung des Gefangenen sollte besonders gepflegt und alle möglichen Anstrengungen gemacht werden, ihm seinen Mut wiederzugeben. Es gibt gar keinen größeren Mißgriff in der Gefängnisdisziplin, als eine ausgeklügelte Auferlegung von Demütigungen als Teil der Strafe. Dies zerstört geradezu jede bessere Regung und Neigung. Es bedrückt den Schwachen, reizt den Kranken und macht alle wenig geneigt zu Gehorsam und Besserung. Man drückt nieder, wo man aufrichten sollte und ist unchristlich im Prinzip, wie unweise in der Praxis“ . . .

In der ganzen amerikanischen Gefängnisliteratur wird in diesem Sinne immer wieder die Forderung aufgestellt, daß die Beamten mit den Gefangenen „fair and gentlemanly“ verkehren. In den besten Gefängnissen haben die Direktoren einen Briefkasten, zu dem nur sie den Schlüssel besitzen und in den die Gefangenen ihre Beschwerden werfen dürfen. Ein Berichterstatter erzählt, er habe mehrfach gehört, wie ein Gefängnisdirektor auf Grund einer Bitte eines Gefangenen in die Zelle getreten sei mit den Worten: „What can I do for you?“ In der gleichen Tonart vollzieht sich der Verkehr nach der probeweisen Entlassung, die in manchen Reformatorien üblich ist. Der Entlassene muß in regelmäßigem schriftlichen Verkehre mit der Gefängnisbehörde bleiben, er darf seinen Arbeitsplatz und Aufenthaltsort nicht ohne ihre Einwilligung ändern, — die Mahnungen und Anweisungen, die nun die Behörde an den Betreffenden sendet, sind alle in väterlichem und höflichem Tone gehalten, niemals in dem martialischen oder polizeilichen

[1] Die folgenden Mitteilungen entnehme ich dem Berichte von Dr. P. Herz, Das moderne amerikanische Besserungssystem, Stuttgart 1907.

Verfügungstone, in dem man bei uns leider immer noch mit denen verkehrt, die bürgerlich entgleist sind. Es sei beispielsweise hier ein Mahnungsformular der Besserungsanstalt von Jeffersonville (Indiana) zum Abdruck gebracht:

„Besserungsanstalt des Staates Indiana.

Jeffersonville, Indiana, den ....

An Herrn ......

Parole Nr. .....

Dear Sir:

Ihr Bericht für den Monat ...... ist noch nicht eingetroffen. Es ist Ihre Pflicht, den Bericht am ersten Tage des Monats einzusenden. Dies muß in Zukunft geschehen, wenn Sie erwarten, daß Sie während Ihrer vorläufigen Entlassung in gutem Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde bleiben werden.

Wenn der zurzeit fällige Bericht nicht sofort abgesandt wird, so wird er Ihnen in den Büchern der Anstalt nicht angerechnet werden.

Yours faithfully

........, Direktor."

Von humanen deutschen Gefängnisbeamten ist aus langjähriger Erfahrung heraus dem Verfasser mehrfach bestätigt worden, daß eine ehrende und gütige Behandlung gerade bei Menschen, die sich im Zustande bürgerlicher Entehrung und Ausstoßung befinden, oft geradezu Wunder wirkt und die ganze Disziplin außerordentlich erleichtert. So erzählte u. a. ein süddeutscher Zuchthausdirektor, daß er einen scheinbar ganz rasenden Menschen, der alle Wärter aus der Zelle warf, dadurch vollständig gebändigt habe, daß er ganz allein und ohne Schutz ruhig zu ihm ging und mit ihm höflich-teilnahmsvoll darüber sprach, was ihn denn so aufgebracht habe, wie er sich nun das Weitere denke, und ob es nicht besser sei, man käme in Frieden miteinander aus. Der Betreffende hat sich dann die ganze Zeit musterhaft geführt und dem Direktor unauslöschliche Dankbarkeit bewahrt. Das nennt man „Psychotherapie im Zuchthause". Wie wichtig wäre doch eine Pädagogik für künftige Zuchthausdirektoren, eine psychologische Anleitung, gerade mit erniedrigten Menschen in der richtigen Weise zu verkehren und bei allen Maßnahmen ihren besondern Seelenzustand zu berücksichtigen! Dostojewski hat uns in seinen Aufzeichnungen aus dem „toten Hause" aus eigener

jahrelanger Beobachtung erzählt, welche Umwandlung gute Kommandanten bei scheinbar ganz verhärteten Sträflingen durch eine achtungsvolle und gütige Behandlung bewirken konnten. „Ein menschenwürdiger Umgang kann sogar einen Menschen wieder aufrichten, in dem das Bild Gottes scheinbar schon erlosch."

Vergleichen wir die Praxis der Menschenbehandlung in den meisten unserer Strafanstalten mit den hochentwickelten Methoden der Disziplinierung in den besseren Irrenanstalten, so kommt uns ganz besonders deutlich zum Bewußtsein, wie sehr man sich dort aus der falschen Befürchtung, dem Gefängnis könne der Charakter des Strafübels verloren gehen, von allen Errungenschaften der „psychotherapeutischen Technik" isoliert hat. Das Aufsichtspersonal (es rekrutiert sich gänzlich aus „Militäranwärtern", d. h. ausgedienten, vielfach fortgejagten Unteroffizieren etc.) ist meist in dem bekannten barschen und mißachtenden Jargon stecken geblieben, der auf Menschen von Ehrgefühl geradezu explosiv wirkt und der in schwächeren Naturen den Rest der Selbstachtung ertötet. Man denke an die Vorfälle in gewissen Fürsorgeerziehungsanstalten — es handelt sich da keineswegs um ganz isolierte Erscheinungen, sondern um Symptome einer noch sehr weit verbreiteten falschen Grundanschauung über die Disziplinierung verwahrloster Menschen. Es wäre wahrlich an der Zeit, daß für unser Gefängniswesen aus der Praxis heraus ein Helfer erstände, der ein ebenso epochemachendes Reformbuch schriebe, wie es der große englische Irrenarzt Conolly in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts über die richtige Behandlung der Geisteskranken veröffentlicht hat. In einer Zeit, in der man gegenüber den Irren nur mit mechanischem Zwange auskommen zu können glaubte, wagte er es, auf Grund jahrelanger frappierender Experimente, ein konsequentes „No-restraint-system" vorzuschlagen, indem er behauptete, daß man gestörten Menschen gegenüber mit Gelassenheit, Güte, ja Ehrerbietung — bei aller Festigkeit — weit mehr erreiche, eine weit tiefere disziplinierende Wirkung hervorbringe, als durch Gewalt und Härte. Gerade die gestörte und verwirrte Psyche reagiere auf alle feindlichen Eingriffe nur durch Haß und Wut, während sie durch aufrichtige Güte und Ruhe leicht besänftigt und fügsam gemacht werden könne. Selbst bei scheinbar ganz unzugänglichen paroxystischen Kranken erkenne der erfahrene Beobachter

Momente der Helligkeit, Reste des Gemütslebens: die Stimme stockt plötzlich, das Auge füllt sich mit Tränen — diese Zeichen warnen den Arzt in einer wohl zu beachtenden Sprache, die Gefühle eines fast ruinierten Gemütes noch weiter zu verletzen und zu unterdrücken. Man lese die betreffenden Kapitel in Conollys Buche, vor allem die Bemerkungen über „die Wirkung einer liebevollen Aufnahme", die Instruktionen für die Tonart des Wartepersonals und endlich die allgemeinen Erfahrungsresultate: daß eine erfolgreiche moralische Einwirkung nur möglich werde, wenn man das Zutrauen nicht immer durch Zwangsakte, Vernachlässigungen und Barschheiten erschüttere, und daß eine mechanische Zwangspraxis mit Sicherheit dazu führe, daß alle höheren Pflichten der Behandlung und Einwirkung beiseite gesetzt würden.[1] Alle diese Betrachtungen sind unmittelbar auch auf die Behandlung der Insassen von „Zwangserziehungsanstalten" und Gefängnissen anzuwenden. Damit soll der Verbrecher keineswegs mit dem Kranken auf eine Stufe gestellt werden — der Berührungspunkt bei der Behandlungsaufgabe aber liegt darin, daß es sich in beiden Fällen um Menschen handelt, in denen das ruhige Gleichgewicht der seelischen Kräfte und des Nervensystems gestört ist. In solchen Menschen können Reste der geistigen Natur nur durch ein hohes Maß von seelischer Einwirkung belebt und in Funktion gesetzt werden, während jede harte Aggressive, jedes seelenlose und mißachtende Kommandieren alles Dämonische in ihnen entfesselt.

Wir können hier vieles von der Tierpädagogik lernen. Diejenigen, die immer meinen, mit „solchen Kerlen" könne man nicht anders umgehen als mit Bestien, mögen sich beschämen lassen durch die neueste Literatur auf dem Gebiete der „Bestiendressur", vor allem durch das Werk von Hagenbeck über „Tiere und Menschen". Dort wird ausdrücklich immer wieder betont, daß gerade das Animalische und Bestialische nur durch das Psychische gebändigt werden könne. Die Zwangs- und Angstdressuren seien auch in der Tierpädagogik überwunden.[2] Sobald das

---

[1] Die Behandlung der Irren ohne mechanischen Zwang von J. Conolly. Deutsch von C. M. Brosius, Lahr 1860.

[2] „Von Tieren und Menschen", Erlebnisse und Erfahrungen von Carl Hagenbeck, Verlagshaus Vita, Berlin. Es heißt dort (S. 337): „Die Zeiten der Gewaltdressur sind jetzt vorbei, schon deshalb, weil man mit Gewalt nicht den hundertsten Teil dessen

Tier merke, daß es mit einem Freunde zu tun habe, werden die sozialen Empfindungen, die Instinkte der Anpassung in ihm lebendig und drängen die Instinkte der Abwehr und des Angriffes zurück. Der Verfasser erlebte in Amerika folgendes Beispiel höherer Tierpädagogik in dem von Hagenbeck bezeichneten Sinne. Ein sehr wildes und verwahrlostes Pferd wurde von verschiedenen subalternen Bereitern vergeblich mit Peitschen und Sporen bearbeitet, bis ein Offizier ganz ruhig und ohne Peitsche in den Sattel stieg. Sofort ging das Pferd kerzengerade in die Höhe. Statt ihm die Sporen in die Weichen zu schlagen, beugte sich der Reiter, der mit eisernen Schenkeln und ohne Furcht im Sattel saß, weit nach vorn und flüsterte dem aufgeregten Tiere zärtliche Worte ins Ohr. Sofort begann der Kopf des Pferdes sich zu senken — das Tier merkte, daß keine „Bestie“ auf ihm saß, sondern „ein Freund“ — das gab den Ausschlag. Aus allen solchen Methoden der Tierpädagogik ist außerordentlich viel Fundamentales für die Behandlung schwieriger Menschennaturen zu lernen — vor allem die prinzipielle Erkenntnis, daß die Bestie nur durch den wahrhaft beseelten Willen, der Haß nur durch Liebe, der Affekt nur durch Ruhe, die Natur nur durch den Geist wahrhaft beherrscht werden kann. Goethe hat diese Einsicht symbolisch in seiner „Novelle“ niedergelegt.

Auch alle die hier aufgestellten Forderungen für die Humanisierung des Strafvollzugs haben nichts mit Verzärtelung zu tun. Wenn es doch die sittliche Ordnung ist, von der die Strafe ausgeht, so muß auch der Strafvollzug von den höchsten sittlichen Kräften der menschlichen Natur geleitet werden. Sonst verliert er seine eigentliche Autorität und seine tiefste psychologische Wirkung. Der Gefangene soll einen Ausbruch seiner niederen Triebe sühnen — darum muß er während seiner Strafe durchaus von wahrer Kultur umgeben sein, darf nirgends etwas von jener Herzenskälte und von jener rohen Mißachtung des Einzellebens spüren, aus der so viele Verbrechen im Leben hervorgehen. Dazu gehören jedoch nicht nur wahrhaft gebildete Gefängnisdirektoren, sondern auch sehr sorgfältig ge-

---

erreichen kann, was sich mit Güte erzielen läßt. . . . Als ich die Dressur einführte, bestand meine Aufgabe nicht nur darin, an die Stelle von Peitsche, Knüppel und glühendem Eisen eine freundliche, gerechte Behandlung zu setzen, sondern auch in der Aufgabe, den Charakter jedes einzelnen Tieres zu studieren.“ . . .

schulte Wärter. Die richtige Schulung des Personals im Umgangston mit den Gefangenen aber wird am besten erreicht, wenn dieses Personal selber von den Vorgesetzten mit ausgesuchtem Respekte behandelt wird. Auf den ganzen Hausgeist in einem Gefängnis sollte ebenso sorgfältig geachtet werden, wie auf die Atmosphäre in einem Krankenhause. Hier liegen ganz große und weittragende Aufgaben für die Zukunft. Die Pädagogik steht erst am Anfang ihrer Mission. Sie muß vom Schulhaus in die ganze Kulturarbeit hinausgehen und aus solcher Erweiterung ihrer Aufgabe und Erfahrung wieder den tiefsten Gewinn in das Schulhaus tragen!

Zur Humanisierung des Strafvollzuges gehören nun auch alle diejenigen reformatorischen Einwirkungen in physischer und geistig-sittlicher Beziehung, die den strengen Charakter der Sühne in keiner Weise beeinträchtigen, sondern ihn im Gegenteil vertiefen und verstärken, indem sie den Gefangenen aus dem Stumpfsinn reißen, ihn stark anspannen und in ihm das Verlangen nach Mitarbeit an seiner eigenen Regeneration zu wecken suchen. In den amerikanischen „Reformatorien", besonders in Elmira (New-York State) ist die Methodik einer solchen Einwirkung bisher am konsequentesten ausgebildet worden — wir skizzieren hier nur kurz zusammenfassend die Reihe der verschiedenen Einwirkungen, da die betreffenden Einrichtungen bereits durch viele eingehende Berichte in Europa bekannt geworden sind. Auch wenn nicht alles, was in jenen Anstalten getan wird, in unser Gefängniswesen zu übertragen ist, so sind doch alle die betreffenden Methoden für unser ganzes Erziehungswesen gegenüber Verwahrlosten sehr wertvoll und lehrreich. Wir heben hier die Grundgedanken, sowie einige praktische Methoden des amerikanischen Reformatoriums hervor, wobei wir uns hauptsächlich an das halten, was Mr. Brockway in Elmira eingerichtet hat, jedoch auch die Methoden in anderen Reformatorien berücksichtigen. Die dem Reformatorium zugrunde liegende Psychologie ist folgende: die meisten Verbrecher sind Menschen, die aus Willensschwäche, Abnormität, Abstumpfung oder Verwahrlosung nicht mehr intensiv genug auf die Motive reagieren, die den gewöhnlichen Menschen in Kontakt mit den Notwendigkeiten der sittlichen Lebensordnung halten. Das ungeordnete Leben und Sichnachgeben ist zu einer Tradition in ihrem ganzen Wesen geworden. Ihr Intellekt ist oft zu schwach, um auch nur das zu er-

kennen, was ihnen selber nützlich ist.[1] Dem ist nun weder durch bloße Abschreckung, noch durch Predigt und Zureden abzuhelfen, sondern nur durch neue Gewöhnungen. Für diese aber muß ein Motiv gefunden werden. Das wirksamste und einfachste Motiv für solche neue Gewöhnungen wird nach Brockways Erfahrung dadurch geschaffen, daß die Gefangenen erfahren, wieviel Einfluß ihre Führung in der Anstalt erstens auf ihr dortiges Leben, zweitens auf die Entscheidung über ihre frühere Entlassung aus der Anstalt ausübt.[2] Was den ersten Punkt betrifft, so haben manche Anstalten ein weit ausgebildetes Markensystem, das den Grad der Anpassung des Gefangenen an alle die verschiedenen Anforderungen des Anstaltslebens bezeichnet. Auf die Zahl und Art der erlangten Marken gründen sich dann eine ganze Reihe von Privilegien: z. B. die Erlaubnis, abends länger das Licht zu brennen, Bücher zu entleihen, ein Tischtuch zu haben, einer Gefangenenvereinigung anzugehören etc. Dieses System wirkt zweifellos stimulierend auf den Stumpfsinn, um so mehr, als es zugleich die Basis für die Möglichkeit der früheren — bedingten — Entlassung gewährt.[3]

---

[1] Baernreither zitiert (S. 111) folgende Äußerung von F. H. Wines aus dessen Werke „Punishment and Reformation“: „Die Anstrengungen, die man bisher immer gemacht hat, den Willen des Sträflings zu brechen, gehen von der Annahme aus, daß er ein Mensch von außergewöhnlicher Stärke sei; es ist aber das Entgegengesetzte der Fall, nämlich, daß er ein außergewöhnlich schwacher Mensch ist, unfähig, sich selbst zu beherrschen, dem man Stärke einflößen muß, aber Stärke für das Gute, nicht für das Böse.“

[2] Mr. Brockway sagt: „Die konkreten Bedürfnisse des Gefangenen bilden die erste Triebkraft für seinen Forschritt, das einzige Motiv, um sie den steilen Pfad der Reformierung emporzuleiten. Nur wo gar kein Motiv mehr zu finden ist, da ist Unverbesserlichkeit. Ein Bedürfnis entdecken, heißt ein Motiv finden. Ist ein Motiv gegeben, so kann man eine Gewohnheit begründen. Eine Gewohnheit bilden aber heißt Charakter schaffen. Gewöhnung ist die Schule des Gewissens. Gewissen und Gewöhnung verstärken sich gegenseitig“ (The Reformatory System in the United States, 1900, p. 27).

[3] Gegen die „Indeterminate Sentence“ (Unbestimmtes Strafurteil), die Brockway als die Grundlage seines ganzen Systems betrachtet, sprechen viele gewichtige Gründe. Wir haben diese Gründe in den Kapiteln über das Wesen der Strafe und über das Recht des Rechtsbrechers dargelegt. Diesen Gründen widerspricht jedoch nicht eine gewisse Erweiterung des auch bei uns geltenden Prinzips der früheren Entlassung bei guter Führung, besonders wenn man diese Entlassung zu einer bedingten macht und sie mit vorläufiger Aufsicht durch den Erprobungsbeamten (statt der Polizeiaufsicht!) verbindet.

Um welche Art von neuen Gewöhnungen handelt es sich denn nun, und wie werden dieselben erzielt? Um die betreffende Praxis der Reformatorien zu verstehen, muß man sich wiederum den psychologischen Ausgangspunkt des ganzen Systems klar machen: Brockway betrachtet die sittliche Besserung zwar als sein höchstes, aber nicht als sein nächstes Ziel. Zunächst kommt es ihm darauf an, dem Rechtsbrecher die elementarsten Fähigkeiten anzugewöhnen, die für das Leben und Arbeiten in menschlicher Gesellschaft nötig sind: Voraussicht, Disziplin, Selbstkontrolle und Fähigkeit exakter Anpassung. Nur von diesem Gesichtspunkt aus kann man z. B. die Unzahl von kleinen Verboten und Geboten verstehen, die der beobachten muß, der im Markensysteme Fortschritte machen will. Diese Fülle von Regeln erscheinen zuerst pedantisch, ja grausam; sie sind aber nur dazu da, eine beständige Übung des Gefangenen in der Selbstkontrolle und in der Anpassung an bestimmte Ordnungen herzustellen. Man beachte z. B. folgende Liste der Übertretungen. (Wer sechs Übertretungen begeht, verliert eine Marke.)

Schmutz an Gesicht, Händen oder Körper.

Spucken auf den Fußboden.

Schlechte Manieren bei Tische.

Das Anstarren von Besuchern, Offizieren, Insassen und anderen Personen.

Das Liegen auf oder im Bett, bevor die Tagkleider ausgezogen sind.

Du gehst nicht sofort ins Bett, nachdem die Glocke zum Schlafengehen geläutet hat.

Sprechen mit Zellengenossen, nachdem zum Schlafengehen geläutet worden ist.

Lautes Sprechen oder lärmendes Betragen zu irgendeiner Zeit in der Zelle. —

Du verletzest geschriebene oder mündliche Regeln, die, wie der Augenschein lehrt, von anderen Insassen befolgt werden.

Du läßt Licht brennen, wenn das Zeichen zum Schlafengehen gegeben worden ist.

Das Schlafen in der Zelle bei brennendem Licht, wenn der Zellgenosse nicht wach ist.

Wenn du nicht, mit der Hand an eine Stange gelehnt, an der Zellentür stehst, während die Insassen gezählt werden, und bis die Zählung vollendet ist.

Dein Bettzeug ist schmutzig und du teilst dies nicht dem Offizier mit.

Deine Kleidung ist schmutzig, und du teilst dies nicht dem Offizier mit.

Die Zelle oder Teile derselben sind schmutzig.

Die Möbel in der Zelle sind schmutzig.

Das Bett ist nicht zur rechten Zeit richtig gemacht.

Die Kleider sind nicht ordentlich vor dem Schlafengehen an die Zellenwand gehängt.

Du verläßt die Zelle nicht pünktlich, wenn zum Ausgang geläutet wird.

Du gehst nicht an deinen Platz in der Reihe, wenn die Reihe gebildet wird, oder bleibst nicht am Platze, bis ein anderer Befehl gegeben wird.

Du hast die Hände nicht gefaltet, solange du in der Reihe stehst. —

Du hast in der Kirche die Hände nicht gefaltet.
Du kommst aus Nachlässigkeit in der Reihe aus dem Schritt. —
Deine Jacke ist zur rechten Zeit nicht zugeknöpft. —
Deine Kleider sind unsauber oder unordentlich. —
Du bist nicht vorschriftsmäßig gekleidet.
Nachlässigkeit im Anzug.
Sonstige Unreinlichkeit.
Hände in der Tasche.
Ungekämmte Haare.

Es gibt dann noch eine ebenso lange Liste von „Vergehen" und eine von „Verbrechen" (z. B. Diebstahl, Prügeleien). Bei letzteren verliert man mehrere Marken oder wird eine ganze Stufe zurückversetzt.

Um allen diesen Forderungen gerecht zu werden, dazu gehört schon eine außerordentliche Anstrengung der Aufmerksamkeit — und hierin liegt das erziehende und den Stumpfsinn verhütende Moment. Die durch dieses System herbeigeführte außerordentlich straffe Disziplin hat den großen Vorteil, daß sie nicht durch äußeren Zwang, sondern durch Appell an gewisse elementare Interessen der Gefangenen selber ermöglicht wird. Darum sind viele dieser Mittel der Einwirkung auch für unsere Fürsorgeerziehungsanstalten sehr zu empfehlen. Straffste Disziplin mit möglichst wenig mechanischem Zwang herzustellen, das ist die größte Aufgabe aller regenerierenden Einwirkung.

Neben der disziplinierenden Wirkung der allgemeinen Anstaltszucht werden die reformatorischen Zwecke noch nach folgenden drei Richtungen gefördert. Erstens in physischer Beziehung durch eine gründliche physische Behandlung (Hygiene, Massage und Bäder, Turnen und Handarbeit). Die körperlichen Übungen bilden schon einen Übergang zur moralischen Einwirkung, insofern auch sie in ihrer Steigerung zu immer komplizierteren Ausführungen dazu dienen, die Kontrolle des Willens über die motorischen Zentren und damit überhaupt die Selbstkontrolle zu üben. Ein Besucher sah dreißig verschiedene Armübungen nach dem bloßen Gedächtnis hintereinander ganz exakt vollführt. Die Übung in solcher Konzentration der Aufmerksamkeit wird als eine besonders gute Schule des Charakters und des Geistes betrachtet. Nicht umsonst heißt die betreffende Klasse in Elmira die „Gehirnklasse", weil durch diese Übungen die Geistesgegenwart, die schnelle Anpassung an eine bestimmte Forderung betätigt werden soll. Auch die Handfertigkeitsarbeit hat erfahrungsgemäß die gleiche Wirkung, sie bringt Zentrum

und Peripherie im Menschen in engere Beziehung und gewöhnt ihn an zusammenhängendes und geordnetes Handeln, ja sie wirkt sogar auf die Präzision des Denkens. Dies alles ist für impulsive und zerfahrene Menschen ganz besonders wichtig und sollte darum auch als vorbeugende Übung in unseren Schulen noch weit mehr zur Geltung kommen, um so mehr, als dabei die geistigen Kräfte von einer neuen Seite aus in Funktion gesetzt werden — was dem ganzen Unterricht zugute kommt.

Ferner dienen die Reformatorien der gewerblichen Erziehung. Mit Recht sagt Brockway, daß wohl achtzig Prozent aller Eigentumsvergehen aus gewerblicher Untüchtigkeit stammen. Es wird bei diesem Unterricht besonders auf tadellose Beschaffenheit der Leistungen gesehen, damit sich gute Arbeitsgewohnheiten ausbilden.

Dem intellektuellen Unterricht in allen Fächern stehen stets Lehrkräfte zur Verfügung, ebenso eine Anstaltsbibliothek und freie Klassen der Fortbildung in Literatur etc.

Der ethischen Anregung im besonderen dienen Klassen für Ethik, in denen der Lehrer sowohl allgemeinere ethische Fragen bespricht, als auch besondere Probleme aus dem Leben der Gefangenen zum Gegenstand der Diskussion macht. Dieselben dürfen dabei mündlich und schriftlich Fragen stellen. Folgender Brief eines Gefangenen an den Lehrer ist ein Zeichen des lebhaften Interesses, mit dem diese Aussprachen entgegengenommen werden:

„Mit der gespanntesten Aufmerksamkeit lauschte ich Ihren Worten über Selbstkontrolle am vergangenen Sonntag, aber entschuldigen Sie, wenn ich sage, daß Ihre Abhandlung nicht befriedigend genug für mich war. Ich stimme mit Ihnen darin überein, daß jeder Mensch es sich schuldig ist, vollständige Kontrolle über sich selbst zu haben. Ich bin auch überzeugt, daß der, der keine Kontrolle über sich hat, ganz der Gnade der Ereignisse ausgesetzt ist, ja, noch schlimmer — ich spreche aus Erfahrung — es steht bei seinen Feinden, ihn aufzuhetzen und sich auf seine Kosten zu amüsieren. Sie waren so gütig uns zu sagen, daß wir jenes Gefühl, welches man Wut nennt, in Schach halten sollen; aber Sie haben uns nicht gesagt, wie wir solch Gefühl des Unwillens und der Rache vermeiden können oder wie wir ihrer Herr werden können. — Ich glaube, daß wir nicht mit dem bloßen guten Willen unser Temperament unter Kontrolle bringen können; es muß noch ein anderes Mittel geben, das mehr Macht über unser Temperament hat als der gute Wille. — Mit Ungeduld warte ich auf Ihre Erklärung."

Die Begründer und Verteidiger des reformatorischen Systems betonen ausdrücklich, daß ihnen die ethische Einwirkung das höchste und wichtigste Ziel ist, sie machen sich das Epigramm zu eigen: „The soul

of all improvement is the improvement of the soul." Und sie wissen, daß diese Regeneration der Seele ohne religiöse Einwirkung nicht zu erreichen ist. In diesem Sinne sagt F. H. Wines: „Ohne den Appell an das Gewissen im Namen Gottes, ohne daß man dem der Versuchung Ausgesetzten die sich schneidenden Wege zeigt, die zum Leben oder zum Tode führen, ohne daß man ihn drängt, sich angesichts der Ewigkeit und der persönlichen Verantwortung zwischen Verurteilung und Gnade, Verderben und Vergebung zu entscheiden, ist der Urquell moralischer Tätigkeit nicht erreichbar und es bleibt jede Besserung oberflächlich und vorübergehend."

Trotz der erwähnten strengen Disziplin und der äußersten Anspannung aller Kräfte ist doch durch jede Art von Freiheit und Duldsamkeit im nebensächlichen, ja sogar durch positive Veranstaltungen zur Freude der Gefangenen (Theater) und endlich durch die technische und hygienische Vollendung aller Einrichtungen (Bäder, Dampfheizung, elektrische Beleuchtung etc.) dafür gesorgt, daß der Gefangene spürt, daß man ihm wohl will und ihm die schwere Arbeit und die straffe Disziplin zu seinem Besten auferlegt und nicht etwa um ihn zu schikanieren. Die Gefangenen dürfen in ihrer Zelle u. a. folgende Gegenstände halten: Blumen, Pantoffeln, Bilder, Teppiche, Zeitungen, Tabak, Vögel in Käfigen, Musikinstrumente, Schaukelstühle, Hanteln etc. Ganz besonders wird in den Frauenabteilungen auch in Zuchthäusern auf helle, luftige Zimmer mit Tischen, Bildern und Fußteppichen gesehen. In der letzten Zeit wird insbesondere in Mädchenanstalten dem Musikunterrichte große Aufmerksamkeit gewidmet. In dem Berichte einer großen Mädchenanstalt heißt es: „Man sage nicht, daß die moralische Wirkung der Musik nichts bedeutet, denn die Musik hat Wunder gewirkt durch die Erhebung des Geistes, wie überall, so auch bei uns. Besonders sind es die Mädchen, welche durch die Monotonie des Anstaltslebens unruhig, unzufrieden und manchmal boshaft oder frivol werden. Die Musik ist das Mittel gewesen, durch welches diese Monotonie aufgehoben, die gestörten Gemüter besänftigt und boshafte oder schlechte Gedanken vertrieben wurden. Wir haben allerdings die Erfahrung gemacht, daß es entscheidend ist, große Sorgfalt auf die Art und Weise des Musikunterrichtes zu verwenden, ebenso wie auf die richtige Auswahl der Lehrer."

Mancher Komfort in den amerikanischen Anstalten mutet uns vielleicht als Übertreibung an — man darf aber erstens nicht vergessen, daß es sich um ein freundliches Entgegenkommen gegen Menschen handelt, die man für freiwillige Mitwirkung an einer sehr eingreifenden „Behandlung“ gewinnen will und zweitens, daß jener Komfort dem allgemeinen Zuschnitt des amerikanischen Lebens entspricht und daher dort nicht als Extravaganz empfunden wird. Was im folgenden ein amerikanischer Gefängnisdirektor zur Verteidigung der behaglichen Einrichtungen einer Jugendanstalt sagt, das gilt auch für die Gefängnisse der Erwachsenen: „Wenn der Knabe gewöhnt wird, auf einem Tischtuch zu essen, sich dabei des Messers und der Gabel zu bedienen, wenn er gewöhnt wird, in einem ordentlichen Bett zu schlafen, wenn ihm die Reinlichkeit zum Bedürfnis geworden ist, wenn sein Interesse an Büchern und Vorlesungen geweckt ist, so wird er in der Freiheit alle Anstrengungen machen, sich das alles zu erhalten, seine Gedanken werden nicht mehr zu den früheren Schlechtigkeiten zurückkehren, sondern sich jenen Dingen zuwenden, für welche in der Anstalt sein Geschmack gebildet wurde; er wird, wenn er in seine Familie zurückkehrt, auf diese selbst zurückwirken und die Gewohnheiten der Ordnung und Reinlichkeit verpflanzen, die er in der Anstalt gelernt hat.“ (Aus Baernreithers bereits zitiertem Bericht.)

Boies antwortet auf die Anklage, daß es „unfair“ und „unjust“ sei, den „Feinden der Gesellschaft“ Privilegien zu gewähren, die denjenigen, die in Harmonie mit ihr leben, nicht garantiert werden können: „Der Arzt wird für die Kranken gerufen und nicht für die Gesunden. Zur Wiederherstellung der physischen Gesundheit scheut man doch auch keine Kosten für Arzneien und Pflegerinnen. Der Erlöser kam zur Erde, um die Sünder und nicht, um die Gerechten zur Buße zu rufen.“[1] Man darf dem hinzufügen, daß alle jene kritisierten Bequemlichkeiten vom „psychotherapeutischen“ Standpunkte sehr wichtig sind, um das Vertrauen, den guten Willen und die intensive Arbeitsfreudigkeit eingesperrter und entehrter Menschen zu gewinnen und Disziplin ohne groben Zwang zu erreichen. Nur solche Disziplin aber wirkt regenerierend.

[1] The Science of Penology, S. 152.

Selbst ein so aller Sentimentalität abholder Kriminalist, wie Sir R. Anderson, der von den humanen Vereinen Londons wegen seiner eingreifenden Vorschläge heftig angegriffen wurde, protestiert gegen die dunklen, aussichtslosen und geschmacklosen Zellen in vielen englischen Gefängnissen und wünscht den aufhellenden Einfluß einer freundlichen Umgebung, der gerade für die Seele von Gefangenen unentbehrlich sei, wenn sie nicht dem Stumpfsinn verfallen sollen.[1] Psychologisch und pädagogisch ist wahrlich nichts falscher, als den „Feinden der Gesellschaft“ feindselig gegenüberzutreten. Selbst in der so strengen Bußdisziplin der alten Kirche wurden „helle Kerker“ für die Gefangenen verlangt.

Vielleicht ist zu hoffen, daß das immer lauter zu Worte kommende Bedürfnis nach pädagogischer Verfeinerung des Strafvollzugs erzieherisch begabte Männer und Frauen aus den gebildeten Klassen mehr als bisher auf die hier vorhandenen Gelegenheiten zu segensreichster Tätigkeit aufmerksam machen wird. Jedenfalls wird man künftig der Ausgestaltung der betreffenden Berufe und der Auswahl der dazu geeigneten Persönlichkeiten weit mehr Sorgfalt zuwenden, als es heute geschieht.

Mit Recht sagt Boies in seiner „Penology“ (S. 183): „Das absolut unentbehrliche Mittel für die Regeneration des Verbrechers, wirksamer als alle andern Methoden, ist der Einfluß, der von einem wahrhaft christlichen Charakter in dem leitenden Manne ausgeht. . . . Der tägliche Kontakt mit einer wahrhaft guten Persönlichkeit ist eine größere Macht als sie jemals irgendeine Predigt haben kann.“ Und Dr. F. H. Wines sagt: „Nachdem ich ein ganzes Leben der Beobachtung der verschiedensten Systeme der Verbrecherbehandlung gewidmet habe, bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß die, welche gerettet werden, nur durch Liebe gerettet werden und durch nichts anderes.“

Zum Schluß sei gegenüber etwaigen Mißverständnissen nochmals nachdrücklich betont, daß die hier geforderte Humanisierung des Strafvollzuges, die Verbindung der Strafe mit erzieherischen und bildenden Einwirkungen, keineswegs den Ernst des Sühnegedankens abschwächen soll. Zweifellos wird gerade auf diese Weise der tiefere Sinn der Strafe manchem erschlossen, der sonst seine Zeit in bloßem dumpfen Hinbrüten oder in mechanischer Geschäftigkeit hinbringen würde. Diese

---

[1] Criminals and crime, S. 143.

Auffassung scheint allerdings in Widerspruch mit unserer Forderung zu stehen, Strafe und Erziehung reinlich zu trennen: diese Forderung aber ist selbstverständlich nur so gemeint, daß die Erziehung nicht an Stelle der Strafe treten dürfe, daß die eigentliche Strafzeit nicht aus Erziehungsrücksichten verlängert werden dürfe und daß die Fürsorgeerziehung nicht mehr als eine Art von Strafverhängung aufgefaßt werden dürfe. Daß aber die Strafzeit — unabhängig von allen späteren erzieherischen Maßnahmen — auch von pädagogischen Gesichtspunkten durchdrungen werden und pädagogisch nutzbar gemacht werden sollte, das ist doch zweifellos.

3. Die Ausscheidung alter Strafarten

Die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten beantwortete 1904 in Stuttgart die zur Diskussion gestellte Frage: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ einstimmig mit Nein!

Das aus solchen Erkenntnissen entstehende Verlangen nach gründlichen Reformen sollte sich nun aber auch wirklich auf eine gesunde und zeitgemäße Erneuerung unseres Strafwesens richten. Was die Verwertung der Vergangenheit betrifft, so sollte man nur die aus tieferer sittlich-religiöser Kultur kommenden Traditionen berücksichtigen, nicht aber aus Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustande die in unserm Strafwesen erhaltenen Überbleibsel alter Barbarei wieder neu beleben. Es seien in diesem Sinne folgende Gesichtspunkte zur Beurteilung einiger alten Strafarten aufgestellt. Unter diesen „alten Strafarten“ verstehen wir hier die Prügelstrafe und die Todesstrafe.

Es ist der Fehler vieler Autoren, die z. B. über die Beibehaltung oder Abschaffung bestimmter Strafmethoden geschrieben haben, daß sie dabei in ganz spezialistischer Weise nur die nächstliegenden Wirkungen ins Auge gefaßt und nicht daran gedacht zu haben scheinen, daß die kriminalistische Praxis sehr stark auf das Ganze des Lebens zurückwirkt und daher in ihrer ganzen Methodik diese Gesamtwirkung in Betracht ziehen muß. Solcher Spezialismus in der Beurteilung praktischer Fragen aber ist fast noch gefährlicher als der theoretische Spezialismus. Viele von denjenigen z. B., die für die Prügelstrafe eintreten, betrachten dieselbe immer nur als ein Ereignis auf dem Rücken des Delinquenten,

während sie doch auch ein Ereignis in seiner Seele ist und zugleich ein Ereignis in der Seele dessen, der sie vollstreckt und derer, die der Exekutive zuschauen oder davon lesen und hören. Endlich: es kann in dem verstecktesten Gefängnishof nicht geprügelt werden, ohne daß die Verrohung, die in der Zustimmung zu dieser Erniedrigung sich ausspricht, in die ganze menschliche Gesellschaft dringt und überall den so dringend notwendigen Respekt vor dem Ehrgefühl des Mitmenschen abstumpft. In diesem Sinne einer universelleren Betrachtungsweise seien für die Beurteilung der Prügelstrafe ganz kurz folgende Gesichtspunkte aufgestellt — auf Grund der übereinstimmenden Erfahrung langjähriger Praktiker.

Die Prügelstrafe ist nicht zu verwerfen wegen des durch sie bewirkten physischen Schmerzes, sondern wegen der durch sie erzeugten Abstumpfung des Ehrgefühls und der durch sie geweckten bösartigen Instinkte. Aus unserm ganzen geistigen Zusammenhange mit der Kulturgeschichte, aus unserer ganzen Erinnerung an die Behandlung der Zugtiere ergibt sich nun einmal unabweisbar die psychologische Verbindung der Stockschläge mit der Vorstellung der größten Erniedrigung. Selbst die denkbar grausamste Strafe bis zum Rädern und Vierteilen ist nicht mit diesem Gefühle der Entehrung verbunden. Wollen die Herren Verteidiger der Prügelstrafe mit ihrem „unartikulierten Schrei nach Prügeln“ (wie es Mittelstädt nennt) nicht endlich beginnen, sich in der Erörterung der Frage an diesen Kern aller Bedenken zu halten, und sich in aller Sachlichkeit fragen, ob man mit einer Strafe, die derartig das Ehrgefühl angreift, nicht unendlich viel mehr Roheit entfesselt, als man durch die sehr fragwürdige Abschreckung zu bändigen vermag? Gewisse robuste Herren sprechen immer von „hysterischer“ Angst vor starken Mitteln. Aber nicht in den Bedenken erfahrener Pädagogen und Seelenkenner, sondern gerade in jenem blindlings wiederholten Schrei nach Prügelstrafe scheint uns bloße hysterische Entladung und bloße Gemütsimpulsivität an Stelle vernünftiger Überlegung zutage zu treten. Der schon zitierte Berichterstatter über die amerikanischen Reformatorien erzählt, daß man eine Zeitlang auch in Elmira nicht ohne Prügelstrafe auskommen zu können glaubte und sie in den neunziger Jahren in ausgiebiger Weise verwandte.[1] Es zeigte sich dabei aber der inhärente Fluch derartiger

[1] Dr. P. Herr, Das amerikanische Besserungssystem.

scharfer Disziplinmittel: von Jahr zu Jahr nahm die Zahl der verhängten Prügelstrafen zu, bis man sie endlich auf Grund der gemachten Erfahrungen — auch wegen ihrer Wirkung auf das Wärterpersonal — völlig wieder abgeschafft hat. Baernreither berichtet in seinem Werke über „Jugendfürsorge in den Vereinigten Staaten“, daß ein Direktor einer Besserungsanstalt geäußert habe: „Mit der Abnahme der körperlichen Züchtigung ist in unserer Anstalt weit bessere Disziplin eingezogen. Kriecherei und Umtriebe, niedrige Schlauheit und Rachsucht sind verschwunden.“

In seiner vortrefflichen Schrift „Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher“ (1904) erzählt Oberlehrer Hahn: „Ein sechzehnjähriger Bursche geht vor mir her. Auf dem Trottoir fährt ein fünfjähriges sauberes Mädchen seinen Puppenwagen. Der Lehrling: ‚Was ist denn das?‘ Die Kleine freudestrahlend: ‚Das ist meine Pippi.‘ Der Lehrling: ‚Da hast Du den Dreck.‘ Dabei tritt er mit dem Absatz Wagen und Puppe breit.“ — Hier wünscht nun Hahn eine tüchtige Tracht Prügel. Wer wünschte das nicht bei der ersten Aufwallung? Aber glaubt man wirklich, der rohe junge Mensch werde durch die Prügel gebessert oder abgeschreckt werden?? Die am meisten und am stärksten geprügelt werden, tun immer wieder gerade das, wofür sie geprügelt werden, weil ihre Seele, je mehr das Ehrgefühl herausgeschlagen wurde, destoweniger Ehrenvolles hervorbringen kann. Wer erzieherische Gewalt über derartige Menschen ausübt, der sollte sie dazu anleiten, in solchem Falle dem Kinde mit selbstverdientem Gelde einen neuen Wagen zu kaufen und zu überbringen. Und obendrein sollten sie zur Sühne noch einige andere Kinder mit kleinen selbstgefertigten Gaben erfreuen. Ist in dem „Rohling“ noch etwas Besseres, so wird das nur auf solchem Wege geweckt werden. Wieviel Kinderfreuden sind ihm vielleicht mit dem Absatz zertreten worden? Nicht immer sind rohe Akte in jenen Jahren Symptome absoluter innerer Roheit — prügelt man aber, so zerstört man oft die letzte Empfänglichkeit in solchen jungen Leuten. Die Prügelstrafe ist ja für sie dann auch nur eine neue Lektion in seelenloser Behandlung von Mitmenschen, ein Beispiel, wie man seine ärgerlichen Empfindungen auslebt, ohne sich um die Seelenvorgänge im Mitmenschen zu kümmern. In Aarau fügte vor einiger Zeit ein Arbeiter aus Rachsucht einem Lehrling furchtbare Brand-

wunden zu. Als der Mann im Gefängnis saß, wurde ihm berichtet, daß der Lehrling im Spital liege und nur geheilt werden könne, wenn von einem Gesunden Haut auf seine Wunden übertragen werde. Der „Rohling" erklärte sich sofort bereit dazu! Das ist ein Symbol für alles, was an die Stelle der Prügelstrafe treten sollte!

Die Stellungnahme des zitierten Pädagogen ist ein recht typisches Beispiel dafür, wie oft gerade sehr fein empfindende Menschen durch einseitig interpretierte Erlebnisse und Beobachtungen zu Verfechtern der Prügeljustiz werden.

Zur Beurteilung der Prügelstrafe sind auch alle die oben skizzierten Bemerkungen Conollys zu verwerten, vor allem auch die Beobachtung, daß mit der Anwendung mechanischer Methoden erstens immer ein Rückgang in der Sorgfalt und Geduld der psychologischen Einwirkung verbunden sei und daß zweitens diejenigen, denen solche Maßnahmen drohen, dadurch alles tiefere Vertrauen und alle Empfänglichkeit für den moralischen Appell einbüßen. Also mehr Heilpädagogen und weniger Prügelpädagogen!

Von ähnlichen Gesichtspunkten aus ist die Frage der Todesstrafe zu beurteilen. Immer wieder wird die Todesstrafe als höchster, unentbehrlicher Grad der Abschreckung gegenüber dem Verbrechen verteidigt — aber selbst wenn es mit dieser sehr schwach fundierten Psychologie der Abschreckung seine Richtigkeit hätte, so wäre doch vor allem die Frage zu stellen: wie wirkt der staatlich sanktionierte Totschlag auf die sittlichen Kräfte in der menschlichen Gesellschaft? Sind die Empfindungen, die zur Abschaffung der Todesstrafe drängen, für die Volksgesittung und damit auch für die Unterdrückung des Verbrechens nicht vielleicht weit wichtiger, als die sehr fragwürdigen und wohl nur für einzelne Individualitäten zutreffenden Abschreckungswirkungen? Man wiederholt noch immer das bekannte Wort, daß die Todesstrafe abgeschafft werden könnte, „pourvu que messieurs les assassins commencent!" Als ob es sich nur um die Herren Mörder handelte, um die Hinzurichtenden, und nicht weit mehr um diejenigen, die die Hinrichtung ausführen, zulassen und gutfinden. Es handelt sich um die Frage: ob der Akt des Tötens nicht als ein so scheußlicher empfunden und gestempelt werden sollte, daß auch der Staat sich nicht mehr damit beflecken mag. Und ob diese Abstinenz nicht

im menschlichen Gewissen tiefer gegen das Töten wirken würde, als noch so viele Exekutionen? Ob also nicht das Töten erst dann als wahrhaft abschreckend erscheinen wird, wenn auch der Staat vor dem Töten zurückschreckt, während gerade das offizielle Töten vielleicht mancher leidenschaftlichen Racheaktion des Individuums die geheimste Sanktion erteilt?

Es mag gewiß eine Abneigung gegen die Todesstrafe geben, die aus Nervenschwäche und Sentimentalität kommt oder aus mangelndem Verständnis für die Idee der Sühne — aber es gibt auch einen Schrei nach der Todesstrafe, ähnlich wie den Schrei nach der Prügelstrafe, der nicht aus gesundem Ernste, sondern aus einem durch grausige Taten gestörten Nervensystem kommt und alle Zeichen neurasthenischer Erregung an sich trägt. Diese Art von Impulsen für oder gegen die Todesstrafe sollen hier ganz beiseite gelassen werden. Es handelt sich bei dem tieferen Proteste gegen die Todesstrafe überhaupt keineswegs bloß um einen Ausdruck moderner Humanität, sondern um sehr alte und tiefbegründete Gewissensbedenken — Bedenken, die aus viel tieferen Erwägungen und Empfindungen kommen, als es diejenigen der abstrakten oder rührseligen Humanität sind. Diese Bedenken zu Worte kommen zu lassen und zu würdigen, ist von großer Bedeutung für die Entscheidung der ganzen Frage. Woher kommt es eigentlich, daß das Christentum gerade der ersten Jahrhunderte mit so großer Konsequenz und Einstimmigkeit gegen die Todesstrafe auftrat — das selbe Christentum, das doch die Heiligkeit des Lebens soviel höher stellte, als der heidnische Staat, der die Vernichtung des Menschenlebens mit dem Tode bestrafte? Es sind hier wohl hauptsächlich zwei Gründe zu nennen: das Christentum, indem es die absolute Unverletzlichkeit menschlichen Lebens proklamierte und dessen Vernichtung mit der größten Konsequenz auf allen Gebieten bekämpfte, ja selbst das ungeborene Leben vor willkürlicher Zerstörung sicher stellte, war sich dabei klar bewußt, daß allein durch solche Konsequenz die zerstörendsten Leidenschaften des Menschen einigermaßen eingedämmt werden können. Und in der Tat ist durch nichts die menschliche Roheit so außer Funktion gesetzt, die Macht des Gewissens gegenüber Selbstsucht und Leidenschaft so sehr gestärkt worden, als durch jene ausnahmslose Unantastbarkeit des Menschenlebens. Solange es noch „unnütze Leben“ gibt, die man skrupellos beseitigen

darf, solange haben wir auch eine offene Wunde am Organismus der menschlichen Gesellschaft: Gar mancher findet dann nur zu viele unnütze Leben, die sich und andern zur Plage sind und die man auf die eine oder andere Weise beseitigen sollte. Von jedem Gebiet, auf dem die Tötung eines Menschen erlaubt ist — und sei diese Tötung noch so feierlich und wohlbegründet — dringt die Abstumpfung der Scheu vor Vernichtung eines Menschenlebens in alle anderen Gebiete ein. Wo die Todesstrafe besteht, da fehlt im tiefsten Gewissensleben des Volkes eine entscheidende Schranke gegenüber der verbrecherischen Impulsivität, die über das Menschenleben hinwegschreitet. Schon der Grieche wußte, daß das, was er *αἰδῶς*, die heilige Scheu, nannte, also etwas fast Undefinierbares, Ungreifbares, doch das mächtigste Fundament des Gewissens ist. Diese heilige Scheu vor dem Menschenleben aber wird durch eine staatlich sanktionierte Tötung in der Tiefe der Seele desavouiert. Aus der Berücksichtigung dieser psychologischen Wahrheit heraus hat sich das Christentum von Anfang an der zum Tode Verurteilten angenommen — eben weil es in so universeller Weise Seelsorge trieb und sehr wohl wußte, was alles in der menschlichen Seele mit der Idee der absoluten Heiligkeit menschlichen Lebens steht und fällt.

Diese Heiligung des menschlichen Lebens aber hatte noch einen tieferen religiösen Grund, sie war nicht nur psychologische und sozialethische Weisheit: nein, auch um des Heils der unsterblichen Seele willen, die hier auf Erden zur Läuterung kommen muß, durfte das irdische Leben nicht willkürlich abgekürzt werden. Je tiefer die Seele gefallen ist, um so mehr Spielraum muß ihr gesichert werden, damit sie sich wieder erheben kann. Das Christentum verbietet aus seinem innersten Geist heraus die Todesstrafe, weil sie den irdischen Läuterungsweg der Seele gewaltsam abkürzt. So sagt Augustinus zur Begründung des Interzessionsrechtes der Bischöfe: „Wir billigen keineswegs die Schuld, sondern wollen sie verbessern, und wir wünschen nicht die Straflosigkeit des Verbrechers, als hätten wir ein Wohlgefallen an ihm. Wir verabscheuen die böse Tat, aber wir haben Erbarmen mit dem Menschen, der sie beging, und gerade je größer und aufrichtiger der Abscheu ist, desto weniger können wir wollen, daß der Verbrecher ungebessert untergehe. . . Die Besserung ist aber nur in diesem Leben möglich, denn jeder wird nach demselben ernten, was er hier ausgesät hat. Darum

ist es die Menschenliebe, die uns antreibt, für die Schuldigen zu interzedieren, daß sie ihr Leben nicht durch eine Strafe enden, die ihnen die innere Wiedergeburt unmöglich macht.“[1] Und an anderer Stelle, in einem Briefe an den weltlichen Richter: „Die Mörder haben mit frevelnder Hand die Glieder ihrer Opfer vom lebenden Leibe getrennt: laß ihre Glieder unverletzt und gib ihnen die Möglichkeit, mit denselben Gutes zu tun.“ .... „Sie haben Diener der Kirche getötet und ihnen die Zeit zum Leben entrissen: schenke den Feinden der Kirche das Leben und gib ihnen Zeit zur Buße.“

Im gleichen Sinne bemerkt Chrysostomus: „Jener Richter verfährt nicht vernünftiger als ein Arzt, welcher, um eine am Kopf entstandene Krankheit zu heilen, den Kopf selbst abschneidet. Nicht so der kirchliche Richter: er sucht nur die Krankheit zu entfernen und nimmt ihn, nachdem er durch Buße besser geworden, wieder in seine Gemeinschaft auf.“

Die Grundauffassung, die sich hinter diesen Argumenten verbirgt, muß auch von dem akzeptiert werden, der nicht auf religiösem Boden steht. Es handelt sich hier um den tiefsten Gegensatz zu der Anwendung der naturwissenschaftlichen Selektionslehre auf die Verbrecherfrage. Nicht der Mensch, sondern das Böse soll ausgestoßen werden — der verbrecherische Mensch muß leben bleiben, damit die verderblichen Gewalten in seiner Seele noch in diesem Leben überwunden werden. Wo sich solche Umkehr vollzieht, und komme sie noch so spät, da ist die wahre Selektion des Kranken und Antisozialen erreicht — und ein jeder solcher Triumph der höheren Kräfte teilt sich dem ganzen Leben mit und verstärkt auf allen Gebieten die Reaktionskraft des Gesunden gegenüber dem Kranken.

Ein bekannter Psychiater hat sich vor einiger Zeit einmal nach der Hinrichtung einer Mörderin vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus für die Todesstrafe ausgesprochen und gesagt: „Um solche Exemplare des homo sapiens ist es nicht schade.“ Ja, vom bloßen naturwissenschaftlichen Standpunkte allerdings. Aber vom Standpunkte jener höchsten Liebe, die allein den Kampf gegen das Verbrechen wirksam führen kann, wird die teilnehmende Angst um die allerverstockteste Seele vielleicht am allergrößten sein. Und wir werden alle fühlen, daß

[1] Dieses Zitat, sowie die beiden folgenden sind dem schon zitierten Buche von Kraus, „Im Kerker vor und nach Christus“ (S. 110 ff.), entnommen.

es für uns andere von tiefster Bedeutung ist, ob gerade eine solche Seele schließlich doch noch gerettet wird, oder ob sie ganz verloren geht. Wir dürfen nicht töten, weil die verzweifelnden Worte: „Mit dem ist nichts mehr zu machen, um ihn ist es nicht schade“ — schon lähmend auf unsere eigene Zuversicht im Kampfe gegen das Dämonische im Leben und in uns selber zurückwirken. Wir dürfen nicht töten, weil wir uns selbst den dunklen Gewalten entreißen, so oft wir eine andere Seele zur Einkehr und Umkehr gebracht haben — und je hoffnungsloser der Fall schien, um so gewaltiger wirkt die Erhebung.[1] Man hat oft gespottet über jene Szene in den Versammlungen der Heilsarmee, wo lautes Halleluja der ganzen Versammlung ertönt, so oft sich wieder eine reuige Seele aus der Menge löst, um zur Bußbank zu kommen und ein neues Leben zu geloben: das ist vielleicht ein grobes, aber tief ergreifendes Symbol für die Wahrheit, daß es einen tiefen Zusammenhang aller Seelen gibt und daß keine Seele aus der Nacht zum Licht steigen kann, ohne daß eine freudige Bewegung nach oben sich auch den anderen Seelen mitteilt, so daß die niederen Gewalten an Macht verlieren und der Glaube an erlösende Kräfte in Tausenden neue Gewalt gewinnt!

[1] Das Gefühl von einer solchen Solidarität der Seelen war im alten religiös inspirierten Volksleben viel stärker entwickelt, als in den Volksmassen unserer Großstädte, die an der Hinrichtung eines Verbrechers nur noch aus Sensation teilnehmen. Im Mittelalter wurde das Volk nicht müde, einen Verbrecher, der vor seiner Hinrichtung nicht bereuen wollte, zu beschwören, daß er vor dem Ende seinen Frieden mit Gott mache. Gaume erzählt in seinem Werke „Rom in seinen drei Gestalten“ (Regensburg 1870, Bd. III S. 221), wie tief die gleiche Gewohnheit noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im römischen Volke eingewurzelt war. Bei einer Hinrichtung von zwei Verbrechern, der er beiwohnte, wollte der eine von beiden sich nicht bekehren. Die Menge bricht in Verwünschungen aus: „Willst du wie ein Türke sterben? Noch ein Weilchen und du bist vor dem Richterstuhl Gottes! Willst du auf ewig verdammt sein?“ Wie ein beschwörender Chor dringt die Stimme des Volkes auf ihn ein: bereue, bereue! Er stößt mit Wut die Ermahnungen zurück. Endlich, nachdem er volle drei Stunden gleichsam gerungen hat mit dem Volke, öffnet er den Mund, schluchzt und spricht das Gebet „De Profundis“. „Es ist genug,“ rief er, „ich will nicht sterben wie ein Türke, ich will beichten.“ Er bestieg das Schaffot, begleitet von den Segnungen und Verheißungen des Volkes. Hier kommt die Angst des ganzen Volkes um eine Seele, die verloren zu gehen droht, ergreifend zum Ausdruck. Die tiefere Konsequenz der ganzen hier wirksamen Anschauung ist allerdings die Befreiung von der Todesstrafe überhaupt, damit der Schuldige sein Verbrechen im Leben noch sühnen könne — wir haben oben gezeigt, wie diese Auffassung in der christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte geherrscht hat.

V. Die wichtigsten Erziehungsaufgaben gegenüber jugendlicher Verwahrlosung

1. Allgemeine Grundsätze

In den letzten beiden Jahrzehnten hat sich die Fürsorge für die verwahrloste Jugend zu einem großen Spezialgebiet der Pädagogik ausgewachsen. Pädagogische Forscher und Praktiker, Pathologen und Ärzte, Richter und Verwaltungsbeamte, Philanthropen und Armenpfleger arbeiten zusammen, um den verschiedenen Ursachen und Symptomen der jugendlichen Verwahrlosung auf die wirksamste Weise zu begegnen. Aufgabe der folgenden Darlegungen soll es nicht sein, auf alle die Einzelheiten der praktischen Durchführung der Jugendfürsorge einzugehen. Es kommt dem Verfasser nur darauf an, einige allgemeine Richtlinien zu zeichnen. Dies scheint ihm bei der Fülle und Vielseitigkeit der auf jenem pädagogischen Gebiete zusammenströmenden Anregungen durchaus notwendig zu sein. Aus der schon bald unabsehbaren internationalen Literatur zur Jugendfürsorge muß von Zeit zu Zeit das Wichtigste herausgehoben und, in Verbindung mit gewissen leitenden Gesichtspunkten, der praktischen Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die allgemeinste Regel aller gesunden pädagogischen Praxis ist wohl der Grundsatz, sich bei allen Erziehungszwecken stets mit den eigenen Kräften und Interessen des Zöglings zu verbünden und das angeborene Schlechte durch das angeborene Gute zu bekämpfen. Die Pädagogik gegenüber der Verwahrlosung kann nur in einer besonders sorgfältigen und konsequenten Anwendung dieses Gesichtspunktes bestehen. Kant sagt: „Man kann niemand besser machen, als mit dem Rest des Guten, der in ihm ist.“ Diese Worte können als Motto für die Pädagogik der Regeneration gelten. Man sollte meinen, es sei überhaupt nicht notwendig, etwas so Selbstverständliches noch auszusprechen. Und doch lebt in vielen Menschen, die mit der Diszipli-

nierung Verwahrloster zu tun haben, immer noch der verhängnisvolle Wahn, daß es hier vor allem auf eine verstärkte äußere Zucht ankomme. Schon das Wort „Zwangserziehung" verewigt immer noch den alten Irrtum, daß der entartete Wille vor allem von außen niedergehalten und umgebogen werden müsse. Es ist dies grundfalsch. Der normale Mensch kann einen starken Zwang ohne erheblichen Schaden ertragen — der Gefallene oder Verwilderte oder von abnormen Impulsen Gequälte aber wird durch jede bloß äußere Repression nur desto mehr aus dem inneren Gleichgewicht gebracht. Er bedarf gewiß einer festen Ordnung — aber gerade um sich ihr in einer Weise fügen zu können, die ihn vorwärts bringt, braucht er noch weit mehr Freiheit und Vertrauen, noch weit mehr Appell an sein Ehrgefühl, als derjenige, der durch seine Natur zu keinen Exzessen gereizt oder in keine Schwachheit gestoßen wird. Ja, er verlangt nach diesem Appell, wie der Ertrinkende nach Luft. Und er gerät in Verzweiflung, wenn wir ihn, der so dringend der Ermutigung und Übung seiner gesund gebliebenen Innenkräfte bedürfte, nur mit Mißtrauen und Gewalt vor sich selber schützen wollen.

Es ist kein Zufall, daß in Amerika nicht in normalen Schulen, sondern in einer Schule, in der in den Zwischenstunden ein Polizist auf dem Schulhofe stationiert werden mußte, um das Ärgste zu verhüten, zuerst die Selbstregierung der Schüler eingeführt und erprobt wurde. Und daß in einer Kolonie Verwahrloster (der „George Juniors Republic") den Zöglingen zum erstenmal ein Gerichtshof aus ihren eigenen Reihen gewährt wurde. Amerika hat auf diesem ganzen Gebiete gegenüber der alten Welt, die durch eine Jahrhunderte alte Zwangstradition belastet ist, mit gesundem Instinkt die Grundbedingungen der Regeneration erkannt und in der Praxis befolgt.[1] Zwar

[1] Der Probation-officer für Buffalo sagt in den Annals of the American Academy for political and social science vol. XX: „Es scheint die Lehre des vergangenen Jahrhunderts, die Lehre der Philanthropie, des Christentums, der Zivilisation zu sein, daß bei der Bildung des Charakters an Stelle des gewalttätigen Zwanges Liebe und Freiheit treten muß. Ein kriegerisches Christentum hat man schon mit Recht verurteilt — eine kriegerische Zivilisierung ist ebenso schlimm. Ich glaube an eine Zivilisation durch Kontakt, aber nicht an eine Zivilisation durch Eroberung. Gewalt läßt Rache und Haß zurück — die langsamere Methode der christlichen Einwirkung ist sicherer . . . Indien und Ägypten befinden sich unter der denkbar wohlwollendsten und einsichtigsten Vormundschaft — aber sie sind gänzlich jedes self government unfähig. Mit dem Leben des Knaben aber ist es wie mit dem Leben der Völker. Wir wollen doch einmal

sind diese Grundbedingungen wahrer Regeneration längst durch das Christentum vertreten worden, das ja gerade den Sünder am tiefsten von innen zu packen sucht — aber diese Errungenschaften sind in Europa lange Zeit und auf vielen Gebieten durch die intensive Entwicklung des politisch-sozialen Zwangs- und Bevormundungswesens in Latenzzustand gedrängt worden. Es bedurfte der Atmosphäre voller politischer Freiheit, um auch auf dem Gebiete der Disziplinierung Entarteter und Verwahrloster den christlichen Grundgedanken in ganzer Konsequenz wieder zum Leben zu erwecken und das Werk der Erziehung von den groben und mechanischen Methoden des bloßen gesellschaftlichen Ordnungswesens zu befreien.[1] In Europa hat die neuere Heilpädagogik allmählich diesen amerikanischen Anregungen den Boden bereitet. Im Verkehr mit Degenerierten, Gestörten und Schwachsinnigen entdeckte man wieder die ganze Bedeutung des Appells an das gesund gebliebene Eigenleben des Zöglings. Von hier ist nur ein Schritt zur Anwendung der so er-

---

sehen, ob nicht die geringstmögliche Einmischung und die größtmögliche Freiheit letzten Endes trotz aller Entwicklungskrankheiten doch am sichersten den Charakter baut."

[1] J. H. Wichern war einer der wenigen christlichen Pädagogen, die für die Bedeutung einer freiheitlichen Erziehung gerade für die gefährdeten und gefallenen jungen Menschen das vollste prinzipielle Verständnis besaßen. Er hat diese seine Stellung mit einem sehr tiefen psychologischen Argument begründet, das man in den Schriften unserer modernen Freiheitspädagogen vergeblich suchen würde: er weist darauf hin, daß erst in der Sphäre weitgehender Freiheit ein Einblick in das wahre Wesen der Zöglinge möglich sei: „Bei allen unsern menschlichen Einrichtungen, welche die Umkehr anbahnen und ihre Entwicklung fördern sollen, muß die Freiheit als erster Gesichtspunkt gelten. Nur durch diese dem Zögling gelassene Freiheit öffnet sich für die zur Rettung Berufenen allmählig die Aussicht und Einsicht in das eigentlich anzugreifende oder zu bearbeitende Terrain, erst durch diese Gewährung der eigenen Natur unserer Pflegebefohlenen werden die Nebel und Decken allmählich gehoben, welche ohne ein Zugestehen dieser Bedingung die wahre Gestalt des Innern verschleiern. Es gilt dies vom Bösen wie vom Guten, vom Wort wie von der Tat. Das eigentümliche Geistes- und Gemütsleben mit seinen sittlichen Wurzeln und Verderbnissen liegt in dem Kreis des entarteten Geschlechts so verborgen und so zurückgezogen wie der Leib der Schildkröte hinter seinem Schilde; eingewickelt in die allgemeine Lebens- und Sprachweise verhüllt sich das eigene Leben und die eigentliche Sprachweise für den, der nicht der gleichen Herkunft ist, mit einer solchen Fertigkeit, mit einem solchen Takt für diesen Unterschied der Gemeinschaftsverhältnisse, daß Absichtlichkeit und böser Wille diese bewunderungswürdige Geschmeidigkeit nie erreichen können. . . . Die genannte Gewährung der Freiheit sieht freilich aus wie eine Provokation des Bösen — aber sie sieht nur so aus, sie ist vielmehr einer der sichersten Wege zu seiner Entlarvung, damit es mit offenem Visier den siegenden Kampf der göttlichen Gnade erfahre . . ." (J. K. Wichern, Ges. Schriften Bd. V S. 332 ff.)

probten Grundsätze auch auf den moralisch Entarteten und Gestörten. Demoor sagt in seinem Buche über die Erziehung abnormer Kinder folgendes über die Notwendigkeit, für jede Art von Einwirkung immer die Reste des Normalen im Kinde selber aufzusuchen und in Funktion zu setzen: „Jedes Individuum hat seine besondere Eigentümlichkeit; der Erzieher muß diese herausfinden und sie als Angelpunkt für das neu zu schaffende Leben des Kindes benutzen. Selten ist die Gehirntätigkeit bei diesen Geschöpfen in jeder Hinsicht verloren gegangen; gewöhnlich hat die eine oder andere eng begrenzte psychische Tätigkeit ihre normale Kraft beibehalten und macht so dem Schüler Vergnügen. Dieser besondere Teil der Gehirntätigkeit muß dazu dienen, das ganze Gehirn wieder in Bewegung zu bringen. Bei dem einen ist es die Handarbeit oder der Gartenbau, bei dem andern die Beobachtung der Natur, bei einem dritten die Lust am Rechnen (was außergewöhnlich erscheint, aber doch häufig der Fall ist) usw. In diesem ganz bestimmten, eng begrenzten Fache arbeitet das Kind mit Lust, wohl gar mit Leidenschaft; diese Tätigkeit gestattet dem Erzieher, das Erwachen der Aufmerksamkeit und des Willens herbeizuführen.“ [1]

Das hier für die geistige Belebung Gesagte ist unmittelbar auch für die ganze pädagogische Therapie gegenüber moralischer Verwilderung und heranwachsender Entwicklungsstörung anzuwenden. Man soll das kranke Kind durch seine eigenen gesunden Anlagen, die gefährdeten Seiten des Innenlebens durch die noch vorhandenen charakterbildenden Interessen und Impulse regenerieren. Dazu gehört natürlich eine sehr starke Ermutigung des Zöglings durch suggestives und demonstratives Vertrauen auf die edleren Regungen seiner Natur. Solche Pädagogik des Vertrauens aber ist nicht möglich, ohne daß — trotz aller verdoppelten Wachsamkeit und Vorsorge — der Freiheit und Selbstverantwortlichkeit ein ungewöhnlich großer Spielraum der Betätigung gegeben wird. Das aber ist das absolute Gegenteil der heute noch so weit verbreiteten Erziehungspraxis gegenüber moralisch entgleisten jungen Menschen.

Das hier allgemein Begründete möge an folgenden Beispielen erläutert werden. Der Gegensatz der alten und der neuen Methode wird dadurch am besten hervortreten.

---

[1] „Die abnormen Kinder und ihre erziehliche Beeinflussung in Schule und Haus“, Altenburg 1901, S. 157 ff.

In Denver (Colorado) verhaftet die Polizei einen Knaben und prügelt ihn durch, weil er seine Mitschuldigen nicht verraten will. Da geht der Jugendrichter Lindsey in seine Zelle. Der Knabe ruft ihm sofort entgegen: „Ich verrate niemand.“ Da sagt der Richter: „Das freut mich, mein Junge, wer seine Kameraden nicht angibt, der ist ein braver Knabe, an dem man nicht zu verzweifeln braucht.“ Und nun knüpft der Richter an diese „brave“ Seite im Charakter des jungen Menschen an und ermutigt ihn, den Kampf gegen alles charakterlose Treiben bei sich und andern aufzunehmen. Der Knabe beginnt, seine Delikte in neuem Lichte zu sehen und sagt: „Richter, so hat noch niemand mit mir gesprochen.“ Das könnten heute viele jugendliche Verbrecher und Zwangszöglinge sagen. So hat noch niemand mit ihnen gesprochen!

Dem genannten Richter wird ein Knabe unter dem Verdacht des Diebstahls vorgeführt. Die Eltern sind empört über den Verdacht. Der Richter sieht genau, daß der Knabe lügt, er durchschaut aber auch die Kompliziertheit der Motive, die den Delinquenten hier zur Lüge verführen, die besseren Regungen, die dahinter stehen, die Anhänglichkeit an seine Eltern, den Wunsch, daß die gute Meinung, die sie noch von ihm haben, um jeden Preis aufrecht erhalten werde. Nun höre man folgendes Gespräch, ein Muster für die Methode, das Kranke durch Appell an das Gesunde auszuscheiden, statt die ganze Persönlichkeit zu entehren, zu deprimieren und einzuschüchtern: „Ich bemerkte ihm, daß ich ihn nicht für einen Lügner hielte, obwohl er geschworen habe, daß er das Betreffende nicht genommen habe. Er sei ein braver Knabe, obwohl mir seine Betrügereien gründlich mißfielen. Wenn er diese faule Stelle in seinem Wesen nicht kräftig herausschneide, so werde kein Mann aus ihm werden. . . . Ich ließ ihn nicht zu Worte kommen, sondern fuhr fort, ihm seinen eigenen Gemütszustand zu beschreiben und die Umstände, die ihn zur Lüge verführt hätten, welcher Schrecken ihn gepackt habe, als er seine Entdeckung fürchten musste. Ich sah ihm ins Gesicht und sagte, wie sehr ich seine Liebe für seine Eltern respektiere, denen er Kummer und Beschämung ersparen wollte, dadurch, daß er seine Schuld verleugnete. Ich zeigte ihm aber, daß das alles kurzsichtig und falsch gedacht sei. Da begann er in Tränen auszubrechen und gab alles zu und sagte, es habe ihn selber schrecklich

unglücklich gemacht und versprach mir Besserung auf eine Art, die mir Vertrauen einflösste. . . .“[1]

Man beachte besonders die Worte: ich sagte ihm, daß er kein Lügner sei. Darin liegt der erste suggestive Appell an den wahrhaftigen Menschen im Kinde selbst. Die allermeisten Menschen begehen bei solcher Gelegenheit den Fehler, durch deprimierende Ausdrücke dem Schuldigen seine völlige Nichtsnutzigkeit nahe zu legen: „Lügner, Dieb, Betrüger“ etc. Wie soll ein junger Mensch da noch an sich selbst glauben? Man scheide reinlich zwischen der Tat und dem Täter — die generalisierenden Bezeichnungen widersprechen doch auch dem Gebot der feinsten Wahrhaftigkeit. Die Tat soll als eine Entgleisung, als ein Widerspruch zum tieferen Wesen des Täters bezeichnet werden. Dahin gehört auch die Würdigung der besseren Motive, die den Knaben infolge kurzsichtiger Beurteilung der Sachlage zu der falschen Aussage geführt haben. Auch die psychologische Analyse der ganzen Entstehung des Deliktes und seiner seelischen Begleiterscheinungen ist sehr richtig und wichtig. Hamlet wendet diese Methode an, als er seine Mutter überführen will. Endlich zum Schluß der starke Appell an das „Ausschneiden“.

In dem Bericht der „Probation Commission of the State New-York“ (1906 S. 25 ff.) findet sich ein Bericht des Richters Olmsted über seine Methoden der bedingten Entlassung auf Ehrenwort. Dieser Bericht ist desshalb besonders interessant, weil er zeigt, wie ausserordentlich großes Gewicht gerade denkende Praktiker der Jugendfürsorge dort auf die Pädagogik des Vertrauens und auf den Appell an das Ehrgefühl legen. Für Olmsted ist schon das Maß von Überwachung, das viele Probation officers ihren Schützlingen widmen, eine Gefahr für die Selbstbestimmung des Kindes, für seine Übung in sittlicher Selbständigkeit. Dem Richter wird die Frage gestellt: „Wenn ein Kind wegen eines geringen Deliktes verurteilt und auf Ehrenwort für eine Bewährungsfrist von einem Monat freigegeben ist — unter wessen Aufsicht steht es in diesem Monat?“ Olmsted antwortet: „Unter niemandes Aufsicht — darauf kommt es ja gerade an. Es soll niemand das Kind über Wasser halten — sonst sinkt das Kind eben unter, sobald jener Halt fort ist. Ich glaube daran, daß der

[1] The Problem of the Children, a Report of the Juvenile Court of Denver 1904.

reformierende Prozeß im Kinde selbst vor sich gehen muß. Wenn wir ein Kind retten wollen, so müssen wir es lehren, etwas für sich selbst zu tun. Wenn die ganze Zeit jemand hinter dem Kinde her ist, so scheut sich das Kind vor neuen Delikten nur aus Furcht vor jenem Einfluß. Ist dieser Einfluß dann fort, so ist große Gefahr, daß es wieder in die Irre geht. Indem man aber an das Kind selber appelliert, belebt man in seiner Seele gewisse Elemente des Charakters, die ihm den dauernden Halt geben."[1]

Hier haben wir einen typischen Ausdruck der Methode, die alles auf die innere Stärkung des Kindes stellt und alle äussere Einwirkung nur als ein Mittel zu diesem Zwecke betrachtet.

In Denver wurden durch Knabenbanden Bahnhofdiebstähle ausgeführt, Holzklötze auf Tramschienen geschoben und Warenhäuser unsicher gemacht. Der Richter Lindsey lud einen der Erwischten zu sich und veranlasste die Gründung einer „Knaben-Bürger-Garde", an Stelle des „River Gang": diese neue Bürgergarde bekam die Aufgabe, das Bahnhofgepäck vor jungen Dieben zu sichern, gemeingefährlichem Unfug vorzubeugen und die Sicherung der Warenhausauslagen zu einer Ehrensache zu machen. „Wenn man ihnen eine positive Aufgabe gibt, so machen sie das Hüten der Ordnung zu ihrem Sport," sagt der Richter. Hier ist wieder, wenn auch in anderer Anwenduug, das pädagogische Prinzip wirksam, die positiven Kräfte in jungen Menschen gegen die zerstörenden und charakterverderbenden Neigungen auszuspielen. Das ist natürlich nur dem möglich, der die Psychologie jugendlicher Delikte genau kennt und die brauchbaren Neigungen zu erkennen weiss, die sich oft nur aus Mangel an positiver Anwendung in gemeingefährlichen Streichen ausleben.

In Illinois gibt es neben manchen Gefängnissen große Treibhäuser, damit man durch Pflanzenpflege auf die Gemütskräfte der Gefangenen einwirken kann. Und es ist zweifellos richtig, daß gewalttätige und impulsive Temperamente nicht durch bloßes Einsperren oder gar durch Stockschläge gebessert werden können, sondern eben durch Anregung und Betätigung der in ihnen bisher unentwickelt gebliebenen Instinkte der Fürsorge, der Sorgfalt und der Karitas. Die Heilpädagogik kommt

[1] Während der Probezeit auf Ehrenwort holt nur der Beamte der Kinderschutzgesellschaft in diskreter Weise Informationen ein.

heute zu den gleichen Methoden. Der Inhaber eines großen deutschen heilpädagogischen Institutes berichtet, daß er gewalttätige Knaben immer als Pfleger und Besorger für kleinere Kinder genommen und ihnen gesagt habe, daß gerade nur sie diesem kleinen Kerl helfen könnten, daß man andere nicht dazu brauchen könnte.[1] Daneben habe er sie im Gewächshaus, im Garten und Viehstand beschäftigt, damit sie bald erkennen lernten, was mit liebevoller Pflege erreicht werden könne. Tierquäler habe er sehen lassen, wie man Tiere liebevoll pflegt und habe ihnen dann selber auf diesem Gebiete Aufgaben anvertraut. Also immer wieder statt bloßer Repression die Anregung gesunder, im Kinde selber vorhandener Seelenkräfte. Das Anvertrauen solcher positiver Aufgaben hat auch noch obendrein den pädagogischen Wert, daß dadurch das Selbstvertrauen und das Ehrgefühl der Kinder gehoben wird. So muß man z. B. auch gerade Kindern, die sich etwas widerrechtlich angeeignet haben, nach deutlicher Aussprache möglichst bald irgendeine ehrende, vertrauensvolle Aufgabe in die Hand geben, statt den Delinquenten durch Mißtrauen und Geringschätzung am Boden zu halten. Der erwähnte Pädagoge sagt mit Recht: „Alle Kinder, die unehrlich sind, sind infolge ihres Verhaltens systematisch ihrer Selbstachtung durch die erziehenden Faktoren beraubt, weil ihnen immer ihre Unehrlichkeit und Unzuverlässigkeit vorgehalten wurde, so daß sie schließlich selbst glaubten, daß aus ihnen nichts werden kann, daß sie doch immer wieder stehlen. Solchen Kindern kommt man nur durch Hebung ihrer sittlichen Qualitäten bei und nie durch Unterdrücken. In einem besonders schweren Falle habe ich einen Knaben, der von seinen Eltern und Lehrern viel zuviel verprügelt worden war, weil er stahl, dem man aber auch jeden Funken von Selbstachtung und Ehrgefühl durch die langen Moralpredigten gewaltsam aus dem Herzen gerissen hatte, so daß er mir selbst sagte, ich komme ja doch ins Zuchthaus, warum soll ich denn nicht stehlen, wenn ich etwas gern haben möchte, dadurch geholfen, daß ich ihm sagte: W., ich habe eine Rechnung zu bezahlen, geh du auf die Post und zahle das Geld ein. Ich habe keinen anderen, auf den ich mich so verlassen kann wie auf dich. Hier hast du hundert Mark. Wie ein Thomas sah er mich an, er traute seinen Ohren nicht.

[1] Unser Sorgenkind, seine Pflege und Erziehung, von Gustav Major, Leipzig 1910, S. 262.

Ich gab ihm das Geld und er ging und nach kürzester Zeit kam er glückstrahlend zu mir ins Bureau und sagte: Herr Direktor, hier ist der Schein und hier das Geld. Darf ich jetzt immer Rechnungen bezahlen? — Er hat nie wieder gestohlen."

Die gleiche Erfahrung wird übrigens durch den Direktor der schweizerischen Erziehungsanstalt Trachsenwald bestätigt, der sogar Knaben, die auf dem Gebiete der Eigentumsdelikte schon schwer gefehlt hatten, durch langsam abgestufte und immer höhere Vertrauensbeweise aus dem Sumpf herausholte.

Die vorstehenden Beispiele mögen genügen, um das Grundprinzip zu erläutern, das man im Verkehr mit der verwahrlosten Jugend beachten muss. Selbstverständlich darf man sich nicht der Illusion hingeben, als könne jeder Delinquent durch solche Methoden gerettet werden. Es gibt Naturen, in denen man keine ausreichenden Hilfskräfte findet, mit denen man sich verbünden kann, Naturen von so großer und tiefgewurzelter Willenschwäche oder Perversität, daß alle Anregung vergebens ist. Auch ist bei vielen, die gerettet werden können, die Weckung und Sammlung ihrer bessern Charakterelemente keineswegs leicht und verlangt viel psychologische Intuition, Geduld und pädagogische Umsicht. Man muß sich sehr vor jenem zu großen Optimismus in Bezug auf die menschliche Natur hüten, wie er neuerdings durch manche pädagogische Schriftsteller wieder propagiert wird. Man glaube an eine wunderbare Regenerationskraft im Menschen, aber man mache sich auch keine Illusionen über die außerordentliche Macht angeborener schlechter Neigungen. Sonst beruhigt man sich nur zu schnell mit gänzlich unzureichenden Gegenwirkungen.

Ebenso irrig ist allerdings auch jener übertriebene Pessimismus, der seine Wurzel in der materialistischen Anschauungsweise hat und der die Möglichkeiten der Erziehung, überhaupt die Macht des Geistes über die angeborenen Hemmungen und Störungen des ethischen Lebens bedeutend unterschätzt. Jene pessimistische Auffassung ist in manchen Kreisen bestärkt worden durch die neuere Physiologie und Psychiatrie, deren Forschungsergebnisse die ganze Tragik der erblichen Belastung beleuchtet haben. Angesichts der unheimlichen Macht elterlicher und voreltlicher Einflüsse erschien es als eine kindliche Illusion, derartig festgewachsene Lebenstendenzen von außen her durch erzieherische

Einwirkung umbiegen oder gar ausrotten zu wollen; Schopenhauer schien recht zu haben mit seiner Behauptung, die Erziehung könne höchstens einen Schleier über den angeborenen Charakter breiten. Demgegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, daß die angeerbte Natur doch nichts Einfaches, sondern ein Konglomerat von zahlreichen und sich oft diametral widersprechenden Tendenzen ist, und daß eben auf dieser großen Mannigfaltigkeit der gegebenen Anlagen alle Möglichkeiten der Erziehung beruhen. Der Erzieher hat die Macht der Vererbung gar nicht bloß gegen sich, er hat sie auch für sich, wenn er es versteht, den einen Teil der ererbten Natur gegen den andern mobil zu machen. Oft ist gerade das, was junge Leute in Konflikt mit dem Strafgesetze, ja mit dem Sittengesetze bringt, gar nicht ihr wahrer Charakter, sondern ein bloßes Symptom der Gedankenlosigkeit oder irgendeiner ganz partiellen Impulsivität, die, wenn sie ohne pädagogische Gegenwirkung bleibt, sehr wohl den ganzen Charakter lahm legen und die besten Anlagen überwuchern kann — die aber bei rechtzeitigem Eingriffe sehr wohl zugunsten des tieferen Charakters unterdrückt und ausser Funktion gesetzt werden kann. In solchem Falle hätte dann gerade die Erziehung die Aufgabe, den Schleier wegzuziehen, durch den die wahre Natur eines Menschen verdeckt wird, und sie hätte den besseren Kräften des Charakters durch angemessene Aufgaben die ungehemmte Entfaltung zu ermöglichen. Lacordaire sagt einmal, in jedem Menschen stecke ein Heiliger und ein Verbrecher. Wenn auch dieser Ausspruch übertrieben ist, so mag er uns doch eben auf jene Tatsache der großen Kontraste in unserer Natur hinweisen, die dem Erzieher die Handhabe geben, durch die Übung bestimmter Kräfte und Tendenzen und durch Ablenkung von der Betätigung anderer Anlagen die endgültige Fixierung des Charakters sehr entscheidend zu beeinflussen.

Dies gilt auch gegenüber Lombrosos Lehre vom „geborenen Verbrecher“, der durch bestimmte Deformationszeichen sogar äußerlich zu erkennen sein soll. Diese neue Prädestinationslehre ist zwar von allen ernsten Forschern abgelehnt worden, weil sie auf gänzlich unzuverlässiger wissenschaftlicher Basis ruht — immerhin wirkt sie in abgeschwächter Form in manchen naturwissenschaftlichen Kreisen noch weiter, weil ihr der äußere physische und seelische Eindruck vieler

Verbecher ein gewisses Recht zu geben scheint. Entscheidend ist in dieser Frage wohl die Tatsache, daß die überwältigende Majorität all derjenigen Männer, die dem Verbrecher nicht bloß als wissenschaftlich messende Beobachter gegenübertraten, sondern ihn in jahrelangem teilnahmsvollen Verkehr als Anstaltsärzte, Geistliche und Gefängnisbeamte kennen lernten, mit seltener Übereinstimmung die Behauptung zurückweisen, daß der Verbrecher eine von uns ganz unterschiedene besondere Spezies Mensch sei:[1] der Praktiker sieht eben, daß viele Abnormitäten, die dem oberflächlichen Beobachter als Zeichen eines angeborenen Artunterschiedes erscheinen, oft erst die Folge des Verbrechens und der dadurch im ganzen Seelenleben, ja in der ganzen Existenz des Menschen hervorgebrachten furchtbaren Krisis sind. Wer nicht als Seelenkenner an die Gefangenen herantritt, der wird z. B. die lächerlich gesteigerte Eitelkeit mancher Verbrecher immer als Symptom schwerer pathologischer Entartung ansehen, während sie gerade ein ursprünglich gesundes Ehrgefühl verrät, das nun in der tiefsten Erniedrigung auf wunderliche und krampfhafte Weise nach Befriedigung strebt — weil der Mensch sich selbst und seine Situation sonst überhaupt nicht ertragen könnte. Was die Seele für den Körper, das ist die Selbstachtung für die Seele: die Seele zerfällt, wenn der Mensch sich nicht mehr achten kann — sie zerfällt oder sie sucht künstlich nach irgendeiner Vergrößerung der zertretenen Persönlichkeit. Sehen wir nicht überall bei mißachteten Menschen oder Rassen ein ungesund gesteigertes und krankhaftes Selbstgefühl entstehen? Hinter einem übermäßigen Geltungs-

---

[1] Walt Whitman protestierte mit folgenden Worten gegen die pharisäische Trennung des Verbrechers von jeder Verwandtschaft mit den „Reinen“:

„O Bewunderer, preiset mich nicht, schmeichelt mir nicht, ihr macht mich beben,
Ich sehe, was ihr nicht seht, — ich weiß, was ihr nicht wißt!
Im Innern der Brust lieg' ich befleckt und erstickend,
Unter dem Gesicht, das so kühl scheint, wogen Höllenfluten beständig,
Lüste und Bosheit verstehe ich wohl,
Und mit Verbrechern geh' ich in leidenschaftlicher Liebe,
Ich fühl's, ich bin einer von ihnen, zu jenen Verbrechern und Dirnen gehör' ich selbst,
Und hinfort will ich sie nie mehr verleugnen, denn wie kann ich mich selbst verleugnen?“

In ähnlichem Sinne heißt es in Nietzsches „Zarathustra“: „Und du, roter Richter, wenn du laut sagen wolltest, was du schon in Gedanken alles getan hast, so würde jedermann schreien: ‚Weg mit diesem Unflat und Giftwurm!‘“

bedürfnis steckt fast immer eine geheime persönliche Schuld oder eine Gegenwirkung gegen die berechtigte oder unberechtigte Verkennung oder Geringschätzung anderer. Um noch ein anderes Beispiel zu wählen: wer nicht psychologisch versteht, was der radikale Abschied von der Ehre für die Seele eines Weibes bedeutet, der wird das gestörte Wesen und manche besondere Züge im Wesen der Prostituierten ohne weiteres immer als Ausdruck der „geborenen Prostituierten", also eines vom normalen Weibe ganz verschiedenen Wesens betrachten. Angeboren aber ist hier meist nichts als große Willenschwäche. Diese führt unter gewissen Verhältnissen und ohne starke Gegenwirkung fast unabwendbar zur Prostitution. Gerade bei den besseren Naturen aber wirkt nun dieser Fall so furchtbar zerstörend auf die Seele, daß solche Menschen den Eindruck einer abnormen Spezies machen,[1] während im Gegensatze dazu gerade die wirklich von Grund aus gemeinen Naturen durch ein gemeines Leben am seltensten eine merkbare Störung ihres Seelenlebens erleiden und dementsprechend den verhältnismäßig normalsten Eindruck machen —, sowie überhaupt auch im Gefängnis die allerhärtesten und ehrlosesten Naturen oft am wenigsten danach aussehen, während diejenigen, für die das Verbrechen ein seelisches Ereignis, ein Abschied und Abschluß war, den schrecklichsten, zerfallensten Gesichtsausdruck haben. Es ist wichtig, sich solche psychologische Gesichtspunkte gerade auch für die richtige Beurteilung Jugendlicher zu vergegenwärtigen. Der langjährige Berliner Gefängnisarzt Baer hat in seinem gegen Lombroso gerichteten Werke „Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung" gesagt, daß das, was dem oberflächlichen Beobachter oft als völlige Abwesenheit von innerem Leben, ja als Symptom einer völlig tierhaften Anlage erscheine, bei tieferer Erkenntnis gerade als die Wirkung des ungeheuren seelischen Schoks erscheine, den der Verbrecher eben durch seine eigene Tat erlitten habe. Ebenda heißt es von dem eigentümlichen Zustande mancher jugendlicher Mörder: „Es ist, als wenn das Herz in ihrer Brust kein warmes Blut in den Adern herumtreibe, und in einem Gespinste von Lug und Trug suchen sie sich und andere zu täuschen. Aber auch bei diesen sieht man vielfach nach längerer Strafzeit oder nach einer Einwirkung äußerer Einflüsse

[1] Hier lernt man begreifen, daß und warum die Schuld nicht nur mit der Gesellschaft, sondern auch mit dem „Heil der Seele" zu tun hat.

— z. B. Todesfall der Angehörigen — eine volle Umkehr, eine vollständige Umänderung der Sinnesart mit Gewissensqualen eintreten, mit Gewissensqualen, die unverkennbar zu schwerer Beeinträchtigung des körperlichen Befindens, zu Krankheit und Tod führen können. Unter zehn bis zwölf jugendlichen Mördern habe ich auf diese Weise dreimal den Tod unter tiefster Seelenzerknirschung eintreten, zweimal sich eine chronische Geistesstörung entwickeln sehen. . . .“ [1]

Interessant sind die Bemerkungen, die Baer in seiner Schrift: „Über jugendliche Mörder und Totschläger“ über gewisse Jugendliche macht, die ihre Tat mit kalter Gleichgültigkeit und ohne jede Regung von Reue vor dem Richter eingestanden: „Dieses Verhalten scheint jedoch bei genauer Beobachtung des Täters in einzelnen Fällen nicht immer die Ursache, sondern eine Folge des Verbrechens. Das Bewußtwerden der begangenen Straftat wirkt auf den Täter nach Art einer Erschütterung, die sein gesamtes Sein ergreift und sein Denken und Fühlen eisern erhärtet und erstarrt.“ [2]

Auch der Londoner Kriminalinspektor Sir R. Anderson spricht sich energisch gegen die Lehre vom geborenen Verbrecher aus und macht darauf aufmerksam, daß eine ganze Reihe der schwersten Verbrecher aus völlig ehrbaren Familien stammen und daß man Kinder von verbrecherischen Eltern durchaus zu anständigen Menschen machen könne, wenn man sie nur rechtzeitig in richtige Umgebung und Behandlung brächte. [3] Dafür legen ja auch die Erfahrungen Dr. Barnardos beredtes Zeugnis ab.

Mit all diesen Hinweisen soll gewiß nicht bestritten sein, daß es einzelne Fälle gibt, wo wir eine solche Häufung krimineller Tendenzen, verbunden mit so großer Willensschwäche, finden, daß man hier aller-

---

[1] Leipzig 1893, S. 375.

[2] Leipzig 1903, S. 64.

[3] Er erzählt in dem zitierten Briefe „Crime and Criminals“ (S. 142), er habe einmal Max Nordau, einem der eifrigsten Verfechter der Lombrososchen Theorie, zwei Photographien vorgelegt, von denen die eine einen professionellen Verbrecher, die andere den Erzbischof von Canterbury, einen höchst humanen und charaktervollen Mann, darstellte. „Wer von beiden ist der geborene Verbrecher?“ fragte Anderson. „Dieser hier,“ sagte Nordau und zeigte auf den Erzbischof. Anderson bemerkt dazu: „Need I add, that my story is intended to discredit — not His Grace of Canterbury, but — the Lombroso ‚type‘ theorie.“

dings in gewissem Sinne von einer angeborenen Anlage zum Verbrecher reden kann. Aber das sind seltene Ausnahmen, die in keiner Weise eine allgemeine Theorie über den Verbrecher begründen können. Vor allem: uns ist es nie gegeben, das endgültige Urteil darüber zu fällen, ob ein Mensch zu retten sei oder nicht. „Nemo desperandus est" sagt die Kirche. Wir kennen die Geheimnisse des Gewissens nicht, sie sind durch Gehirnmessungen nicht abzulesen, wir müssen bis zum letzten Augenblicke hoffen — wollen wir doch auch, daß für unsere Seele bis zum Ende gehofft werde. In Berlin geschah vor einiger Zeit ein Mord unter besonders schrecklichen Umständen. Nachher entdeckte man, daß der Mörder, bevor er entfloh, noch dem Kanarienvogel Futter und Wasser hingesetzt hatte, damit derselbe nicht während der Tage, in denen der Mord unentdeckt blieb, zugrunde gehe. Welche Rätsel in der menschlichen Natur!

Wir haben die Streitfrage des „geborenen Verbrechers" kurz erörtert, weil ihre Entscheidung auch unsere Stellung zum Jugendlichen und zu seinen Rettungsmöglichkeiten nahe berührt. Wieviel trotz allen hemmenden Anlagen und Belastungen der erzieherische Einfluß vermag, das lehren uns vor allem die Erfolge der Heilpädagogik. Man denke an die Erziehung Helen Kellers. Und man halte sich die Geschichte von Ed. Meystre vor Augen, der 1826 taub zur Welt kam und mit sieben Jahren durch einen Schuß das Augenlicht verlor. Mit achtzehn Jahren, als er in das Blindenasyl von Lausanne kam, konnte er nichts als Holz sägen. Der Lehrer H. Hirzel brachte ihm mit unsäglicher Mühe die Lautsprache bei, indem er mit Ringen und Prismen in seinem Munde laborierte, dessen Finger in den eigenen Mund führte etc. Dadurch wurde der intelligente, aber wie ein Wilder zu jeder Art von Diebereien und Gewalttaten aufgelegte Jüngling ein kenntnisreicher, gesitteter und religiöser Mann.[1] Wird erst einmal auch nur ein Zehntel der Energie, Geduld und der pädagogischen Technik, die hier gegenüber Defekten der Sinnesorgane entfaltet worden ist, auf die pädagogische Behandlung moralisch Gehemmter oder Verdunkelter verwendet, auf die Heranziehung aller inneren Hilfskräfte, durch welche den seelischen Defekten oder den abnormen Erregungen solcher

[1] Berichtet von Kußmaul, Arch. f. Psych. XIII p. 712.

Naturen ein Gegengewicht geschaffen werden kann — so werden wir künftig sicher einmal auch hier sehr ermutigende Erfolge zu verzeichnen haben.

2. Die amerikanische Kriminalpädagogik und ihr kultureller Untergrund

Wir haben schon in all den bisherigen Darlegungen viel auf amerikanische Einrichtungen und Experimente Bezug genommen. Je mehr wir nun das eigentliche Gebiet der praktischen Jugendfürsorge betreten, desto reicher werden uns die Anregungen, die von Amerika kommen. Das hat zuerst Baernreither in seinem oft zitierten Buche über „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika“ mit allem Nachdruck anerkannt. So wie die Künstler nach Italien ziehen, um von den Vorbildern der klassischen Kunst die tiefsten Inspirationen für ihr eigenes Schaffen zu gewinnen, so ziehen heute Pädagogen und Juristen nach Amerika, um die dortigen kriminalpädagogischen Versuche und Institutionen kennen zu lernen und dann in der Heimat dafür Propaganda zu machen.[1] Gewiß sind in Amerika auch viele einseitige Parolen ausgegeben worden, die man als solche erkennen muß, bevor man sich den vielen wertvollen Anregungen öffnet. In der ganzen Auseinandersetzung zwischen Pädagogik und Strafrecht werden die eigentlichen Grundfragen von der ganzen einschlägigen Literatur erstaunlich oberflächlich behandelt. Der Begriff der Regeneration selber wird kaum irgendwo in wirklich vertiefter Weise erfaßt. Es macht sich vielfach ein „Kultus der Individualität“ breit, der mit dem pädagogisch so notwendigen und gesunden Freiheitsstreben durchaus nicht untrennbar verbunden zu sein brauchte. Dazu kommt nicht selten eine geradezu zur Narrheit führende Überspannung des Selbständigkeitsbegriffs, einen immer fühlbarer werdenden Mangel an dem, was wir im Deutschen „Mannszucht“ nennen und was trotz allen unnötigen Härten doch mehr Pädagogik in sich enthält, als das feinste amerikanische Seminar für psychologische Pädagogik uns geben kann. Aber gleichwohl: gerade

[1] Mit Stolz konstatiert der Amerikaner, wie seine Idee und Praxis der „social protection rather then some scholastic theorie of retribution“ die Aufmerksamkeit aller Kulturländer auf sich ziehe (Prof. Henderson, Ethical Problems of Prison Science, International Journal of Ethics, April 1910.

weil wir eine so feste Tradition von Mannszucht haben, können wir viel Freiheit in unsere Kultur aufnehmen, ohne daran zu sterben — ja wir müssen uns klar machen, daß unsere soziale Kultur an ihrer einseitig autoritären Disziplin noch ebenso schwer krank werden kann, wie es Amerika noch an seiner einseitigen Freiheit werden wird.

Endlich ist nicht zu vergessen, daß viele Erfolge der praktischen Reformationsmethoden nicht zu denken sind ohne das die ganze Nation durchdringende atemlose Bestreben, „to get a chance“ — in einer solchen Atmosphäre steht jemand, der gefallen ist, schneller wieder auf als anderswo: er wird gleichsam durch den Druck der vorwärtsdrängenden Masse wieder emporgehoben — ob er will oder nicht. Darum aber sind die Hilfsmittel, die sich unter so eigenartigen Umständen als ausreichend erweisen, vielleicht unter anderen Kulturverhältnissen sehr starker Ergänzungen bedürftig. Zum richtigen Verständnis all jener amerikanischen Einrichtungen und Experimente muß man sich vor Augen halten, daß dort die geographische Trennung des Einwanderers von der Vergangenheit, das „Von-vorn-beginnen“, gleichsam ein Bild für den ganzen Geist des täglichen Lebens und Denkens ist. Die ganze Entwicklung der antikriminellen Praxis ist getragen eben von dieser Leichtigkeit des Amerikaners in der Emanzipation vom Vergangenen. Der amerikanische Mensch nimmt sozusagen täglich Abschied von der alten Welt und beginnt in einer neuen Welt. Das Reformatorium mit seinem ganzen Optimismus ist nur ein Ausdruck dieses Elans. Welche Lebensenergie geht durch die ganze Nation! Man glaubt an das persönliche Wollen mit dem gleichen Fanatismus, mit dem manche christliche Sekten an die Ohnmacht dieses Willens geglaubt haben. Die ganze Literatur über „Wille und Erfolg“, die Bewegung des „new-thought“ — alles zeugt von diesem auf sich selbst vertrauenden, vorwärts drängenden Willen in dem großen Einwandererstaatswesen. Dies alles muß man sich klar machen, um das, was Amerika uns gibt, unter dem richtigen Gesichtspunkt zu betrachten, die besonderen Bedingungen und die Schwächen der dortigen Kulturarbeit richtig einzuschätzen und sie bei jeder Übertragung im Auge zu behalten.

Was man aber auch über jene Schwächen sagen möge — von der praktischen Pionierenergie der Amerikaner in der Ausarbeitung neuer pädagogischer Hilfsmittel und Methoden können wir ganz außer-

ordentlich viel lernen. Um diese große pädagogische Leistung zu verstehen, muß man sich noch einen wichtigen Faktor der amerikanischen Kulturenergie vergegenwärtigen. Es ist dies das fortwährende Einströmen neuer Rassen in das Gemeinwesen. Beständig müssen große Scharen der allerverschiedensten Rassen, Erwachsene und Kinder, mit der nationalen Gesamtkultur verschmolzen werden. Dadurch haben sich sozusagen die amalgamierenden Funktionen in dem ganzen sozialen Organismus aufs höchste entwickelt. Es ist z. B. erstaunlich, wie schnell durch eine ganze Reihe höchst zweckmäßiger pädagogischer Veranstaltungen die Jugend der Einwanderer amerikanisiert wird. Hauptträger dieser Art von assimilierender Tätigkeit sind die sogenannten „Settlements", wie z. B. das berühmte „Hull-house-settlement" in Chicago, dessen pädagogisches Arbeitsgebiet vor allem in den italienischen und slavischen Einwandererquartieren liegt. Vom Kindergarten an durch zahlreiche Jugendklubs bis hinauf zur Arbeiterorganisation werden hier die Neuankömmlinge mit zahlreichen intellektuellen und moralischen Einwirkungen umgeben. Die pädagogische Energie, die durch diese Aufgaben entwickelt wird, scheint gerade die schwierigsten Probleme aufzusuchen, um sich immer weiter zu üben und zu vervollkommnen. Man vergegenwärtige sich z. B. die Riesensumme von Geduld, geistiger Arbeit und pädagogischer Kunst, die darauf verwandt worden ist, um in der taubstummblinden Helen Keller das geistige Licht zu entzünden. Die Erziehung Helen Kellers ist geradezu ein Gleichnis für den großen und unwiderstehlichen pädagogischen Elan der amerikanischen Kultur, der dahin drängt, gerade die dunkelsten Seelen dem Lichte zu gewinnen oder zurückzugewinnen. So ist die ganze hohe Entwicklung der Kriminalpädagogik auch nur ein Ausdruck dieser amalgamierenden Kraft der Rasse, die sich mit dem christlichen Gedanken der Rettung der Seelen verbunden hat und nun ununterbrochen neue Praktiken ausbildet, um den Strauchelnden oder Gefallenen wieder fest mit der Kulturarbeit des Gemeinwesens zu verbinden.

Eine ganze Reihe von pädagogischen Unternehmungen des amerikanischen Volkes, wie z. B. diejenige des „probation-officer" kann man nur richtig verstehen und in lebensfähiger Weise nachahmen, wenn man sich den ganzen kulturellen Untergrund vergegenwärtigt, auf dem sie stehen. Gewiß kann man die Einrichtungen eines anderen Landes

niemals mit allen ihren nationalen Wurzeln nachbilden — aber man muß wenigstens diese Wurzeln kennen, damit man ihre lebenspendenden Kräfte durch andere Methoden ersetzen kann, statt daß man einfach nur die abgeschnittene Blume in den fremden Boden steckt. Hier liegt der Fehler und die Schwäche unserer deutschen Nachahmungsversuche. Man hat noch nicht genügend den ganzen kulturellen Untergrund der angelsächsischen Volkspädagogik berücksichtigt. Dieser Untergrund wird durch die Settlementsbewegung und alle mit ihr zusammenhängenden Gewohnheiten und Verpflichtungsgefühle gebildet. Eine sehr große Anzahl von Männern und Frauen gerade aus den akademisch gebildeten Kreisen der Nation haben während ihrer Studienzeit und nach Beendigung derselben monatelang unter dem Volke gewohnt und ihre Mußestunden mit der Organisation von Jugendklubs zugebracht; sie kennen daher nicht nur die Lebensverhältnisse der Massen aus genauer Anschauung, sondern sie verstehen es auch, zwanglos und natürlich, wie Nachbarn, in der Sprache des Volkes zu reden und jene Bilder, Argumente und Anspielungen zu gebrauchen, die nur dem intimen Kenner der Sachlage zuströmen. Der amerikanische Jugendrichter war meist als junger Mann der Berater der Gassenjungen in den Arbeiterquartieren. Er kennt die besonderen Ehrbegriffe, ja den „slang" jener Jugend und respektiert das, ohne sich gemein zu machen. Wenn unsere Jugendrichter mit den Söhnen und Töchtern des Volkes in erzieherischem Tone zu reden beginnen, so hat man meist das Gefühl gänzlich mangelnden Kontaktes. Selbst wenn diese Richter als Väter reden, so fühlt man, es sind Väter aus einer ganz andern Sphäre. Solch ein gebildeter Vater aus dem gutsituierten Viertel ahnt gar nicht, wieviel die Kinder aus den alleruntersten Schichten schon wissen und mitmachen, wie demokratisch infolgedessen dort das Familienleben ist, trotz alles Rechtes des Stärkeren. Wie ganz anders alle Beziehungen und Gefühle sind als am weißgedeckten Familientische des bürgerlichen Hauses! Ganz seltene natürliche Begabung und Intuition führt den einen oder andern Richter über diese Hemmnisse hinweg. Auch in Deutschland haben wir gewiß schon einzelne solcher Jugendrichter. Im allgemeinen aber denkt man, offen gesagt, bei den meisten dieser Verhandlungen: besser der alte strenge und reservierte Ton als diese ihrer selbst unsichere Gemütlichkeit und Herablassung. Wer gemütlich sein will, muß völlig Herr der Situation sein,

sonst verliert er die Autorität. Und diese ist der Jugend gegenüber noch wichtiger als die pädagogische Attitüde. Das hier Gesagte gilt in ganz besonderem Maße für die Institution des probation officer. In Amerika und in England werden diese Beamten meist aus langjährigen Residenten der Settlements gewählt. Männer und Frauen von solcher Erfahrung werden den richtigen pädagogischen Takt für ihre schwierige Aufgabe haben, sie werden vor allem imstande sein, in das Familienleben ihres Schützlings in der richtigen Weise einzugreifen und das für solche Mission so nötige Vertrauen aller Beteiligten zu gewinnen. „Wer seinen Nächsten lieben will, muß ihn zuerst kennen lernen." Dieses Wort des Canon Barnett von Toynbee-Hall ist maßgebend gewesen für die letzten Jahrzehnte angelsächsischer Volkspädagogik. Der „probation officer" ist die letzte reife Frucht des intimen sozialen Kontaktes der Klassen in den Settlements und aller von dort ausgehenden Unternehmungen. Erst Psychologie, dann Pädagogik. Erst das Volk kennen lernen, dann lehren.

Aus der hier geschilderten Sachlage ist es auch zu verstehen, daß wir heute die einzig brauchbare, konkrete Jugendpsychologie aus Amerika erhalten. Wir haben in unserer ganzen deutschen Literatur keine Psychologie des Knabenalters, die irgendwie bei der Behandlung von jugendlichen Delinquenten zu gebrauchen wäre.[1] Die Leiter unserer religiösen Jugendvereine haben meist nur die zahmen Knaben bei sich, sie kennen den trotzigen, scheuen, mißtrauischen Sohn des Volkes nicht, der am meisten der Leitung bedürftig, aber am schwersten dafür zu gewinnen ist, am allerwenigsten durch Bibelkränzchen. In englischer Sprache gibt es eine ganze Reihe ausgezeichneter Handbücher der Jugendpsychologie. So z. B. das große zweibändige Werk von Stanley Hall über „Adolescence",[2] mit dem an konkreten Beobachtungen so reichen Abschnitt über „Juvenile Faults, Immoralities and Crimes". Man merkt aus jedem Satze, daß der Verfasser kein bloßer Gelehrter, sondern auch ein Mann der Settlements ist. Auch hat ihm die Arbeit der Settlements fortdauernd reiches Material zugeführt, wie wir es u. a. niedergelegt finden in dem Buche von Dr. W. R. Forbush: „The Boy Problem"[3]

---

[1] Ein guter Anfang ist: Schopen, Die Psyche des Jünglings, Mainz 1909.

[2] II. Vol., London 1908.

[3] Boston, The Pilgrim Press, 6. Ed.

oder in den psychologischen Kapiteln des Buches „Boys selfgoverning Clubs“ von W. Buck.[1] Hier finden wir z. B. eine eingehende psychologische Darstellung des Wesens und der Äusserungen dessen, was der Amerikaner „the gang spirit“ nennt, den sozialen Trieb unter den Knaben, den Bandengeist, ohne dessen genaue Kenntnis man niemals pädagogisch richtig auf dieses Alter einwirken kann. Die fundamentale Bedeutung dieses Organisationstriebes, die Möglichkeiten seiner pädagogischen Verwertung, die Gefahren jedes unkontrollierten Auswirkens seiner Anziehungskräfte schildert Buck in folgenden Worten: „Wenn geistig unbedeutende und temperamentlose junge Menschen sich für legitime Zwecke vereinigen und dabei durch weisen Rat unterstützt werden, so werden in ihnen moralische und intellektuelle Qualitäten entwickelt werden, die im Zustand der Isolierung für immer schlafend geblieben wären. Umgekehrt, wenn intelligente und harmlose Knaben sich zusammenrotten in Form einer Bande, mit falschen Grundsätzen und unter schlechte Einflüsse geraten, so werden sie eben durch diese ihre Organisation zu weit mehr Charakterverderbnis gelangen als jeder einzelne für sich allein erreicht hätte.“

Die ganze angelsächsische Jugendpädagogik ist auf der genauesten Kenntnis gerade der hier bezeichneten psychologischen Fakten aufgebaut. Damit auch unsere Erziehungsarbeit an der Volksjugend sich mehr auf konkrete psychologische Grundlagen stellen lerne, seien im folgenden, im Anschluß an die genannten amerikanischen und englischen Werke, einige leitende psychologische Gesichtspunkte zur Beurteilung der Verirrungen und Verbrechen des Jugendalters aufgestellt.

3. Zur Psychologie des jugendlichen Verbrechertums.

Für die richtige Beurteilung des jugendlichen Verbrechertums ist nichts wichtiger als die Einsicht, daß verbrecherische Akte im Jugendalter noch keineswegs auf einen verbrecherischen Charakter schließen lassen. In sehr vielen Fällen handelt es sich vielmehr nur um mißleitete Aktivität, also um die falsche Anwendung von an sich wertvollen Kräften und Fähigkeiten. Swift behauptet, die meisten jungen Leute gingen eigentlich durch eine Phase des halben Verbrechertums hindurch und diejenigen,

[1] New-York 1903.

die in dieser Phase falsch behandelt würden, versteiften sich dann immer mehr in ihrem Gegensatz zur Gesellschaft und verfielen nur zu leicht wirklicher Entartung. Wenn in den Entwicklungsjahren ein kraftvoll nach Betätigung drängendes Leben keine gesunden und positiven Ziele vorfindet, so wendet es sich auf zerstörende Akte und lebt sich in abenteuerlichen oder verwerflichen Unternehmungen und Einfällen aus. Gewiß müssen solche Entgleisungen ihre eingreifende Korrektur und Sühne finden, denn selbst die edelsten Kräfte können zur Verwahrlosung des Charakters führen, wenn sie in den Dienst unsauberer, brutaler oder verbrecherischer Zwecke treten. Aber gleichwohl soll man sich nicht verhehlen, daß solche verirrte Aktivität immer noch hoffnungsvoller ist als die Stagnation, die allerdings zu keinen Rechtsbrüchen führt, aber auch kein Material für starkes Charakterleben in sich enthält. Nicht ganz mit Unrecht sagt Lindsey: „Die Buben, welche nichts Schlechtes tun können, haben meist auch keine Energie, Gutes zu tun.“ Er behauptet daher auch, unter seinen jugendlichen Delinquenten finde er „the most interesting boys, full of vital energy“. Und Buck sagt in seinem Buche „Boys self governing clubs“: „Der unternehmende junge Dieb stellt ein hoffnungsvolleres Material für einen künftigen guten Bürger dar als der Knabe, der zufrieden den ganzen Tag zu Hause sitzt — nicht aus Prinzip, sondern aus Faulheit.“ In diesem Punkte stimmen alle die zitierten Verfasser jugendpsychologischer Arbeiten miteinander überein. Stanley Hall meint, eine wirklich psychologische Kriminologie werde einst der Moralpädagogik wichtige Dienste leisten, indem sie nämlich zeigen werde, wieviel ethisch wertvolle Kräfte oft hinter jugendlichen Delikten verborgen seien.[1] Mancher Jugendliche beteiligt sich an den vom Strafgesetz schwer bedrohten Delikten oft nur, weil die dabei entwickelte Kühnheit, die Geistesgegenwart, die schnelle Erfassung der Situation, die Kunst, der Polizei zu entwischen, seine Bewunderung gewinnt und er keine andere Möglichkeit sieht, diese Fähigkeiten zu betätigen, als die Teilnahme an lichtscheuen Akten. Er wäre aber ebensogut für einen Kreuzzug zu gewinnen.

Der Knabe will vor allem eine „initiative power“ sein — daran muß man anknüpfen: man muß Banditen zu Rittern machen. Die Kriminologie

[1] Adolescence, vol. I S. 342.

kann dazu dienen, die tieferen Motive hinter vielen jugendlichen Delikten zu entdecken, dieselben auf gesunde Ziele zu lenken und überhaupt dem Mangel an harmlosen Freuden und Unternehmungen für die Volksjugend abzuhelfen. Wenn wir wirklich eine konkrete Moralpädagogik hätten, so meint Hall, dann könnten wir aus den Beobachtungen an Jugendlichen überhaupt lernen, daß das Gute in der Jugend selten als abstrakte Tugend auftritt, sondern gerade häufig diejenigen Wege aufsucht — aus Mangel an wirklich verständnisvoller Leitung — die dem oberflächlichen Urteil als Beweise perverser, brutaler oder gemeingefährlicher Anlagen erscheinen. Gewiß gibt es eine Frechheit, die aus innerer Roheit hervorgeht und für das Zuchthaus bereitet, es gibt aber in der Jugend auch eine „heroische Frechheit", die aus dem Wunsch nach Auszeichnung, aus dem Verlangen nach Überwindung von Gefahren entspringt und die, richtig behandelt, sich verwandeln kann in die Fähigkeit, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen". Es ist eine der wichtigsten Aufgaben für die richtige Beobachtung der verwilderten Jugend, in diesem Sinne tote und lebendige Naturen zu unterscheiden und auch die Gegenwirkungen dementsprechend zu wählen. „Not all bad boys are capable of becoming wise" sagt Buck sehr richtig — es gibt natürlich viele Kinder, deren geistige und physische Instinkte krankhaft verdorben sind und die nur aus diesem Grunde und nicht, wie die andern, aus überschüssigen Lebenskräften heraus, in ein falsches Verhältnis zur Außenwelt geraten. So kann z. B. das Vagabundieren und Schulschwänzen aus gesunder Rebellion gegen unnatürliche Unterrichtsmethoden, aus normaler Liebe zur Freiheit, aus dem jugendlichen Drang nach dem Ungewöhnlichen und Neuen entstehen — es kann aber auch pathologisch bedingt sein oder aus einer von Grund aus leichtsinnigen Charakteranlage kommen. Das Tierquälen und Zerstören kann durch eine Art von „wissenschaftlicher Neugierde" inspiriert sein, es kann auch bei völlig normalen Kindern oft durch Mangel an normal befriedigtem Betätigungsdrange veranlasst sein — es kann aber auch pathologisch motiviert sein und perverse Anlagen verraten — es kann endlich auch auf einer vorübergehenden seelischen Gleichgewichtsstörung während der Pubertätsjahre beruhen. Das frühe Rauchen kann mit einem krankhaften Nervenzustand zusammenhängen, es kann aber auch einen bloßen jugendlichen Protest gegen die Autorität, eine

Renommage oder eine prahlerische Nachahmung der Allüren der Erwachsenen ausdrücken. Der Jugendpsychologe muß sich stets alle diese Möglichkeiten vor Augen rücken und aus dem ganzen Eindruck des betreffenden jungen Menschen entscheiden, welches die eigentliche Ursache eines bestimmten Fehlers oder Deliktes ist.

Aus der Nichtberücksichtigung jener wichtigen Tatsache, daß zwei Heranwachsende die gleiche Handlung aus völlig verschiedenen inneren Zuständen heraus vollbringen können, folgen vielleicht die verhängnisvollsten von allen pädagogischen Fehlern. W. Buck hat jene psychologische Unterscheidung zum Gegenstand eines besonderen Kapitels über „verbrecherische Akte bei Kindern" gemacht, dessen Hauptgesichtspunkte wir hier wiedergeben wollen.[1] Buck trennt die Verbrechen abnormer und normaler Kinder, indem er folgende Ursachen für die erstern hervorhebt: 1. Hypertrophierte physische Instinkte. 2. Krankhaft gesteigertes Affektleben. 3. Mangelhaftes Auffassungsvermögen. 4. Fehlen des Mitgefühls. 5. Verworrenes Denken. 6. Fehlende Willenskraft. Als Hauptursachen hingegen für die Delikte normaler Kinder werden folgende genannt: 1. Gesunde Kräfte (Energie, Erfindungsgabe etc.), die sich üben und ausleben wollen. 2. Noch unentwickeltes Auffassungsvermögen. 3. Vorübergehende Perversität. 4. Noch unentwickelte Willenskraft. Natürlich gibt es Übergänge zwischen beiden Gruppen — es handelt sich hier nur um die Hauptunterscheidungen.

Im Sinne der hier aufgestellten Gesichtspunkte unterscheidet Buck vier Klassen von jugendlichen Dieben: zur ersten Klasse gehört das Kind, das sich irgend etwas aneignet — Geld, Kleider oder Schmuck — nur um es zu besitzen und sich auf Kosten des rechtmäßigen Eigentümers zu erfreuen, bei klarem Bewußtsein, daß es kein Recht dazu hat. Hier handelt es sich also nicht etwa um einen verbrecherischen Ausdruck harmloser oder gar wertvoller Tendenzen, sondern schon um einen starken Defekt und um eine ganz verkehrte innere Stellung zur Lebensordnung. Das sittlich gesunde Kind stiehlt aus Hunger oder aus Lust am Abenteuer — das sittlich defekte Kind vermeidet Gefahr und Abenteuer, lügt, wenn es entdeckt wird, oder beschuldigt einen andern. Wie

[1] Boys self governing clubs, S. 24.

ist solchem Kinde zu helfen? Die wirksamste Methode, ihm den Respekt vor dem Eigentum anderer beizubringen, ist, es selber zu einem Eigentümer zu machen. Und zwar wird es nur dann die Notwendigkeit der Sicherheit des Eigentums fühlen lernen, wenn es sein Eigentum selbst verdienen oder herstellen muß. Später lasse man es irgendeine nützliche Arbeit tun (ein Zimmer in Ordnung bringen, Schuhe putzen, Schnee schaufeln) und zahle ihm dafür einen kleinen Lohn. Zu gleicher Zeit wecke man seine Sympathie für die Opfer seines Diebstahls und leite es zur Reparation an.

Es handelt sich also hier zunächst um häusliche Einwirkung. Falls diese nicht möglich, ist Verweisung an eine Erziehungsanstalt unbedingt erforderlich.

In die zweite Klasse jugendlicher Diebe gehören die Kleptomanen. Hier handelt es sich um einen pathologischen Zustand — pathologisch ist nicht identisch mit bloßer „Abnormität" — der in das Gebiet ärztlicher Hilfe gehört.[1]

[1] Die Psychopathologie des Jugendalters behandeln wir im Rahmen dieser Darlegung nicht. Wir verweisen auf die allerdings schon fast unübersehbare Fachliteratur. Instruktionskurse mit Demonstrationen für Fürsorgepädagogen, Jugendpfleger und Jugendrichter, zur elementaren Einführung in die Merkmale pathologischer Bedingtheit bei jugendlichen Delikten, sind von großer pädagogischer Wichtigkeit. Bei dem Studium der betreffenden Literatur kann man sich allerdings häufig der Frage nicht erwehren: ja, was ist denn nun eigentlich noch normal und welches Kind ist nicht pathologisch? Im Übereifer einer neuen Betrachtungsweise geschehen hier starke Übertreibungen. Schuld daran aber ist, wie wir bereits andeuteten, der Mangel an einer wirklich konkreten Psychologie des normalen Kindes. Man kann ja schließlich jede Schwäche, jede Hemmung oder jeden gesteigerten Zustand unter einen Kunstausdruck der pathologischen Wissenschaft bringen — es bringt das aber die Gefahr mit sich, daß Dinge medizinisch beurteilt und behandelt werden, die durchaus nur ins moralpädagogische Gebiet gehören. Übrigens sind hier auch die gleichen Gesichtspunkte zu beachten, die wir unter der Überschrift „Pathologie und Strafrecht" begründet haben: man soll gewiß ein Auge für die Zeichen des Abnormen haben, aber ebensosehr auch die Gefahren kennen, die aus einer zu einseitigen Beachtung der Defekte und Störungen entstehen. Durch solche Einseitigkeiten leidet nicht nur die richtige psychologische Interpretation Schaden, sondern es wird auch die allein regenerierende Anknüpfung an das Normale versäumt. Mit Recht sagt Trüper: „Die Anfänge der abnormen Erscheinungen im kindlichen Seelenleben" (Altenburg 1902, S. 11): „Es kann bei Kindern wie bei Erwachsenen neben schweren psychischen Krankheitserscheinungen ein vortrefflicher sittlicher Charakter bestehen. Ja, gerade die pathologischen Erschwernisse können herrliche Blüten von sittlicher Charakterstärke erzeugen."

Zur dritten Gruppe gehören all die Kinder, die sich aus Lust an Aufregung und Abenteuer, an Übung physischer Energie und „ehrenvoller Verwegenheit“ an fremden Rechten vergehen. „Misdirected energy“ sagt Buck und berichtet, wie schnell man dieser Art von Marodieren ein Ende machen könne durch die Einrichtung von Knabenklubs mit Spielen, Wandern und jeder Art von Sport.

In die vierte Gruppe gehören diejenigen jugendlichen Diebe, die einer fast unwiderstehlichen Versuchung nachgeben. Es gibt viele Berufe für Jugendliche, in denen solche Versuchungen ohne genügendes Gegengewicht bestehen. Z. B. den des „Roten Radlers“ (messenger boy). Solch ein junger Mann ist in steter Versuchung, mehr zu fordern, als seine Taxe beträgt. Er glaubt dadurch niemand zu schädigen, da er seinem Unternehmer den richtigen Betrag abliefert. Er fühlt sich mit Recht oft sehr schlecht bezahlt und sucht das nun auszugleichen. Nur sehr starke Charaktere und vielleicht auch Knaben, die nicht allein auf solchen Verdienst angewiesen sind, widerstehen einer derartigen Versuchung. Die Gewohnheit jedoch, so unbehelligt Geld einzunehmen, zu dem man kein Recht hat, muß auf die Dauer höchst demoralisierend wirken und die ganze moralische Natur untergraben — bis der junge Mensch zum Verbrechen reif ist.

Hier kann man nur durch Befestigung und Klärung des Ehrgefühls helfen, indem man den jungen Leuten die Ehrlichkeit als eine ganz persönliche Ehrensache hinstellt, die Zuverlässigkeit als den höchsten Beruf des Menschen feiert und zeigt, daß eigentlich das ganze gesellschaftliche Leben auf der unbeaufsichtigten Zuverlässigkeit ruht. Hier liegt eine große Aufgabe für den Ehrenkodex der Jugendorganisation. Darüber später.

Zur letzten Gruppe endlich gehören die Jugendlichen, die willensschwach sind. Bei ihnen braucht die Versuchung nicht außergewöhnlich zu sein. Jedes kleine Gelüste bringt sie zu Fall. Sie sind nicht unternehmend, sie greifen nur nach dem Nächstliegenden, es sei denn, daß sie durch einen Stärkern als Mithelfer bei „heroischen Akten“ engagiert werden. Diese Art von Delinquenten sind die hoffnungslosesten — junge Teufel können leichter zu nützlichen Menschen gemacht werden als Schwächlinge. Bei manchen kann durch Willens-

übung und durch Sorge für gute, charakterstärkende Gesellschaft immerhin noch manches erreicht werden.

Zu der richtigen Beurteilung des Grades der in dem Jugendlichen liegenden Schwäche oder Verdorbenheit muß man allerdings auch stets die äußeren Umstände, ja den ganzen Zustand der umgebenden Zivilisation, die dadurch erregten Ansprüche und Bedürfnisse, sowie die dadurch verminderten Zuschüsse an moralischer Kraft mit in Rechnung ziehen. Man kann den Zustand unserer Zivilisation, gerade in Bezug auf die Lage des Jugendlichen, so definieren, daß man sagt: Die Reize von außen haben ins Ungemessene zugenommen — die Widerstandskräfte von innen haben ebenso ungemessen abgenommen. Mit Recht nennt der Amerikaner die moderne Großstadt „des Teufels Kindergarten". Man vergegenwärtige sich die Ladenauslagen einer einzigen Straße, die Warenhäuser, die Kinematographentheater — alle die verschiedenen Anregungen für die Naschsucht, Putzsucht und Vergnügungssucht! Und wie steht es mit dem Gegengewicht an Seelsorge in den der Kirche entfremdeten Massen? Wer ernährt den Charakter der Tausende von Lehrlingen und Lehrmädchen inmitten großer Werkstätten und Bureaus mit all deren mannigfachen Einflüssen? Geht nicht von gewissen modernen Lebensanschauungen, mit ihrem Hohn auf alle ernste Selbstüberwindung, mit ihrem Kultus individueller Ansprüche, mit ihrer egozentrischen Philosophie, geradezu ein suggestiver Einfluß in alle Volkskreise? Wird von dort her nicht die naive Frechheit inspiriert, die da glaubt, daß man jedem Gelüste und jeder Leidenschaft nachgeben dürfe? Ja ist nicht manches jugendliche Delinquententum nur der natürliche Ausdruck eines Zeitalters, in dem so viele Erwachsene in ihrem Denken über Leben und Pflicht geradezu kindisch geworden sind? Wir erwähnen dies alles nicht vom Standpunkt des Allesentschuldigens, sondern um daran zu erinnern, wie nötig es ist, gerade auch für die Wahl der entsprechenden pädagogischen Gegenmittel, die Einwirkung besonders starker äußerer Anreize richtig in Anschlag zu bringen. Pestalozzi beschreibt in Lienhard und Gertrud sehr drastisch den Einfluß der allgemeinen Anschauungen und Gewohnheiten, sowie ganz besonderer äußerer Anreize auf die Entstehung jugendlicher Delikte. Er sagt von den Bauern: „Sie erzählten die sonderbarsten Umstände von den Dieben, und wie leicht Unordnung und

Druck und Mangel, etwas Rechtes gelernt zu haben, zum Stehlen bringe und wie oft die kleinsten Umstände darüber den Ausschlag geben; unter anderm das Wort eines Gehenkten, der unter der Leiter zu seinem Vater sagte: wenn du mich gemacht hättest, mein Wams zu Nacht ordentlich an den Nagel aufzuhenken, so würde man mich jetzt nicht aufhenken. . . . Auch Mangel an gesunder Nahrung, sagten sie, mache das Volk gar oft stehlen; und wenn sie, besonders im Alter von 16 Jahren bis zum Auswachsen, schlecht zu essen haben, so könne man sie mit einem Pfund Käse und einem Stück Fleisch hinbringen, wohin man wolle. Auch die Langeweile, sagten sie, bringe viele Menschen zum Stehlen. An solchen Orten und Stellen, wo es beim Rechttun gar nicht mehr lustig sei, und wo man an nichts Gutem und Unschuldigen Freude mehr haben könne, da kommen gerade die Besten und die, welche zu gut sind, zu Hause Schälke zu werden und die Ihrigen mit ihrer Langeweile zu plagen, dahin, daß sie Anlaß suchen, wo es lustig geht, und unter gewissen Umständen finden sie dieses, wenn sie das Dorf hinauf- und hinabgehen, nirgends als im Wirtshaus und bei Schelmen."

Auch das Buch des englischen Gefängnisreformers Rev. Morrison „Juvenile Offenders" enthält sehr wichtige Beiträge zu einer konkreten Psychologie der „Jugendlichen". In diesem Zusammenhange sei nur erwähnt der Hinweis auf die Diskontinuität der Entwicklung etwa vom dreizehnten bis sechzehnten Jahre. Diese Diskontinuität im ganzen Charakter wird nicht nur durch plötzliche Verschiebungen des Gleichgewichtes zwischen animalischen und intellektuellen Funktionen hervorgebracht, sondern auch dadurch, daß überhaupt in dieser Zeit eine Seelenkrisis eintritt, in der die *Antriebe der Kindheit* ihre Macht über die Seele verlieren, während die *Antriebe des gereiften Menschen* noch keinen entschiedenen Einfluß haben. Es ist vielmehr ein ganz verzeichnetes, ja närrisches Bild vom erwachsenen Menschen — wie er sich räuspert und wie er spuckt, wie er trinkt, raucht, flucht und seinen eigenen Willen tut — was zuerst in die gärende Seele des heranwachsenden Knaben fällt. In dieser Zeit ist er innerlich am schutzlosesten: der naive Gehorsam läßt nach, die beginnende Selbständigkeit des Denkens tastet die Autorität an, das Gewissen wird durch die Einflüsse der

Kameradschaft verwirrt und gelähmt — etwas Neues aber, das unzweideutig führen könnte, ist noch nicht da oder wird noch nicht verstanden. Zugleich wird der junge Mensch um diese Zeit von starken Trieben bedrängt: der Nahrungstrieb hat seine größte Intensität und der sexuelle Trieb beginnt, sich durch allerlei seelische Gleichgewichtsstörungen kund zu tun.[1] Dies ist die Zeit, in welcher der Heranwachsende eines älteren Freundes dringend bedarf, der nicht bloß in der Sprache väterlicher Autorität redet, sondern ihm wie ein älterer Kampfgenosse Vernunft zuspricht und alle die sich jetzt regenden neuen seelischen Bedürfnisse und Kräfte — Freiheitsdrang, sozialen Trieb, Ritterlichkeit, Tapferkeit, Ehrgefühl — vor bloßer dumpfer Entladung bewahrt und ihren höchsten Sinn und Inhalt in schlichtem Appell dem Denken, Fühlen und Wollen nahe bringt. Hier setzt die Funktion des „probation officer" ein. Morrison sagt über diese kritische Jugendphase: „Diese Zeit ist voll einschneidender physiologischer Veränderungen; schlummernde Triebe und Empfindungen erwachen und machen erhebliche Eindämmungen notwendig. Gar mancher junge Mensch, der sich bis zu diesem kritischen Alter unbewußt den ihn umgebenden sozialen Verhältnissen angepaßt hat, kann den auf ihn einstürmenden neuen Gefühlsbewegungen nicht widerstehen und begeht Missetaten gegen die Person. In diesem Alter wird die Hinneigung zum Verbrechen nicht nur von den individuellen biologischen Veränderungen, sondern auch von neuen sozialen Verhältnissen verstärkt, denn nunmehr erweitert sich der Kreis der Berührung mit der Außenwelt ungemein. Blieb dieser Kreis bislang auf das Elternhaus und die Schule beschränkt, so umfaßt er von jetzt an

---

[1] In der Schrift eines sächsischen Pädagogen (E. Hahn, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher) heißt es sehr richtig: „Der Jugendliche ist nicht nur ein Kopf mit Engelsflügeln, sondern er steckt ganz und gar im übermächtigen Körper. Je näher er seinen Kinderjahren steht, desto mehr ist in ihm alles physiologischer Reflex. Dem Körper gehört die Herrschaft, der Außenwelt; die physiologischen, physikalischen und soziologischen Faktoren wirken oft übermächtig auf ihn ein. Bei manchem resoniert beim geringsten Sinnesreiz das gesamte Nervensystem mit einer Lebendigkeit, die jedes ruhige Sinnen und Überlegen unmöglich macht. Im jugendlichen Großhirn dominiert oft der Mechanismus. Kaleidoskopartig schießen beim geringsten Sinnesrucke die Vorstellungen durcheinander und formen jene farbenprächtigen, übermächtigen Phantasiegebilde, die beim nächsten Rucke in ein anderes glitzerndes Phantasma überspringen. Aus diesen Prozessen resultieren die uns so wunderlich erscheinenden Ideen, Triebe, Entschlüsse, Taten — Verbrechen . . . ."

das unbegrenzte Gebiet des Arbeitslebens mit seinen zahlreichen Berührungspunkten. Der Jüngling betritt eine neue Welt, eine Welt des schwierigen Kampfes, der verdoppelten Anstrengung, der schärferen Disziplin. Hier fällt es ihm immer schwerer, sich den äußeren Umständen anzupassen. Gar viele jugendliche Personen, die die Disziplin des Elternhauses, der Schule und der Zeit vor der Mannbarkeit glücklich überstanden haben, zeigen sich unfähig, den Anforderungen des Arbeitslebens gerecht zu werden. Dies rührt bald von der Härte des Arbeitslebens an sich her, bald von der körperlichen Unzufriedenheit des Individuums, bald von der Unfähigkeit des unreifen Geistes, die gereiften Sinne zu beherrschen."

Stanley Hall spricht von der hier beschriebenen kritischen Phase in ähnlichem Sinne: „Das Interesse am Leben der Erwachsenen und an Berufsfragen entwickelt sich. Die Jugend erwacht jetzt zu einer neuen Welt und versteht weder sie noch sich selbst. Das ganze künftige Leben hängt nun davon ab, wie die neuen Kräfte, die plötzlich auf die Bühne treten, organisiert und geleitet werden. Charakter und Persönlichkeit nehmen Gestalt an, aber alles ist noch bildsam. Selbstgefühl und Ehrgeiz steigern sich, jeder Zug und jede Fähigkeit aber neigt zu Übertreibung und Exzeß." [1]

Zum Schluß dieser Übersicht sei noch auf eine der wichtigsten Erscheinungen des Jugendalters aufmerksam gemacht, ohne deren Berücksichtigung das Verständnis und die richtige Behandlung der jugendlichen Verwahrlosung überhaupt nicht möglich ist: es ist der kollektive Trieb des Knabenalters, wie er sich im Bandenwesen ausspricht und wie er psychologisch in einer fast sklavischen Abhängigkeit des einzelnen von den Urteilen und Maßstäben der Kameradschaft zutage tritt — so daß das anerzogene Gewissen durch diese neuen Einflüsse oft ganz paralysiert wird. Forbush sagt von dieser neuen Welt von Empfindungen, die sich des aus dem Kindesalter tretenden Knaben bemächtigen: „Es kommt eine Phase, in der der Knabe sich befreit von den engen Grenzen des Einzellebens und von den Schranken der Schule und des Hauses und die weitere soziale Welt der Straße und des Bandenlebens aufsucht. Dieser Instinkt ist berechtigt, gebieterisch

---

[1] Adolescence, Preface p. XV.

und voll von Möglichkeiten des Verderbens oder der Hilfe... Die Eltern mögen ein ganzes Leben gearbeitet haben, sie mögen die Einprägung fester sittlicher Vorstellungen zu ihrer täglichen Sorge gemacht haben — die Kameraden sind vielleicht erst seit sechs Tagen da, aber sie sind ‚die öffentliche Meinung'." Forbush und die anderen Autoren, die eben diese Sozialpsychologie der Jugend studiert haben, sprechen mit Recht von dem „antidomestic instinct" der Knaben von vierzehn bis sechzehn Jahren, der darin begründet liegt, daß das Haus, besonders mit der Ausbreitung des Zweikindersystems, kein genügend großer sozialer Zirkel sei, um dem sich erweiternden Herzen des Knaben zu genügen. Dieser soziale Trieb, der so verderblichen Einflüssen den Weg öffnen kann, ist doch von höchstem erzieherischen Werte, weil er die Versöhnung des jugendlichen Selbständigkeitsdranges mit der Einordnung in das gesellschaftliche Leben einleitet. Diese „kollektive Phase" ist auch im Sinne einer höheren Sozialpädagogik sehr wichtig, insofern durch den Kontakt mit der Masse, die von den starken und ausgesprochenen Naturen beherrscht wird, die männlichen Tugenden auch in zaghafteren, unentschiedenen oder verzogenen Naturen ermutigt und befestigt werden. Dieser Drang des Heranwachsenden zum kollektiven Leben, der „gang instinct", wie ihn die amerikanische Psychologie nennt, muß also nicht unterdrückt, sondern sogar befördert werden, weil ohne ihn die selbstische Beschränktheit nicht überwunden werden kann. Aber ebenso notwendig ist die Leitung dieses Organisationstriebes durch Erwachsene, damit diese Schule des sozialen Lebens nicht selber wieder durch eine beschränkte Clan-Ethik in ihrer erzieherischen Wirkung begrenzt, ja sogar in Schaden verwandelt werde. Richtig verstanden und verwertet und geleitet, kann die jugendliche Tendenz zu sozialer Gruppierung sogar pädagogisch höchst fruchtbar werden — ja man darf sagen, daß in diesen Jahren die tiefste erzieherische Einwirkung weit weniger direkt als durch unmerkliche Beeinflussung der „öffentlichen Meinung" zu erzielen ist: Der Knabe ist in diesen Jahren am sichersten sozialpädagogisch zu beeinflussen. Aber dazu gehört eben die gründlichste Kenntnis der Psychologie dieser Jugendphase, woraus allein die richtige Zurückhaltung vor zu viel Einmischung, die Treffsicherheit in der Behandlung gerade der „führenden Geister" und der unfehlbar wir-

kende Appell an die stärksten Empfindungen dieses Alters entspringt. Der Erwachsene muß den Geist solchen Gruppenlebens innerlich mitempfinden, er muß den daraus entstehenden Ehrenkodex mit dem Herzen erfassen und ihn doch zugleich weiterbilden, ja ihn über alle bloße Gruppenmoral hinausentwickeln, bis derselbe „zwanglos und doch zwingend“ in die allgemeinen Grundforderungen des vollkommenen Charakters einmündet.

Wie ist solche Jugendpsychologie zu erwerben? Nicht durch wissenschaftliche Forschungen und Studien. Das Wissen, auf das es hier ankommt, entsteht nur aus der Liebe, aus lebendigem Verkehr von Mensch und Mensch und aus der sich dadurch entwickelnden Beobachtungsgabe und Urteilssicherheit. Man hat bei uns noch einen ganz übertriebenen Glauben an die Kompetenz der Wissenschaft auch in Fragen der tieferen Menschen- und Seelenkenntnis. Wahre und für das Leben brauchbare Psychologie kommt nur aus Mitgefühl und Selbsterkenntnis. Die Wissenschaft kann die Ergebnisse der aus diesen Quellen stammenden Einsichten systematisieren, sie kann sie aber durch ihre bloß verstandesmäßigen Methoden nicht hervorbringen. Wer das nicht begreift, der täuscht sich selbst oder seine Vorstellung von Psychologie hat mit dem lebendigen Leben überhaupt nichts zu tun.

Also hinein ins Volk und in die Volksjugend! Wieviel lernt man durch die Übung, mit Heranwachsenden über Lebensfragen zu sprechen und ihre eigenen Erfahrungen zu Worte kommen zu lassen! Der Richter Lindsey versammelte alle Samstag nachmittag die auf Erprobung gestellten Knaben von Denver bei sich und stellte mündliche oder schriftliche Fragen in Bezug auf die Ursachen jugendlichen Delinquententums.[1] Ein Knabe antwortete auf die Frage, woher ein junger Mensch auf schlechte Wege komme: „Wenn er sich von Gott abwendet und dem Satan gehorcht!“ Ein anderer sagte: ein Knabe wolle angesehen werden und das werde ihm zu Hause nicht zuteil. Ein fernerer Grund sei „schlechte Gesellschaft und der Wunsch nach einer Aufregung und Unterhaltung“. Schon Pestalozzi hat übrigens den Vorschlag gemacht, man solle sich bei Delinquenten über die „ersten Anreize zum Ver-

---

[1] The Problem of the Children, a report of the Juvenile Court of Denver 1904.

brechen" erkundigen. Jedenfalls geben solche Aussprachen eine Fülle von Jugendpsychologie. Die Hauptbedingung für die Erwerbung solcher Psychologie aber bleibt doch ein längeres Zusammenleben mit den ärmsten Volkskreisen, wie es die angelsächsischen Settlements organisieren. Denn ohne die Kenntnis jener ganzen Lebenssphäre wird man nie zu einer richtigen Psychologie der jugendlichen Verwahrlosung kommen, und auch das, was die Jungen selber sagen, nicht richtig interpretieren, denn — wie Lindsey sagt — „was ein Knabe sagt, ist selten alles, was er meint, und was er tut, ist nur ein ganz schwaches Anzeichen von dem, was er ist."

4. Vorbeugung

Es wird heute außerordentlich viel Nachdenken und Sorgfalt auf die Rettung gefallener junger Menschen verwendet, wir würden aber sicher weit weniger Fürsorgeerziehungsanstalten brauchen, wenn unsere ganze Jugendbildung mehr Fürsorgeerziehung wäre, d. h. wenn man sich des Charakters derer, die zwar noch nicht gefallen sind, aber allen Gefahren unseres Städtelebens entgegengehen, auch nur annähernd so intensiv annähme wie der Entgleisten und Verwahrlosten. Die Bewahrung des Unschuldigen ist eine ebenso wichtige Aufgabe im Kampfe gegen das Verbrechen, wie die Wiederaufrichtung des Gestrauchelten. Das erscheint selbstverständlich, und doch ist es erstaunlich zu sehen, wie wenig unsere Jugenderziehung tatsächlich gerade in den bedrohtesten Volkskreisen den zahlreichen Versuchungen vorbaut, denen der Jugendliche heute auf der Gasse, sowie in den Werkstätten und Bureaus ausgesetzt ist — Versuchungen, die um so mehr nach sorgfältiger Gegenwirkung rufen, als der Schulentlassene meist gerade in der stärksten Krisis seines Innenlebens begriffen ist. Längst haben es Pädagogen, Ärzte und Kriminalisten übereinstimmend schwer beklagt, daß in unserer Jugenderziehung noch immer die Wissensbildung fast ganz und gar an die Stelle der Kraftbildung trete, während doch die bloße Befreiung und Übung intellektueller Kräfte ohne entsprechende Gewissenskultur weit eher eine Gefahr als eine Hilfe für die Gesittung des Menschen sei. Alle diese Mahnungen scheinen umsonst. Es bleibt im wesentlichen beim alten. Natürlich werden daher immer mehr Delikte begangen von jungen Menschen, deren Selbstzucht und

Selbsterziehung fast ganz ohne Anregung blieb, deren Wille nicht geübt, deren Gewissen nicht genügend aufgeklärt wurde, deren ganzer innerer Zustand ohne konkrete Seelsorge blieb — und nach all solchen Versäumnissen erscheint dann plötzlich die Fürsorgepädagogik von allen Seiten und nimmt sich des bereits Gefallenen oder Entarteten an!

Was soll denn nun aber geschehen? Der Verfasser kann hier nicht wiederholen, was er zur Beantwortung dieser Frage bereits publiziert hat. Es sei nur zusammenfassend hervorgehoben: mehr Erziehungspädagogik statt Intellektpädagogik auf allen Stufen des Unterrichts, in der Auswahl der Bildungsmittel, in der Begrenzung des Lehrstoffs, in der Verwertung aller ethischen Bildungsfaktoren der einzelnen Fächer, mehr charakterbildende Methoden in der Schuldisziplin, mehr ethische Seelsorge und weniger bloße Repression im ganzen Schulleben, mehr konkrete ethische Aufklärung und Anleitung in den Fortbildungsschulen, insbesondere auf dem Gebiete der Berufsethik![1] Und endlich, nach der Schulentlassung und schon vorher mehr zielbewußte Sozialpädagogik durch eine auf wahrhaft psychologischer Basis ruhende Organisation der Jugend! Für einige der wichtigsten von den hier bezeichneten Aufgaben seien noch folgende allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt:

Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig die ganze Art der Schuldisziplin besonders in den Volksschulen für die Vorbeugung gegenüber jugendlicher Verwahrlosung ist: ob die Schuldisziplin eine mechanische oder eine pädagogische ist, ob sie zur Selbstdisziplin hilft oder nur äußerlich fesselt und dadurch innerlich entfesselt, ob sie die ordnenden Kräfte im Kinde selber in Funktion zu setzen weiß oder durch eine schematische und schikanierende Repression die Jugend zu Anarchisten macht — davon hängt der spätere Lebensgang des Jugendlichen weit mehr ab, als es mancher Schelt- und Prügelpädagoge ahnt. Gegen die Übertreibungen der autoritativen Disziplin sagt mit Recht der Nervenarzt Rosenbach gerade vom Standpunkt der Willensbildung: „Wenn später einmal die Autorität fehlt, so weiß

---

[1] Für diese Seite der Berufspädagogik hat der Verfasser in seiner Schrift über „staatsbürgerliche Erziehung“ einige Vorschläge gemacht (Teubners Verlag, Leipzig).

der disziplinierte Automat nicht, was er tun soll.“ [1] Was hilft die schneidige Disziplin mancher Erzieher der alten Schule, wenn sie nur auf Kosten des Ehrgefühls und der Selbstverantwortlichkeit erreicht ist? Es gilt für die Produkte solcher Pädagogik dann das Wort: „Wehe, wenn sie losgelassen.“ Merkwürdig selten findet man heute Lehrer, die es wirklich verstehen, mit jungen Leuten in deren kritischer Periode richtig umzugehen, die ihre junge Männlichkeit respektieren, sie nicht vor ihresgleichen blamieren, sie nicht unnötig tragisch nehmen und die vor allem nie vergessen, daß in der sich ungebärdig wehrenden Selbständigkeit doch das beste Material des Charakters liegt — man muß ihr nur sanft und stark aus der Flegelei heraushelfen, statt der jugendlichen Auflehnung nur mit autoritärer Beschränktheit und disziplinarischer Pedanterie gegenüberzutreten. [2] Viele Lehrer kennen alle die schlechten Seiten ihrer Schüler, wissen aber nichts von den verborgenen guten Seiten, verstehen es nicht, das Gesunde und Wertvolle hinter der Rebellion zu erkennen und zu packen: sie ahnen gar nicht, wie wichtig es für den Knaben ist, in diesem Alter, wo er sich selbst nicht versteht, von einem starken und liebevollen Führer verstanden zu werden. [3] Diese Blindheit liegt vielleicht tief darin begründet, daß sich zum Lehrberuf erfahrungsgemäß sehr selten diejenigen Naturen entschließen, die in der Schule zu den „Lausbuben“ gehörten, sondern vorzugsweise diejenigen, welche schon in der Jugend durch unberührbare Korrektheit von den „Zöllnern und Sündern“ getrennt waren. Zwischen diesen beiden Typen der „Korrekten“ und der „Rechtsbrecher“ ist in der Tat geradezu ein Rassenunterschied, der häufig zu einem Kampf zwischen Todfeinden wird, wenn sie sich als Lehrer und Schüler gegenübertreten. Vielleicht wird

[1] Vgl. Eschle, Die krankhafte Willensschwäche und die Aufgabe der erziehlichen Therapie, Berlin 1901.

[2] Der verstorbene Pastor v. Bodelschwingh hat für den Erzieher gerade gegenüber schwierigen Knaben das treffende Wort geprägt: „Sei fest wie Eisen und weich wie Wachs — so zwingst du schließlich den frechsten Dachs!“ In den meisten Erziehern fehlt entweder das Eisen oder das Wachs. Daher die Mißerfolge!

[3] Unsere normale Schule müßte auch viel mehr „Hilfsschule“ werden; die in der Hilfsschule sich ausbildenden feineren Methoden zur Weckung der Psyche, zur Ermutigung des Ehrgefühls sollten auch für eine tiefer dringende Behandlungsweise der Normalen verwertet werden!

die Zeit kommen, wo die Größe der pädagogischen Aufgaben im heutigen Schulleben immer mehr junge Leute von starkem innerem Leben in den Lehrberuf zieht und damit gerade den gefährdeten Temperamenten unter der Schuljugend die richtigen Erzieher schafft!

Die Bedeutung der „Selbstregierung“ der Schüler für ihre innerliche Disziplinierung hat der Verfasser in seinen Schriften bereits eingehend von den verschiedensten Seiten her beleuchtet. Es ist dort hervorgehoben worden, wie unentbehrlich gerade heute die frühe Übung in konkreter Verantwortlichkeit ist, wie sehr die Jugend sich dadurch selber für Ordnung engagiert, wie der „self respect“ dadurch gestärkt, der Sinn für Gesetzlichkeit entwickelt wird und wie wichtig vor allem eine solche Organisation der Schuldisziplin ist, um die Macht der öffentlichen Meinung in der Schule auf die Seite der Disziplin zu bringen.[1] Die größte Versäumnis unserer bisherigen Schuldisziplin liegt darin, daß man es nicht verstanden hat, den ganz außerordentlichen Einfluß der Schulkameradschaft auf den einzelnen durch positive Aufgaben im Dienste der Ordnung zu läutern und pädagogisch fruchtbar zu machen. Auf dem internationalen Kongreß für Moralpädagogik erzählte Sir A. Horst in einem Referat zugunsten des „selfgovernment“ in der Schule: „Ich hörte einmal, wie ein Knabe auf dem Spielplatz einen Freund um Rat fragte in folgendem Konflikte: er war zu einer bestimmten Stunde auf mein Zimmer bestellt worden — gleichzeitig aber hatte der ‚cricket-captain‘ seine Anwesenheit verlangt. Welcher Autorität sei nun zu gehorchen? Der Freund riet ihm, dem Ruf des cricket-captains zu folgen und den Lehrer zu schneiden, denn dieser könne ihm nicht so viel Unannehmlichkeiten bereiten, wie die andere Autoritätsperson.“ Der Lehrer, der aus der Psychologie solcher Entscheidungen zu lernen weiß, wird alles daran setzen, jene „andere Autorität“ in seinen Dienst zu stellen, indem er ihr gewisse Verantwortlichkeiten abtritt — seine eigene Autorität wird dadurch nicht geschmälert, sondern vielmehr verstärkt und verinnerlicht, während das alte Regime immer eine heimliche Rebellion mit sich bringt. Für die ganze Erziehung der Jugend zur Selbstgesetzgebung, auch im moralischen Sinne, ist nichts so wichtig, als daß die Kinder lernen, Oberen

[1] Interessante praktische Versuche berichtet der schweizerische Lehrer Hepp in seiner Schrift „Die Selbstregierung der Schüler“, Zürich, Schultheß & Co.

und Verfügungen zu gehorchen, die sie selbst gewählt und aufgestellt haben. Die Erziehung vollendet sich erst im freiwilligen Gehorsam, dieser aber kann gerade in dem revolutionären Entwicklungsalter nur durch Vermittlung eines gewissen selfgovernment gesichert werden. Dieses System ist gerade gegenüber unbändigen und verwilderten Kindern ganz unentbehrlich, um dem Prinzip der Disziplin wirklichen Eingang zu verschaffen. Es handelt sich hier keineswegs um Nachahmung der amerikanischen Demokratie, sondern um ein ganz unwiderlegliches und aus jeder konkreten Jugendpsychologie notwendig folgendes Prinzip der Pädagogik. Sehr richtig sagt ein amerikanischer Schuldirektor: „Die Schüler betrachten die Schulordnung als etwas ihnen von außen Auferlegtes, für das sie keine Sympathie haben, weil sie keine Teilhaberschaft besitzen. In der ganzen Geschichte haben die Menschen immer gegen solche Autorität zusammengehalten. Das sicherste Gegenmittel ist der Geist der Kooperation: die Schüler müssen das Gefühl bekommen, daß sie mitbeteiligt sind an der Hervorbringung der Ordnung."[1]

Ein sehr wichtiges Erziehungsmittel ist die peinlichste Selbsterziehung des Lehrers zu absoluter Gerechtigkeit. Stanley Hall bemerkt sehr treffend, daß das Gerechtigkeitsempfinden bei den Knaben der Anfang der persönlichen Moral sei. Ein Lehrer, der seine Schüler ohne tiefere Gerechtigkeit behandelt, wirkt moralisch auflösend, während ein Lehrer, der hier Vorbild ist, alle Fundamente des Rechtsgefühles legt und sich unwiderstehlich die Liebe und Achtung gerade der revolutionären Elemente erobert.

Was den ethischen Unterricht betrifft, sei es, daß derselbe systematisch erteilt wird, oder nur in gelegentlichen Exkursen besteht, oder an den Religionsunterricht anknüpft, so hängt seine Wirksamkeit, gerade bei dem Volkskinde ganz davon ab, ob der Lehrer es versteht, die ethischen Normen und Ideale ganz unmerklich aus einer anschaulichen Aussprache über alltägliche Konflikte, Beziehungen, Hemmungen und Tatsachen des Jugendlebens in Familie, Hof, Gasse, Schule und Werkstätte hervorgehen zu lassen. Folgende Themata seien an dieser Stelle wegen ihrer besonders nahen Beziehung zur „Vorbeugung" genannt: wie lernt man sich selbst beherrschen und wozu braucht man

[1] Moral Training in the Public Schools; the California Prize Essays; Ginn & Co. Boston, S. 156.

das? Große Kleinigkeiten. Worin liegt eigentlich die Ehre eines Menschen? Was ist Charakter und wie bildet man seinen Charakter? Was heißt eigentlich charakterlos sein? Wille und Erfolg. Aus welchen Motiven macht man Schulden? Was heißt: „Über seine Verhältnisse leben“ und auf welche Art von Charakter läßt das schließen? Wie wirkt das Schwindeln auf den Charakter? Wie kann man seinen Leichtsinn bekämpfen? Was heißt: Zuverlässigkeit? Welche Charaktere verfallen dem Spiel? Warum verurteilen charaktervolle Menschen das Spielen? Auf Grund welcher äußern Zeichen fassen wir Vertrauen zu einem Menschen? Wen wünscht man sich zum Freunde? Wann soll man Freundschaften auflösen? Die Gefahren der Kameradschaft für den Charakter. Was heißt: Anstand in Geldsachen? Warum hängt Ehrlichkeit und Ehre so nahe zusammen? Was ist eigentlich wahre Abhängigkeit und worin besteht wahre Freiheit? Was heißt falsches Zeugnis? Welche äußern Einflüsse und inneren Motive stören die Treue unserer Aussage? etc.

Sehr wichtig ist es, das Ehrgefühl und das Selbständigkeitsstreben junger Leute auf die Aufgabe der Selbstbehauptung gegenüber äußeren Einflüssen zu lenken. Man knüpfe an die beständigen Entschuldigungen an und zeige, daß es für alles im Leben Entschuldigungen gibt, aber je schwächer und unselbständiger der Mensch sei, um so mehr solche Entschuldigungen suche er — dem starken Charakter aber gehe es gegen seine Ehre, sich selber zum bloßen Spielball äußerer Zufälle und Einflüsse zu degradieren. Nervosität, Armut, Reichtum, Familienverhältnisse, schlechte Gesellschaft, das alles sind Entschuldigungen — aber der tüchtige Wille geht trotz Nervosität, trotz den Versuchungen der Armut und des Reichtums, trotz traurigen Beispielen seinen geraden Weg. Er kann trotz Zahnschmerzen heiter sein, trotz allen störenden Einflüssen pünktlich, trotz schlimmer Umgebung charaktervoll in Geldsachen sein! Man zitiere Shakespeares Worte über diejenigen, die die Schuld auf „Mond und Sonne“ werfen, als ob wir „Schelme und Verräter seien durch die Macht der Himmelszeichen, Lügner durch den Einfluß der Planeten, Schurken durch Notwendigkeit!“ (König Lear.) Solche Betrachtungen sind besonders bei der pädagogischen Einwirkung der probation officers von großer Bedeutung für das kritische Alter!

Gerade die reifere Jugend, die alles Moralisieren leidenschaftlich ablehnt, ist doch außerordentlich empfänglich für alle konkrete Lebenslehre, die ihr hilft, von bloßen dunklen und einander widersprechenden Impulsen und Empfindungen zur vollen Klarheit des Geistes und zur Einheit der Überzeugung vorzudringen. Drei Hauptgesichtspunkte sind für solche Lehre zu beachten: erstens: die Lehre muß Wirklichkeitslehre, Menschenkunde, Seelenkenntnis, Selbsterkenntnis vermitteln. Wie es im wirklichen Leben und im wirklichen Innern zugeht, soll zum Bewußtsein gebracht werden. Dann: Vertiefung der Wirklichkeitskenntnis durch Enthüllung der tieferen Wirkungen, die all unser Tun auf uns selbst und auf andere ausübt. Darauf: Technik der Befreiung von knechtenden Zuständen und Einflüssen, Technik des Wollens, der Gewöhnung. Endlich: Lehre des Ideals. In der rein ethischen Darstellung des Ideals, abgesehen also vom religiösen Ideal, kommt es hierbei darauf an, die verschiedenen Typen der Vollendung auf dem Gebiete des Charakters, z. B. die vollkommene Zuverlässigkeit, die allgegenwärtige Liebe etc. zu zeichnen. Man lese z. B. in Pestalozzis „Lienhard und Gertrud" die Schilderung der vollendeten Hausfrau: „So geht die Sonne vom Morgen bis zum Abend ihre Bahn. Dein Auge bemerkt keinen ihrer Schritte und dein Ohr höret ihren Lauf nicht. Aber bei ihrem Untergang weißt du, daß sie wieder aufsteht und fortwirkt, die Erde zu erneuern, bis ihre Früchte reif sind!" In ähnlichem Sinne wären die Vorbilder des ganz wahrhaftigen Charakters des echten Freundes, des ritterlichen Mannes etc. zu zeichnen — nicht im Sinne pedantisch gepredigter Musterbilder, sondern im Sinne eines anschaulichen Ausarbeitens aller einzelnen Charakterzüge in ihre letzten Konsequenzen und in ihre lebendigen Betätigungen in den verschiedensten Situationen. Was heißt Selbständigkeit, was heißt Tapferkeit, wenn wir uns diese Eigenschaften in ihrer mannigfaltigsten Anwendung gegenüber Menschen und Schicksal ausdenken und ausmalen — das ist die Fragestellung, die das Nachdenken und die Lebensbeobachtung des Lehrenden ebenso anregt wie die des Schülers.[1]

---

[1] Für solche Besprechungen ist natürlich eine große Vertrautheit mit dem Leben des Volkes und besonders mit der Psychologie der Volksjugend unerläßlich. Ein in diesem Sinne gründlich vorbereiteter Pädagoge sprach einmal in New-York vor einem irischen Knabenklub über das Thema: Kann man auch in der Armut Charakter behalten?

Zum Schluß dieser Bemerkungen über Vorbeugung sei nun noch eines Hilfsmittels gedacht, das der Verfasser, gerade gegenüber der schulentlassenen Jugend für das wirksamste und dringendste hält und das zugleich viele Gelegenheit zur Anwendung der oben empfohlenen Methoden bietet: es ist die soziale Organisation der Jugend in Klubs und in Vereinen, und zwar in Vereinen, die nicht bloß von Erwachsenen bevormundet werden und sozusagen nur dazu da sind, den Nachwuchs für bestimmte Bestrebungen der Erwachsenen rechtzeitig heranzuziehen, sondern Organisationen, die verwaltet sind wie die sich selbst regierenden englischen Kolonien mit dem Gouverneur aus dem Mutterlande an der Spitze: selbständige Formationen des kollektiven Triebes in der Jugend, aber in Kontakt mit Erwachsenen, die das volle Vertrauen der Knaben besitzen und die für die richtige Beeinflussung der so organisierten öffentlichen Meinung Sorge tragen. Die Organisation eines solchen Vereinslebens, die darin erreichte gesunde Verbindung des elementaren jugendlichen Bandenwesens mit legitimen Zwecken und ehrenvoller Aufsicht — diese psychologische und pädagogische Leistung ist vielleicht das Beste, was uns die angelsächsische Kultur an vorbildlicher Erziehungspraxis heute vor Augen stellt. Man hat in Europa in vielen Kreisen noch keine annähernde Vorstellung davon, was dieses Klubwesen für die Erziehung der reiferen Jugend bedeutet und einen wie großen und entscheidend wichtigen Teil der Volksjugend es umfaßt. Unser Jugendvereinswesen ist nur dem Namen nach das gleiche. Sein fundamentaler Unterschied von der angelsächsischen Jugendbewegung besteht darin, daß in unseren Knaben- und Jünglingsvereinen fast nur die zahmen Naturen zu finden sind, die aus einem wohlgeordneten Familienleben stammen und auf Wunsch ihrer Eltern solchen Vereinen gehorsam beitreten — gerade die eigentlich gefährdete „wilde" Knabenwelt aber ist in diesen Vereinen nicht zu finden. Schuld daran ist eben unsere unpsychologische Pädagogik. Vor allem auch unsere politische Pädagogik, die es verstanden hat, die Volksbewegung so gründlich falsch zu behandeln, so zu irritieren und zu brüskieren und in die Hände

---

Nach dem Vortrage fragte ein Knabe einen andern: „who was telling him about me?" „Wer hat ihm von mir erzählt?" Erst wenn die ethische Lehre auf einer so realistischen Psychologie ruht, daß jeder sich persönlich getroffen fühlt, erst dann wird sie wirklich die Kräfte des Charakters in Bewegung setzen.

bloßer Aufwiegler zu treiben, wie es in der Schule nur der Prügelpädagoge alten Stils mit seiner Jugend zustande bringt. Diese Fehler der politischen Pädagogik erschweren natürlich dem Jugendpädagogen noch auf lange hin den Zugang der Volksjugend. Aber trotz allem ließe sich auch hier mehr erreichen, wenn wir auf diesem Gebiete bei den Angelsachsen in die Schule gehen wollten.

Folgender zusammenfassender Bericht möge einige Anregungen zur pädagogischen Revision unserer kontinentalen Jugendorganisationen geben.

Alle die Autoren, die aus eigener Anschauung oder Praxis über die englischen und amerikanischen Jugendorganisationen berichten, stimmen darin überein, daß es sich hier um eine fundamentale Reform der „Post-school-education“ handelt und um die allerwichtigste und wirksamste Maßnahme zur Vorbeugung gegen jugendliches Verbrechertum. „The preservation of the Innocent“ ist das Thema für diese Art der präventiven Pädagogik. Es gebe gewiß, so sagen die Begründer dieser Bewegung, viele Knaben mit starkem Willen und sicheren moralischen Instinkten, die den Versuchungen der Großstadt gewachsen sind, aber für den durchschnittlichen Knaben gelte das Wort: „Führe uns nicht in Versuchung.“ Wie aber kann man dieser Knaben habhaft werden? Die Antwort ist: nur indem man sich ihrer Erholung annimmt. Der Lehrling, ja schon der Schulknabe, der selten ein behagliches Heim hat, wird durch alle Bedürfnisse einer gesunden Jugend auf die Gasse gedrängt, unter tausend unkontrollierbare Einflüsse, die ihn oft genug von harmloser Unterhaltung unmerklich ins Verbrechen hinüberleiten. Da kommen nun zunächst die Konfessionen mit Flugblättern und gedruckten Einladungen zu ihren Veranstaltungen. Diejenigen jungen Leute, die eine gläubige Mutter haben und noch von religiösen Einflüssen bestimmt werden, leisten solchen Einladungen Folge — die anderen, die am allermeisten der Führung bedürftig wären, ballen den Zettel verächtlich zusammen und werfen ihn auf die Straße. Und so geht es auch mit anderen sehr wohlgesinnten Einladungen. Derselbe Heranwachsende, der so dringend der Führung bedürftig ist, ja dessen sozialer Trieb, wie Stanley Hall sehr richtig bemerkt, selber ein Schrei nach fremdem Einflusse ist, lehnt doch mit höchst empfindlichem Argwohn alles ab, was wie Patronage aussieht. Und es sind die besten

und stärksten, nicht die schlechtesten Elemente, die sich in dieser Weise gegen die Einwirkungen der Erwachsenen zur Wehr setzen. Es tritt darin ein gesunder Bewahrungsinstinkt des Jugendalters hervor: der Knabe bedarf zu seiner Entfaltung durchaus gewisser selbstgewählter Zwecke und selbstgeschaffener Formen der Betätigung; in diesem Drange nach eigener Initiative und schöpferischem Eingreifen äußert sich sogar das Verlangen der Seele nach Charakter, nach Überwindung einer bloß rezeptiven Haltung gegenüber der Außenwelt. Die pädagogische Leistung der amerikanischen Knabenorganisationen besteht darin, daß hier aus treffsicherer Jugendpsychologie heraus die feine Grenze zwischen einer alle selbständigen Kräfte belebenden Leitung und bloßer zudringlicher Patronage genau eingehalten wird. In dem Buche von Forbush „The Boy Problem“ findet sich ein Kapitel mit der Überschrift: „Spontane soziale Organisationen der Knaben.“ Darauf folgt ein anderes Kapitel: „Soziale Organisationen für Knaben durch Erwachsene“. Der Geist der amerikanischen Jugendfürsorge besteht nun darin, gleichsam diese beiden Kapitel durcheinander zu ergänzen: es werden die spontanen sozialen Formationen der Knaben durch die Erwachsenen ermutigt, legitimiert, in deren eigenem Geist weitergebildet und doch zugleich mit dem Ehrenkodex und den weiteren sozialen Horizonten der Erwachsenen in feste Verbindung gesetzt. Der Zweck der Knabenklubs wird entsprechend der besonderen Tendenz der Entwicklungsjahre hauptsächlich auf das Gebiet physischer Aktivität verlegt, es wird ferner das selfgovernement bewilligt — aber in der Art nun, wie diese Zwecke verfolgt und wie die Formen der Organisationen gehandhabt werden, ergeben sich zahlreiche Gelegenheiten, alle diese Betätigungen geistig-sittlichen Idealen dienstbar zu machen und das Urteil der Jugend unmerklich von seiner Impulsivität und Einseitigkeit zu befreien.

In ganz besonders vorbildlicher Weise hat das University-Settlement in New-York die Knaben seines Bezirkes organisiert.[1] Die Straßenjungen der betreffenden Quartiere betrachten es bereits als eine feste Tradition,

---

[1] Es zeigt sich hier wieder die hohe Bedeutung des Settlements als einer Operationsbasis für die Arbeit an der Volksjugend. Die Residenten des Settlements sehen überhaupt die soziale Funktion der ganzen Institution darin, daß dasselbe die persönlichen Beziehungen zwischen den Klassen, die durch die moderne Entwicklung der Arbeit aufgelöst worden sind, auf neuem Boden wiederherstellt.

daß Knaben sich in einem bestimmten Alter in einem Klub organisieren und sie wenden sich in einem solchen Falle stets an das Settlement mit der Bitte um einen „adviser“ (Berater). Der Berater sichert dem Klub entweder einen Versammlungsraum im Settlement oder er hilft den Knaben bei der Miete irgendeines einfachen Zimmers, das dann die Knaben meist erst selber allmählich möblieren müssen. Ein solcher Klub hatte von einer Kindergartenvorsteherin eine große Reihe abgelegter Kinderstühle bekommen und möblierte damit das Klubzimmer — stolz ließen sich dann die Knaben zur ersten konstituierenden Sitzung auf die für vierjährige Kinder bestimmten Sessel nieder. Der „adviser“ ist vor allem unentbehrlich für die Ausarbeitung der Konstitution des Klubs.[1] Mancher mag finden, daß hierbei oft ein zu komplizierter Apparat von Bestimmungen angewendet wird, zu viel Nachahmung des politischen Verfassungswesens — man darf aber nicht übersehen, daß eine möglichst präzise Festlegung aller Verantwortlichkeiten der einzelnen Vertrauensmänner, eine genaue Ausarbeitung der Bußen, eine möglichst eingehende Definition des Vorgehens bei der Wahl etc. für die Entwicklung der Selbstdisziplinierung der Knaben und auch für eine staatsbürgerliche Erziehung von großer Bedeutung ist. Sehr lehrreich für die Psychologie der Knaben sind immer die Diskussionen über die Strafen, von der kleinsten Geldstrafe bis zur Entziehung des Wahlrechts und bis zur Ausstoßung aus dem Klub. Hier hat der adviser viel Gelegenheit, das Gerechtigkeitsgefühl der Knaben zu entwickeln, ohne ihnen doch

---

[1] Die Erziehung zur Selbstregierung und Selbstverwaltung in ganz kleinem Kreise hat sich übrigens als eine ausgezeichnete Vorschule für die Einführung der Selbstregierung in große Anstalten erwiesen. Die Leitung eines großen jüdischen Waisenhauses in New-York zögerte lange, die Selbstregierung durch einen plötzlichen Akt in eine Gemeinschaft von 500 Zöglingen einzuführen. Man verfiel endlich auf den richtigen Gedanken, das neue System auf einem Unterbau von lauter kleinen Selbstverwaltungskörpern zu errichten und erbat sich zu diesem Zwecke von den Settlements eine Reihe von „advisers“ zur Begründung von Knaben- und Mädchenklubs. Die organisierende Einwirkung von outsiders, die sozusagen induktiv die Kinder in die Mitarbeit an der Ordnung einführten und eine feinere Kooperation des Zöglings und des Erziehers ins Leben riefen, hatte eine ganz ausgezeichnete Wirkung auf den Geist der Anstalt, so daß die Einführung der Selbstregierung mühelos vollzogen werden konnte. Der Berichterstatter feiert die „neue Disziplin“, die durch diese Kooperation entstanden sei, während die frühere Disziplin nur eine Beziehung „von wenigen privilegierten Autokraten zu einer Masse von Unterdrückten“ gewesen sei (XXX Report of the Hebrew Sheltering Guardian Society of New-York, Reception House, 507 West 155th Street).

einseitig die Maßstäbe der Erwachsenen aufzudrängen. Es gibt Nachlässigkeiten und Unehrlichkeiten, die von Knaben weit schwerer geahndet werden, als vom bürgerlichen Gesetzbuch — hier darf der erwachsene Berater sich nicht unnötig einmischen, er würde dadurch wichtige pädagogische Kräfte lahm legen. Gegenüber Unverbesserlichen sind die Knaben oft unbarmherzig in der Ausstoßung und es ist nicht ratsam, dieser Energie der Ablehnung entgegenzuwirken — die Unduldsamkeit gegen wirklich verdorbene Kumpane ist in dieser Phase des Jugendlebens besonders wichtig.[1]

Was die Ziele der Klubs betrifft, so stehen Zwecke des Spiels oder der physischen Ausbildung im Vordergrunde, es gibt aber auch Samariterklubs und Straßenreinigungsklubs, ferner Klubs zum Photographieren, Briefmarkensammeln, Debattieren, Handarbeiten, Korbflechten, Skizzieren, Singen, Zitherspielen etc.[2] Die Settlements beginnen ihr Organisationswerk oft damit, daß sie zunächst einen Massenklub gründen und aus diesem dann eine Menge kleiner Klubs abzweigen, deren Hauptmitglieder dann schon eine gewisse Tradition der Klubführung mitbringen. Durch die Klubs haben die Adviser viele Möglichkeiten, auf die ganze Familie zu wirken — ja die Knaben bringen oft ihre einzelnen Familienmitglieder dazu, sich ihrerseits behufs Gründung eines besonderen Zirkels an das Settlement zu wenden. So entstand z. B. im Lincoln House (Boston) aus einem kleinen Knabenklub eine ganze Reihe von Vereinigungen, die im ganzen 1200 Mitglieder zusammenfaßten. Gegenüber dem Einwande, daß diese Klubs die Knaben doch erst zu sehr aus der Häuslichkeit herauszögen, bemerkt Forbush: „Es ist ein ebenso wahrer wie billiger Hinweis, daß ein gutes Heim ein besserer Abendaufenthalt für einen Knaben ist als der Klub. Wenn

---

[1] Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Knaben sich solcher Kameraden außerhalb des Klubs weiter annehmen und reuigen Sündern in jeder Weise entgegenkommen.

[2] Abgesehen von den unentbehrlichen Klubs für die Organisation des Spiels, sind die besten Klubs diejenigen, in denen die Jugend für irgend eine nützliche Tätigkeit organisiert wird, vor allem für caritative Zwecke. Das wird auch sehr nachdrücklich in dem deutschen „Pfadfinderbuch“ (herausgegeben von Stabsarzt Dr. Lion (München 1909) empfohlen, mit einer Fülle von praktisch wertvollen Vorschlägen. „Not to amuse, but to use the boy“ definiert Forbush als Hauptaufgabe der Boyklubs. Wieviel läßt sich z. B. an die Idee der Cleanstreet-clubs anknüpfen! Könnte man nicht Klubs gründen, die am Sonnabend armen Hausfrauen die Treppen scheuern helfen? Mit welcher Lust würde solch ein Klub das in die Hand nehmen!

alle Wohnungen wirklich „Heim“ wären, so wäre der Knabenklub überflüssig, wenn es möglich wäre, viele Familien zu reformieren, brauchte man keine Knabenklubs zu formieren, wenn es zu erreichen wäre, daß der Volksschullehrer zu seiner Klasse in dem gleichen Verhältnis stünde, wie der Klubleiter zu den Mitgliedern seiner Organisation, so brauchten wir keine Knabenklubs; könnten endlich die Kirchen diese Arbeit tun im gleichen Geiste, wie sie hier vollbracht wird, so würde der Knabenklub nicht da sein.

Von religiöser Seite ist den Begründern dieser Knabenorganisationen zum Vorwuf gemacht worden, daß sie das „türkische Bad an die Stelle der Religion“ setzen. Dieser Vorwurf ist völlig unberechtigt. Die Begründer der oben beschriebenen Boysclubs stehen selber auf streng religiösem Boden. Aber sie sind wirkliche Pädagogen, sie wollen nicht um jeden Preis und unbekümmert um den wirklichen Seelenzustand des Knaben ihre religiöse Überzeugung propagieren, sondern sie wählen den einzig richtigen Weg, in dem gefährdeten Alter wirklich Einfluß auf den Charakter gerade der unbändigen Elemente zu bekommen. Sie täuschen sich nicht darüber hinweg, daß der Knabe im Alter von dreizehn bis sechzehn Jahren sehr selten irgendwelche intensive religiöse Bedürfnisse hat und daß man ihn zur Heuchelei oder zum Davonlaufen bringt, wenn man ihm in diesen Jahren das Religiöse aufdrängen will. Gerade die starken Charaktere in der Jugend sind äußerst argwöhnisch gegen jede Art von frommer Patronage und gegen jede Nötigung zur Aussprache religiöser Empfindungen und Überzeugungen. Es ist ein absoluter Fehler, Knaben in Bibelkränzchen und Gebetstunden hinein zu locken und hinein zu zerren und aus der Teilnahme an diesen Dingen einen Rückschluß auf die „gute Gesinnung“ machen zu wollen. „Durch solche Art von Demarkationslinie zwischen Schafen und Böcken erreicht man nur,“ so sagt sehr treffend der englische Pädagoge Neumann in seinem Buch „The Boys Club“ (London, David Nutt), „daß zu den ‚Böcken‘ dann die Knaben gehören, die von starker Eigenart, trotzig, selbständig, selbstbewußt sind, jeden Zwang und jede Bevormundung verabscheuen, also gerade die Knaben, die, wenn sie richtig behandelt werden, das Salz der Klubs und als Erwachsene das Salz der religiösen Gemeinschaft werden können.“ Der Pharisäismus im Jugendalter besteht darin, daß der Knabe sagt: „Herr, ich danke dir, daß ich nicht

so brav bin wie jener!" Diese Stimmung gegenüber der bloßen gehorsamen Anpassung an die Bestrebungen und Ideale der Erwachsenen muß man psychologisch verstehen. Wenn die Vertreter der Religion es nicht lernen, gegenüber dem Knabenalter jede Ungeduld ihrer Propaganda zu zügeln und weit mehr indirekt als direkt zu wirken, so werden sie immer wieder erleben, daß die Knaben in allem, was man für sie tut, nur ein Lockmittel für die Beteiligung an den religiösen Interessen der Erwachsenen sehen — so wie ein englischer Straßenjunge von den Bemühungen seines Pastors sagte: „He wants to fill his shop."[1]

Der große und zweifellose Mißerfolg der kirchlichen Propaganda und Organisation gerade gegenüber denjenigen Elementen der Volksjugend, die am meisten einer Einwirkung und Führung bedürftig wäre, sollte die religiösen Kreise doch endlich zu einer gründlichen Revision ihrer pädagogischen Methoden führen.[2] Forbush sagt mit Recht, statt der häufigen Frage, mit der gewisse übereifrige Fromme an alle Bestrebungen zum Wohle der Jugend herantreten: „Is there enough Christ in it?" müsse man vielmehr immer die erste Frage stellen: „Is there enough boy in it?" Die religiösen Jugendvereinigungen seien viel zu sehr Organisationen „for sitting still" während es dem Knaben vor allem um Aktivität zu tun sei. Die Bibel sage, der Mensch sei aus Staub geschaffen — der Knabe jedenfalls sei aus Elektrizität geschaffen. Damit müsse man rechnen. Er betet auf Verlangen: „Herr, meine Seele schreit nach Dir wie der Hirsch nach frischem Wasser", dann aber

---

[1] In seinem Buche „Meine Erlebnisse und Beobachtungen als Dorfpastor" (Magdeburg 1895) erzählt Pastor Gerade, daß ein Bauer ihm gesagt habe: „Wissen Sie, Herr Pastor, warum Ihre Vereine auseinander gegangen sind? Weil Sie die jungen Leute fromm machen wollten. Und das wollen sie sich nicht gefallen lassen, weil sie ja nicht schlecht seien." Man kann sehr wohl die Religion in den Mittelpunkt des Lebens stellen und doch bei der Jugendpflege zuerst mit der Gründung eines Bläserchors beginnen. Bei dessen Leitung läßt sich außerordentlich viel ethische und religiöse Anregung vermitteln. Das ist „induktive Methode".

[2] Neumann bemerkt in dem oben zitierten Buche „The Boys Club": „Wenn die Kirchen sich dieser Frage wirklich pädagogisch annehmen würden, so könnten sie die Erziehung in einem Grade beeinflussen, wie nie vorher — wenn sie unbelehrbar bei ihrer Methode bleiben und warten, bis das Problem durch andere gelöst worden ist, so haben sie nachher auch kein Recht, über die „Verweltlichung der Erziehung" („secularisation of education") Klage zu führen!"

setzt er sich hin und sticht seinen Vordermann mit einer Stecknadel ins Fleisch.

Man muß ihn in positive Tätigkeit setzen — das ist das ganze Geheimnis der Knabenerziehung. Es handelt sich ja doch um die Jahre, in welchen den vielfachen und intensiven Gleichgewichtsstörungen im physischen und seelischen Leben nur durch starke und zugleich geordnete Aktivität nach außen entgegengewirkt werden kann — weshalb neben dem Spiel jede Art von konstruktiver Arbeit so wichtig ist.[1] Der Religionspsychologe sollte nie vergessen, daß der ganze innere Zustand des Knaben in diesen Entwicklungsjahren es mit sich bringt, daß gerade diejenigen jungen Leute, die in der Tiefe ihrer Seele religiös veranlagt sind und die künftig die Idee der Erlösung sicher von innen heraus verstehen könnten, doch diese ihre innere Verfassung keineswegs durch Frömmigkeit, Lust am Gebet, Bravheit und mystischen Hang verraten, sondern nicht selten gerade durch das Gegenteil: eine ausgesprochene Energie des Charakters, ein dunkles Verlangen nach Stärke und Selbständigkeit treibt sie gegen alles, was Gehorsam und Weichheit ist; ja sie kämpfen gegen ihr eigenes Gemütsleben und schämen sich desselben, weil in ihrer Seele selber die beiden Elemente: Kraft und Liebe, Energie und Zartheit, noch keinen Ausgleich gefunden haben, und weil in der Tat das Element der unberührbaren Selbstbehauptung erst im Charakter entwickelt sein muß, ehe man sich dem Element der Hingebung ohne Gefahr überlassen kann. Junge Leute, denen jene gesunde Knabensprödigkeit fehlt und die in den Entwicklungsjahren eine ausgesprochene Frömmigkeit zeigen, werden dem wahren Jugendpsychologen immer verdächtig sein, d. h. er wird fürchten müssen, daß hier ein Element des Charakters fehlt, ohne das auch die Religion wohl zu weichlicher Gefühlsseligkeit, aber nicht zu einem zuverlässigen und weltüberwindenden Charakter führen kann.

Mit all diesen Protesten gegen eine unpsychologische Religionspädagogik wollen wir keineswegs gewisse moderne Tendenzen der Jugendfürsorge unterstützen, die ganz in der Fußballpädagogik aufgehen, und es Erziehung nennen, wenn die Erwachsenen ziellos und

[1] Der Hamburger Pastor Classen ist einer der wenigen, der das von Grund aus begriffen und seine Lehrlingsvereine auf solcher Grundlage organisiert hat. Vgl. seine Schrift „Vom Lehrjungen zum Staatsbürger" (Hamburg 1905).

haltlos den natürlichen Neigungen und Instinkten der Jugend nachgeben und zu Hofmachern, statt zu Führern werden. Und ebensowenig wollen wir jener anderen modernen Tendenz das Wort reden, die sich in eine unendliche Vielheit von Veranstaltungen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge zu verlieren droht, ohne das „Unum necessarium“ fest ins Auge zu fassen und von dort aus jeder Einzelbestrebung ihre richtige Rangordnung, ihr gesundes Maß und ihr notwendiges Gegengewicht zuzuweisen. Sehr treffend hat schon Wichern darauf aufmerksam gemacht, wie schnell gerade in dem an Widersprüchen und ungeklärten Gegensätzen so reichen Jugendalter selbst die besten Anregungen und Veranstaltungen zahlreiche niedere Neigungen entfesseln und zum Auswuchern bringen können — Ehrgeiz, Eitelkeit, Dünkel, Spielsucht, Leichtsinn — „wenn nicht das Evangelium über allem wacht“.[1] Alles kommt nur auf die rechte pädagogische Methode an. Hat der „adviser“ selber den richtigen Standpunkt, weiß er, was das Wichtigste im Leben ist, konzentriert ein heiliger Ernst all seine Gedanken und Bestrebungen auf dieses Wichtigste, so wird er alle Bestrebungen der Knaben nach oben zu lenken vermögen, auch ohne immer die höchsten Worte im Munde zu führen. Und er wird allmählich und stufenweise das Leben des Charakters so anzuregen verstehen, daß die Jugend auch dann willig mit ihm geht, wenn er einmal einige wenige kernige und ehrfurchtsvolle Worte, voll von männlicher Überzeugung, über die höchsten religiösen Wahrheiten sagt, die unsere Selbsterziehung leiten sollen und die all unserem Streben erst den tiefsten Sinn und die rechte Stärke verleihen.

Wie viel Gelegenheiten charakterbildender Einwirkungen ergeben sich bei der Organisation des Spiels und der geschäftlichen Sitzungen! Buck macht in dem mehrfach zitierten Buche auf einige solche Gelegenheiten aufmerksam. Nehmen wir z. B. an, verschiedene ballspielende Klubs benutzen gleichzeitig eine Turnhalle. Da gibt es reiche Gelegenheit zu sozialethischer Instruktion und Übung. Die verschiedenen Klubs

[1] Es ist gewiß ein richtiger Gedanke, daß die physische Betätigung in der Jugendpädagogik einen großen Raum einnehmen müsse und daß sich dabei viele wichtige Gelegenheiten ergeben, auch die Kräfte des Charakters zu üben und anzuregen. Aber nichts bedarf so sehr des seelischen Gegengewichtes, der Einordnung in höhere Lebensideale, als die Pflege physischer Aktion und physischen Wetteifers. Wer weiß, ob die angloamerikanische Kultur nicht noch am einseitigen Sport zugrunde geht!

müssen ihr Spiel so organisieren, daß jeder zu seinem Recht kommt, ohne die anderen zu stören. Die Majorität muß lernen, das Recht der Minorität zu respektieren, und die Minorität muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch sie in ihren Ansprüchen „sozial" denken muß. Wie die Turnhalle geöffnet wird, stürzt die ganze Masse tobend und schreiend durcheinander, dabei wird eine elektrische Lampe zerschlagen. „Tom Brown war es," schreien alle. Ja — aber wer hat ihn so in Hitze gebracht, daß er alle Kontrolle über seine Bewegungen verlor? Liegt hier nicht eine Mitschuld der anderen vor, so daß „solidarische Haftung" am Platze ist? Und ist dies nicht auch dann in der Ordnung, wenn Tom die Lampe beim regulären Spiel und nicht aus irgendeiner besonderen Unvorsichtigkeit zerschlägt? Ferner: nehmen wir an, ein Spiel, das eigentlich fürs freie Feld bestimmt ist, muß in einer kleinen Halle mit Fenstern arrangiert werden, wieviel Selbstkontrolle ist da nötig! Endlich gibt die Schlichtung der Streitigkeiten beim Spiele, die Behandlung der zugrunde liegenden tieferen Gerechtigkeitsfragen und Ehrlichkeitsfragen außerordentlich viel Anlaß zu ethischer Einwirkung.

Die Übung in der scharfen Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht kommt ganz besonders in den geschäftlichen Sitzungen zu ihrem Rechte. Gerade hierbei kann der Berater des Klubs so recht eine weise Mischung von Reserve und Führung zum Ausdruck bringen. Er läßt die Knaben diskutieren und warm werden, bis er endlich zur Klärung der Situation einen neuen Gesichtspunkt oder Vorschlag in die Debatte wirft. Buck gibt in diesem Sinne einem ganzen Kapitel seines Buches den Titel: „Ethische Lehren der Geschäfts-Sitzung". Als die einfachste Lektion bezeichnet er das Erlebnis, daß bei der ersten Abstimmung alles durcheinander schreit, so daß man überhaupt nichts verstehen kann. Diese Erfahrung gibt die erste Anregung zur Herrschaft über die eigene Impulsivität: jeder lernt nun, sich so lange zurückzuhalten, bis er bei geordneter Stimmabgabe an die Reihe kommt.

Wichtige Erfahrungen werden bei der Wahl der Vertrauensmänner gemacht. Ein Knabe wurde zum Kassenführer gewählt, weil er am Morgen die Mitglieder des Klubs mit Bonbons traktiert hatte. Nach zwei Monaten hatte er das Geld verbraucht, das man mühsam für ein Picknick gespart hatte. Dabei kam heraus, daß er nie einen guten Ruf besaß — seine Großmut an jenem Morgen aber hatte in den Augen

der Knaben seine ganze Vergangenheit annulliert. Eine wichtige Erfahrung!

Wie soll nun der Klub gegen den Betrüger verfahren? Buck sagt mit Recht, eine zu milde Behandlung müsse in dem Delinquenten die Vermutung erwecken, daß seine Auftraggeber selber den Unterschied zwischen Gut und Böse nicht genau kennen, oder daß sein Einfluß auf sie stärker ist, als der ihrige auf ihn. Das Mindeste an Bestrafung sei, daß der Knabe mit dem Ertrage seiner Arbeit das Unterschlagene bei Heller und Pfennig zurückerstatte und daß bis dahin niemand mit ihm verkehre. Zu dem Kapitel „Strafen" gehört es auch, daß die Knaben lernen, die Verfehlungen richtig abzustufen. Im Anfang kommt es vor, daß manche Knaben „Ausstoßung" beantragen für ein Mitglied, das mit schmutzigem Gesicht zur Sitzung erscheint, während es andere gibt, die gegenüber einem mehrfach ertappten Manteldiebe sagen „Oh, give him another chance".

Andere lehrreiche Erfahrungen werden mit der Verteilung der Ämter gemacht. Man lernt, wie wichtig es ist, die Verantwortlichkeiten ganz genau zu präzisieren, so daß nicht z. B. bei Verlust eines Balles der eine die Schuld immer auf den anderen schieben kann. Eine recht schwere Aufgabe ist es, den Knaben die Idee der politischen Ehrenhaftigkeit allmählig beizubringen. Ein „Berater" erzählt, daß ihm ein Knabe ganz naiv mitgeteilt habe, er habe heute bei der Wahl des Präsidenten seine Stimme einem sehr wenig geeigneten Kandidaten gegeben, aber es sei nicht anders gegangen, denn der betreffende sei sein Freund. „Wie kommst du dazu," so fragte ihn der Berater, „um deiner Freundschaftsgefühle willen das Wohl des Klubs zu opfern?" „Aber man muß doch durch Dick und Dünn zu seinem Freunde halten!" „Gewiß, bis zu dem Augenblick, wo das Wohl anderer ins Spiel kommt! Ein Votum ist eine geheiligte Verantwortlichkeit gegenüber dem Ganzen. Hier darfst du nicht nach deinen persönlichen Neigungen entscheiden, sondern mußt immer fragen, was ist das Beste für die Wohlfahrt des Ganzen?"

In einem Klub wurde einmal vorgeschlagen, man solle, um mehr Geld für das Stiftungsfest zu bekommen, eine Reihe von Eintrittskarten an wohlhabende Leute verschicken. Der adviser begnügte sich zu sagen, das sei doch Bettelei, denn man wisse ja genau, daß die Betreffenden nicht kämen. Die Knaben begriffen den Standpunkt zuerst

nicht, bei einer späteren Sitzung aber beantragte der Vorsitzende doch, die betreffende Praxis fallen zu lassen, indem er sagte: „Ich weiß selber eigentlich nicht genau, warum mir die Sache nicht mehr gefällt. Unehrenhaft ist es ja nicht — ich glaube, es gehört einfach nicht zum guten Ton." („It's not high-toned".)

Man kann an diesem Beispiel besonders deutlich die Funktion des rechten Beraters sehen: er verbietet nicht, er drängt sich nicht auf — er wirft nur einen neuen Gedanken in die Seelen, immer mit Appell an die besten Empfindungen der Knaben selber und verbindet dadurch unmerklich und ohne Bevormundung die Welt der Jugend mit der gereiften Erkenntnis der Erwachsenen.

Wir haben schon an anderer Stelle hervorgehoben, wie außerordentlich wichtig diese soziale Organisation der Jugend für die „staatsbürgerliche Erziehung" der Jugend ist. Fröbels Vorwurf gegenüber unserem ganzen Unterrichtswesen, daß man das Wissen übermittle, ohne das innere Bedürfnis danach anzuregen, und daß infolge davon das Wissen ebenso ungenügend assimiliert werde, wie das Essen, das man ohne Appetit zu sich nimmt — dieser Vorwurf ist auch auf den neuen „staatsbürgerlichen Unterricht" anzuwenden. Erst die eigene Praxis in sozialer Organisation erregt das wirkliche Interesse für politische Institutionen.

Der Verfasser erinnert sich an einen Vortrag über „Good government", den ein sehr charaktervoller Politiker vor den Knabenklubs von Saint-Louis hielt; das brennende Interesse, mit dem die Jugend lauschte, war nur dadurch zu erklären, daß sie durch alle die Verwaltungs- und Verfassungsfragen ihres Klublebens längst in die ethischen Grundprobleme der sozialen Organisation eingeführt worden waren.

Aus allem Gesagten wird man übrigens erkennen, daß sich in der Fürsorge für die soziale Organisation der Jugend eine ganz neue pädagogische Aufgabe von großer Bedeutung eröffnet. Diese Aufgabe verlangt die Hingabe eines ganzen Lebens, verlangt eine ganz besondere Begabung, eine umfassende, religiöse, ethische und soziale Bildung und eine langjährige intime Berührung mit dem Leben der arbeitenden Klassen. Nicht nur unser Großstadtleben, sondern auch die wachsende Auflösung patriarchalischer Sitten und Arbeitsordnungen auf dem Lande ruft immer gebieterischer nach der Ausbildung einer solchen Päda-

gogik für die schulentlassene Jugend. Mit Recht sagt ein englischer Erzieher: „Die zukünftige Pädagogik wird sich weit mehr mit dem Kinde außerhalb der Schule als mit dem Kinde innerhalb der Schule beschäftigen!“

5. Heilung

Eine ganze Reihe von Kapiteln des vorliegenden Buches handelt von der „Heilung“. Alle unsere Darlegungen über die Unentbehrlichkeit der Sühne haben mit diesem Thema zu tun und die meisten Gesichtspunkte und Vorschläge des letzten Kapitels könnten unter die gleiche Überschrift gebracht werden. In dieser abschließenden Betrachtung sollen daher nur noch einige zusammenfassende und ergänzende Bemerkungen über die Regeneration verwahrloster Jugendlicher Platz finden. Auch hier beschränken wir uns auf Hauptgesichtspunkte und befassen uns nicht mit den technischen Einzelfragen der Jugendgerichtspflege und der Fürsorgeorganisation.

Beginnen wir mit der Verhandlung des Jugendgerichts. Ein pädagogisch begabter Jugendrichter kann die Verhandlung zu einem tiefgreifenden Ereignis für den Jugendlichen gestalten. Der Verfasser hat in Süddeutschland und Norddeutschland solche Jugendrichter am Werke gesehen. Aber er hat auch andere Eindrücke gehabt, die ihm gezeigt haben, wie dringend es zu wünschen wäre, daß für unsere angehenden Juristen pädagogische Kurse veranstaltet würden (vor allem unter Mitwirkung erfahrener Praktiker der „Hilfsschule“ und der Heilpädagogik), in denen eine Reihe erprobter Gesichtspunkte und Anweisungen für den richtigen Umgang mit fehlbaren Jugendlichen gegeben würden.[1] Sehr wertvoll wäre es auch, wenn den Jugendrichtern die nötige Muße verschafft werden könnte, das Beispiel des Jugendrichters Lindsey nachzuahmen, der bekanntlich die unter Erprobung gestellten Knaben seines Bezirkes regelmäßig zu einem „Saturday-morning-talk“ versammelt, dessen Inhalt und Tonart er selber

[1] Der Verfasser hörte einmal in einer Verhandlung gegenüber einem zweimal bestraften Lehrling von achtzehn Jahren, wie der Jugendrichter, der den Vater des Angeklagten auf der Zeugenbank vermißte, zu diesem sagte: „Na, Ihr Vater hat Sie wohl auch schon aufgegeben?“ Und einige Minuten später: „Sie sind wohl nicht bloß leichtsinnig, sondern diebisch veranlagt?“ Solche Anreden können das Schicksal eines jungen Menschen geradezu entscheidend nach der schlimmen Seite hin beeinflussen.

in folgender Weise beschreibt:[1] „Gewöhnlich beginne ich mit einem unterhaltenden, möglichst humorvollen Gespräch. Ich halte ihnen keine Predigt, sondern spreche mit ihnen, als wäre ich ihresgleichen, über verschiedene Nöte im Jugendleben und suche ihnen ihre Pflichten als angehende Bürger klarzumachen. Ich sage ihnen etwa, daß die wenigen, die sich vergangen haben, uns leid täten, da sie doch sonst ganz gute Jungen wären. Einige von ihnen hätten zwar sich Dinge zuschulden kommen lassen, die sie ebenso verabscheuten wie wir; sie sollten aber wissen, daß wir diese Knaben deshalb nicht verachteten und keine Furcht haben, gefaßt zu werden wie die meisten Jungen. Sie sollten sich nur davor fürchten, Unrecht zu tun, weil sie selbst darunter am meisten litten. Uns täte nicht so sehr der Mann leid, der sein Eigentum verlöre oder sonst geschädigt würde, als der Knabe, der schuld daran wäre. Wir wären da, ihnen zu helfen, nicht ihnen zu schaden. Wir wollten der Welt beweisen, daß sie nicht schlechte, sondern gute Jungen seien; sie müßten aber auch unser Vertrauen rechtfertigen helfen. Es sei unmöglich, daß sie schlecht werden könnten, wenn sie das nicht selbst wollten, und wir wüßten, daß sie nicht so wären. Oft muß ich ihnen ernsthaft — mehr bekümmert als grollend — von einem Knaben erzählen, der zu schwach ist, recht zu handeln und sein Wort zu halten, und daß ich ihn, — nicht etwa weil ich ihn hasse oder böse auf ihn bin, sondern gerade weil ich ihn lieb habe — in die Besserungsanstalt schicken muß. So müßte ich handeln, weil das Gesetz es so wolle. Wenn ein Knabe zu Hause nicht stark genug sein könnte, gehorsam zu sein und die Rechte anderer zu achten, müßten wir ihn eben dahin schicken, wo er es lernte. Und dann stelle ich den Knaben wohl die Frage, ob der und der recht getan habe bei der und der Gelegenheit, und ob er einem nicht leid tun könnte und seine Tat nicht verabscheuenswert sei, und dann sind meistens alle einer Meinung. Und es ist vorgekommen, daß eine „Bande“ von Jungen, von denen alle vor das Jugendgericht gebracht worden waren, einen von ihnen, der rückfällig wurde, vollständig in die Acht tat.“

Von Lindseys Art des Appells an das Ehrgefühl ist auch für die Pädagogik der Voruntersuchung viel zu lernen, doch muß davor

[1] Die Aufgabe des Jugendgerichts von Ben Lindsey, deutsch bei E. Salzer, Heilbronn 1909.

gewarnt werden, daß Richter, die keine engere Beziehung zur Volksjugend haben und daher nicht sicher sind, ob sie den rechten Ton treffen, sich allzu vertraulich und mit allzu viel Worten an die Jungen wenden. Großer Ernst und reservierte Kürze sind in solchem Falle weit eindrucksvoller und können sehr wohl auch mit einer ritterlichen Art der Behandlung verbunden sein. Die Hauptsache ist eben diese ritterliche und achtungsvolle Art der Anrede, die bei Knaben im kritischen Alter geradezu Wunder tut, um so mehr, wenn dieselben, wie dies nicht selten geschieht, durch brüske und degradierende Behandlung von seiten der Polizeibeamten außer sich gebracht worden sind.

Zu den pädagogischen Problemen des Jugendgerichts gehört auch die Frage, ob es nicht dringend empfehlenswert sei, während des Plaidoyers des psychiatrischen Sachverständigen den jugendlichen Angeklagten hinauszuschicken. Diese Frage ist aufs Allerentschiedenste zu bejahen. Es ist vom pädagogischen Standpunkte ein wahrhaft peinlicher Eindruck, zu beobachten, mit welchem Interesse der Angeklagte den wissenschaftlichen Aufschlüssen über alle seine pathologischen Belastungen und Hemmungen lauscht — wobei dem Zuschauer intensiv zum Bewußtsein kommt, wie ungünstig solche Darlegungen die Charakterenergie der betreffenden Delinquenten beeinflussen müssen. Es wäre überhaupt wünschenswert, daß der psychiatrische Sachverständige nur in schwereren Fällen bemüht würde, und daß statt dessen ein pädagogischer Sachverständiger als Beistand des Angeklagten offiziell bestellt würde —, womöglich ein Lehrer oder eine Lehrerin aus der Hilfsschule. Bei Hilfsschulzöglingen sollte das selbstverständlich sein.[1]

Vom Jugendgericht kommen wir zum „Erprobungssystem" und zur Fürsorgeerziehung. Über Herkunft und Wesen des Erprobungs-

[1] Wie das künftige Jugendgericht an der Hand eines besonderen Jugendstrafrechtes in seinen Urteilen gleichzeitig den pädagogischen Forderungen der unbestechlichen Strenge und der aufrichtenden Hilfe gerecht werden könne — das hat der Verfasser in den Kapiteln über die „Unentbehrlichkeit der Strafe" und über die „Reform der Strafe" darzulegen gesucht. Sehr treffend definiert der bayrische Staatsanwalt Rupprecht das künftige Jugendgericht als „ein Volksgericht, gebildet aus den werktätigen Ständen, das nach genauester Untersuchung der innersten Gründe der Verfehlung und nach eingehender Prüfung all der unglücklichen Umstände, die zur Straftat führten, ein Urteil fällen wird, das dem Gesetz und der Ordnung des Staates gerecht wird, trotzdem aber die berechtigten Ansprüche eines in der Entwicklung stehenden jungen Menschenlebens nicht außer acht läßt".

systems haben wir schon an anderer Stelle berichtet (S. 100 ff.). Dort wurde auch hervorgehoben, daß die bisherige enge Verbindung dieses Systems mit der bedingten Verurteilung keine innerlich notwendige, sondern nur eine zeitweilige sei und daß dasselbe seinen eigentlichen Segen erst entfalten könne, wenn es dazu dienen werde, nicht den Strafvollzug zu ersetzen, sondern eine andere Art des Strafvollzugs zu beaufsichtigen. Über diese Zukunft des Erprobungssystems haben wir am zitierten Orte schon gesprochen. Hier wollen wir nur die gegenwärtigen pädagogischen Aufgaben der neuen Einrichtung behandeln, die nur als eine Vorbereitung auf eine künftige tiefere Wirksamkeit zu betrachten sind. Die außerordentliche soziale und pädagogische Bedeutung des ganzen Systems besteht in der Anerkennung der psychologischen Wahrheit, daß eine ganze Reihe von gefährdeten Charakteren dauernd oder in gewissen Lebenskrisen gleichsam einer äußern Verkörperung ihres bessern Gewissens bedürftig sind, eines Haltes an einem Menschen, vor dem sie sich schämen, an dessen Achtung ihnen gelegen ist und der ihnen durch jede Art von Fürsorge, Einwirkung und Beratung hilft, den von innen und von außen kommenden Versuchungen zu widerstehen. Ein geistesschwaches Mädchen sagte zu seiner Mutter: „Bleibe bei mir, damit ich nichts Böses tun muß. Immer wenn ich allein bin, kommt eine Angst über mich, daß ich Böses tun muß." Dieses Verlangen nach der Gegenwart eines mahnenden und liebevollen Menschen ist in vielen Heranwachsenden vorhanden, die von guten Einflüssen und verständnisvollen Beratern isoliert sind — und mancher wäre nach dem ersten Falle dauernd gerettet worden, oder hätte nicht in die Erziehungsanstalt verbracht werden müssen, wenn ihm ein solcher Einfluß zur Seite gestanden hätte. Die erfahrensten amerikanischen „Probation officers" sind der Ansicht, daß die Fürsorgeanstalt nur im Notfalle, bei unerträglichen häuslichen Bedingungen gewählt werden sollte, während es im allgemeinen weit besser sei, den gefährdeten jungen Menschen in den Lebensbedingungen zu lassen, in die er ja doch zurückkehrt, ihm aber sozusagen ein „Antiseptikum" zu geben, das ihn gegen die moralischen Miasmen immun macht.[1] Dieses Antiseptikum entspringe eben dem regelmäßigen Verkehr mit

[1] Vgl. den Bericht über „Juvenile Courts" in den „American Annals for political and social Science", Vol. XX.

dem fürsorgenden und beratenden Pfleger. Ja, einzelne solcher Jugendpfleger berichten es als den besondern Triumph ihrer Einwirkung, daß sie ihre Schützlinge mit Erfolg angeleitet hätten, reformierend auf ihre häusliche Umgebung zu wirken, sich mit mehr Verantwortlichkeitsgefühl um ihre jüngeren Geschwister zu kümmern und auch in die Gassenkameradschaft einen neuen Ton hineinzutragen. Es ist ja eine bekannte psychologische Tatsache — und in ihr wurzelt der Einfluß dieser Art von Jugendpflege — daß junge Leute in den Entwicklungsjahren nur scheinbar autoritätsfeindlich sind, in Wirklichkeit aber ein ganz besonderes Bedürfnis haben, zu verehren, sich anzulehnen und sich führen zu lassen. Es muß nur eine neue Art von Führung sein, eine mehr freundschaftliche, ritterliche, statt der bloß kommandierenden und disziplinierenden Autorität. Stanley Hall weist mit Recht auf die antike Einrichtung des „Mentors" hin, des mahnenden und teilnahmsvollen älteren Freundes, der dem Jüngling in der kritischen Phase seiner Entwicklung zur Seite gestellt wurde.[1]

Die offiziellen amerikanischen Berichte über die Fortentwicklung der ganzen Institution wissen viele frappierende Beispiele für die gute Wirkung jenes persönlichen Einflusses zu berichten. So erzählt Mr. Murray, Mitglied der „Massachusetts Commission on Probation" in einem Vortrage folgendes:[2] Die Angestellte eines Warenhauses kam wegen mehrerer Diebstähle vor Gericht und wurde auf Erprobung gestellt. Während dieser für die Weckung ihres Gewissens sehr erfolg-

[1] Vom pädagogischen Standpunkte möchte der Verfasser nachdrücklichst raten, daß man zu Hilfspflegern auch junge Leute, z. B. Schüler der oberen Klassen, heranzieht. Knaben sind am stärksten durch charaktervolle ältere Kameraden und zwar aus den gleichen sozialen Schichten zu beeinflussen! Auf dem Gebiete der intellektuellen Nachhilfe ist dies längst erprobt — auf moralischem Gebiete ist es noch weit wichtiger und kann für beide Teile von größtem Segen werden. Einen ähnlichen Rat erteilt auch Dr. med. Eschle, aus Erfahrungen bei der Leitung eines großen Sanatoriums. Er sagt in seinem Buche „Die krankhafte Willensschwäche und die Aufgaben der erziehlichen Therapie" (Berlin 1904, S. 136): „Nach Analogie des Schülers, der sich durch einen ihm im Lebensalter und in der Anschauungsweise näherstehenden jungen Studenten leichter beeinflussen läßt, als durch eine Respektsperson, dürfte es sich empfehlen, eine dem Erziehenden individuell und affektiv näherstehende — ihm aus seinem eigenen Anschauungskreis heraus imponierende — Persönlichkeit zu gewinnen, die gewissermaßen in vertraulicher Mission die erzieherische Mitarbeiterschaft übernimmt."

[2] Published by the State Probation Commission, Albany 1910.

reichen Zeit erhielt sie ein Angebot für eine Stellung in einem andern Warenhaus. Sie hätte die Stellung annehmen können, ohne von ihrem Delikt zu erzählen, beschloß aber statt dessen, dem Besitzer des Warenhauses brieflich ganz reinen Wein über ihre Vergangenheit einzuschenken. Er erkundigte sich darauf bei dem früheren Unternehmer, fand, daß sie kein Wort zu wenig gesagt hatte und engagierte sie daraufhin. Nach zwei Jahren heiratete sie einen der beiden Besitzer und ist heute „one of the leading women in the city, where she lives, honored and respected of all“.

Je deutlicher wir die Wichtigkeit der hier beleuchteten pädagogischen Aufgabe erkennen, desto klarer wird es uns auch werden, daß dieselbe nicht bloß eine freiwillige Nebenleistung anderweitig schon in Anspruch genommener Männer und Frauen bleiben darf, sondern durchaus zu einem den ganzen Menschen ausfüllenden Berufe erhoben werden muß. In Amerika und in England ist dies längst geschehen. Der dritte Bericht der New-York State Probation Commission (Albany 1910) hebt in einem Artikel über „freiwillige und bezahlte Erprobungsbeamte“ ausdrücklich hervor, daß in jeder Stadt über 25 000 Einwohner die Aufgabe der Beaufsichtigung einen viel zu großen Umfang annähme, als daß sie auf die Dauer von bloßen freiwilligen Kräften geleistet werden könne. Die gründliche Durchführung solcher pädagogischen Leistung verlange, wie es sehr richtig heißt, „an absence from interruption, which cannot be realized from volunteer work alone“. Gerade in Buffalo, wo man sich eine Zeitlang ganz auf die freiwilligen Hilfskräfte verlassen habe, sei man heute in allen beteiligten Kreisen der Meinung, daß mindestens ein bezahlter Beamter da sein müsse, der sich ganz der Sache widme und die freiwilligen Kräfte anlernen, dirigieren und beaufsichtigen könne. Zur richtigen Einwirkung auf die Jugend und ihre Umgebung gehört in der Tat eine so gründliche soziale Orientierung, eine so umfassende pädagogische Vorbildung einschließlich der Kenntnis des Grenzgebietes der Psychopathologie, daß diesen Anforderungen nur die Konzentration streng beruflicher Vorbereitung und Ausübung gewachsen ist. Und die freiwillige Hilfsarbeit kann auf die Dauer nur unter der Leitung derartig berufsmäßig wirkender Männer oder Frauen vor schweren Fehlgriffen und unvollständigen Leistungen bewahrt bleiben.

Auf der andern Seite ist gewiß ebenso nachdrücklich hervorzuheben, daß die Mitarbeit der freiwilligen Helfer unentbehrlich ist, um die leitenden Beamten zu entlasten und eine wirklich individualisierende Fürsorge an die Stelle bloßer schematischer Aufsicht zu setzen.

Der Jugendrichter J. W. Mack von Chicago sagt in einem Vortrage über „Juvenile courts and probation“:[1] „Die Arbeit des freiwilligen Helfers soll sich nicht etwa auf ein Dutzend Familien erstrecken, nein, für jede Familie, in der sich ein jugendlicher Delinquent befindet, sollte ein Helfer gefunden werden, der ein Freund für das Kind wird, ein Berater und Führer, der ihm Arbeit verschafft, wenn es arbeitslos ist, wie ein Lehrer mit ihm redet, es in sein eigenes Haus mitnimmt, ohne Furcht, daß die eigenen Kinder angesteckt werden, für sein Spiel und seine Erholung sorgt — kurz, sich von Grund aus einer von Gott erschaffenen gefährdeten Seele annimmt.“ Dieser Forderung sollte gewiß immer mehr Gehör verschafft werden — und gerade Eltern, die sich blühender und wohlgeratener Kinder erfreuen, sollten ihre Bevorzugung dadurch zu verdienen suchen, daß sie wenigstens einem verwahrlosten und in traurigen Verhältnissen lebenden Kinde Halt und Hilfe gewähren. Für solche Leistung ist wohl auch mancher gute Wille vorhanden — es fehlt nur die richtige Organisation. Dazu sollte eben allmählich die offizielle und berufsmäßige Jugendpflege helfen.[2]

Auf der hier bezeichneten Basis, also einer Verbindung von bezahlter

---

[1] Verlag von A. Johnson, 2139 Penna-St., Indianapolis.

[2] Für Jugendpfleger ist es ganz besonders wichtig, daß sie sich darin üben, bei der Einwirkung auf die ihnen anvertrauten jungen Leute nicht abstrakt zu moralisieren, sondern an den natürlichen Ehrenkodex der Heranwachsenden zu appellieren. Nehmen wir z. B. an, der Schützling eines solchen Pflegers sei aus der Fürsorgeanstalt entflohen. „Schämst du dich denn gar nicht . . . .“, ist in solchem Falle die übliche Anrede. „Nein, ich schäme mich gar nicht“, denkt der Jugendliche, „ich bin sogar stolz darauf!“ Die Aufgabe des Erziehers besteht in solchem Falle vor allem darin, die freiwillige Einordnung und Unterordnung mit der Welt jugendlicher Antriebe psychologisch zu verknüpfen, sie sozusagen in den Knabendialekt zu übersetzen. „Das Ausbrechen aus einer solchen Anstalt“, so etwa müßte man beginnen, „ist keine Kunst. Auch Affen können aus dem Käfig entspringen. Es ist eine viel größere Kunst, wenn du dir die Achtung und das Vertrauen der Leute da gewinnst, sodaß man beim Abschied von dir sagt: ‚Der ist in ganz kurzer Zeit ein ganz zuverlässiger Mensch geworden.‘ Aus einer schlechten Vergangenheit ganz herausspringen, sich von den Ketten schlechter Begierden und Leidenschaften losreißen, das erst heißt von der Gefangenschaft in die Freiheit gelangen!“

und geschulter Berufsarbeit und einem großen Stabe freiwilliger Hilfskräfte ist das „Probation work" in Indianapolis organisiert. Dieses System ist im Jahre 1906 durch Miß L. C. Bartlett, Mitglied der englischen „Howard Association" nach Italien übertragen worden.[1] Es gelang Miß Bartlett, durch unermüdliche Energie, in Rom, Turin, Florenz, Mailand eine Reihe jüngerer Anwälte und Gelehrte für die Idee zu interessieren, daß das Gesetz für bedingte Verurteilung Jugendlicher durchaus ergänzt werden müsse durch Einrichtungen, die dem bedingt Freigegebenen helfen, von der ihm gegebenen Probezeit richtigen Gebrauch zu machen. In wenigen Monaten war es gelungen, in den genannten Städten „Vereine von freiwilligen Pflegern und Pflegerinnen für die bedingt verurteilten Jugendlichen" zu gründen und die öffentliche Meinung bis in die höchsten Gesellschaftskreise für die neue pädagogische Aufgabe zu interessieren. Diese Vereine haben seitdem mit dem größten Erfolg für die pädagogische Reform des gerichtlichen Verfahrens gegen Jugendliche gewirkt.

Miß Bartlett betont mit Recht, daß im englischen Erprobungswesen die Mitwirkung freiwilliger Hilfskräfte noch ganz zu kurz gekommen sei. Gerade für die hier geforderte pädagogische Arbeit, die ganz auf der „Einwirkung von Charakter auf Charakter" beruhe, sei der bloße Offizialismus die größte Gefahr. Sie plädiert dafür, daß überall einige hervorragende, besonders gut bezahlte Beamte neben einer großen Hilfstruppe von Laien wirken sollten, und daß es ein Teil der Funktion eines Distriktsbeamten sein sollte, solche Hilfstruppe um sich zu sammeln.

Wir haben oben erwähnt, daß man bei der Einführung der Jugendhelfer in Italien von der Überzeugung ausging, daß die bedingte Verurteilung eine gefährliche Halbheit sei, wenn sie nicht durch solche Aufsicht und Einwirkung ergänzt werde. Ebenso kann man sagen, daß die ganze Art von Jugendpflege, die im „Probation system" ihren Ausdruck gefunden hat, einer unumgänglichen Ergänzung bedürftig ist in dem Sinne, daß der Delinquent erstens zur materiellen Reparation des von ihm angerichteten Schadens und zweitens zu einer Sühneleistung gegenüber der verletzten sittlichen Ordnung angehalten wird.

---

[1] Vgl. „A great reform in the Treatment of Criminals"; by L. C. Bartlett; The Hibbert Journal, Januar 1909.

Diese Forderung haben wir in den vorangehenden Kapiteln eingehend begründet und dabei die sogenannte bedingte Verurteilung nur als eine Übergangsphase zwischen der alten und der neuen Jugendstrafe bezeichnet. Auch haben wir darauf hingewiesen, daß der eine Teil unserer Forderung, die Anleitung zur materiellen Reparation, sich in Amerika mehr und mehr zu verwirklichen beginne. Gerade die neueren Berichte enthalten interessante Mitteilungen darüber. Wenn bei uns der Jugendliche zu einer Geldstrafe oder zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird, so weiß er ganz gut, daß er in Wirklichkeit nichts zu zahlen hat: Der Vater hinterlegt den Betrag und prügelt den Sohn nachher tüchtig durch. Oder die Mutter, eine arme Witwe, hinterlegt das Geld und prügelt den Sohn nachher nicht durch. In Amerika aber gehört die persönliche Restitution des Schadens durch den Täter jetzt mit zur „Erprobung".[1]

Künftig wird sich die Funktion des Jugendpflegers im Sinne des „probation officer" wohl in folgender Weise entwickeln: 1. Man wird bestimmte Jugendliche, die in sehr gefährdetem Milieu leben, schon vor dem Falle, auf Beschluß der Vormundschaftsbehörde, unter die Obhut eines Pflegers stellen. 2. Jugendliche Delinquenten werden eine gerichtlich definierte Strafe, sei es Arreststrafe oder freie Strafe, unter Aufsicht des Pflegers ableisten. 3. Sie werden durch den Pfleger zu materieller Restitution angehalten werden, widrigenfalls die Strafe einen nachträglichen Zusatz erhält. 4. Sie werden nach der Abbüßung der Strafe oder nach Entlassung aus der Erziehungsanstalt auf bestimmte Zeit noch weiter unter Aufsicht gestellt. 5. Diese Aufsicht kann später, bei schlechtem Verhalten, auch ohne daß ein neues Delikt vorgefallen ist, durch behördlichen Beschluß immer wieder erneuert werden.

Für eine ganze Reihe von jugendlichen Delinquenten, die unter abnormen häuslichen Lebensbedingungen leiden oder stark pathologische

---

[1] Eine Reihe von Knaben, die einen Unternehmer bestohlen hatten, wurden arretiert und unter Erprobung gestellt mit der Bedingung, das Geld durch Arbeit zurückzuzahlen. Ein Chauffeur, der einen Knaben durch Überfahren getötet hatte, mußte ebenfalls auf diesem Wege dem Vater 1000 Dollar zahlen. Ein junger Mann hatte 250 Dollar gestohlen und wurde zur Rückerstattung unter „probation" verurteilt. Der Vater wollte die Summe hinlegen, der Richter sagte jedoch, es müsse ihm nachgewiesen werden, daß der junge Mann das Geld durch selbstverdienten Arbeitslohn ersetze. Proceedings of the First Conference of City Magistrates; S. 28; Albany 1909.

Züge aufweisen, wird die bloße Aufsicht seitens des Jugendpflegers nicht ausreichen. Hier beginnt die Aufgabe der Fürsorgeerziehungsanstalt, der Unterbringung in fremde Familien oder einer Mischung von beiden Systemen, wie wir es z. B. in der musterhaften Fürsorge-Kolonie in Sieversdorf (Mark Brandenburg) finden. Am schwierigsten ist die Aufgabe des Erziehers zweifellos in großen Anstalten, wo oft weit mehr als hundert Zöglinge versammelt sind, die fast alle an irgendwelchen abnormen Charakterzügen leiden. Trotz den großen Schwierigkeiten in der Leitung einer solchen Anstalt bieten sich gerade hier für den Erzieher auch wieder ganz neue pädagogische Gelegenheiten — wenn er es nämlich versteht, die gegenseitige Erziehung der Zöglinge durch richtige Inspiration des Korpsgeistes und geeignete Organisation des „selfgovernment" in die Wege zu leiten. Wir bringen im Anhang den Bericht des Herrn Pastor Plaß, der diese Art von „Sozialpädagogik" in der von ihm geleiteten großen Anstalt in Zehlendorf bei Berlin in vorbildlicher Weise durchgeführt hat. In einem Aufsatz „Der Zusammenbruch des Zwangserziehungssystems" (Tag, 28. August 1910) hat der bekannte Professor Dr. Zimmer die disziplinierende Wirkung solcher Selbstregierung in der genannten Anstalt durch folgendes Beispiel illustriert: „Ich ging durch den großen Garten, in dem eine Masse Zöglinge beschäftigt waren, und der den Zöglingen offensteht. Die Johannisbeersträucher waren verlockend mit reichen Früchten behängt, aber keiner hatte genascht — nicht weil der Erzieher etwa als Aufpasser dagestanden hätte, sondern weil sich die Kinder selbst in Zucht halten."

Schon Wichern hat sich bei der Gestaltung der Disziplin im „Rauhen Hause" mit vollster Konsequenz von der Überzeugung leiten lassen, daß gerade gegenüber verwilderten jungen Leuten — und er bekam die schlimmsten Exemplare — eine tyrannische Aufsicht und eine einschnürende Strenge von der allerschlimmsten Wirkung ist. Er sagt über die Notwendigkeit eines großen Spielraums der Freiheit folgende Worte, deren psychologische Wahrheit von allen mit der Leitung von Besserungsanstalten Betrauten nicht genug beherzigt werden kann:

„Die meisten bis jetzt Aufgenommenen haben schon früher durch ihre Verhältnisse eine größere Selbständigkeit erlangt, als sie gewöhnlich bei Kindern gefunden wird. Haben doch mehr als dreißig derselben vor der Aufnahme in die Anstalt ihren Unterhalt selbständig verdienen müssen, ja, der eine oder andere hat schon unter

selbstgemietetem Dache gewohnt. Es ist dadurch ein frühreifes Bewußtsein in ihnen entstanden, das sich nicht durch ein Gesetz zerstören läßt, sondern nur in den rechten Boden verpflanzt werden muß, um es von innen heraus zu heiligen. Hierzu kommt der ungeheure, freilich verwilderte Freiheitstrieb so vieler, der sie teilweise meilenweit umherschweifen ließ; sollte derselbe sich unter eine, dem Gefängnis entnommene Zucht stellen, oder sähe er sich eine ängstliche, kleinliche und schulmäßige Bewachung wie mißtrauisch gegenübertreten, so würde er sich erbittert dieser Fesseln zu entledigen suchen. Aus diesen Rücksichten hat sich hier manches ganz anders gestalten müssen, als es ohne dieselben vielleicht jedem gleich geeignet erscheinen möchte. Eine gewisse Anerkennung der auf dem früheren Gebiete erlangten praktischen Gewandtheit, ein wie zur Probe und Begutachtung dargebotener kleiner Geschäftszweig im Haus- und Landwesen oder in der Werkstatt, verbunden mit dem Vertrauen, daß das so Anvertraute nicht werde gemißbraucht werden, und das Versetzen in eine solche Stellung, in welcher die schon geübten oder noch verborgenen Kräfte einen gewissen, nur durch die allgemeine Hausordnung bedingten Spielraum bekommen, hat den Erfolg gehabt, daß selbst solche, die, ohne irgendwie Angehörige zu haben, in einem nicht unbedeutenden Alter hier eingetreten sind, recht eigentlich freiwillig sich hier aufgehalten und zu unserer Freude herausgebildet haben."

Wichern sorgte für eine sehr wachsame Aufsicht, aber er verstand darunter die liebevolle Gemeinschaft der Leitenden mit dem Zöglinge, das fortwährende Zusammenarbeiten selbst bei den niedrigsten Dienstleistungen. Von der instruktionsmäßigen Aufsicht mit dem Stock in der Hand wollte er nichts wissen: „Wir kennen hier weder solchen Aufseher, noch seinen Stock, wie überhaupt keinen zu solchem Dienst ausschließlich geweihten Stock oder seinesgleichen. Die hier gemeinte Aufsicht ist vielmehr die auf der Lebensgemeinschaft mit unsern teuern Zöglingen beruhende, sich steigernde Einsicht, und dadurch geweckte und geförderte Wachsamkeit der rettenden Liebe, die den Gemütern neues, reines, heiliges, keusches Licht und Leben, ich kann nur sagen, absichtslos einhauchen möchte." [1]

Die Abwesenheit des Stockes bedeutete keineswegs den Verzicht auf Strafen. Darüber sagt Wichern:

[1] Der Heilpädagoge G. Major warnt vor dem Stocke ganz besonders gegenüber Psychopathischen und berichtet: „Ein Zögling meiner Anstalt hat sich in solchem Zustande der höchsten Spannung an seinem Meister vergriffen. Der aufsichthabende Lehrer kam dazu und wollte ihn zur Vernunft bringen, worauf er antwortete: „Es ist mir Wurst, ob er stirbt oder nicht." Nach Mieltschiner Rezept hätte er in Ketten über seine Tat nachdenken müssen, ich ließ ihn mir kommen und erfuhr, daß der Meister den Erregungszustand des Knaben über das Mißlingen einer Arbeit gesteigert hatte durch Hohn. Bettruhe verordnete ich und aus eigenem Antriebe ging der Knabe zu seinem Meister und bat um Verzeihung und nie wieder ist so etwas vorgekommen." („Deutsche Schule", Februar 1911.)

„Als von besonderem Erfolg bei schwierigen Fällen und größeren Vergehen, aber nie bei Anlässen gewöhnlicher Art, habe ich besonders die spezielle Beaufsichtigung, verbunden mit Stillschweigen, sich bewährend gefunden. Außer mit uns und den Erwachsenen darf ein solcher, der mit dem Gebot des Schweigens belegt ist, mit niemand reden; da er auf diese Weise sowohl bei der Arbeit als während der Freizeit unter Aufsicht entweder eines Gehilfen oder eines zuverlässigen (Friedens-)Knaben sich befindet, ist er mitten unter allen übrigen doch von allen wie getrennt. Leichtsinnige Frevler und solche, die heimlich mit dem Schein einer sich anschmeichelnden Freundlichkeit gegen uns, andere in ihr Netz zu verführen versuchen, in Selbstgerechtigkeit Verlorne usw. sind dadurch zu der ihnen nötigen Besinnung geführt.“ —

Besonders interessant ist das, was Wichern über die Vorteile des Aufsichtswechsels sagt, weil in diesen Bemerkungen ganz besonders deutlich die starke Seite des protestantischen Geistes, nämlich die bewußte Gegenwirkung gegen die besonderen Gefahren aller Institutionen hervortritt. Wichern weist darauf hin, daß er seine Anstalt vor allem so organisiert habe, daß an keinem Punkte ein sogenanntes System die Stelle einer lebendigen Glaubenskraft vertreten soll. Darum sei die beständige Umgestaltung des Aufsichtspersonals von größter Bedeutung, nur dadurch könne der lähmenden Routine entgegengewirkt werden: „Mit jedem treuen Gehilfen oder Bruder, der abgeht, schwindet allerdings eine Summe wohlerworbener Erfahrung, Weisheit, Geduld, eine Summe von oft mühsam und mit Opfern errungener, durchgreifender Erkenntnis der einzelnen Zöglinge, ihrer Lebensentwicklung, ihrer elterlichen und verwandtlichen Verhältnisse, ein Stützpunkt der Hausordnung, ein Auge, das mit Klugheit und Gewandtheit die hiesigen Verwicklungen und Verwirrungen und Vermischungen der Wahrheit und Lüge durchschaut, ein Haltepunkt des Vertrauens für die Bessergesinnten, ein Gegenstand der Furcht für die Böseren. Und doch kann ich auch diese Verluste nur für Gewinn achten: nicht, daß ich nicht die Mitwirkung so treuer Brüder vermißte (es werden viele noch nach langen Jahren zurückgewünscht werden), sondern darin liegt der Gewinn: daß durch solchen Umschwung der Kräfte eine neue Frische, ein neuer Frühling der Zusammenarbeit wiederkehrt und manches Neue, das notwendig geworden, in frischer Kraft durchgeführt werden, manche, absichtlich der Erstorbenheit anheim gegebene Einrichtung jetzt neu belebt werden kann, daß manche Mängel ohne Verletzung von Persönlichkeiten, die alle Berücksichtigung verdienen, beseitigt werden, daß bei der bleibenden Einheit des Geistes neue Formierungen des Zusammenlebens und -wirkens sich durchbilden können.“

Wichern ging sogar so weit, Einrichtungen, die sich bewährt hatten, wie z. B. die der „Friedensknaben“ und „Friedensmädchen“ — Ehrenämter zur Erhaltung des Friedens und der Ordnung unter den Zöglingen — von Zeit zu Zeit eingehen zu lassen, damit ein neues Bedürfnis danach entstehe und die Sache sich nicht als „totes, mechanisches, gesetzliches Ding“ weiterschleppe.

Institutionen sind unentbehrlich — aber alle Institutionen, bis hinauf zu den größten, bedürfen als Gegenwirkung gegen die Gefahren der Verknöcherung, der bloßen Überlieferung, des mechanischen Betriebs, einer beständigen innern Erfrischung durch das persönliche Prinzip, das Wichern hier definiert und seiner Institution eingeflößt hat.

Lebendige Persönlichkeiten unterschätzen oft die Bedeutung der Institution für die Kultur, weil sie nicht daran denken, daß die Zahl wirklich lebendiger schöpferischer Persönlichkeiten zu gering ist, als daß man die Kulturarbeit allein auf das unmittelbar Persönliche stellen könnte — einseitige Institutionsmenschen hingegen vergessen nur zu leicht, daß die Institution stets dazu verführt, das Persönliche auszuschalten und den Mechanismus an die Stelle der Seele zu setzen: darum muß selbst in der Gralsburg immer wieder Parsifal erscheinen, damit der heilige Gral wieder leuchte.

* * *

Im folgenden möchten wir kurz noch auf einige vielfach erprobte praktische Erfahrungen hinweisen, die bei der Heilung Verwahrloster ganz besonders zu beachten sind.

Zu den wichtigsten erzieherischen Hilfsmitteln bei Menschen, die durch ihre Vergangenheit, ihre Lebensverhältnisse und ihre eigenen moralischen Niederlagen deprimiert und verdüstert sind, gehört die Freude. „Nicht die Freude, sondern die Freudlosigkeit ist die Mutter der Ausschweifung“ sagt Nietzsche. Der Knabe soll nicht nur arbeiten, gehorchen und sich überwinden, sondern auch etwas haben, woran sein Herz hängt. Darum sind die sogenannten „Allotria“ für die Seelenbildung so wichtig: man muß die Jugend nach geschehener Pflichterfüllung auch einer Neigung nachgehen lassen, die ihrer innersten Natur entspricht. Das entwickelt ihre persönlichste Kraft und lenkt sie am besten von vielen dummen Streichen, ja von dunkeln Trieben ab. „To inspire enthusiastic activity“ bezeichnet schon Lancaster als

Geheimnis aller Erziehung. So wie die Eichenbäume ihr Laub erst verlieren, wenn die neuen Blätter kommen, so schwindet gerade bei starken und lebhaften Naturen die schlechte Gewohnheit erst, wenn ein neues Interesse, eine positive Gemütsbewegung in die Seele tritt. Es ist darum auch grundfalsch, wenn Jean Paul — der sich bisweilen zu sehr durch die Musik der Gleichnisse leiten ließ — die Behauptung aufstellt: „Fange die Herzenskultur nicht mit dem Anbau der edlen Triebe an, sondern mit dem Ausschneiden der schlechten. Ist einmal das Unkraut verwelkt oder ausgezogen, so richtet sich der edle Blumenflor von selber auf." Nein, das direkte Ausschneiden der schlechten Triebe ist pädagogisch eine ganz unmögliche Arbeit. Man muß vielmehr die Übermacht der schlechten Triebe dadurch brechen, daß man den vorhandenen positiven Kräften reiche Gelegenheit zur Betätigung schafft. Denn die schlechten Triebe bekommen ihre größte Energie nicht selten durch unbeschäftigte Kräfte aus der besseren Sphäre.

Zu den Mitteln der Ablenkung durch Freude und freudige Tätigkeit gehört vor allem die Pflege des Spiels, der dramatischen Aufführungen, der Musik und des Gesanges. Der große englische Philanthrop Barnardo erzählt einmal folgende Erfahrung: „Einer der allerrohesten Gesellen, die ich je gehabt habe, ein Bursch, der beständig in böse Dinge hineinkam, und dessen Ruhm es war, sich mit seinem Lehrer herumzuschlagen, womöglich ihn durchzuprügeln, bleibt mir als leuchtendes Exempel für die Gewalt der Töne in Erinnerung. Man entdeckte, daß er ein gutes Gehör hatte, und schließlich wurde er als Trommler in eine Kapelle eingestellt. Von diesem Augenblick an war sein böser Geist ausgetrieben, wie man ja in alten Zeiten die Geister oft durch Musik beschworen hat. Es wurde sein Lebensziel, erstens einmal seine Trommel gut zu schlagen, und sodann das Waldhorn zu lernen. Das erforderte eine Selbstbeherrschung, die ihm bisher völlig fremd gewesen war, und eine völlige Änderung seines ganzen Betragens. Er wurde gesetzt, fügsam und pünktlich. Schließlich wurde er im Heim als Schusterlehrling angenommen und bildete sich daneben zu einem großartigen Waldhornbläser und zu einem vielseitigen Musiker aus. — Er ist jetzt Kapellmeister in einer der mittleren Grafschaften und, wie ich höre, Lehrer in allen Instrumenten der Kapelle und schreibt daneben die Noten für jedes in seinem eigenen Schlüssel. Vor einiger

Zeit hörte ich, daß die Kapelle zum Gottesdienst in der Dorfkirche herangezogen worden sei, und daß mein einstiger Zögling Vorsänger und Chordirigent in einer Person sei und Organist dazu — wenn man seine verschiedenen Spieler zusammen als eine Orgel ansehen will. Er hat mich kürzlich besucht; ich fand, daß er ein schmucker, stattlicher Mann geworden war, verheiratet, mit zwei Kindern, und Musik im ganzen Gesicht. Ja, sagte er, ich habe Ihnen als junger Kerl viel Not gemacht; aber die Kapelle hat mich gerettet.“[1]

Barnardo selber vertrat die außerordentliche Bedeutung der Musik, gerade für Besserungsanstalten mit folgenden Worten:[2] „Warum wir Musik treiben? — Erstens als ein Mittel zur Erziehung. Die Musik ist für die unentwickelten oder halbentwickelten Seelen unserer kleinen Leute, was das Brot für ihren Leib ist. Sie öffnet die Pforten des Verstandes, des edlen Strebens, des reinen Gefühls. Sie gießt nicht nur einen Schimmer von Glanz und Schönheit über ihr Leben aus; wir finden auch, daß sie ihre Seelen auf ein höheres Niveau des Denkens und Fühlens emporhebt. — Zweitens ist sie von unschätzbarem Wert als ein Hilfsmittel beim Turnen. Sie erleichtert die Disziplin. Wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, daß ein ungeordneter und zerfahrener Knabe, bei dem die gewöhnlichen Methoden völlig unwirksam bleiben, durch die Musik mächtig angezogen worden ist; sie hat eine Saite in seiner wirren Seele zum Erklingen gebracht, und bald beginnt dann, wie in einer chemischen Lösung, sein ganzes Innenleben sich um diesen Zentralkern zu kristallisieren. — Drittens treiben wir Musik wegen der Freude, die sie mit sich bringt. Das Leben unserer Kleinen ist allzu öd und grau gewesen, unter allzeit trübem Himmel. Da kommt die Musik mit ihrer Botschaft von Sonne und Wind, von Blumenpracht und Heiterkeit, und das junge Menschenkind blüht in seiner natürlichen Anmut auf und erobert sich ein Stück seiner Jugend und Kindheit zurück. — Viertens aber schätzen wir die Musik als Dienerin der Religion. Die Choralmelodie bringt das Lied mit sich und das Lied bringt den Gedanken an den Heiland und an den Gott der Kinder. Unser Kindergottesdienst ist voll von

[1] Dr. Barnardo, Der Vater der Niemandskinder von J. Friz, 2. Aufl., Basel, G. Finckh, S. 257.

[2] Ebenda S. 255.

Gesang; wer die frischen jungen Stimmen gehört hat, wird nicht bezweifeln, daß diese Knaben und Mädchen unausrottbare Eindrücke von Gott und vom Himmel mit ins Leben hinausnehmen. Fünftens endlich: Wir treiben Musik, weil wir nicht ohne sie sein können. Kinder wollen singen; es ist nur die Frage, wie und was sie singen sollen. Man lehre sie gute Melodien, die an reine, liebliche, edle Texte geknüpft sind, und man gibt ihnen ein unschätzbares Erbe für Seele und Geist." [1]

Für einen wahrhaft gebildeten Lehrer ergeben sich übrigens im Musikunterricht, vor allem bei Einstudieren von Chören, eine Fülle von Gelegenheiten zu tieferer seelischer Einwirkung, sei es im Sinne der Anregung zur Geduld und Präzision, sei es durch Interpretation der Texte, durch Anleitung zu sinngemäßer Betonung, oder durch die ethische Verwertung der vielen Gleichnisse, die sich bei den Aufgaben der Stimmbildung und Stimmbeherrschung und bei der notwendigen Einordnung des Einzelnen in das richtige Zusammenwirken der Stimmen und Instrumente darbieten.

Eine weitere wichtige Methode, deren Anwendung ganz besonders gute Dienste tut gegenüber abnormen Kindern, ist die Benutzung äußerer Gewohnheiten für die Einwirkung auf das innere Leben. Dies gilt besonders von allen Gewöhnungen, welche sich auf die äußere Reinlichkeit und Ordnung der Lebensführung beziehen. Der bekannte Negerpädagoge Booker-Washington erzählt in seiner Selbstbiographie „Up from slavery", daß er in der Erziehung der Negerkinder außerordentliches Gewicht auf die erzieherische Kraft äußerer Reinlichkeitsgewohnheiten lege. So betrachte er es immer als eine wichtige Errungenschaft, wenn er den Negermädchen den Gebrauch der Zahnbürste beigebracht habe. Die erste Stufe dazu sei meist, daß zwei Mädchen sich eine Zahnbürste gemeinsam halten, erst dann kommt das Bedürfnis nach der „individuellen" Zahnbürste. Dieser Gebrauch der Zahnbürste und das Wachstum des „self-respect" habe einen merkwürdigen innern

---

[1] Von dem verstorbenen Pastor v. Bodelschwingh stammen folgende Verse:

„In manches Jungen Seele schlummert leise
Ein ungesung'nes Lied, eine nie gekannte Weise.
Sie bleiben schlafend in der Seele stecken,
Wenn du nicht kommst, um sie zu wecken."

Zusammenhang. Ein österreichischer Pfarrer berichtet, er habe in seinem Dorfe einen sehr starken Einfluß auf die Bewahrung von Ehre und Unschuld dadurch ausüben können, daß er in der Schule stets die Mahnung ausgesprochen habe: „E' bissele stolz sein." „Was gehört dazu?" fragt er die Schulkinder, und sie antworten: „Saubere Kleider, ganze Kleider, reinliches Aussehen, gewichste Schuhe und daheim eine Sparkasse." — Streng schaut der Pfarrherr darauf, daß die Kinder so in die Schule kommen und gibt den Unbemittelten beim Eintritt selbst ein Geldstück zur Sparkasse und fordert monatlich Rechenschaft. „Der Besitz eines Sparbuches mit ansehnlichem Inhalt ist für einen Dienstboten ein besserer Schild gegen Leichtsinn, als hundert Predigten ohne solchen." Nachdem der Pfarrer 16 Jahre so auf die Jugend eingewirkt hat, gibt es in seiner Pfarrei keine unehelichen Kinder mehr.[1]

Die Benützung äußerer Hilfsmittel für das innere Leben ist übrigens eine alte kirchliche Tradition, deren Bedeutung besonders lebhaft von Franz von Sales und später auch von Pascal betont wurde. Diese Tradition äußert sich auch darin, daß man beim Eintritt eines Büßenden in die Anstalt auch durch äußere Zeichen, z. B. durch Annahme eines neuen Namens, durch Anziehen neuer Kleider etc. den Abschied von der Vergangenheit und das beginnende neue Leben andeutet. Man findet diesen Gebrauch sehr treffend dargestellt in dem Bericht eines Münchener Arztes über die Erziehungsanstalt des Münchener Klosters „zum guten Hirten":[2] „Der Schmutz und die Not der Straße blieben am Eingang zurück; aus dem Niedrigen geht es nun zum Aufstieg, zur Menschenwürde. So wird dem Körper beim Eintritt zunächst ein reinigendes Bad; der neue Pflegling erhält frische Wäsche und die einfache neue Anstaltskleidung; der alte Flitter und die Talmizieraten verschwinden. Auch der alte Name macht einem neuen Platz, damit der Pflegling seelisch es empfinde und in sein Bewußtsein präge: was zum Abgrund führte, und dieser selbst liegen hinter dir; das Vergangene soll ausgelöscht sein; eine neue Atmosphäre umgibt Leib und Seele; in ihrem reinen Hauch atme das ganze Sein frei auf!"

Die pädagogische Bedeutung solcher Symbolik der äußeren Ge-

---

[1] Kurs für Anstaltspädagogik, 1910, zu Donauwörth (S. 97). Verlag von L. Auer ebenda.

[2] Dr. med. Weigl, Bayr. Karitasblätter 1910 (S. 48—50).

wohnheiten sollte auch in den nichtkirchlichen Fürsorge-Anstalten noch weit mehr beachtet werden.

Endlich sei auch auf folgenden scheinbar untergeordneten und doch sehr wichtigen Punkt aufmerksam gemacht: viele Heranwachsende, die ihre Sühne hinter sich haben und mit den besten Vorsätzen wieder ins Leben zurückkehren, werden dann durch Hohn und Geringschätzung ihrer Kameraden so heruntergedrückt und entmutigt, daß sie alle ihre mühsam erworbene Selbstachtung und Freudigkeit wieder verlieren. Es ist darum von größter Bedeutung, schon auf der Schule, dann im Fortbildungsunterricht und überhaupt bei jeder passenden Gelegenheit mit der Jugend über die richtige Stellung gegenüber moralisch gefallenen Kameraden zu sprechen: Es sind dabei im Sinne des vorliegenden Buches die beiden falschen Extreme, bloße weichliche Beschönigung und bloße pharisäische Härte zu verurteilen; die Schüler sollen gewiß ihre entgleisten Kameraden selbst zur Buße drängen, sollen mit ihrem verdammenden Urteil über die Tat nicht zurückhalten, ja, sie mögen sogar den zeitweiligen Ausschluß der Übeltäter aus der Gemeinschaft durchführen — aber wenn aufrichtige Reue da ist und wenn das Delikt ernsthaft gesühnt ist, dann soll auch jeder dazu beitragen, durch doppelte Freundschaft und Achtung dem Kameraden den neuen Weg zu erleichtern. „Unbestechlichkeit des sittlichen Urteils auch gegenüber dem Kameraden“ und „Ritterlichkeit gegenüber moralisch Gestrauchelten“ — das sind zwei höchst wichtige Themen für Besprechungen mit der heranwachsenden Jugend. Den Abschluß einer solchen Besprechung könnte das Wort des Jesaias bilden: „Wehe denen, die Böses gut und Gutes böse heißen“ — und dann das Wort Christi: „Es ist im Himmel mehr Freude über einen Sünder, der Buße tut, als über 99 Gerechte.“

Zum Schluß noch ein Wort über die Bedeutung des religiösen Einflusses für die Regeneration verwahrloster Charaktere. Wir haben weiter oben nachdrücklich vor unpädagogischen Methoden in der religiösen Einwirkung auf die Jugend gewarnt. Dies gilt ganz besonders für die Fälle, in denen es sich um Angehörige religionsfeindlicher oder religiös gleichgültiger Familien handelt. Auch gibt es gewisse Altersstufen, besonders im Leben des Knaben, auf denen die religiösen Motive und Bedürfnisse eine Zeitlang verblassen, weil die Anpassung an die erweiterte soziale Umwelt alle Seelenkräfte absorbiert und die ver-

schiedensten Arten von sozialen Motiven in den Vordergrund des Bewußtseins treten läßt. Etwa vom 16. Jahre an bereitet sich dann eine neue Periode religiöser Empfänglichkeit vor, deren Bearbeitung allerdings wegen des gleichzeitig stark erwachenden selbständigen Verstandeslebens sehr große Umsicht und Vorsicht verlangt. Nietzsches Jugendbriefe sind ein interessantes Zeugnis für dieses Nebeneinander von starkem religiösem Bedürfnis und zersetzender Verstandestätigkeit. Bei Nietzsche ist dieser Gegensatz extrem ausgebildet, er findet sich aber mehr oder weniger bei allen jungen Leuten, insbesondere bei der intelligenten Arbeiterjugend unserer Tage. Es ist keineswegs leicht, alle die geistigen Widerstände zu überwinden, die in dieser Entwicklungsphase des jungen Menschen aus dem Nimbus des Wortes „Aufklärung“ kommen; und doch gibt es kaum ein Alter, das seinem ganzen Zustande nach die religiöse Inspiration so nötig hätte, wie gerade dieses! Bei aller Mahnung zu pädagogischer Vorsicht gegenüber dieser Altersstufe möchte ich daher hier nachdrücklich die Überzeugung aussprechen — wobei ich mich auf die übereinstimmende Erfahrung fast aller erfahrenen Praktiker berufen kann —, daß die tiefste heilende Einwirkung auf gefallene Menschen nur von der religiösen Seite aus möglich ist.[1] Man erfährt das immer wieder bei schwer zerrütteten und doch nicht völlig verlorenen Charakteren, wie man sie nicht selten unter der reiferen Großstadtjugend antrifft. Wer diese Fälle mit bloßer Moral und Sozialethik zu behandeln sucht, der wird erstaunt sein über den Haß und die Verachtung, die sich in solchen gequälten und der Gemeinschaft entfremdeten Seelen gegen die Gesellschaft regt, die so viel Anlaß gab, daß sie schuldig wurden. Man lerne nur den explosiven Trotz solcher Naturen kennen, hinter dem sich ja meist nur ein zusammengebrochenes oder ganz verirrtes Selbstgefühl verbirgt, man versuche, hier mit den Motiven der Selbstachtung zu wirken oder man rede von den Freuden der Selbstbeherrschung — man wird dann merken, daß man ebensogut von einem alten ägyptischen Gotte hätte sprechen können. Und dann wird man erfahren, was hier immer noch und immer wieder die Persönlichkeit Christi wirkt, wenn sie ohne Süßlichkeit aus tiefem Wirk-

---

[1] Ein neueres gewichtiges Zeugnis dafür ist auch Dr. Barnardos pädagogische Erfahrung mit den „Niemandskindern“. (Vgl. „Dr. Barnardo, Der Vater der Niemandskinder“, von J. Friz, 2. Aufl., Basel, Finckhs Verlag.)

lichkeitssinn und starker Liebe heraus interpretiert wird: wie ihre Stimme über die Jahrhunderte hinweg wunderbar ins Innerste dringt, das Fieber beruhigt und die Heilkräfte ans Werk ruft: da versteht man das Wort des Thomas a Kempis: „Ich bin der Allerfernste und der Allernächste" — man gewahrt mit Staunen, wie unvergleichlich die Persönlichkeit Christi, die so ganz von oben wirkt und doch in die unterste Hölle dringt, die sich ins geheimste Elend herabläßt und zugleich die verborgenste Sehnsucht nach oben bei Namen ruft, mit dem Verirrten über dessen tiefste Angelegenheiten zu reden vermag. Da erst merken wir, wie wenig wir in den Menschen eingedrungen sind, wie tot und äußerlich, im Vergleich zu den Worten Christi, alles tönt, was wir sagen, und wie lebendig das wirkt, was die Modernen für tot und veraltet wähnen — da spüren wir alle menschliche Stümperei von einer höheren Kraft beiseite geschoben!

Es gehört auch zu den ergreifendsten Lebenserfahrungen, wenn man immer wieder beobachtet und hört, wie gerade Menschen, die schon aufgehört haben, sich selbst zu achten, weil sie ein Übermaß von menschlicher Mißachtung zu spüren bekamen und ihrer Schwäche und Leidenschaft schon hoffnungslos preisgegeben schienen, plötzlich den „Erlöser" begreifen und mit seiner Hilfe über sich selbst hinauskommen. Eine deutsche Polizeiassistentin gab kürzlich folgende charakteristische Verse eines Mädchens wieder, das aus guter Familie stammt, in sehr jungen Jahren einer Leidenschaft nachgab und aus dem Elternhause floh, um dann von Stufe zu Stufe zu sinken:[1]

Wie diese Flocke rein war ich einmal —
Wie sie heruntersank vom Himmelssaal,
So sank von Fall zu Fall bis auf den Grund
Ich auch, zertreten nun und todeswund.

Verloren mir und euch und ohne Gott,
Auf offner Straße jedes Buben Spott,
Dem Leben feind und vor dem Tod erblaßt,
Gespenst den Toten, Lebenden verhaßt.

O Sünderin, verzage du nicht in deinem Weh,
In deinem Fall, zertreten, wie dort im Schlamm der Schnee!
Für dich ja stieg hernieder das weiße Gotteslamm
Und hat für dich geblutet am harten Kreuzesstamm!

[1] Schwester H. Arendt, Süddeutsche Monatshefte, Febr. 1907.

Ist es denn wahr, daß fern sein Ohr mein Ach vernahm
Und bis in meine Tiefen sein Blut herniederrann?
So will ich ihn ergreifen in meiner tiefsten Not,
Dann wird wie Schnee'es Weiße, die Schuld, die blutig rot!

Wir haben in dem vorliegenden Buche die Bedeutung der Sühne für die Regeneration des Verbrechers besonders eingehend begründet — für die Weckung und Stärkung des Sühnebedürfnisses aber ist die religiöse Einwirkung von größter Bedeutung. Denn die Intensität des Bedürfnisses nach innerer Reinigung hängt durchaus von der Reinheit und Größe des ins Gewissen gesenkten Ideals ab. Nur das ganz erhabene Ideal vermag den Menschen aus dem Zustande der Verschwommenheit und der Selbstzufriedenheit herauszureißen und ihn zu unerbittlicher Verdammung seines niederen Willens zu inspirieren. In dieser Erhabenheit über allem Menschlichen, dieser anschaulichen Kraft des Anspruchs, dieser leuchtenden Bestimmtheit des höheren Zustandes liegt die ganze Macht der Religion über den von sich selbst gequälten Menschen begründet. Daher beobachtet man so oft bei verwahrlosten und verirrten Menschen, die durch alle Ermahnungen und durch alle Hinweise auf das von ihnen angerichtete Elend nicht zu rühren sind, wie eine tiefdringende religiöse Weckung ihnen plötzlich einen wahren Schrecken vor sich selbst erregt — von diesem Augenblick an hat der bessere Wille einen festen Ausgangspunkt im innern Leben gefunden und die Regeneration beginnt. Einen typischen Fall erzählt der schweizerische Bericht der Heilsarmee (Hauptquartier Bern):

„N. N. Er war ein schrecklicher Trinker, Vagabund und Verbrecher; mehrmals kam er ins Gefängnis, das letzte Mal für drei Jahre ins Zuchthaus. Seine Frau war ebenfalls Trinkerin und auch sie war längere Zeit im Zuchthaus. Die sechs armen Kinder waren bei der Gemeinde untergebracht. Der Vater trieb es so arg, daß ihm seine eigene Gemeinde keine Papiere mehr ausstellen wollte.

Als er das letzte Mal aus dem Zuchthaus entlassen wurde, hatte er schon wieder einen Plan, um einen Einbruch zu begehen; aber auf dem Wege dorthin kam er am Heilsarmeelokal vorbei, ging hinein und hörte zu. Durch den Geist Gottes wurde er förmlich erschüttert und sah mit Schrecken seine ganze Vergangenheit vor sich. Noch in der gleichen Versammlung kniete er an der Bußbank und lernte an Jesus als an seinen Heiland und Erlöser glauben.

Er gab sein wüstes Leben auf und hielt sich so gut, daß die Offizierin an seine Gemeinde melden konnte, er sei ein anderer Mensch geworden, und um seine Papiere bat, die denn auch bald eintrafen.

Unterdessen wurde auch die Frau gerettet und fing ein anderes Leben an. Die beiden kamen wieder zusammen. Die Kinder wurden ihnen wieder zurückgegeben

und der Vater arbeitet nun redlich, um Frau und Kinder durchzubringen, wie es sich gehört."

Für jeden, der auch nur einigermaßen das Leben und die menschliche Natur kennt, muß es zweifellos sein, daß diese Art von Bekehrungen und Rettungen, von denen jede der verschiedenen Konfessionen genug zu berichten hat, durch keine bloße monistische Ethik zustande gebracht werden können. Das ist eben das Geheimnis der christlichen Religion, daß sie die allerfeinste Kultur und zugleich die Macht über verbrecherische Trunkenbolde in sich trägt. Es war daher ein höchst überzeugender und eindrucksvoller Appell, als auf dem ersten moralpädagogischen Kongreß in London (1909) ein Offizier der Heilsarmee an alle diejenigen, welche die Religion durch bloße Ethik ersetzen wollen, die Aufforderung richtete, zuerst einmal in die „slums" zu gehen und dort gegenüber Verbrechen, Elend und Trunkenheit ihre Theorien zu erproben.

Wir haben an verschiedenen Stellen dieses Buches hervorgehoben, wie wichtig bei der Aufrichtung verwahrloster Menschen die Pflege des Ehrgefühls und der Selbstachtung sei. Gerade für diese Art der Anregung aber ist die religiöse Erweckung der Seele ganz besonders wichtig. Sie allein vermag durch ihre scharfen Unterscheidungen zwischen der höheren und der niederen Natur im Menschen die Idee der Selbstachtung präzise zu definieren und das wahre Ehrgefühl von einem äußerlichen und ungesunden Ehrgefühl scharf zu scheiden. Ohne eine solche Klarstellung bleibt die ganze auf die Pflege des Ehrgefühls gerichtete Pädagogik in gefährlicher Verschwommenheit stecken.[1]

[1] Die großen pädagogischen Schwierigkeiten eines richtigen Appells an das Ehrgefühl sind, soweit ich sehe, bisher nur in der Literatur für die Erziehung Schwachsinniger zu Worte gekommen. Man beachte z. B. den sehr interessanten Vortragsbericht über „Die Entwicklung und Behandlung des Ehrgefühls bei schwachsinnigen Kindern" in der Zeitschrift: „Die Schulpflege" Nr. 7, 1911. Es wird dort darauf hingewiesen, wie leicht es sei, das Ehrgefühl zu wecken, wie schwer hingegen, dasselbe auf die Dauer gesund zu erhalten und es vor Entartung zu bewahren. Diese Entartung kann nach zwei Richtungen hin stattfinden: die Kinder kommen zur Überschätzung der Bedeutung ihrer eigenen Person oder zu einer übertriebenen Bewertung des Urteils anderer. Unter solcher Überschätzung fremden Urteils kann dann ein schwachsinniger Mensch im späteren Leben schwer leiden — es entwickelt sich daraus das Bestreben, durch äußeren Schein um jeden Preis die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, es entsteht eine große Empfänglichkeit für Schmeichelei, die besonders den Mädchen gefährlich wird. Es kommt hier also sehr

Oder ist es nicht eine Tatsache, daß ein falsch entwickeltes Ehrgefühl, statt Verbrechen zu verhüten, geradezu das Motiv zu Leidenschaftsverbrechen und Racheakten werden kann? Und kann es einer unklaren Pädagogik ferner nicht sehr leicht passieren, daß die Pflege der Selbstachtung nur zu einer Pflege der Selbstzufriedenheit und damit zu einem Stillstand alles innern Wachstums führt? Spricht Thomas a Kempis nicht von dem „Selbsthaß", der der unentbehrliche Anfang des geistlichen Lebens sei? Wie verträgt sich die Pflege der Selbstachtung mit der Pflege dieses Selbsthasses? Wir sehen, die entscheidende Frage ist: Welches Selbst soll geachtet und ermutigt, und worauf soll das Ehrgefühl gegründet werden? Es gibt eine sehr billige und grobe Selbstachtung, die den Menschen zwar vor manchen Exzessen bewahren kann, aber ihn doch von einer tieferen Gewissenskultur ableitet, und es gibt ein höchst äußerliches Ehrgefühl, das dem Menschen allerdings die Gleichgültigkeit gegen die öffentliche Meinung nimmt und ihn dadurch vor vielen Gefahren schützt, ihn aber gleichzeitig all den Charakterlosigkeiten ausliefert, die aus der Abhängigkeit von der Meinung Anderer entstehen.

Gerade gegenüber all diesen Gefahren ist die Präzision und Universalität einer durchgebildeten religiösen Überzeugung von größter pädagogischer Bedeutung. Die Entwicklung einer gesunden Selbstachtung muß auf das Bewußtsein von der unsterblichen Seele gegründet und dieses Bewußtsein von unserer höheren Natur wiederum muß durch den Umgang der Seele mit Gott immer mehr gereinigt und geklärt werden, so daß das Höhere im Menschen sich immer zielbewußter aller Verschwommenheit entraffen und dem Niedern entgegenstellen kann. Gerade weil man das höhere Selbst achtet, muß man das niedere hassen. So vereinigt sich Selbsthaß und Selbstachtung. Der junge Mensch muß alles, was charaktervoll ist, so lieben und begehren lernen, daß er allem Charakterlosen in seiner eigenen Natur mit ungestümer Unduldsamkeit gegenüberzutreten lernt. Dies allein wirkt erzieherisch und regenerierend und ist das Gegenteil von jenem vagen Kultus des „selfrespect" und von jener Verzärtelung des Ehr-

---

auf die Einprägung ganz klarer und geschlossener Vorstellungen an. Alle diese Gesichtspunkte gelten auch für die „Kriminalpädagogik" — ja sie gelten auch für die „Normalpädagogik"!

gefühls, wie wir sie nicht selten in der amerikanischen Pädagogik finden. Die wahre Ehre des Menschen besteht darin, daß er Gott mehr gehorcht als den Menschen und daß er sein Gewissen rein erhält und in Frieden mit seinem Gewissen bleibt — darum ist nichts dringender, als daß dieser ganz persönliche Ehrbegriff scharf von dem bloßen sozialen Ehrbegriff getrennt werde, der nur auf das schwankende und oberflächliche Urteil der Menschen gegründet ist und der unsere explosive Reizbarkeit um so mehr steigert, je mehr wir durch starke soziale Triebe an fremde Meinungen gekettet sind. Man kann gerade an dieser schwierigen und wichtigen Aufgabe sehen, wie entscheidend die Weckung und Rettung wahrhaft persönlichen Lebens im Menschen auf die reinigende und befreiende Kraft der Religion angewiesen ist.

* * *

Die heilende Arbeit gegenüber Abnormen, Verwahrlosten und Verbrechern ist die höchste Betätigung und Übung der erzieherischen Kraft des Menschen. Und diese Arbeit bringt noch den besonderen Segen mit sich, daß alle die Methoden, die hier erprobt werden, zugleich von entscheidender Bedeutung für den allgemeinen Fortschritt der Erziehungskunst und der pädagogischen Wissenschaft werden. Wer gelernt hat, mit den abnorm entwickelten Fehlern und Widerständen des Charakters fertig zu werden und in scheinbar abgestorbenen Seelen noch positive Kräfte zu erwecken, der hat das Erziehungsproblem gleichsam in seiner schärfsten Formulierung gelöst und wird auch für die angemessene pädagogische Behandlung der normalen Naturen die wichtigsten Gesichtspunkte geben können. Und was heißt überhaupt normal? Findet sich nicht bei vielen, sonst sehr normalen, sogar reich begabten Menschen ein fast an Schwachsinn grenzender Egoismus, oder eine abnorme Reizbarkeit, Willensschwäche, Triebhaftigkeit? Werden wir alle diese Widerstände und Schwierigkeiten überwinden können, wenn wir nur von der „Normalpädagogik“ ausgehen? Man lese z. B. alles das, was Heller in seiner „Heilpädagogik“ vorschlägt, um schwachsinnige Kinder zum Altruismus zu erziehen oder das Ehrgefühl in ihnen zu wecken — wer hat dabei nicht das Gefühl, daß diese Gesichtspunkte unmittelbar auch für die Erziehung Normaler gelten, ja daß überhaupt erst bei jenen schwierigen und fast verzweifelten Fällen die

wirksamsten Mittel der Einwirkung auf die menschliche Natur erprobt werden? So wie die Methodik gegenüber den normal Begabten außerordentlich wichtige Anregungen von den Erfahrungen der Hilfsschulpädagogik gewinnen kann, so darf auch die gewöhnliche Moral- und Religionspädagogik die wichtigsten Aufschlüsse von dem Fortschritt der Kriminalpädagogik erwarten. Schon aus diesem Grunde sollten der „Fürsorgepädagogik“ die besten Kräfte und die reichsten Mittel zugeführt werden.

Der Moralpädagoge, der sich nicht eingehend mit dem Kriminalproblem auseinandersetzt, die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen nicht gründlich studiert, sich nicht selber lebendige Eindrücke von dieser Seite des menschlichen Lebens verschafft, wird immer in Gefahr geraten, in seinen pädagogischen Anweisungen die dunkeln Abgründe der menschlichen Natur, die lähmende Macht angeborener Hemmungen, die Tragik des Leichtsinns, die Unzuverlässigkeit der bloßen guten Neigungen, nicht entsprechend zu berücksichtigen und daher selbst für das Erziehungswerk unter Normalen gänzlich unzureichende Erziehungsmittel vorzuschlagen. Es ist ja gerade der verhängnisvolle Mangel der modernen Moralpädagogik — z. B. in Frankreich — daß ihr eben jene Vertrautheit mit der dämonischen Seite der Menschennatur und damit überhaupt ein deutlicher Eindruck von dem wirklichen Zustand des Menschen unverkennbar abgeht. So entsteht nichts als eine Moralpädagogik von guten Bürgern für gute Bürger. Demgegenüber ist es eine von den vielen Ursachen für die unvergängliche pädagogische Kraft des Christentums, daß dasselbe gerade von der Hilfe für die Verirrten und Verwahrlosten ausgegangen ist. „Des Menschen Sohn ist gekommen, das Verlorene zu retten.“

Anhang

Selbstverwaltung und Selbstregierung im Dienste der Erziehung in Besserungsanstalten

Ein Bericht von Pastor **Plaß,** Direktor der Erziehungsanstalt am Urban (Zehlendorf bei Berlin).

(Wir haben Herrn Pastor Plaß um den folgenden Bericht gebeten, weil die von ihm geleitete Anstalt in ganz besonders vorbildlicher Weise einige der pädagogischen Prinzipien verkörpert, die in dem vorliegenden Buche begründet und empfohlen werden.)

Nichts gefährdet die Anstaltserziehung mehr, als wenn der Drang der Zöglinge nach kollektiver Selbstbetätigung, namentlich der Älteren, unterbunden und damit die freiheitliche Entwicklung gehemmt wird. Der Mensch ist ein animal sociale, und hat nicht bloß den egoistischen Selbsterhaltungs- und Selbstbehauptungstrieb in sich, welcher durch Selbsterkenntnis, Selbstzucht und Selbstvertrauen veredelt wird, sondern auch den altruistischen Gattungs- und Gemeinschaftstrieb in sich, der durch soziale Betätigung sozial tüchtig macht und Gemeinsinn, Geselligkeit, Teilnahme, Autoritätsgefühl, Verantwortlichkeitsbewußtsein und Gemeinnützigkeit erzeugt. Aus psychologischen und ethischen Gründen bedarf dieser Trieb, der seine höchste Befriedigung in der selbstlosen Hingabe an Gott findet, eine weit stärkere Pflege, als dies bisher in Anstalten der Fall gewesen ist. Versäumt der Anstaltsleiter die Veredlung dieses Triebes, so wird sich derselbe, namentlich bei älteren Mädchen und Knaben, mit unwiderstehlicher Gewalt in anderer Weise bahnbrechen, der unter Umständen alle Erziehungsarbeiten illusorisch machen kann. Die Knebelung dieses jugendlichen Freiheitsdranges, der die Ursache dafür ist, daß mancher Jüngling- oder Jungfrauenverein trotz rührseliger Hingabe seines Leiters nur ein kümmerliches Dasein fristet, rächt sich in Anstalten bitter dadurch, daß an Stellen zielbewußter, erziehlich wirkender Organisationen, sich solche einschleichen, die im geheimen die Disziplin unterminieren, in denen sich die Insassen gegenseitig zu neuen Straftaten anregen und ihre Ergötzung suchen in liederlichen Gesängen und unsittlichen Reden, die oft auch zur Aufstachelung der Zöglinge gegen die Anstaltsordnung und ihre Leiter mißbraucht werden. Die Seuche falscher Freiheitsbetätigungen pflegt jedoch nur auf dem Boden widernatürlicher Freiheitsbeschränkungen zu wuchern und wird dadurch um so gefährlicher, daß sie im geheimen arbeitet und sich der Beobachtung des wachenden Auges der Vorgesetzten zu entziehen weiß. Ihr kann heil-

sam mit Erfolg nur entgegengetreten werden, wenn man dem Zögling, wie dies die Statistik des Ministeriums des Innern, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, in ihren verschiedenen Jahrgängen immer wieder aufs neue fordert, ein gewisses Maß von Freiheit einräumt. Dies empfiehlt sich um so mehr bei den Zöglingen, deren Entlassung aus dem Anstaltsorganismus demnächst zu erwarten steht, damit sie nicht im öffentlichen Leben, wo ihnen wieder ein größeres Maß freiheitlicher Bewegung eingeräumt wird, infolge sozialer Unselbständigkeit Schiffbruch erleiden und so alle kostspieligen und mühevollen Anstrengungen der Anstaltserziehung fruchtlos machen und vereiteln.

Zur Förderung dieser wichtigen Erziehungsaufgaben sind in unserer Anstalt folgende Jugendvereine mit Selbstverwaltung nach und nach eingerichtet, deren erziehlicher Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Turnverein, Feuerwehr und Jugendwehrkompagnie, Sanitätskolonne, Trommler-, Pfeifferkorps, Tierschutz- und Blumenpflegeverein bei den Knaben, Kinderkapelle, Gesangverein, Tanzkränzchen, Arbeitskränzchen und Turnverein bei den Mädchen. Diese Vereinigungen haben in den Jünglings- und Jungfrauenvereinen ihr Sammelbecken, wo zugleich das religiös ethische Moment dieser Vereine in nachhaltiger Weise gepflegt wird. Das Gedeihen dieser Vereine hängt weniger von der kraftvollen Leitung der ihnen vorstehenden Erzieher oder Erzieherinnen ab, als vielmehr davon, wie weit es gelingt, die Zöglinge zur freiesten Mitbetätigung und Entwicklung ihrer besonderen Gaben anzuregen. Es darf allerdings bei diesen Einrichtungen nicht an der nötigen Aufsicht, Mitwirkung und Anleitung der von den Kindern ausgehenden Ideen seitens der Erzieher fehlen, so daß keine schädlichen und hemmenden Triebe zur Entfaltung gelangen, aber er muß darauf bedacht sein, die Initiative der Kinder weittunlichst zu fördern, sie so leiten, daß sie glauben, alle Institutionen, Veranstaltungen und Beschlüsse verdanken ihnen selbst ihren Ursprung.

Die Turnvereine verfolgen den Zweck, die Knaben und Mädchen durch körperliche Übungen zu kräftigen, ihre Widerstandskraft gegen schlechte Einflüsse, welche auf ihre Gesundheit einwirken, widerstandsfähig zu machen, sie zu Mut, Entschlossenheit, Tatkraft, Geistesgegenwart und Gewandtheit zu erziehen. „Denn wer seinen Körper stählt, pflegt seine Seele.“ Daneben sollen sie echte, fröhliche, frische Geselligkeit und Solidaritätsgefühl in den Kindern erzeugen und halten es für ihre höchste Pflicht, den Schild der Ehre ihres Vereins nach außen und innen rein zu halten. Der Knabenturnverein mit seinen verschiedenen Unterabteilungen: von Schenkendorf, Krech, Götz u. a. besitzen ihre eigenen Statuten, die mit wenigen Abänderungen nach den Mustersatzungen der deutschen Turnerschaft aufgestellt sind. Die Oberleitung liegt in den Händen eines Erziehers der Anstalt, der zugleich auch das Amt des Hauptturnwarts bekleidet. Alle übrigen Chargen, wie die des zweiten Vorsitzenden, ersten und zweiten Schriftführers, Bibliothekars, Kassenwarts, der Turnratsmitglieder, der Vorturner und Turnwarte werden von Zöglingen bekleidet, soweit sie das zwölfte Lebensjahr überschritten haben und sich

bereits bewährt und erprobt haben. Die Wahl sämtlicher Zöglinge für die Ämter erfolgt jährlich in den beiden Generalversammlungen durch Stimmenmehrheit. Die Mitglieder werden denjenigen Riegen zugeteilt, welche ihren turnerischen Leistungen am meisten entsprechen. Die Zahl der verschiedenen Riegen schwankt zwischen fünf und zehn, je nach der Belegung der Anstalt. Zwei bis drei Turnriegen bilden wieder eine Turnabteilung, an der Spitze der ersteren stehen die Vorturner, an der der letzteren die Turnwarte. Die Übernahme dieser Chargen ist von einer Prüfung der Turnfertigkeit und Kenntnis der turnerischen Kommandos abhängig und setzt die Fähigkeit voraus, daß der Zögling imstande ist, in seiner Riege und Abteilung Disziplin zu halten. Vorturner und Turnwarte haben wöchentlich einmal eine Instruktionsstunde, Die Vereine haben ihre besonderen Marschlieder. „Auf schmückt die Hüte" (gesungen nach der bekanntesten Melodie aus dem Freischütz) ist das Marschlied des Turnvereins, während z. B. das Scheffel'sche Lied: „Das Käuzlein laß ich trauern" das Marschlied des Gesangvereins „Lorbeerkranz" ist. Die Turner tragen Turnschuhe, kurze Hosen und das mit Eichenlaub und vierfachem F geschmückte Turnhemd und einen mit ähnlichen Zeichen gezierten Gürtel. Diese leichte Turnbekleidung ermöglicht eine freie elastische Bewegung und hinreichende Tätigkeit der Hautorgane.

Zu den Hauptturnfesten gehört das: Anturnen, Jahnturnen und Abturnen. Zu diesen werden die Angehörigen der Kinder eingeladen, die mit sichtlichem Interesse diesen Veranstaltungen beiwohnen, auf denen meistens volkstümliche Wettkämpfe der Kinder wie: Steinstoßen, Gerwerfen, Kugelschocken, Weit- und Hochsprung, Schleuderballwurf, griechisch-römische und deutsche Ringkämpfe zum Austrag gelangen. Der erste Preis besteht in einem Eichenkranz und in einem von den Kindern ausgefertigten Diplom, die übrigen Preise bestehen aus einfach gehaltenen Urkunden, doch gelangen auch öfter kleinere Wertobjekte zur Austeilung. Außer dem Riegenturnen wird noch für das Kürturnen durch die Gesellschaftsriege, für die Kraft und den Sport durch die Spielriege Sorge getragen. Der Verein gibt monatlich sein „Vereinsblatt" heraus, welches Nachrichten über das Vereinsleben bringt, sowie die Beschlüsse des Turnrats bekanntmacht und über die Festlichkeiten, theatralische Aufführungen, Ausflüge, Beförderungen der einzelnen Mitglieder, über Ausgaben, Einnahmen und Bilanz berichtet. Der Verein redigiert überdies noch besondere Festzeitungen, die oft mit Bildern scherzhafter Tendenz geziert sind, meist eigene Aufsätze und Gedichte bringen. Die Zeitungen und Vereinsblätter bringen oft recht interessante Aufsätze über das Leben und Treiben des Vereins. Durch den Verkauf dieser selbst redigierten Zeitungen an die Anstaltsbesucher fließen der Vereinskasse mehrere Hundert Mark Einnahme zu, die teils zur Ergänzung der Uniformen und teils zu Vereinsfestlichkeiten, Ausflügen, Prämierungen u. dgl. verwandt werden. Um eine zweckmäßige Verwendung dieser Gelder zu bewirken, finden Etatberechnungen seitens der Vereine statt, und wird seitens der Anstaltsleitung mit Strenge und Sorgfalt darüber gewacht,

daß sich die Ausgaben immer in den Rahmen des Etats halten. Als derselbe einmal überschritten war, wurde zwar auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kuratoriums der Fehlbetrag gedeckt, zugleich aber auch den Kindern eindringlich ans Herz gelegt, daß es Pflicht des Vereins sei, so die Kasse des Vereins zu verwalten, daß Etatüberschreitungen nicht vorkommen könnten.

Eine auf dem Korridor unserer Anstalt angebrachte schwarze Tafel, umrahmt von den verschiedenen Emblemen der Knabenvereine, wird dazu benutzt, wichtige Vorfälle, Unternehmungen und Aufrufe seitens der Vereinsvorstände den Kindern bekannt zu machen. Ein jugendlicher Gerichtshof, der sich auf besondere Veranlassung konstruieren kann und an dem außer dem Vereinsleiter die würdigsten Vertreter der Vereine teilnehmen, fällt bei etwaigen Verfehlungen der Vereinsmitglieder unter sorgfältiger protokollarischer Aufnahme des Tatbestandes und sachlicher und unparteiischer Prüfung des Vorgehens ein gerechtes Urteil, das durch Anschlag an obengenanntes Brett bekannt gegeben wird, nachdem der Anstaltsleiter dasselbe zuvor genehmigt oder modifiziert hat. Von Strafen, welche die Vereine in Anwendung bringen, kommen in Betracht Strafexerzieren resp. -turnen, Entziehung von Ehrenämtern und Abzeichen, Versetzung in eine niedere Klasse oder Riege, Ausschluß von einer bevorstehenden Festlichkeit oder gar Entfernung aus dem Vereine. Alle Strafen haben die Dauer von höchstens vier Wochen, dann tritt wieder volle Rehabilitierung ein. Die Vereine besitzen auch besondere Ehrenabzeichen, wie Kokarden, Schärpen, Epauletten, goldene Arm- und Kragenstreifen und Orden. Letztere können auf Beschluß des Turnrats auch früheren Anstaltszöglingen und Erziehern für besondere Verdienste zuerkannt werden.

Die Organisation der Feuerwehr, einer Unterabteilung des Turnvereins, von einer Stärke von 20—25 Mann ist ebenso wie der Turnverein eine militärische. Die Ausbildung besteht im Fußexerzieren und praktischen Spritz- und Rettungsübungen. Die Wehr hat ihre eigenen Signale und trägt entsprechende Uniform, Tuchhose mit roten Liesen, Tuchrock mit Achselklappen, Gürtel, Beil, Helm und Laterne. Die Führung liegt gleichfalls in den Händen des Turnvereinsleiters, dem ein Zugführer und ein Oberfeuerwehrmann — beide aus der Mitte der Kinder — zur Seite stehen. Neben der praktischen Ausbildung im Löschdienste, die so weit geht, daß die Wehr bei etwaigen Bränden innerhalb der Anstalt sofort erfolgreich in Tätigkeit treten könnte, finden Belehrungsstunden und Geräte- und Zeugappell statt. Zweimal im Jahre werden Nachtübungen abgehalten. Bei festlichen Veranstaltungen (Theater etc.) in der Anstalt stellen sie Brandwachen und treffen die für die Feuersicherheit notwendigen Maßnahmen. Da der ganze Wehrdienst ein anstrengender ist, werden nur gewandte, kräftige Turner aufgenommen. Die Bekanntgabe des Dienstes erfolgt in der täglich mittags stattfindenden Befehlsausgabe. Unsere Jugendfeuerwehr hat dadurch eine besondere Förderung erfahren, daß sich der verdiente Kommandant der Zehlendorfer Feuerwehr, der uns auch bei der Verwendung unserer Löschapparate mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat,

des öfteren in unsern Anstaltsgebäuden mit seiner Feuerwehr Übungen veranstalten ließ, wodurch das Interesse für diese gemeinnützige Sache nachhaltig belebt wurde.

Als wichtige Ergänzung dieser Körperschaft gilt die Sanitätskolonne. Durch fachkundigen Samariterunterricht werden Zöglinge mit der ersten Hilfe bei Unglücksfällen vertraut gemacht. Alle Halbjahr werden etwa zehn Knaben in diesem Dienst ausgebildet und dann von unserm Anstaltsarzt geprüft und nach bestandenem Examen der Sanitätskolonne einverleibt. Bei größeren Besichtigungen unserer Anstalt wurden des öftern improvisierte Prüfungen vorgenommen, woran sich dann praktische Übungen anschlossen und haben dieselben ergeben, daß diese die Kinder besonders fesselnden Übungen nicht ohne Erfolg geblieben waren. Die Sanitäter tragen als Zeichen auf dem linken Ärmel ein rotes Kreuz und sind bei Ausflügen etc. mit ihren Verbandstaschen versehen, welche nicht bloß das notwendigste Verbandsmaterial, sondern auch noch die wichtigsten Medikamente für unvorhergesehene Unfälle enthalten. Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, daß es den Kindern besondere Freude bereitet, wenn sich Fälle bieten, ihre Kunstfertigkeit praktisch zu zeigen.

Die Jugendwehrkompagnie, welche 30—36 Mann stark ist, ist militärisch organisiert. Es ist das Verdienst eines Erziehers, welcher den Feldzug nach China mitgemacht hat, nicht bloß jene Sanitätskolonne, sondern auch die Jugendwehrkompagnie ins Leben gerufen zu haben. Den militärischen Übungen mit und ohne Gewehr liegt das neue Exerzierreglement zugrunde. Die jugendlichen Soldaten sind militärisch gekleidet: Tuchhose, Tuchrock mit roten Achselklappen, Koppeln mit Patronentaschen, Seitengewehr und Militärmütze. Das Kriegsministerium überließ uns auf unsern Antrag hin gegen geringes Entgelt eine Anzahl Gewehre (Modell 71), nachdem dieselben zuvor in der Regimentswerkstatt Spandau zum Schießen unbrauchbar gemacht worden waren, so jedoch, daß das Kammerschloß für die Gewehrübungen verwandt werden konnte. Es kam uns ja nicht darauf an, den Kindern Gelegenheit zu geben, Soldaten zu spielen, was vom pädagogischen Standpunkt aus nicht ganz einwandsfrei sein dürfte, vielmehr waren die Gewehrübungen, welche den beim Turnen üblichen Hantelübungen entsprachen, nur eine andere die Kinder mehr fesselnde Form turnerischer Kraftübungen. Daher ist die Jugendwehrkompagnie ebenfalls dem Hauptturnwart unterstellt. Auf das spezielle militärische Exerzieren wird hier natürlich mehr Zeit verwandt als auf das Turnen. Die Disziplin war auch in dieser Korporation zum Teil in die Hand der Zöglinge selbst gelegt. Die Unteroffiziere, Feldwebel und Vizefeldwebel wurden aus ihrer Mitte gewählt; dadurch lernten sie die Bedeutung einer gesunden genossenschaftlichen Disziplin für das Gemeinwesen würdigen und lernten den in der Anstalt bis zu einem gewissen Grade unentbehrlichen Zwang und Ordnung als etwas im Interesse aller Liegendes erkennen. Jedenfalls ist der Gedanke der kollektiven Selbstbetätigung zwecks Erziehung zur Gemeinschaftstüchtigkeit in der Jugendwehrkompagnie am lebendigsten verwirklicht.

Da die Gewehre zum Schießen nicht verwendbar sind, so benutzt sie zu diesem Zwecke eine dazu erworbene Luftdruckbüchse nebst Bolzen. Mit dieser werden des öfteren Schießübungen veranstaltet. Als Ziel gelten meistens Schußscheiben. Alle Halbjahr veranstalten sie einmal ein Preisschießen mit Prämiierung der besten Schützen. An dem schon vorerwähnten Turnfeste des Turnvereins findet das Königsschießen der Jugendwehr statt. Wer den besten Schuß getan hat, wird zum Schützenkönig ausgerufen und erhält für ein Jahr die Amtskette. Kinder, denen es an Selbstzucht und Willenskraft mangelt, gewinnen, wenn sie sich zur Teilnahme an den schwierigen Turnübungen nicht eignen, durch die Exerzierübungen ein gut Teil strammer Selbstzucht und Tatkraft. Der unser Anstaltsleben besonders charakterisierende Korpsgeist zeitigt bei den Kameraden der Jugendwehrkompagnie, die sich selbst in Disziplin halten und selbst kommandieren, die schönsten Blüten. Man sieht es den Augen der Kinder an, welche innere Befriedigung und Stolz sie empfinden, wenn ihre Exerzierübungen „klappen".

Wer es erst damit probiert hat, den Jugendvereinen ein gewisses Maß von Selbstverwaltung zuzubilligen, der wird nicht wieder davon ablassen, weil er einerseits die Kinder dadurch an das Anstaltsleben fesselt, durch lebendige tätige Anteilnahme die Interessen der Anstalt mit ihrem Interesse aufs innigste verknüpft und so die Einsicht in den Zusammenhang ihrer Interessen mit den übrigen lehrt, andererseits weil er diese autonome Selbstdisziplin als beste Handhabe der heteronomen Anstaltsdisziplin schätzen gelernt hat. Ohne erstere würde er schwerlich jene nachteilige Wirkung des bloßen Anstaltsdrills, die der Tod aller Selbständigkeit und freiheitlichen Bewegungen ist, von der Anstalt fernhalten können.

Der Jugendwehrkompagnie und dem Turnverein ist ein Trommler- und Pfeifferkorps angegliedert, welches ebenfalls mit militärischen Abzeichen versehen ist. Die Musiker stehen unter der Leitung eines Tambourmajors, welchen Posten ein Zögling, der fertig trommeln und flöten kann, bekleidet. Sie spielen mit einiger Sicherheit zwölf der wichtigsten Armee- und Parademärsche, z. B. den Zapfenstreich, den Marine-, Jäger-, Torgauer-, Preußenmarsch, die Pyritzpolka u. dgl.

Der Gesangverein „Lorbeerkranz" ist ein ureigenstes Erzeugnis der Anstaltszöglinge selbst. Er ist ohne jede Anregung seitens der Erzieher aus dem Verlangen der Kinder heraus geboren, sich selbst ein Organ gemeinschaftlicher Betätigung im Dienste der Anstalt zu schaffen, wurde dann aber durch Mitwirkung eines Erziehers und Lehrers weiter ausgebaut und befruchtet. Er verfügt über ein ansehnliches Repertoir schöner poetischer, patriotischer und religiöser Volkslieder; dieselben sind durch seine Vermittelung zum Teil geistiges Eigentum der übrigen Zöglinge geworden. Auch einige moderne Gesangsstücke wie Liliencron „Die Musik kommt" oder der Buschsche „Maikäferstreich" haben durch diesen Verein Eingang in unser Anstaltsleben gefunden. Seine Hauptaufgabe erblickt er darin, an den Geburtstagen von

Vorgesetzten sinnig zusammengesetzte Ständchen zu bringen und besondere Vereinsfeste durch den Beitrag ihrer gesanglichen Produktionen zu verschönern.

Endlich die jüngeren Knaben unseres Hauses, welche in den vorher erwähnten Vereinen aus begreiflichen Gründen noch nicht aktiv werden können, haben sich zu einem Tierschutzverein zusammengeschlossen, der sich die Pflege der Tiere in unseren Aquarien, Terrarien, Volieren und Vogelbauern angelegen sein läßt, für die Anlegung und Erhaltung der Nistkästen sorgt und im Winter die Fütterung der Vögel in den Vogelfutterhäusern übernimmt und darüber wacht, daß unsere sonstigen Haustiere wie die Haushunde, die Katzen ihre geordnete Pflege und Fürsorge erfahren. Ihm liegt besonders die Pflege der Topfpflanzenkultur ob, eine den kindlichen Auffassungsvermögen dieser Altersstufe entsprechende reichhaltige Sammlung von kleinen Schriften der Tierschutzvereine, die besonders wertvoll sind durch ihre anschaulichen Bilder, um das Interesse der Kinder für ihre besondere Aufgabe zu wecken und das Verständnis dafür zu beleben. Im Viehstall nicht minder wie einzelnen Wohnzimmern haben sie ihre Merksprüche angebracht, die in den biblischen Satz sich zusammenfassen lassen: „Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes.“ Außer diesen praktischen Arbeiten auf dem Gebiete der Tierpflege veranstalten sie auch gesellige Zusammenkünfte und neben anderer Unterhaltung und Belustigung werden sie durch belehrende Vorträge für ihre besonderen Aufgaben immer wieder aufs neue interessiert.

In gleichem Flor stehen auch die verschiedenen Mädchenvereine und zwar der Turnverein „Urbania“, der Gesangverein „Harmonie“, das Tanzkränzchen „Frohsinn“, das Arbeitskränzchen „Kinderkranz“. Der älteste Verein der Anstalt ist der erstere, dem anzugehören den Mädchen als eine besondere Ehre gilt, da derselbe hinsichtlich der Neuaufnahme von Mitgliedern sehr wählerisch zu sein pflegt. Er hat sich ein doppeltes Ziel gesetzt. Die Spaziergänge im Freien, gemeinschaftliches Spiel und Turnübungen in der Turnhalle verfolgen hygienische Zwecke und berechtigen ihn dazu, den Namen Turnverein zu führen. Gleichwohl überwiegt das Bestreben, die Geselligkeit zu pflegen, und werden namentlich die Winterabende dazu benutzt, gemeinsam mit verteilten Rollen klassische Stücke zu lesen, Gesellschaftsspiele zu veranstalten, sowie Tänze, Lieder und Theaterstücke einzustudieren. Im Frühling, Sommer und Herbst machen sie unter Begleitung ihrer Protektorin, der ersten Lehrerin unserer Anstalt, einen größeren Ausflug, der einen ganzen Tag in Anspruch nimmt, während sie im Winter außer der Weihnachtsbescheerung, bei der sie gewöhnlich Märchen zur Aufführung bringen, ein Maskenfest veranstalten, zu der das vorhandene reiche Theatermagazin eine große Auswahl von selbstgefertigten Kostümen bietet. In ihren Versammlungen, deren Mitgliederzahl aus etwa zwanzig Kindern besteht, ist das jeweilige älteste Mitglied die Wortführerin. Hin und wieder sind von ihnen auch kleine Gedichte gemacht worden, die dann vom Verfasser im Verein und auch bei festlichen Gelegenheiten vorgetragen wurden. Außerordentlichen Anklang fanden auch

hier wie bei den Knaben selbstproduzierte Festzeitungen, welche in scherzhafter Weise an bestehenden Verhältnissen im Anstaltsleben, oder an eigentümlichen Charaktereigenschaften einzelner Personen Kritik übten. Ihr zierliches Banner trägt auf Seide gestickt den Namen und Emblem des Turnvereins.

Der Gesangverein „Harmonie“ nimmt nur wirklich musikalisch veranlagte Mädchen in seine Mitte auf. Er hält zweimal wöchentlich seine Übungen ab, die nur im Falle, daß Vorbereitungen zu einer größeren Festlichkeit es erfordern, auch auf andere Abende ausgedehnt werden. Er untersteht der Leitung einer Erzieherin. An vier Tagen des Jahres veranstaltet er größere Festlichkeiten: am Stiftungsfeste, an den beiden Entlassungsterminen zu Ostern und Michaelis, wo die älteren Mitglieder aus dem Verein scheiden, um in Dienst zu gehen, und endlich gelegentlich ihrer speziellen Weihnachtsfeier. Bei diesen Festlichkeiten wechseln in bunter Reihenfolge Deklamationen, mehrstimmige Chorgesänge, Sologesänge und musikalische Theaterstücke miteinander ab. Die Feiern enden mit einer Ansprache des Anstaltsleiters — daran schließt sich eine Kaffeetafel und allgemeiner Tanz. Das Vereinsbanner zeigt auf der einen Seite die Inschrift des Vereins mit seinen Farben, auf der andern den kunstvoll gestickten Spruch: „Singet dem Herrn in Euerm Herzen.“

Das Tanzkränzchen „Frohsinn“ setzt sich aus schulentlassenen Mädchen zusammen. Es übt die gebräuchlichsten Rundtänze, moderne Reigen und paarweise Einzeltänze unter Klavierbegleitung ein. Daneben bezweckt er wie alle anderen Vereine die Pflege der Geselligkeit. Die Organisation des Vereins ist die nämliche wie bei dem Gesangverein. Einmal in der Woche hält er seinen Vereinsabend ab, und nur wenn größere Anstaltsfeierlichkeiten bevorstehen, werden des öfteren Übungsstunden abgehalten. Zur Aufführung gelangen: Nationaltänze, Quadrillen, Reigen, Menuette und Tänze mit Gesang. Die besonderen Festlichkeiten des Vereins vollziehen sich in der Regel in der Weise, daß dieselben mit einer Deklamation eröffnet werden, dann verschiedene Kostümreigen und endlich noch die Vorführung eines kleinen Theaterstückes bringen. Zum Schluß wird eine Festtafel mit Kaffee und Kuchen serviert, und die Feier mit einem allgemeinen Tanz beendet.

Der „Kinderkranz“ umschließt besonders die jüngeren weiblichen Zöglinge. Seine Tätigkeit ist eine sehr vielseitige. Kinderspiele, Anfertigung von Spielzeug, Einübung leichter Kinderlieder und -Tänze. Aufführungen von Märchen — das alles sind Aufgaben, an deren Lösung der Verein arbeitet. Überdies hat auch er sich, wie der korrespondierende Knabenverein, Tierschutz und Blumenpflege zur besonderen Aufgabe gemacht. Er ist eifrig bemüht, die Wohnräume mit frischen Blumen aus Garten und Feld zu schmücken. Aus seiner Mitte gehen die Mitglieder der Kinderkapelle hervor, die zunächst in die Anfänge der Tonkunst eingeführt werden sollen, damit sie taktfest werden und ihr Gehör für den Unterschied der Töne schärfen. Die ihnen zur Verfügung stehenden Kinderinstrumente sind Trommel, Becken, Tambourin, Triangel, Glockenspiel, auch Vogelstimmen (z. B. Kuckuck, Wachtel) u. dergl.

So begleiten sie mit ihren Instrumenten z. B. das Menuett aus Mozarts Sinfonie D-Dur, ein Frühlingspotpourri Blume und Schmetterling u. dergl., die von einer Erzieherin auf dem Klavier vorgetragen wurden. Die Organisation des Vereins, sowie die Anordnung ihrer Festlichkeiten entspricht im wesentlichen den Vereinen der älteren Kinder. Nur daß bei ihnen die Darbietung ihrer Musikstücke in den Vordergrund tritt, und daß die Feiern meist mit den von den jüngeren Kindern besonders bevorzugten Kreisspielen geschlossen zu werden pflegen.

Sämtliche Vereine legen im Gegensatz zu denen der Knaben ein großes Gewicht darauf, die Programme, welche ihren Feiern zugrunde liegen und die sie den geladenen Gästen zuschicken, geschmackvoll einzurichten und mit allerlei selbsterdachten sinngemäßen Verzierungen auszuschmücken.

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich, daß die segensreichen Erfolge dieser Arbeit wesentlich dem konsequent durchgeführten Erziehungsprinzip zu verdanken sind, daß die Leiter der Vereine den ihnen anvertrauten Kindern allerdings unter gewissen autoritativen Schranken hinlänglich Raum zur freiheitlichen Entwicklung gelassen haben, ängstlich darauf bedacht, nicht etwa durch zu starke Bevormundung diese kräftigen Triebe der Entwicklung zu unterbinden. Gleichwohl bildeten doch, wie der Fachmann wohl gemerkt haben wird, die Erzieher die Seele, die eigentlich treibende Kraft der Vereine, ihren geistigen Mittelpunkt. Sie haben es verstanden, sich mit pädagogischem Geschick und einer von echtem Idealismus getragenen opferwilligen Hingabe den Wünschen und Neigungen der Kinder anzupassen und ihre Fertigkeiten in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen, ohne daß dadurch ihre Autorität Einbuße gelitten hätte. Mit Recht sagt Pastor Backhausen, der Leiter der Stephanskirche in Hannover: „Es gehört Mut zu einer solchen freiheitlichen Erziehung. Sie wollen Erzieher, die sich selbst für sie hingeben. Sie wollen kraftvolle Persönlichkeiten, an denen sie heraufranken können“ — cf. Verhandlung über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes, Heymanns Verlag 1906 — Die Prophezeiung eines pessimistischen Anstaltsleiters, daß durch dies von uns angewandte System freiheitlicher Erziehung die Autorität der Erzieher untergraben würde, und die Disziplin in spätestens vier Jahren in die Brüche gehen würde, hat sich nicht bewahrheitet, wie vorauszusehen war. Vielmehr ist gerade nach 7½jähriger Erfahrung dadurch die Autorität der Erzieher zur vollen Herrschaft gelangt, eine Autorität, die auf Vertrauen und Liebe der Kinder basiert. Und gerade in den Vereinen ist diese Autorität am stärksten zur Geltung gekommen. Sie war gewissermaßen der Grundton, um den sich die übrigen Akkorde zu schöner Harmonie zusammenfügten. Die von den Vereinen geübte Selbstverwaltung, Selbstregierung und Selbstdisziplin ersetzt überdies mehrere Erzieher und füllt jene unvermeidlichen Ruhepausen, die meist in den Anstalten erziehlich nicht ausgenutzt werden und schädliche Gegenwirkungen zeitigen, in zweckmäßiger Weise aus und macht sie höheren Erziehungszwecken dienstbar.

Das Gedeihen solcher Organisationen in Rettungshäusern und Besserungsanstalten hängt von folgenden Bedingungen ab:

1. Die Verfassung muß konstitutionellen Charakter tragen.

2. Die Aufgabe des Erziehers, der sich von jedem schulmeisterlichen Ton, von jeder Bevormundung möglichst fern zu halten hat, besteht darin, den kollektiven Selbstbetätigungstrieb der Zöglinge herauszulocken, zu pflegen, ihn in die richtigen Bahnen zu lenken, schlechte, die Gemeinschaft gefährdende oder schädigende Auswüchse zu unterbinden und die vorhandenen vielseitigen Kräfte der Kinder in rechter Verteilung unter Wahrung eines harmonischen Zusammenwirkens den Zwecken der Gemeinschaft und den besonderen Tendenzen des Vereins nutzbar zu machen.

3. Einseitig der Geselligkeit und der Veredlung des jugendlichen Lebensgenusses dienende Vereine sind nicht so entwicklungs- und lebensfähig als solche Vereine, die daneben auch praktische gemeinnützige Aufgaben lösen und Arbeiten leisten, die dem Erfindungsgeist und Tätigkeitstriebe der Kinder ein weites Feld der Betätigung einräumen und dem Anstaltsinteresse dienen.

4. Durch den Unterricht in der sozialen Ethik, sozialen Wohlfahrtspflege, Staatsbürgerkunde, Erziehungslehre und Kunstlehre werden diese Bestrebungen der Vereine innerlich befruchtet, während auch andererseits die Erlebnisse und Erfahrungen in dem Vereinsleben ergiebiges Anschauungsmaterial zu dem Unterrichte in jenen Disziplinen liefern.

5. Derartige Organisationen dürfen nicht einzelne Gruppen der Anstaltsinsassen umfassen, sondern müssen alle treffen und umschließen, damit kein schädliches Cliquenwesen daraus erwächst, und müssen tunlichst jeder besonderen Anlage, Fähigkeit, Fertigkeit und Neigung ein Operationsfeld bieten, auf dem sie sich im Dienste der Gemeinschaft entfalten kann.



